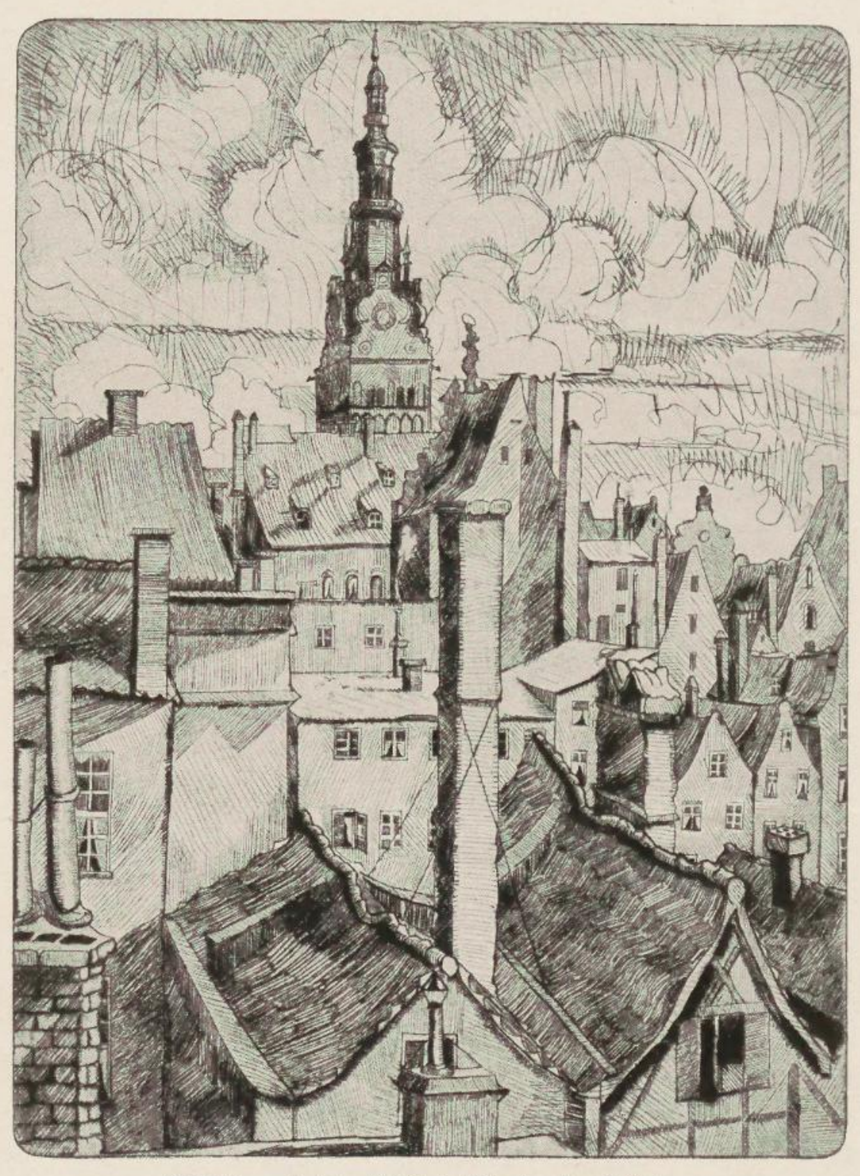


Blick auf die Nikolaikirche in Elbing
Originalradierung von Wilhelm Noack-Elbing

Elbinger Jahrbuch, Heft 3, 1923

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau

Elbinger Jahrbuch

Zeitschrift der
Elbinger Altertumsgesellschaft und der
städtischen Sammlungen zu Elbing.



Erscheint in zwangloser Folge.
Im Auftrage der Elbinger Altertumsgesellschaft
herausgegeben von

DR. BRUNO EHRLICH

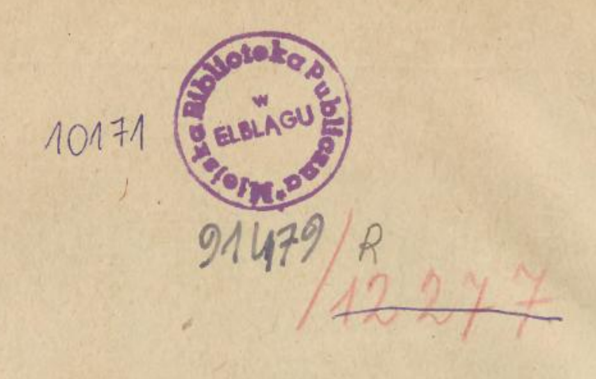
Heft 3

1923

Zum 50jährigen Jubiläum der
Elbinger Altertumsgesellschaft.

Kommissionsverlag von Thomas & Oppermann
(Ferd. Beyer's Buchhandlung) Königsberg i. Pr.

Elbing 1923



Ausschuss des Elbinger Jahrbuchs: Prof. Dr. Bruno Ehrlich. Stadtbibliotheksdirektor und Stadtarchivar Dr. Theodor Lockemann, Prof. Dr. Traugott Müller.

Zuschriften sind an den Herausgeber, Prof. Dr. Ehrlich, Elbing, Königsbergerstr. 16, zu richten.

Für den Inhalt der veröffentlichten Abhandlungen usw. sind die Verfasser derselben verantwortlich.





Druck von E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.

Gewidmet

dem Andenken

an

Prof. Dr. Robert Dorr

geb. 4. Sept. 1835, gest. 12. Febr. 1919.

Vorsitzender der Elbinger Altertumsgesellschaft
von 1884—1916,
Ehrenvorsitzender von 1916—1919.

*

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort zu Heft 3.

Die Hoffnung des Herausgebers, zum 50jährigen Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft das dritte Heft des „Elbinger Jahrbuchs“ herausgeben zu können, hat sich glücklicherweise erfüllt. In reichem Masse haben die Behörden, die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die Mitglieder der Elbinger Altertumsgesellschaft und viele Freunde und Gönner ihre Gaben gestiftet. Allen sei für ihre Opferfreudigkeit herzlichst gedankt. Besonders wertvoll waren die Stiftungen aus dem Auslande; denn diese bildeten gegenüber den rapiden Entwertungen der Papiermark den „ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht“. Da bis zum Jubiläum noch weitere Stiftungen zu erwarten sind, kann die Übersicht über die gezahlten Beträge erst im nächsten Hefte gegeben werden.

Das Jubiläumsheft ist dem Andenken an Robert Dorr gewidmet, der länger als 30 Jahre der Vorsitzende der E. A. G. war und durch seine verdienstvolle Tätigkeit als Gelehrter besonders den wissenschaftlichen Ruf derselben gefestigt und gefördert hat. (S. Elb. Jahrb. H. 1, 1920, S. 127 ff.)

Dem Herausgeber ist es eine angenehme Pflicht, auch allen denen zu danken, die das Jubiläumsheft durch persönliche Leistungen haben zustande bringen helfen. So in erster Linie den verehrten Mitarbeitern, die ihre wissenschaftlichen Beiträge, wie es auch in den beiden ersten Heften der Fall war, ohne jeden Entgelt zur Verfügung gestellt, ja zum Teil sogar noch erhebliche Beiträge zu den Druckkosten gestiftet haben. Dann hat

uns unser Elbinger Radierer Wilhelm Noack für das Jubiläumsheft seine Radierung „Blick auf die Kirche von St. Nicolai", die zuerst in der „Bergstadt" veröffentlicht worden ist, freundlichst zur Verfügung gestellt, und Herr Zeichenlehrer B. Schmialek in Elbing hat die Zeichnungen der Beigaben vom Gräberfelde in Pr. Holland gleichfalls als liebenswürdige Gabe gestiftet. Ferner hat in dankenswerter Weise die Schlossverwaltung in Marienburg gestattet, Steinbrechts Rekonstruktion des Cadiner Klosters zum ersten Male zu veröffentlichen. Die graphische Kunstanstalt H. Baudouin in Berlin, von der die sämtlichen Druckstöcke hergestellt sind, hat freundlichst auf einen Teil der Kosten verzichtet. Und ganz besonderer Dank gebührt schliesslich der E. Wernich'schen Buchdruckerei in Elbing, die auch dieses Heft wieder in sorgsamster Weise gedruckt und in jeder Beziehung vornehm ausgestattet, die ferner durch äusserst mässige Preisberechnung der Elbinger Altertumsgesellschaft, wie schon beim zweiten Hefte, so auch jetzt wieder über die trotz aller Stiftungen noch grossen Schwierigkeiten glücklich hinweggeholfen hat.

So mag denn das 3. Heft des „Elbinger Jahrbuchs" zum Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft seinen Weg in die Öffentlichkeit nehmen. Möge es sich seiner Vorgänger würdig erweisen und ebenso freundliche Anerkennung finden! Möge es Zeugnis dafür ablegen, dass der deutsche Gelehrte auch in dieser Zeit der Not sich seinen Idealismus und seine Freude an wissenschaftlicher Arbeit nicht rauben und verkümmern lässt.

Elbing, im Oktober 1923.

Dr. Bruno Ehrlich.

Zum 50jährigen Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft.

Am 11. November 1923 sind 50 Jahre verflossen, seitdem die Elbinger Altertumsgesellschaft begründet worden ist. Getreu ihren Satzungen ist diese ein halbes Jahrhundert bemüht gewesen, die Kenntnis der heimatlichen Geschichte und Vorgeschichte zu erweitern und zu verbreiten, Denkmäler der Vorzeit zu sammeln und zu erhalten und auf diese Weise auch die Liebe zur Heimat zu stärken. Besonders unter der Leitung ihrer Vorsitzenden Siegfried Anger und Robert Dorr, von denen der letztere länger als 30 Jahre den Vorsitz geführt hat, ist es ihr gelungen, den Ruf einer wissenschaftlich tätigen Gesellschaft zu erlangen, und als solche ist sie auch heute im Inlande und im Auslande geachtet.

Als ein sichtbares Denkmal ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit steht heute das Städtische Museum zu Elbing da, dessen Bestände im wesentlichen durch ihre Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit zusammengetragen sind. Ein weiteres Denkmal hat sie sich durch ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der Form von Jahresberichten und besonderen Abhandlungen gesetzt.

Seit 1920 gibt die Elbinger Altertumsgesellschaft auch eine eigene wissenschaftliche Zeitschrift, das „Elbinger Jahrbuch“, heraus, das in der Fachpresse ehrende Anerkennung gefunden hat.

Daneben ist die E. A. G. auch stets bemüht gewesen, durch Vorträge in den Vereinssitzungen, durch Museumsführungen, durch heimatkundliche Ausflüge und durch Veröffentlichungen in der Tagespresse weitere Kreise der Elbinger Bürgerschaft für ihre Ziele zu interessieren.

Als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Bestrebungen ist es wohl anzusehen, dass sie zur Zeit ungefähr 300 Mitglieder zählt, darunter etwa 50 auswärtige; als ein weiteres, dass die staatlichen und städtischen Behörden, wissenschaftliche Verbände und vermögende Freunde und Gönner ihr regelmässig und immer

wieder durch Beihilfen die Durchführung auch grösserer Aufgaben ermöglicht haben, für die die bescheidenen Einkünfte des Vereins nicht genügt hätten.

Es ist sonst wohl üblich gewesen, zum 50jährigen Jubiläum eines Vereins eine Geschichte desselben zu veröffentlichen. Der Vorstand hat aber beschlossen, in Anbetracht der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse von dem Druck einer Vereinsgeschichte, wie eine solche für die ersten 25 Jahre des Bestehens der E. A. G. vorliegt, zunächst abzusehen, zumal da diese ja doch im grossen ganzen nur eine Zusammenfassung der regelmässig veröffentlichten Jahresberichte wäre. Er glaubte dem Verein, wie der Allgemeinheit mehr zu nützen, wenn er die dafür erforderlich gewesenen bedeutenden Mittel zur Herausgabe neuer wissenschaftlicher Abhandlungen verwendete.

So erscheint jetzt zum Jubiläum der E. A. G. das dritte Heft des Elbinger Jahrbuchs, und als weitere Jubiläumsgabe wird hoffentlich bald auch die von Liz. Dr. Kerstan verfasste „Geschichte des Landkreises Elbing“ erscheinen können, von der ein grosser Teil schon gedruckt ist. Dass diese beiden unter den gegenwärtigen traurigen Verhältnissen grossen Druckwerke gleichzeitig herausgegeben werden können, zu einer Zeit, wo andere grössere Vereine überhaupt nichts mehr drucken lassen können, verdankt die E. A. G. dem grossen Interesse und Wohlwollen, das ihr jetzt zu ihrem Jubiläum in ganz aussergewöhnlichem Masse von den Behörden, von ihren Mitgliedern und von Freunden und Gönnern im In- und im Auslande durch zum Teil recht erhebliche Beihilfen und Spenden bewiesen worden ist.

Voll aufrichtiger Dankbarkeit sieht die E. A. G. auch hierin eine Anerkennung ihres fünfzigjährigen Wirkens. Diese Anerkennung soll ihr aber auch ein Ansporn sein für ihre weitere Tätigkeit im nächsten Halbjahrhundert und soll sie zugleich mit Zuversicht für die Zukunft erfüllen.

Es sind für unser geliebtes Vaterland höchst trübe Zeiten, in die das Jubiläum der E. A. G. fällt. Ein Volk aber, das für die Wissenschaft auch heute noch hohe Opfer zu bringen vermag, wird nicht untergehen. So hoffen wir denn unentwegt auf bessere Zeiten, hoffen wir, dass im wieder erblühenden und erstarkenden Vaterlande die E. A. G. auch für die Zukunft einer gedeihlichen Entwicklung und einer erspriesslichen Förderung ihrer heimattreuen Ziele entgegensehen darf. Das walte Gott!

B. Ehrlich.

Beiträge
zur Geschichte der Elbinger Haffhöhe in der Ordens- und Polenzeit.

Von Lic. Dr. Kerstan-Lenzen, Kr. Elbing.

II.

Vorbemerkung: Nachdem das erste Kapitel der „Beiträge" unter dem Titel „Die Elbinger Haffhöhe in der Ordens- und Polenzeit" im I. Heft des Elbinger Jahrbuchs 1920 erschienen war, folgt hier das schon für das II. Heft 1922 angekündigte zweite Kapitel.

Inhaltsübersicht.

2. Kapitel:
Die Dorfschaften unter der Elbinger Herrschaft.

2. Kapitel.

Die Dorfschaften unter der Elbinger Herrschaft.

I. Die Willküren.

Es ist nicht Zweck dieses Kapitels, Vollständiges über die Dorfschaften der Elbinger Höhe zur Polenzeit zu bieten. Im wesentlichen sind bei der Bearbeitung nur die Willküren zugrunde gelegt, wenn auch mannigfache andere Quellen benutzt wurden, die an ihrem Ort genannt sind.

Zwei Willküren sind für unseren Zweck vorhanden, eine handschriftliche von 1677 und eine gedruckte von 1741.

Eine Arbeit über die Geschichte der Elbinger Willkür steht noch aus. Es können daher hier nur einige Notizen über das Thema geboten werden, zumal da es im übrigen über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht. Die Stadt Elbing hat sich ihre Willkür selbst gegeben. Für das ihr gehörige Territorium, sowohl für die Niederung wie für die Höhe, betätigte sie ihr Hoheitsrecht durch Feststellung von Willküren. Die Stadt war nach dem Kasimirschen Privileg vom Bartholomäustage 1457 befugt, Willküren zu setzen „nach ihrer Bequemlichkeit“. Diesem Recht gemäss hat die Stadt Willküren herausgegeben und sie von Zeit zu Zeit durchgesehen und verändert. In einem Bande der Conventsammlung (Nr. 47) des Elbinger Stadtarchivs, der Ordinantzen, Gerichtsartikel, Willküren, Constitutiones und Privilegia der Stadt Elbing enthält, findet sich (S. 50) „der Stadt Elbing Willkür“. Nach S. 72 ist diese „abbeschriebene Willkühr“ 1553 vom Rat festgesetzt, 1558 revidiert (vide Declarationem Ao 1589 die 14. Novembris). Die Willkür umfasst 50 Artikel. Am 12. März 1633 wurden Zusatzartikel erlassen, und zwar Artikel 50—60. „Diese Willkür soll gehalten werden binnen und aussen der Stadt und soweit unsere Freiheit dieser Stadt sich erstreckt.“ Es folgen Statuta condita a Repub. Elbing. Ao. 1553, 20. Juli, ferner eine Declaratio vocabulis Suppellex, facta a Senatu Elbingens. Ao. 1553 und ein Nachtrag vom 13. November 1589, schliesslich die Bemerkung: „Ao. 1550, den 2. Mai hat ein Erb. Rat geschlossen, dass in Sachen, welche

durch eine rechtliche Appellation an Königl. Majestät von E. E. Rat fliessen, für jede Appellation sollen 10 Mk. der Stadt gegeben werden. Extract. ex Lib. causarum Civilium.“

Es war auch in der Stadt Elbing üblich, dass die Statuten, die von Rat und Gemeinde 1633 festgesetzt waren, und zwar in Ergänzung der alten Willkür, jährlich bei der Kür[1]) (d. h. der Wahl der Bürgermeister, der neuen Amtsherren innerhalb des Rates und der Zuwahl neuer Ratsherren), öffentlich verlesen wurden.[2])

Von Willküren, die Elbing für sein Territorium erlassen hat, sind, ausser den beiden zu besprechenden für die Höhe, noch vorhanden:

1. Willkühr Sämtlicher Dorffschaften in der Niederung sowohl diesseits als jenseits der Nogath Elbingschen Gebieths, So die Löblichen Vorfahren schon ehemals eingeführet, anjetzo aber von E. E. und Hochw. Rath aufs neue übersehen, mit einigen neuen Puncten vermehret, und Sämtlichen Unterthanen und Einwohnern in allen Dörffern vorgemeldter Niederung fest und unverbrüchlich zu halten, und denen darinn enthaltenen Puncten in allem nachzuleben verordnet und ernstlich anbefohlen worden. Im Jahr Christi 1741. Elbing. Gedruckt bey Samuel Gottlieb Preuss.[3])

2. Dorffs-Ordnung des Ellerwaldes welche E. Edler und Hochweiser Rath demselben im Jahr 1623. den 3. May gegeben, nunmehro aber mit Einstimmung E. Erb. Präsentirenden Gemeine nach Bewandnisz der Umstände wiederhohlet, und in einigen Articuln geändert und vermehret hat, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe auch hinführo nach Gelegenheit und Nothdurft zu verbessern, zu vermindern und zu vermehren. Im Jahr 1754. Elbing, gedruckt mit Preussischen Schriften.[4])

Wir wenden uns nunmehr den beiden noch erhaltenen Willküren für die Elbinger Höhe zu. Die älteste vorhandene ist die von 1677, die als gut erhaltenes Manuskript sich auf der Elbinger Stadtbücherei befindet.[5]) Sie hat folgenden Titel: „Im Landt Richterambte Königlicher Stadt Elbing Sambtlicher auf der Höhe Gelegenen Dorfsschafften Willkühr So die Löblichen Vorfahren schon Ehmals in einigen Dorfsschafften eingeführet, anitzo aber Wegen Veralteten und gar nicht leserlichen Schrift aufs New

---

[1]) Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, Königsb. Diss. 1910. S. 26.

[2]) Hs. der Elbinger Stadtbücherei G G 3 fol. 77.

[3]) Elbinger Stadtbücherei J J 1.

[4]) Elbinger Stadtbücherei L 8. Misc. 2.

[5]) Hs. der Elbinger Stadtbücherei Q 90.

übersehen abgeschrieben Vndt Zu Verhüttung mancherley Vnordnung und Wiederwillens mit einigen puncten Vermehret, Vnd von der Obrigkeit Hiesiges ohrts sambtlichen Vnterthanen und einwohnern in allen Dörffern Vorgemeldter Höhe, fest Vnd vnverbrüchlich zu halten, Vnd denen darin enthaltenen Puncten in allen nach Zuleben verordnet Vndt ernstlich anbefohlen worden 1677." Die Willkür hat 96 Artikel, ein Schlusswort und im Anhang eine „Ordnung Wie Esz in Verlöbnis Hochzeit und Kindtauffen Vnuerbrüchlig zu halten." Die zusammengehörigen Artikel sind nicht in einzelne Kapitel zusammengezogen worden. Nur vom 51. Artikel an macht sich solch eine Sammlung einzelner Artikel im Kapitel bemerkbar, ohne dass die Kapitelüberschriften numeriert wären.

1741 wurden die Willküren für die Höhe und für die Niederung vom Rat durchgesehen, ergänzt und gedruckt. Den Schulzen wurden Abdrücke zugestellt mit der Weisung, über der strengen Beobachtung der Satzungen zu wachen. Da das Territorium damals schon seit Jahrzehnten — seit 1703 — unter preussischer Verwaltung stand, wirkte bei der Abfassung auch der preussische Intendant, Hofrat Pöhling, mit. Deswegen mussten die Willküren erst von der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg i. Pr. und vom Berliner Hofe approbiert werden, ehe sie volle Gesetzeskraft erhielten.[6]) Der Rat wurde angewiesen, für die strikte Befolgung der Willküren zu sorgen. Die Willkür für die Höhe hat folgenden Titel: „Willkühr Sämtlicher Dorffschaften auf der Höhe Elbingschen Gebieths, So die Löblichen Vorfahren schon ehemals eingeführet, anjetzo aber von E. E. und Hochw. Rath aufs neue übersehen, mit einigen neuen Puncten vermehret, und Sämtlichen Unterthanen und Einwohnern in allen Dörffern vorgemeldter Höhe fest und unverbrüchlich zu halten, und denen darinn enthaltenen Puncten in allem nachzuleben verordnet und ernstlich anbefohlen worden. Im Jahr Christi 1741. Elbing. Gedruckt bey Samuel Gottlieb Preuss."[7])

Diese neue Willkür bringt mancherlei Änderungen im Vergleich zur alten. Was die Form anlangt, stellt sie einen Fortschritt dar, insofern als sie stramm zusammengefasst und gut disponiert ist. Sie umfasst 10 Kapitel, die ihrerseits wieder in einzelne Artikel eingeteilt sind. Die Gebote über christlichen Wandel nehmen nicht mehr denselben Raum ein wie 1677. Desto ausführlicher sind, entsprechend der stärkeren Bürokratie der

[6]) Rec. caus. publ. de 1741, pag. 414, Sitzung vom 3. November. Mscr. im Elbinger Stadtarchiv.

[7]) Elbinger Stadtbücherei J J 1. Elbinger Stadtarchiv Sammelband D 30, von Abraham Grübnau angelegt.

Verwaltung, die Kompetenzen der Behörden umschrieben. Auch die allgemeine Polizei ist mehr als früher bedacht. Der Amtsherr, d. h. der Landrichter, ist in seiner Bemessung der Strafen für die einzelnen Vergehen nicht mehr so festgelegt wie 1677. Es ist ihm in dieser Beziehung freiere Hand gelassen. Die neue Willkür behält der Obrigkeit viele Strafen vor, ohne sie zu fixieren. In sittlichen Fragen ist 1677 rigoroser. Doch stellt es bei 1741 wieder einen Fortschritt dar, wenn hier nicht mehr das Bierspendieren als Strafmittel benutzt wird. Die neue Willkür kennt an Geld nur Florin und Groschen, die alte ausserdem noch Taler und Mark.[8])

II. Allgemeines.

Die Elbinger Höhe unterstand ebenso wie die Niederung als Stadtgebiet dem Rat von Elbing. Die Ratsherren hatten die verschiedenen Verwaltungszweige unter sich verteilt. Die Elbinger Höhe wurde in ihrem weitaus grösseren Teile von dem Ratsherrn verwaltet, der den Titel Landrichter führte, in ihrem kleineren Teile vom sogenannten Aussenkämmerer. Derjenige Teil der Höhe, der durch das Hohenlohesche Privilegium 1246 an die Stadt gekommen war, gehörte zum Aussenkämmeramt. Was Elbing aber durch das Kasimirsche Hauptprivilegium von 1457 auf der Höhe erhalten hatte, unterstand dem Landrichter. Wir haben es in der folgenden Darbietung nur mit diesem Teil zu tun. Das Amt des Landrichters wechselte meist alle drei Jahre.[1]) Die Wohnung des jeweiligen Amtsinhabers wurde Landrichteramt genannt.

Wenn die Verfassung und Verwaltung der Dorfschaften der Elbinger Höhe zur polnischen Zeit mit einem Wort gekennzeichnet werden soll, so muss man sie patriarchalisch nennen. Das einzelne Dorf bildet eigentlich nur eine einzige in sich geschlossene Familie, geleitet vom Schulzen, dem geborenen Oberhaupt, da das Schulzenamt erblich und mit dem Besitz eines bestimmten Hofes verknüpft ist. Ihm zur Seite stehen die Ratleute. Die Bevölkerung gliedert sich im wesentlichen in drei Klassen: Nachbarn, Gärtner und Einwohner.[2]) Ist der Schulze heutzutage durch den Gemeindevorsteher ersetzt, die Ratleute durch die Schöffen, so besteht heute auch noch die Dreiteilung der Bevölkerung in den Dörfern der Elbinger Höhe, wenn sie auch in der Auflösung begriffen ist. Die Nachbarn entsprechen

---

[8]) 1 Taler = 3 Florin, 1 Florin = 30 Groschen, 1 Mark = 20 Groschen, 1 Groschen = 4 Pfennige.

[1]) Siehe Beilage 2: Liste der Landrichter.

[2]) Auch Beiwohner genannt, Willkür 1741, II. 10.

den heutigen Besitzern und die Gärtner den Eigentümern, die neben eigenem Häuschen oder einem Teil davon nur ein kleines Stück Gartenland besitzen. Die Einwohner haben noch heute die gleiche Bezeichnung. Zuweilen werden sie auch Arbeiter genannt. Sie wohnen zur Miete, haben keinen Besitz und nähren sich von ihrer Hände Arbeit. Diese Dreiteilung der Bevölkerung ist noch heutzutage für die kirchlichen Lagerbücher, in denen u. a. Abgaben und Leistungen fixiert sind, massgebend.

Daneben finden sich in der polnischen Zeit noch andere Berufsbezeichnungen, die aber die Dreiklassenschichtung der Bevölkerung nicht durchbrechen. Solche Bezeichnungen sind z. B. Zinsleute, Hirten, Drescher u. ä., deren Zugehörigkeit zum Stande der Gärtner, Arbeiter und des Gesindes jedoch klar liegt. Die Nachbarn werden auch Wirte genannt, die Gärtner auch Zinsleute.

III. Verfassung und Verwaltung.

1. Schulz und Ratleute.

Schulz und Ratleute sollen „ehrbare und unbescholtene Männer“ sein. Vor allem haben sie sich samt den Ihrigen der wahren Gottesfurcht und eines christlichen Wandels zu befleissigen. Zudem sollen sie „verständig, nüchtern, ihrer Herrschaft treu, in ihrem Amt sorgfältig und in ihrer eigenen Haushaltung gute Wirte seyn“.[1])

Alle Amtsbefehle hat der Schulz alsbald nach Erhalt zu veröffentlichen und auszuführen. Vorladungen der Ämter[2]) soll der Schulz durch einen tüchtigen Knecht bestellen. Ungehorsame werden auf ihre Unkosten ins Amt geliefert. Die Urteile der Ämter und Gerichte[3]) soll der Schulz, wenn es ihm befohlen wird, ohne Säumen vollziehen. Was ihm von der Obrigkeit aufgetragen wird, wie z. B. „Taxierung der Höfe, Untersuchung der Schadenstände, als Feuersbrünste, Wasserschaden, Viehsterben, Misswachs und dergleichen“ hat er nach bestem Gewissen, eingedenk seines Eides zu verrichten. In jedem Schulzenamt soll eine Schulzenlade auf Unkosten der Gemeinde angeschafft werden. In ihr sollen die „Amtsbefehle, Publikationen, Ordinancen, Willküren, Brandordnung, Dorfsrechnungen, Strafbüchsen und dergleichen“ verwahrt werden.[4]) Befehle des Amts und der Schulzen müssen

[1]) Nur 1741. II. 1.

[2]) Damit sind die verschiedenen Elbinger Aemter gemeint, z. B. Innenkämmeramt, Aussenkämmeramt usw.

[3]) z. B. Vogtgericht, Wette, Wechselgericht, Waisengericht. Vgl. Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der poln. Zeit. Danzig 1910.

[4]) Nur 1741 II 3.

ausgerichtet werden. Wer dies nicht tut oder die Befehle weiter fortschickt, der hat, je nachdem, was durch die Versäumnis für ein Schaden entstanden ist, 1—3 Gulden Strafe zu entrichten.[5])

Im Schulzengebot, d. h. in der öffentlichen Dorfversammlung, hat sich jeder bescheiden, friedlich und ordentlich zu verhalten. Wer betrunken dahin kommt, Schmähworte ausstösst, flucht, Zänkerei beginnt oder gar zu Tätlichkeiten fortschreitet, soll sogleich von Schulz und Ratleuten nach der Schwere des Vergehens gestraft werden. Beim Schulzengebot soll die Strafbüchse jedesmal gleich auf dem Tisch stehen, damit alles ordentlich und friedlich zugehe. Klopft der Schulz mit der Büchse, so hat Ruhe zu herrschen, widrigenfalls der Friedensstörer sofort zu einer Strafe verurteilt wird. Ehe er das Haus verlässt, muss er die Strafe entrichten oder ein Pfand dafür hinterlassen.[6])

Der Schulz hat die Gemeinde jährlich zwischen Weihnachten und Fastnacht an einem bestimmten Tag zu versammeln. Der Versammlung müssen die Artikel der Willkür deutlich verlesen werden, damit jeder die Richtschnur seines Verhaltens genau kenne und sich keiner mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldige. Wer ohne ehehafte[7]) Entschuldigung fehlt, muss Strafe in die Dorfbüchse zahlen, und zwar ein Besitzer („der so Huben oder Haacken besitzet“) 20 gr., ein Gärtner 6 gr., ein Zinsmann oder Hirt 3 gr. Wird aber der Schulz säumig erfunden, so muss er die erhebliche Strafe von 6 fl.[8]) an die Herrschaft (d. h. den Elbinger Rat) zahlen.[9])

Die Willkür von 1741 fordert von den Schulzen und Ratleuten vor Antritt ihres Amtes die Ablegung eines Eides auf dem Rathause. Sie sollen denselben allezeit vor Augen haben und beobachten. In ihrer Amtsverwaltung haben sie sich genau nach der Willkür zu richten. Nicht allein für ihre Person sollen sie sie streng beobachten, sondern sie sollen auch darauf acht geben, dass alle Nachbarn und Einwohner derselben getreulich nachleben. Deshalb soll der Schulz, wie schon die Willkür von 1677 gebietet, die erwähnte Versammlung zwischen Weihnachten und Fastnacht berufen. Die Strafen für das Wegbleiben von dieser Versammlung sind 1741 noch dieselben wie 1677.[10])

Da die Willkür in guter Absicht dem Lande gegeben ist, der Rat sich auch eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung

---

[5]) Nur 1741 III 3.

[6]) 1741 III 5.

[7]) d. h. rechtmässige, begründete (Grimm s. v.). êhaft. Die Willkür schreibt „ehehaft“.

[8]) Es ist der polnische Gulden, der gleich 1/3 Taler ist.

[9]) 1677 Art. 1.

[10]) 1741 II 2.

der Artikel, künftigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend, vorbehält, so werden alle Einwohner ermahnt, die Willkür in allen Stücken genau zu beachten, „damit die Ehre Gottes unter uns durch ein Christliches Leben befördert, dessen Seegen mit einer treuen und fleissigen Arbeit und Beobachtung obliegender Pflichten verbunden werden, und ein jedweder im Stande seyn möge, dasjenige, was ihm oblieget, zu leisten, und sich mit den seinigen ehrlich und genüglich zu versorgen". Die Androhung von 1677, der Verächter der Willkür werde von der Obrigkeit besonders bestraft werden, und ausserdem solle „der Verbrecher" 3 fl. in die Dorfbüchse erlegen, ist in der neuen Willkür nicht mehr enthalten.[11])

Die Schulzen oder die Ratleute darf niemand verachten oder schelten. Sonst wird er nach Erkenntnis der Herrschaft bestraft. Anderseits darf der Schulz niemanden allein ohne Wissen und Willen der Ratleute abstrafen. Diese sind zur Unterstützung des Schulzen bestimmt. Bei Krankheit oder Unpässlichkeit des Schulzen haben sie ihn zu vertreten.[12])

Auch die Willkür von 1741 betont, daß der Schulz niemanden ohne Zuziehung der Ratleute strafen darf, und zwar soll der ungehorsame Nachbar mit Geld, die Gärtner und das Gesinde aber mit Geld, Temnitz[13]) und Stock bestraft werden. Ist jemand mit des Schulzen Anordnungen nicht zufrieden, so soll das Dorfoberhaupt mit demselben am nächsten Sonnabend ohne Vorladung im Landrichteramt erscheinen, und die Entscheidung dieses Amtes einholen. Bekommt der Schulz recht, so muss der Unzufriedene ausser der Amtsstrafe auch noch die Reise des Schulzen bezahlen. Ebenso wird der gestraft, dessen Ungehorsam den Schulzen nötigt, das Amt aufzusuchen. Eine Uneinigkeit zwischen Schulz und Dorfinsassen kann natürlich nur in solchen Fällen vorkommen, die in der Willkür nicht vorgesehen sind.[14])

Der Schulz lässt die Gemeine mit dem Horn oder auf andere Weise zusammenrufen. Dem Ruf des Schulzen muss jeder Wirt oder jede Wirtin in einer Viertelstunde Folge leisten. Im Fall ihrer Verhinderung können sie sich von jemandem aus ihrem Gesinde vertreten lassen. Die Gemeine hat anzuhören, was der Schulz wegen der Herrschaft oder mit Wissen und Willen der Ratleute zum Besten der Dorfschaft sagt. Wer eine Viertel-

---

[11]) Beschluss. In der alten Willkür steht der Beschluss nach Artikel 96 vor dem Anhang, in der neuen ganz am Schluss. Das Zitat stammt aus der Willkür von 1741.

[12]) 1677 Art. 14.

[13]) Temnitz (oder auch Temmitz, Timnitz, Temlitz) = Gefängnis, besonders in den Dörfern. Frischbier, Preuss. Wörterbuch I 398.

[14]) 1741 II 11.

stunde ausbleibt, soll zum ersten Male 6 gr., zum zweiten Male 12 gr. und zum dritten Male 36 gr. Strafe zahlen. Die Hälfte geht in die Armenkasse — der Schulz muss zu diesem Zweck eine Armenbüchse halten —, die andere Hälfte kommt der Gemeine zugute. Wer die Versammlung versäumt, muss natürlich ebenso wie die anderen den kundgegebenen Anordnungen des Schulzen Folge leisten. Wer dem Befehl des Dorfoberhauptes entgegen ist „und Sich daran nicht genügen lassen wird“, muss vom Schulzen dem Amtsherrn angezeigt werden, der den Widerspenstigen mit dreitägiger Turmstrafe oder mit 2 Rtl. für die Armen der Stadt bestrafen soll.[15])

Die Willkür von 1741 bringt in diesem Punkt eine Änderung der Strafen. Wer eine Viertelstunde später kommt, soll nur 3 Groschen Strafe zahlen; wer aber ganz ausbleibt, soll zum ersten Male 6 Groschen, zum zweiten Male 12 Groschen, zum dritten Male 36 Groschen zahlen, und zwar in die gemeine Dorfbüchse. Die neue Willkür ist hier also milder. Das Horn, mit dem der Schulz die Gemeine zusammenrufen lassen soll, ist 1741 nicht mehr genannt.[16])

Wenn der Schulz „den Dinge[17]) oder Rechentag hält“, soll sich jeglicher Nachbar selbst zu ihm verfügen. Wer zu spät kommt, zahlt die in Artikel 15 festgesetzte Strafe, also das erste Mal 6 Groschen, das zweite Mal 12 Groschen, das dritte Mal 36 Groschen, es wäre denn, dass er in der Herrschaft oder des Dorfes Geschäften verschickt oder mit Krankheit „oder sonst ehafter Noth“ verhindert wäre. In diesem Fall aber muss er sich bei dem Schulzenamt abmelden bei Strafe von 8 Gr. „Gleicher Gestaldt soll es auch mit denen, so der Schulz ambts wegen, absonderlich fordert, gehalten werden“.[18])

Die Willkür von 1741 weiss überhaupt nichts mehr über die Berufung des Things.

In Fällen, die die Willkür nicht vorsieht, sind Schulz und Ratleute an den Beschluss der Gemeinde gebunden. Wenn diese versammelt ist und sich über etwas nicht einig werden kann, so sollen sich zwei Haufen bilden. Der kleinere Haufen soll dem grösseren folgen. Jener kann Berufung bei der Herrschaft einlegen, deren Erkenntnis alsdann massgebend ist. Wird dem kleineren Haufen von der Herrschaft nicht recht gegeben, so soll dieser der Gemeinde ein Viertel Bier oder dergleichen andere Strafe geben, jedoch nach Lage der Dinge „und der Herrschaft Befindung“.[19])

---

15) 1677 Art. 15.
16) 1741 III 4.
17) d. h. öffentliche Gerichtsversammlung, das altdeutsche Thing.
18) 1677 Art. 16.
19) 1677 Art. 17.

Die Willkür von 1741 hat dieselbe Anordnung. Sie schweigt nur über die Bestrafung des kleineren Haufens, wenn dieser von der Herrschaft unrecht bekommt.[20])

Mancherlei Scharwerk ist von den Dorfschaften zu leisten, für die Herrschaft, die Kirche, die Landstrassen und das Dorf, „oder wie es sonst nahmen haben mag“. Der Schulz hat dies Scharwerk bekannt zu geben. Alle Bauern haben alsdann zur angesetzten Stunde dem Schulzen auf dem Fuss zu folgen. Wer beim Scharwerksanfang nicht zur Stelle ist, der zahlt für die Armen 15 gr., und in die Gemeindebüchse 10 gr. Strafe. Das Scharwerk muss er trotzdem verrichten, es sei denn, dass es ihm nicht bekannt war, oder dass ihm das Vieh krank ist, „so soll derselbe sich mit der Gemeine vertragen“. Wenn der Herren (d. h. des Elbinger Rates) Scharwerk angesagt wird, müssen die Schulzen allemal selbst dabei sein, damit alles desto fleissiger und besser verrichtet werden möge, bei 3 fl. Strafe an das Amt.

Bei den Scharwerken liessen sich manche Verpflichtete durch Kinder oder untüchtige Leute vertreten. Die Willkür von 1741 verbietet dies. Der Schulz soll an Stelle der Verpflichteten, „wenn die Sache keinen Aufschub leiden sollte“, andere für Geld annehmen. Die ausgebliebenen Scharwerkspflichtigen haben alsdann innerhalb 24 Stunden „bey Auspfändung“ den verausgabten Betrag zu bezahlen.[21]) Kann der Schulz wegen Krankheit „und anderer Ehehaften“ bei obrigkeitlichen oder Dorfscharwerken nicht zugegen sein, so soll er sein Amt einem Ratmann übertragen, der sich dieser Pflicht nicht entziehen darf. Eine Strafandrohung für den Schulzen kennt die Willkür von 1741 in diesem Punkt nicht.[22])

Wenn jemand dem Schulzen ungehorsam ist und sich seinem Befehl und Gebot widersetzt, gleichviel in welcher Angelegenheit, so soll er den Armen 20 gr. zahlen. Wer sich aber am Schulzen durch Wort und Tat vergreift, der soll „zu Ernster straffe, zu erkäntnis der Herrschaft stehen“. Wenn der Schulz aber solchen Ungehorsam verschweigt, so soll er mit gleicher Strafe belegt werden.[23])

Die Willkür von 1741 setzt als Strafe ausser den 20 gr. für die Armen noch 6 gr. in die Dorfbüchse fest.[24])

Der Schulz ist aber auch nicht unbeschränkt in seinen Anordnungen. Mutet er den Dorfsinsassen etwas Ungebührliches

---

[20]) III 12.
[21]) III 6. 1677 Art. 18.
[22]) II 4.
[23]) 1677 Art. 20.
[24]) III 1.

zu, so darf jeder dies der Herrschaft anzeigen, „derowegen denn der Schultz gegen Theils gewärttig seyn (soll)“.[25])

Jährlich hat die Dorfschaft eine Besichtigung der Dorfsgrenze vorzunehmen und die Grenzen „gantz raum[26]) und richtig“ zu halten. Wer dazu nicht kommt, hat 20 gr. in die gemeine Büchse zu zahlen.[27])

Schulzen und Ratleute sind verpflichtet, auf die Grenzen, Holzungen und Wälder der Stadt achtzugeben. Zwar hielt Elbing für grössere Waldungen, wie z. B. für das Lenzen unmittelbar benachbarte Forstgut Panklau, besondere Waldknechte, doch schien die Aufsicht der Dorfsobrigkeit dringend geboten, bei der oft weiten Entfernung dieser Gebiete vom Amtsherrn und bei der kärglichen Besoldung der Waldknechte. Die Aufsicht der Schulzen und Ratleute über die Grenzen, Holzungen und Wälder der Stadt hatte natürlich den Zweck, Verlust, Untreue und Diebstahl zu verhindern. Auch „die Nachbarn“, d. h. die Besitzer in den Dörfern sind verpflichtet, über das Eigentum der Stadt zu wachen, insofern als ihnen geboten ist, Anzeige zu erstatten, falls sie von einer Schädigung des Stadtbesitzes etwas merken sollten. Unterlassen sie, dies zu tun, so sollen sie ebenso gestraft werden wie der Täter. Aber nicht nur auf das Stadtgebiet haben Schulzen und Ratleute achtzugeben, sondern sie sind auch angewiesen, ein wachsam Auge „auf ihrer Nachbarn Huben“ zu haben, damit sowohl die „wüsten“, mit Gehölz bestandenen, als auch die bebauten nicht in den Zustand der Verwahrlosung kommen, „nicht gantz verhauen“ werden, wie es in der Willkür heisst. Wird der Besitz geschädigt, so ist Anzeige beim Amtsherrn angeordnet.[28])

Zu den Pflichten der Schulzen und Ratleute gehört auch die Bestellung von Vormündern bei verwaisten unmündigen Kindern, falls ihr verwitweter Vater oder ihre verwitwete Mutter sich wieder verheiraten. Vor Vollzug der neuen Ehe müssen den verwaisten Kindern Vormünder bestellt, ebenso ihr Vater- oder Mutterteil ausgemacht sein und darüber „gewisse Schicht-Briefe“[29]) verfertigt werden.[30])

[25]) 1677 Art. 21. 1741 III 2.

[26]) raum = frei, Frischbier, Preuss. Wörterbuch II 216.

[27]) 1677 Art. 29. 1741 IV 11. Die neue Willkür hat als Strafangabe 20 gr, die alte 1 M. Das ist dieselbe Strafhöhe. Nur kennt die neue Willkür die M. nicht mehr, sondern gibt die Strafen entweder in Fl. oder gr. an.

[28]) 1677 Art. 30. 1741 II 6. Die Artikel sind in beiden Willküren gleich, nur hat die neue, um Missverständnissen vorzubeugen, anstelle des „Gleichfalls sollen sie“, was möglicherweise auf Nachbarn bezogen werden könnte, den klaren und bestimmten Ausdruck: „Gleichfalls sollen Schultzen und Rathleute“.

[29]) Schicht von schichten = teilen, Teil einer Erbschaft. Schichtbrief ist also eine Urkunde, durch die die Erbschaft geteilt wird.

[30]) 1677 Art. 31, 1741 II 9. Die neue Willkür zieht auch den Fall in Betracht, dass beide Eltern sterben, ohne deshalb besondere Anordnungen zu treffen.

Wenn Höfe verkauft oder geteilt werden, soll der Schulz jedesmal zugegen sein und achtgeben, dass keiner übervorteilt wird. Insbesondere soll er darauf sehen, dass kein Hof zu schwer belastet wird und jede Wirtschaft lebensfähig bleibt. Kaufkontrakte und Teilungsvergleiche muss der Schulz daher immer unterschreiben. Am nächsten Sonnabend sind sie dem Amt zu übergeben, und sobald sie fertig sind, von dort abzuholen. Erscheint dem Schulzen in den Schriftstücken etwas unrichtig, dann soll er nicht unterschreiben, sondern sogleich dem Amt Anzeige erstatten.[31])

Auch für die Unterhaltung der einheimischen Armen und Dürftigen zu sorgen, ist Pflicht des Schulzen und der Ratleute. Sie müssen ferner dafür Vorsorge tragen, dass die Kinder unbemittelter Leute, die ausserstande sind, das Quartal für den Schulmeister aufzubringen, nichtsdestoweniger zur Schule geschickt werden können. Die dazu erforderlichen Gelder sollen sie teils den Almosenbüchsen entnehmen, in die vor den Kirchen gesammelt wird, teils der gemeinen Dorfbüchse. Wenn für einheimische Arme und Bedürftige in christlicher Barmherzigkeit gesorgt wird, so soll anderseits aber gegen fremde Bettler, herumziehendes loses Gesindel, Landstreicher, auch gegen Besenbinder und Bastschäler[32]), insbesondere aber gegen Zigeuner keinerlei Rüchsicht geübt werden. Sie sollen nicht einmal innerhalb der Dorfsgrenzen, ganz und gar aber nicht in den Dorfschaften selbst geduldet werden. Nachbarn, Gärtnern, Ein- und Beiwohnern, besonders aber den Krügern ist es bei harter unausbleiblicher Strafe untersagt, „jemanden von besagten Umläufern oder Zigäunern in ihren Häusern oder Scheunen aufzunehmen und zu beherbergen". Alles fahrende Gesindel soll vielmehr um die Dorfschaften herum nicht gelitten werden. Schulzen und Ratleute sollen die umherziehenden Leute mit Aufbietung der Gärtner verjagen. Sie sollen zu schleuniger Räumung des Dorfes und seiner Grenzen genötigt werden.[33])

Wie gross zuweilen die Zigeunerplage war, erhellt aus einer Publikation des Rates vom 5. April 1726 (loses Blatt, im Sammelbande GG3 der Elbinger Stadtbücherei). Danach schwärmten Zigeuner und anderes herumstreichendes unnützes Gesindel „koppelweise" mit Weib und Kindern auf dem Lande umher, durchzogen die Dörfer, lagerten sich an den Dämmen, hielten Feuer, führten ein sündliches Leben, fielen dem Landmann

---

[31]) Nur 1741 II 8.

[32]) Das sind Leute, die aus harter eben gezogener Lindenrinde (Bast) allerlei Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anfertigen, wie z. B. Decken, Lischken. Paudeln, Schuhe usw. Vgl. Frischbier I 57.

[33]) Nur 1741 II 10.

höchst beschwerlich, fügten ihm durch heimliches Stehlen viel Schaden zu und machten ihm wegen ihres leichtfertigen Umgehens mit Feuer viel Sorge. Darum verbietet der Rat ernstlich und bei nachdrücklicher Strafe den Dorfschaften wie auch anderen Landleuten, insbesondere den Krügern und Herbergern, derartige Leute bei sich aufzunehmen und um Privatgewinnes willen in Scheunen und anderen Gebäuden zu verbergen. Alle „Untersassen, besonders Krügere oder andere Ein- und Beywohner“ sind gehalten, sofort dem Schulzenamt Anzeige zu erstatten, wenn umherstreichende Leute sich irgendwo einfinden oder auf der Landstrasse angetroffen werden. Der Schulz hat sofort die Nachbarschaft in der Dorfschaft zusammenrufen zu lassen und mit ihrer Hilfe das Gesindel aus dem Elbingschen Gebiet zu schaffen. Zeigt sich dieses renitent, und sollte die Nachbarschaft ausserstande sein, es zu vertreiben, so ist die Hilfe des königlich preussischen Militärs, das sich im Territorium aufhält, anzurufen. Die Soldaten werden dann bei der Vertreibung mitwirken. Wer von den Landleuten sich diesem Befehl des Rates ungehorsam zeigt, wird bestraft.

Angesehen und bedeutsam ist die Stellung des Schulzen in seiner Dorfschaft. Recht bedeutend sind seine Rechte und Pflichten.[34]) Aber gross ist auch seine Verantwortung. Der Schulz haftet für alle Unordnung, die im Dorf entsteht, wenn er derselben nicht nach Anordnung der Obrigkeit und den Artikeln der Willkür steuert. Kann er sich allein nicht helfen, so soll er nötigenfalls das Amt zu Hilfe nehmen. „Wenn aber ein Schulz wider Pflicht und Recht handelt, die Willkür nicht beobachtet, im Straffen zu hart oder zu weich ist, die Nachbarn unbescheiden tractiret, oder gar drücket, Amts-Gebothe nicht genau exeqviret, und insonderheit den bisherigen Ungehorsam wieder einreissen lässet“, dann soll er zunächst vom Amt vorgenommen und verwarnt werden. Hilft dies nicht, dann tritt öffentliche Beschämung, alsdann Geld- oder sogar Leibesstrafe, schliesslich, bei beharrlicher Unverbesserlichkeit, Verstossung und Absetzung vom Schulzenamt ein.[35])

2. Die Dorfgemeinschaft.

Wie viele Arbeitsleistungen den Dörflern gemeinsam sind — man denke an die oben erwähnten Scharwerke —, so auch manche Erholungen. Es gibt ein offizielles Biertrinken der Gemeinde, das nach vorhergehender Erlaubnis der Herrschaft stattfindet.

[34]) Noch heute spricht man auf der Elbinger Höhe von der im Vergleich zu der Stellung des heutigen Gemeindevorstehers fast absoluten Macht des Schulzen. Bei den Dorfbewohnern war das dem Schulzen gegenüber vorherrschende Gefühl meist Furcht, wie noch heute der Volksmund zu erzählen weiss.

[35]) Nur 1741 II 16.

Ohne Genehmigung des Schulzen und der Ratleute darf kein Fremder dazu gebeten werden. Wer von der Gemeinde Wert darauf legt, sein Teil Bier zu konsumieren, muss erscheinen. Ins Haus wird niemandem das Bier geschickt, es sei denn, dass er Geschäfte der Herrschaft zu besorgen hat oder krank ist.[36])

Jeder in der Gemeinde hat auch für das Eigentum des Nächsten einzustehen. Wird jemand bestohlen, so hat er es zunächst dem Schulzen anzuzeigen; „der soll alsbald darauf die Gemeine verbotten".[37]) Ein Drittel der Bauernschaft reitet darauf auf vier Strassen vom Dorf aus, um des Diebes habhaft zu werden. Wird dieser ertappt, so kommt er ins Gefängnis. Der Bestohlene wird davon in Kenntnis gesetzt, um die Sache fördern zu können. Die Reiter werden für ihre Mühewaltung aus der gemeinen Büchse entschädigt. Ist in ihr nicht genügend Geld vorhanden, so wird eine Sammlung nach der Hufenzahl veranstaltet. Jeder Reiter erhält täglich für sich 8 Groschen, für sein Pferd 7 Groschen. Die von den Reitern geforderte Leistung ist recht erheblich. Jeder von ihnen soll wenigstens 10 Meilen reiten, um dem Dieb auf die Spur zu kommen. Kundschaften sie ihn aus, so müssen sie ihren Ritt fortsetzen, so weit sie können. Kommt aber jemand dem Dieb auf die Spur und verfolgt ihn nicht, der muss 20 Groschen Strafe in die Dorfsbüchse zahlen. Ausserdem wird er noch nach Erkenntnis der Obrigkeit gestraft, weil er in der Verfolgung des Übeltäters nachlässig gewesen ist.[38])

Jede Gemeinde ist verpflichtet, Eichen um das Dorf zu pflanzen. Ebenso soll jeder Wirt seinen Hof mit jungen Eichen besetzen. Im Beginn ihres Wachstums sind sie zu verzäunen und vor dem Vieh zu bewahren. Das Gebot der Eichenanpflanzung hat einen doppelten Zweck, einmal soll es zur Verhütung des Feuers beitragen[39], sodann aber auch zur Vermehrung der Schweinemästung. Weil die Eichen so wertvoll sind, darf niemand die jungen Stämme als Brennholz abhauen und verkaufen bei scharfer Strafe. Um diese wertvollen Bäume schonen zu können, wird jede Gemeinde verpflichtet, alle Frühjahr von jeder Hufe ein Schock „Weide-Pothen", d. h. Setzlinge[40]), sowohl im Dorf selbst als auf den Feldern an dazu geeigneten Orten zu pflanzen. Von den Weiden soll man dann den zum Zäunen benötigten Strauch nehmen. Jeder Schulz ist gehalten, jährlich dem Amt zu

[36]) 1677 Art. 41. Die neue Willkür kennt dieses obrigkeitlich genehmigte Biertrinken nicht mehr.

[37]) verbotten = vorladen, entbieten, Frischbier II 428.

[38]) 1677 Art. 42. 1741 III 7.

[39]) Die Eichen ziehen den Blitz an und lenken ihn dadurch von den Gebäuden ab. dann aber wirken die Eichen auch hemmend auf das Flugfeuer.

[40]) Frischbier II 172 und 461.

berichten, ob und in welcher Weise diese Anpflanzungen geschehen sind.[41])

Im Elbinger Landgebiet gibt es auch besondere Hegewälder. Diese werden überall geschont. Wo keine bestehen, sollen neue angelegt, und tüchtige Waldknechte zur Aufsicht bestellt und gehalten werden. In diesen Hegewäldern darf ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubnis überhaupt kein Holz geschlagen werden. Holt jemand aus dem Hegewald Holz, so muss er es der Herrschaft bezahlen und ausserdem noch Strafe zahlen. In diesem Zusammenhang schärft die Willkür von 1741 nochmals[42]) den Schulzen und Ratleuten ihre Pflicht ein, auf ihrer Nachbarn Hufen ein wachsames Auge zu haben. Hier sind offenbar nur die mit Wald bestandenen Ländereien gemeint. Diese sollen nicht „gantz verhauen" werden. Ohne Erlaubnis des Amtes soll auch nicht mehr gerodet werden, am allerwenigsten aber soll Bauholz an Fremde verkauft werden. Geschieht dies, so ist es vorher dem Amtsherrn anzumelden.[43])

Wenn im Wald einer unwissentlich auf dem Stück eines anderen einen Baum schlägt, so soll er Baum für Baum geben. Tut ers aber wissentlich, dann soll es bewiesen werden.[44])

Eine Angelegenheit des ganzen Dorfes ist die Unterhaltung der Wege, Stege, Rücken[45]), Brücken und Hirthäuser. Auf Anordnung des Schulzen und der Ratleute ist an ihnen die nötige Arbeit zu leisten. Jeder hat sich hierzu zu verfügen, ebenso, wenn sonst etwas zu des Dorfes Bestem nötig ist. Sonst verfällt er einer Strafe von 20 Groschen und muss trotzdem sein Teil Arbeit verrichten.[46].)

Die Arbeit an Rücken, Zäunen und Gräben ist bei der Gemeinheitswirtschaft des einzelnen Dorfes sehr wichtig und macht besondere Vorschriften nötig.[47]) Auf Walpurgis oder Philippi Jakobi, d. h. den 1. Mai, sollen alle Rücken, Zäune, Dorff-Rinde[48]) und Hecke[49]) gefertigt sein. Alle Gräben sollen

[41]) 1677 Art. 46. 1741 IV 9. Beide Artikel sind dem Sinne nach gleich, die neue Willkür ist in diesem Punkt aber ausführlicher.

[42]) Siehe oben 1741 II 6.

[43]) 1677 Art. 48. 1741 IV 8. Die neue Willkür ist ausführlicher.

[44]) 1677 Art. 49. Die Willkür von 1741 kennt diese Anordnung nicht mehr.

[45]) Rücken = Zaunstecken, dann aber auch Zäune. Noch heute üblich. Siehe Frischbier II 235.

[46]) Nur 1677 Art. 40.

[47]) 1677 Art. 51–58. Zusammengefasst unter der Überschrift „Von Rücken, Zäunen und Gräben". Dieselbe Ueberschrift hat das 5. Kapitel der Willkür von 1741. Es umfasst 7 Artikel.

[48]) Der Ausdruck ist heute auf der Elbinger Höhe unbekannt. Mit Dorff-Rinde sind die kleinen Rinnsale in den Dörfern gemeint, an denen noch heute gerade die Elbinger Höhe reich ist. Rinde statt Rinne findet sich in den Acten der Ständetage 5.684.

[49]) Noch heute üblicher und bekannter Ausdruck. Er bezeichnet das Tor bei Zäunen.

auf Johannis (24. Juni) gereinigt sein. Mit der Revision hierüber werden die Ratleute vom Schulzen betraut. Den Nachbarn wird die bevorstehende Untersuchung angezeigt, damit niemand überrascht und übervorteilt werden kann. Ist ein Ratmann in der Erfüllung dieser seiner Pflicht säumig, so soll er für jeden Fall 6 Groschen Strafe zahlen. Finden die Ratleute bei der Untersuchung etwas mangelhaft, so ist als Strafe einzuziehen für einen bruchfälligen Pfahl oder für eine bruchfällige Stange, „die man mit dem Fuß zerbrechen kann", 6 Groschen. Abgesehen von dieser Untersuchung, die ein Begehen der Wiesen und Felder nötig macht, ist vom 1. Mai ab jedes solches Beschreiten verboten.[50])

Die Reinigung der Gräben ist dringend erforderlich, da in jener Zeit, die die Drainage noch nicht kennt, eine Überwässerung eines Feldes und eine damit zusammenhängende Vernichtung der Saaten die oft notwendige Folge einer Nachlässigkeit in dieser Beziehung ist. Auch die Wege können hierdurch unpassierbar werden, denn jeder Weg ist zu beiden Seiten von Gräben eingefasst. Deshalb gebietet auch der Schulz mit den Ratleuten jährlich, die Vorflut[51]) an den Gräben, auf dem Feld und im Dorf zu machen. Wenn 14 Tage nach dem Vorflutgebot des Schulzen dieses noch nicht genügend ausgeführt ist, soll jeder Säumige „vor jegliche Rutte"[52]) 6 Groschen Strafe zahlen. Ist durch seine Nachlässigkeit auch Schaden entstanden, so muss er ausserdem für den Schaden aufkommen. Wird ihm zum zweitenmal die Grabenreinigung geboten, und er kommt dem Befehl wieder nicht nach, so muss er für jede Rute doppelte Strafe zahlen. Verharrt er weiter in seinem Ungehorsam, dann soll der Schulz die Arbeit des Nachlässigen für Geld ausführen lassen. Innerhalb von 24 Stunden muss dieser alsdann die entstandenen Kosten bezahlen, widrigenfalls Pfändung eintritt. Erweisen sich aber Schulz und Ratleute in ihren Anordnungen als säumig, so haben sie selbst die angegebene Strafe doppelt zu zahlen.[53])

Kommt trotz aller ergriffenen Vorsichtsmassregeln Wasser auf jemandes Land, so darf der Besitzer es durch eine Rinne („mit einer Wasser-Fuhren") von einer Rute Länge auf seines

---

[50]) 1677 Art. 51. 1741 V 1.

[51]) Heute noch ist der Ausdruck üblich: „Da muss Vorflut geschafft werden, dass das Wasser abziehen kann". Vorflut ist die Räumung des Abflussgrabens, der das Wasser vom Felde oder von der Strasse ableitet.

[52] Preussische Rute = 12 Fuss, nicht ganz 4 Meter. Kulmische Rute = 15 Fuss. Üblich war wohl die preuss. Rute, wenigstens ist sie heute z. B. noch in Lenzen volkstümlich, während in den sogenannten Niederdörfern der Elbinger Höhe (z. B. Serpin, Pr. Mark, Plohnen, Bartkamm, Meislatein) dies für die kulmische Rute zutrifft. Eigentümlich ist allerdings die Anwendung der preuss. Rute, da sonst kulmisches Mass gilt.

[53]) 1677 Art. 52. 1741 V 2.





Nachbarn Stück leiten, wo es am wenigsten Schaden tut; aber er darf es nur tun, wenn es die Not erfordert.[54])

Durch eingehegte Felder, Getreide oder Wiesen darf niemand fahren und zu diesem Zweck auch keine Rücken aufbrechen. Sonst muss er für jeden Fall 15 Groschen und darüber Strafe zahlen, auch für den etwa entstandenen Schaden aufkommen. Wer Tor oder Heck nicht hinter sich wieder schliesst, zahlt 12 Groschen Strafe, abgesehen von der Vergütung für etwaigen Schaden. Tor und Heck müssen aber so gefertigt sein, dass auch Reiter sie öffnen und schliessen können. Die Zäune müssen so fest sein, dass sie ein Fremder nur mit Aufwendung grosser Mühe aufbrechen kann. Auf den Grenzen sollen anstatt der Zäune besser Gräben sein. Dadurch kann manchem Schaden vorgebeugt werden, ausserdem wird Holz gespart. Wer hiergegen sich vergeht, wird mit einer Strafe von 10 Groschen, zahlbar in die Dorfbüchse, belegt. Wer Heck oder Tor zu fertigen hat, muss sie in bestimmter Zeit angebracht haben, sonst wird er mit 20 Groschen bestraft. Zeigt er sich aber auch nach einer Mahnung noch säumig, so erhöht sich die Strafe auf 40 Groschen. Bleibt er weiter ungehorsam, so lässt der Schulz seine Arbeit für Geld ausführen; der Nachlässige aber muss, wenn er Pfändung vermeiden will, die Kosten in 24 Stunden bezahlen.[55])

Wenn infolge mangelhafter Zäune Misshelligkeiten zwischen zwei Nachbarn sich ereignen, so kann der eine den anderen beim Schulzen verklagen. Der Schulz und die Ratleute gebieten darauf die Reparatur. Kommt der Schuldige diesem Gebot nicht nach, so belegt ihn der Schulz für jeden Fall mit 10 Groschen Strafe.[56])

Die Zaunpfähle müssen oben glatt abgehauen sein. Sonst ist der Besitzer bei vorkommendem Schaden haftpflichtig.[57])

Auf dem Dorfanger darf niemand einen Garten anlegen, auch nichts pflanzen, „es sey den aus noth". Sobald die Pflanzen ausgezogen sind, sollen die Zäune abgebrochen werden. Wer hiergegen sich vergeht, verfällt einer Strafe von 10 Groschen.[58])

---

54) 1677 Art. 53. 1741 V 3.

55) 1677 Art. 55. 1741 V 4. Die Schlussbestimmung in 1677 ist anders: Wer Tor oder Heck auf zweimalige Aufforderung nicht macht, wird der Herrschaft angezeigt. 1741 überlässt die Strafregelung dem Schulzen. 1677 Art. 54 enthält einiges von V 4. Hier wird ausserdem noch geboten, dass, wenn durch bruchfällige Rücken oder Zäune Getreide oder Wiesen geschädigt werden, der Besitzer des schadhaften Zaunes für den Schaden aufkommen muss. 1677, 54 scheint in 1741 V 4 im übrigen aufgegangen zu sein.

56) 1677 Art. 56. 1741 V 5.

57) 1677 Art. 57. 1741 V 6.

58) 1677 Art. 58. 1741 V 7. Heute ist der Anger ganz mit eingezäunten Gärten und sogar mit Gebäuden besetzt.

3. Abgaben, Strafgelder und Pfändung.

Für rechtzeitige Entrichtung der Zinse und Dorfabgaben von seiten der Nachbarn zu sorgen, ist Pflicht des Schulzen. Die Nachbarn sollen alle zugleich neben dem Pfluggetreide zur gebührlichen Zinszeit[59]) auch die Zinse in guter Landeswährung auf einen Tag der Herrschaft bringen und geben. Wer das nicht tut, soll der Kirche 20 Groschen Strafe zahlen. Ebenso soll auch dem Pfarrherrn zur rechten Zeit seine Gebühr und der Dezem entrichtet werden bei Strafe der Herrschaft.[60])

Die Willkür von 1741 spricht hier noch von einer besonderen Amtsgebühr, d. h. von einer Abgabe, die an das Landrichteramt zu entrichten ist, und vom Gehalt des Schulmeisters. Beide Zahlungen sind ebenfalls vom Schulzen zur rechten Zeit einzutreiben. Die Ungehorsamen sollen durch Pfändung und andere Zwangsmittel unter Vorwissen des Landrichteramts vom Schulzen zur ordentlichen Abgabenzahlung angehalten werden. Die an die Kirche zu zahlende Strafe von 20 Groschen kennt die neue Willkür aber nicht mehr.[61])

Die „Dorffs-Darlagen"[62]) braucht der Schulz nicht selbst einzuziehen. Er kann einen Ratmann damit beauftragen. Dieser soll auch die Strafen und Bussen einmahnen. Jährlich an einem bestimmten Tage soll er allen Nachbarn darüber Rechnung legen. Ist der Schulz abwesend oder krank, so dass er sein Amt nicht verwalten kann, so soll ihn der älteste Ratmann vertreten. Dieser hat alsdann alle Rechte und Pflichten des Schulzen.[63])

Alle Bussen und Strafen sind ernstlich einzumahnen. Ohne Wissen und Willen der Obrigkeit ist nichts von ihnen zu erlassen. In drei Tagen sind die Strafgefälle in die Dorfbüchse zu zahlen, widrigenfalls Auspfändung und Exekution eintritt. „Bey anhaltender Halsstarrigkeit" erfolgt Anzeige beim Amt. Für jede 9 Groschen tritt alsdann eintägige Turmstrafe ein. Die Geldstrafe ist aber nichtsdestoweniger zu erlegen. Die Dorfbüchse wird in der Schulzenlade aufbewahrt und muss zwei Schlösser haben. Jeder der beiden Ratleute hat je einen Schlüssel. Einer von ihnen ist für die Einnahme verantwortlich. Die eingekommenen Strafgelder sind nicht durch Schulzen, Ratleute oder Nachbarn zu vertrinken, sondern sind in der Dorfbüchse auf-

---

[59]) d. h. Martini, 11. November. Vgl. die Handfeste von Lenzen 1299, die erneuerte Handfeste von Dörbeck 1357, die von Steinort 1315 u. a. m. von der Elbinger Höhe.

[60]) 1677 Art. 22.

[61]) 1741 II 5.

[62]) In den einschlägigen Wörterbüchern nicht zu finden. Offenbar = Abgaben.

[63]) 1741 II 13. Vgl. 1677 Art. 96.

zubewahren. Sie sind zu notwendigen Bauten, zur Anlage oder Besserung von Wegen, Stegen und Brücken oder sonst zu des Dorfes Nutz und Frommen zu verwenden. Ein Teil kann auch zur Unterhaltung der Dorfarmen angewendet werden.[64])

Wer vom Schulz oder den Ratleuten zur Pfändung oder zu anderen Verrichtungen ausgeschickt wird, darf nicht mit bösen Worten abgefertigt werden. Die Weiber, die solches tun, müssen 6 Mark Strafe erlegen, die Männer aber werden nach Erkenntnis der Sache vom Amt abgestraft.[65])

Die Willkür von 1741 kennt diese Anordnung nicht mehr.

4. Polizeivorschriften.

Neu zuziehende Personen, es seien Nachbarn, Gärtner oder Einwohner, gleichviel auch, ob sie einen Hof kaufen oder hineinheiraten, haben sich zuvor wegen ihres früheren guten Verhaltens auszuweisen. Ein Eigengärtner soll überhaupt nicht in das Dorf aufgenommen werden. Von den Bauern und Gärtnern darf niemand ein Haus oder auch nur eine Stube an Personen vermieten, die der Nachbarschaft unbekannt sind, wenn sie nicht vorher einen Ausweis über ihr Verhalten und über ihren früheren Wohnort dem Schulzen übergeben haben. Das geschieht deshalb, „damit man wissen könne, was vor Leute aufgenommen werden, und im Dorff wohnen".[66])

Das Bierbrauen im Dorf ist verboten. Nur in der Ernte („im Augst") darf mit Erlaubnis des Amtes Tafelbier gebraut werden, und zwar in der angegebenen Menge, bis höchstens zwei Scheffel. Die ältere Willkür verbietet das Bierbrauen bei einer Strafe von 20 Mark, eine Überschreitung des erlaubten Maßes bei einer solchen von 5 Mark. Die neuere Willkür hat diese Strafandrohungen nicht mehr.[67])

Das Bier darf nur aus Elbing geholt werden. Wer es von anderwärts bezieht, soll mit 10 Mark für jede Tonne und Verlust des Bieres bestraft werden. Die neuere Willkür ermässigt die Strafe auf 6 Gulden.[68])

Wie Elbing eifersüchtig darüber wacht, dass das Territorium nirgend anders woher das Bier bezieht als allein von der Stätte seiner Obrigkeit — und es mögen auch geschäftliche Interessen dabei mitgesprochen haben, denn die Ratsherren waren zu einem

[64]) 1677 Art. 96. 1741 II 15.
[65]) 1677 Art. 19.
[66]) Nur 1741 IV 1.
[67]) 1677 Art. 23. 1741 IV 12.
[68]) 1677 Art. 25. 1741 IV 13. 10 M = 200 gr., 6 Gulden = 180 gr.

großen Teil Bierbrauer[69]) —, so nimmt die Stadt auch die Mühlgerechtigkeit für sich allein in Anspruch. Aus dem Ratsrezess vom 1. Dezember 1606 geht hervor, dass die Lenzener und andere Stadtuntertanen nach Cadinen zur Mühle gefahren sind, also in nichtelbingisches Gebiet. Der Rat beschliesst, dies zu verbieten und die Landleute anzuweisen, nach der Stadtmühle sich zu begeben, „wie gewöhnlich ist". Die Willküren bedrohen dem zuwiderlaufendes Verhalten mit der hohen Strafe von jedesmal 6 Gulden und Verlust des Getreides und Mehls.[70])

Die alte Willkür hat die gestrenge Vorschrift, dass kein Nachbar oder Knecht in andere Dörfer in den Krug gehen darf, „Sauferei zu treiben". Begründet wird dies Verbot damit, dass durch solches Treiben die Wirtschaft vernachlässigt wird und die Wirte in Schulden und Stümpern[71]) geraten. Darum ist das „Zubiergehn" in andere Dörfer gänzlich verboten bei 4 Mark Strafe an die Armen und 2 Mark an die Kirche.[72]) Die Willkür von 1741 kennt diese Artikel nicht mehr.

Eine ganze Reihe von Vorschriften befassten sich mit dem Schutz vor Feuersgefahr. Licht, Feuer und Kien muss in acht genommen werden. Nur mit Licht im Leuchter darf man Scheunen, Hof, Schuppen und Stall betreten, bei 6 fl. Strafe ans Amt und 20 gr. ans Dorf.[73]) Wenn die Ratleute Feuerhaken, Ledereimer und dergl. revidieren, sollen sie auch acht darauf geben, dass jeder zwei ganze Leitern hat. Wer hierin nachlässig erfunden wird, zahlt die obige Strafe bar.[74])

An jedem Hause und Gehöft sollen auf jedem Dach eine lange Leiter, die bis an den First reicht, und zwei kurze Wurfleitern sein. Wenn Schulz und Ratleute zur gewöhnlichen Zeit die Besichtigung der Feuerhaken, Ledereimer und dergl. anstellen, sollen für jede fehlende Leiter 3 Gulden und für jede bruchfällige Sprosse 3 Groschen Strafe gefordert werden. Wer nicht Wasser im Hof hat, wenn es von Schulz und Ratleuten verlangt wird, zahlt 10 gr. Strafe. Die Willkür von 1741 schreibt hier 18 gr. Strafe vor.[75])

---

[69]) Siehe aber auch: Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15—18. Jahrh. Jahrb. f Gesetzg., Verw. und Volkswirtschaft. 3. Heft 1910, S. 71—133; danach nehmen die Städte Gewerbemonopol, Markt- und Verkaufsrecht für sich in Anspruch. Die Landbevölkerung hat für Einkauf und Verkauf die Städte aufzusuchen, auch keinerlei Gewerbe zu treiben.

[70]) 1677 Art. 27. 1741 IV 14.

[71]) „Stümpern" heisst „sich elend durchs Leben schlagen".

[72]) 1677 Art. 24.

[73]) 1677 Art. 36. 1741 IV 17. Die neuere Willkür hat neben der Strafe von 20 gr. an das Dorf die unbestimmte Drohung: er soll von dem Amte bestraffet werden.

[74]) Diese Vorschrift hat nur 1677 Art. 36.

[75]) 1677 Art. 39. 1741 IV 18.

Einen Backofen unter dem Dach im Hause zu errichten, ist niemandem erlaubt. Wer einen neuen Backofen bauen will, hat sich beim Schulzen zu melden. Dieser sucht dann im Beisein der Ratleute auf dem Anger oder im Garten einen sicheren Ort aus und gibt die Erlaubnis, an dieser Stelle den Backofen zu errichten. Der Platz darf aber nicht näher als 30 Schritte am Gehöft sein, und der Ofen muss zur Verhütung eines Brandunglücks so stehen, dass das Ofenloch vom Gebäude abgewandt ist.

Russ und Spinnweben in den Schornsteinen müssen abgefegt werden. Wegen Feuersgefahr darf kein Bruch im Schornstein sein. Dass kein Russ und Bruch vorhanden ist, davon haben sich Schulz und Ratleute wenigstens viermal im Jahr, nämlich zu Weihnachten, Mittfasten, Pfingsten und Michaelis bei allen Nachbarn zu überzeugen. Die Straffälligen haben für jeden Fall 6 Groschen zu zahlen. Unterlassen der Schulz und die Ratleute die Untersuchung, so werden sie von der Herrschaft bestraft.[76])

Zur Verhütung der Feuersgefahr darf auch kein Nachbar, Knecht, Gärtner, Einwohner, Dienstbote oder Fremder in den Dörfern mit brennender Tabakspfeife über die Strasse, noch viel weniger in die Gehöfte und Ställe gehen. Der zuwiderhandelnde Nachbar wird auf Anzeige des Schulzen mit harter Turmstrafe belegt. Gärtner, Knechte und Dienstboten aber werden vom Schulzen sofort, wenn sie betroffen werden, mit Temnitz und Stockstrafe belegt.[77])

Auch sanitäre Polizeivorschriften gibt es in den Willküren. So soll jeder sein Aas nicht allein aus dem Dorf, sondern auch an den Ort, der von Schulz und Ratleuten für diesen Zweck bestimmt ist, schleppen lassen bei 20 Groschen Strafe. Die Zahlung dieser Busse befreit den Schuldigen aber nicht von der Verpflichtung, das Aas dennoch wegschleppen zu lassen. Wenn die alte Willkür es beim Fortschaffen bewenden lässt, so gebietet die neue noch dazu das Verscharren des Aases an der bezeichneten Stelle.[78])

Die neue Willkür[79]) hat ausserdem noch einen Artikel, der das Verhalten bei gemeiner Viehseuche regelt. Jeder Wirt, bei dem das Vieh zu kranken anfängt, soll das eine oder andere Hilfsmittel gegen die Seuche bei der Hand haben. Fällt trotz-

---

[76]) 1677 Art. 38. 1471 IV 20.

[77]) 1741 IV 16. Dass die Willkür von 1677 diese Vorschrift noch nicht kennt, ist auffallend, da in Deutschland doch schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Tabak gebaut und verbraucht wird. Anscheinend war die Sitte des Tabakrauchens auf der Elbinger Höhe vor 1677 noch wenig oder gar nicht verbreitet.

[78]) 1677 Art. 35; 1741 IV 21.

[79]) IV 22.

dem das Vieh, so soll er es sofort fern vom Dorf und seinem Hof unabgeledert tief in die Erde verscharren, das gesunde Vieh vom kranken absondern und die Ställe mit ungelöschtem Kalk oder Schwefel gut ausräuchern. Wer hierin nachlässig oder widerspenstig ist, wird auf Anzeige des Schulzen vom Amte aufs schärfste bestraft. Zur Zeit der Viehseuche müssen alle Hunde an Ketten gelegt oder sonst angebunden sein; in den Dörfern frei umherlaufende Hunde darf dann jeder totschiessen.

Dass diese Vorschriften Viehseuchen natürlich nicht verhindern konnten, erhellt von selbst. Eine Eintragung in das zweite Lenzener Kirchenbuch besagt: „Zu Ausgang dieses 1754sten Jahres um die Adventszeit wurde leider die Dorfschaft Doerbeck mit einem gänzlichen Viehsterben von Gott heimgesucht. Der Herr bewahre die umliegenden Gegenden davor aus Gnaden!“ 1756 war die Seuche „in der Elbingschen Niederung insbesondere unter dem Vieh“.

Übrigens half der Volksaberglaube sich durch Besprechen des Viehs. Doch scheint dieser Brauch bereits zu Ausgang des 18. Jahrhunderts aufgehört zu haben. Denn Christoph Dewitz, der Besitzer von Neu-Eichfelde, schreibt 1761 in seinen „Sammlungen zur natürlichen Geschichte der Elbingschen Höhe[80]) im letzten Paragraphen, betitelt „Der Mensch“: „Es finden sich auch noch einige, die wider das Fieber, das Gliederfeuer und einige Zufälle bei dem Vieh Gebete sprechen können. Solche einfältigen Possen verlieren sich aber allmählich.“

IV. Kirche, Schule und sittliches Leben.

1. Kirche.

Für wie wichtig das kirchliche Leben erachtet wird, ersieht man rein äusserlich schon daraus, dass in der Willkür von 1741 die den Kirchenbesuch betreffende Vorschrift den ersten Artikel überhaupt bildet. Er ist überschrieben: „Ein jeder soll fleissig zur Kirche gehen.“ Dies wird deshalb geboten, „da eine wahre Gottesfurcht der Grund aller Glückseeligkeit und Seegens ist“. Alle Nachbarn und Einwohner sollen sich vor allen Dingen eines christlichen und tugendhaften Wandels befleissigen. Alle Dorfseinwohner, gleichviel welches Standes, ob Schulz, Bauer, Gärtner, Hirt oder Zinsmann, haben sich mit Weib, Kind und Gesinde fleissig zur Kirche und Anhörung von Gottes Wort zu halten. An keinem Sonntag darf Mann und Weib zugleich aus der Kirche bleiben. Es wird hierbei auf die Kirchenordnung vom

[80]) In drei Abschriften handschriftlich auf der Elbinger Stadtbücherei.

26. März 1736 Bezug genommen, die leider nicht mehr aufzufinden ist.[1]) Der Kirchenbesuch allein genügt aber noch nicht, „sondern es soll auch ein jeder Hausvater mit den seinigen zu Hause die Übung der Gottseeligkeit nicht versäumen". Jedermann aber hat sich vor einem ärgerlichen Leben sowohl in Worten wie in Werken und besonders vor Schwören, Fluchen und Missbrauch des göttlichen Namens bei unausbleiblicher Strafe zu hüten.[2])

Dieser erste Artikel von 1741 stellt gegenüber der analogen Vorschrift von 1677 schon eine Reduktion dar. Denn hier wird angeordnet, dass 6 gr. Strafe zu erheben sind, wenn an einem Sonntag Mann und Weib zugleich aus der Kirche bleiben. Alle Einwohner, Kinder und Gesinde über 10 Jahre, die nicht sonntäglich in der Kirche sein können, dürfen nicht zwei Sonn- oder Feiertage nacheinander aus der Kirche bleiben bei 3 gr. Strafe. In Pestzeiten oder bei Seuchen tritt eine Milderung dieser Vorschrift ein. Mit Vorwissen des Landrichteramts darf dann eine Ausnahme mit dem Gesinde oder mit Kranken gemacht werden. Ebenso bei Hochbetagten, die nicht mehr reisen oder gehen können. Wenn jemand krank ist oder sonst ehafte Gründe hat, darf er der Kirche fern bleiben. Jeder aber, der aus der Kirche bleibt, muss seine ehaften Gründe am selben Tage vor der Predigt den Kirchenvätern[3]) oder dem Schulmeister anzeigen. Die Eltern sollen auch ihre kleinen Kinder, die über 6 Jahre alt sind, schon zur Kirche anhalten. Die Eltern sind für ihre Kinder haftbar, die Herrschaft für ihr Gesinde. Diesem wird der Strafbetrag am Lohn gekürzt. Die Schulzen, Kirchenväter und Aufseher — wo solche nicht vorhanden sind, sollen sie bei der nächsten Kirchenrechnung[4]) bestimmt werden — sollen zur besseren Verrichtung ihres Amtes besondere Bänke in der Kirche haben. In jeder Kirche sollen zwei solcher Aufseher bestellt werden. Sie sollen fleissig auf die Kirchenbesucher acht geben und die Fehlenden jedesmal nach dem Gottesdienst dem Pfarrherrn oder Schulmeister anzeigen. Der Pfarrherr oder Schulmeister muss ein richtiges Verzeichnis der beim Kirchgang Fehlenden haben und die auf Versäumnis des Kirchgangs gesetzten Strafen jährlich bei Einziehung des Dezems einfordern und besonders in der Kirchenrechnung einbringen. Werden aber

[1]) Über die für die Elbinger Kirche massgebende Kirchenordnung siehe: Kerstan, Die ev. Kirche des Stadt- und Landkreises Elbing von der Reformation bis zur Gegenwart. Elbing 1917. S. 22 ff. Missverständlich werden im alten Elbinger Sprachgebrauch zuweilen auch die Agenden Kirchenordnungen genannt.

[2]) 1741 I 1.

[3]) Noch heute werden auf der Elbinger Höhe die Kirchenvorsteher oder Gemeindeältesten auch Kirchenväter genannt.

[4]) d. h. Kirchenvisitation, die vom Landrichter abgehalten wurde.

die Aufsichtführenden säumig erfunden, indem sie die in der Kirche Fehlenden nicht anzeigen oder selbst bisweilen ohne ehafte Not nicht zur Kirche kommen, so sollen sie einmal die auf sie entfallende Strafe zahlen, dann aber auch die Strafe der in der Kirche Fehlenden. Zur Durchführung ihrer Aufgabe sollen sie die Dorfbewohner gleichmässig unter sich verteilen, was die Aufsicht anbetrifft. Wenn aus triftigen Gründen einer von ihnen der Kirche fernbleiben muss, so hat er das Recht, dem anderen dazu Verordneten die Aufsicht über seinen Teil Dorfbewohner zu übertragen.[5]) 1741 findet sich von dieser Einrichtung auch nicht mehr die Spur.

Zur Übung der Gottesfurcht soll ein jeder Einwohner nebst den Seinigen, den Jungen und Alten, die fünf Hauptstücke christlicher Lehre wenigstens alle Sonntage, die Morgen-, Abend- und Tischgebete aber täglich von Herzen beten. Oder in seiner und seiner sämtlichen Hausgenossen Anwesenheit soll jemand von ihnen, es sei viel oder wenig, von den Hauptstücken und Gebeten vorsagen und vorbeten. Die anderen sollen dann christlich-andächtig zuhören. Der Prediger jedes Orts ist vermöge seines Amts verpflichtet, darauf zu achten, dass dieses wirklich geschieht. Er muss wissen, wie weit eine jede Person seines Kirchspiels im Christentum, in den fünf Hauptstücken christlicher Lehre und in rechtem Verständnis derselben ist. Auch muss er sich „bey fleissiger und öfterer Verhörung des Gebets“ danach erkundigen.[6]) In einem ordentlichen Register, entweder jährlich oder bei Abhörung der Kirchenrechnung[7]) oder, wenn es sonst die Herrschaft begehren mag, muss er vorweisen, wieweit eine jede Person in ihrem Christentum sei oder die Hemmungen angeben, denen sie unterliegt. Wer hierin mutwilligerweise dem Pfarrherrn, Schulzen, den Kirchenvätern oder Aufsehern sich widersetzt, der soll nach Erkenntnis der Obrigkeit ernstlich abgestraft werden.[8]) 1741 ist dieser Artikel zu den wenigen schon oben zitierten Worten in Kapitel I 1 zusammengeschrumpft: „es soll auch ein jeder Hausvater mit den seinigen zu Hause die Übung der Gottseeligkeit nicht versäumen“. Das religiöse Leben wird hier also schon mehr dem einzelnen freigestellt und nicht bis in die kleinsten Einzelheiten hinein reglementiert.

Während des Gottesdienstes und der Predigt darf keiner, es sei im Hofe und Hause oder ausserhalb desselben sich unterstehen,

---

[5]) 1677 Art. 2.

[6]) Die sogenannten Gebetsverhöre fanden noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wenn auch mehr in Form einer Andacht, die der Geistliche in einem Bauernhause hielt, in den Gemeinden der Elbinger Haffhöhe statt.

[7]) Die durchaus nicht jährlich stattfand, siehe Kerstan a. a. O. S. 85.

[8]) 1677 Art. 3.

irgendeine Arbeit vorzunehmen oder müssig ins Feld zu spazieren oder auch nach Nüssen, Äpfeln, Birnen, Erdbeeren, Fischen, Vogelnestern oder nach irgend etwas anderem in den Strauch zu gehen oder zu verreisen. Wer hiergegen handelt und dabei betroffen wird, muss der Kirche 10 gr. Strafe zahlen.[9])

Die Willkür von 1741 hat hierzu noch den Zusatz, dass auch das Schulzenamt und „Verboth"[10]) nicht eher als nach der Vesper[11]) gehalten, sondern der Gottesdienst erst gebührend abgewartet werden solle.[12])

An Sonn- und Feiertagen darf niemand, weder vor dem Gottesdienst noch während desselben, Branntwein oder Bier verkaufen noch umsonst zu zechen geben bei 20 gr. Busse an die Kirche. Ausnahmen von diesem Gebot sind nur gestattet gegenüber den Reisenden, „alten unvermögenden" und solchen Leuten, die etwa ihrer Gesundheit halber für 1 gr. oder 2 unvermeidlich etwas von diesen Getränken brauchen.[13])

Die neue Willkür erstreckt dieses Verbot auch auf den inzwischen aufgekommenen Tabakverkauf.[14])

Die Willkür von 1741 bringt schliesslich noch eine Vorschrift, die 1677 noch nicht hat, obgleich wahrscheinlich auch schon damals diese Ordnung de facto bestand. Es soll nämlich, so sagt 1741 I 2, ein jeder Nachbar, Gärtner und Einwohner gehalten sein, in demselben Kirchspiel, in welchem er wohnt und eingepfarrt ist, zur Kirche sich zu halten, sich trauen, seine Kinder daselbst taufen und die Toten beerdigen zu lassen; widrigenfalls er nichtsdestoweniger dem Pfarrherrn, Schulmeister und der Kirche ihre Gebühr abzugeben gehalten sein soll. Im wesentlichen wurde diese Anordnung deshalb gegeben, um der Kirche und ihren Dienern nicht ihnen zustehende Einkünfte zu entziehen, dann wohl aber auch, um die kirchliche Organisation nicht aufzulösen. Trotz dieser Vorschrift kam es vor, dass z. B. die beiden zur Kirche Trunz gehörigen Dörfer Behrendshagen und Damerau sich nach Elbing hielten.[15])

Die Geschichte der Pfarre Lenzen und der beiden zu ihr gehörigen Kirchen Lenzen und Dörbeck kann, weil sie zu umfangreich ist, nicht in diesem Zusammenhang geboten werden. Sie bedarf einer besonderen Bearbeitung.

---

9) 1677 Art. 4.

10) d. h. Gemeindeversammlung, s. o.

11) Die Vesper fand im Elbinger Gebiet gewöhnlich gegen 2 Uhr nachmittags statt. Siehe Kerstan a. a. O. S. 23.

12) 1741 I 3.

13) 1677 Art. 6.

14) 1741 I 4.

15) Kerstan a. a. O. S. 129.

2. Schule.

Die Erziehung der Kinder wird als eine der grössten Pflichten der Dorfgemeinschaft angesehen. Alle Eltern sollen ihre Kinder in der Furcht des Herrn sorgfältig erziehen und fleissig sowohl im Sommer wie im Winter zur Schule schicken. Jedes Dorf soll seine Schule haben. Ob die Kinder zur Schule gehen oder nicht, jedenfalls ist dem Schulmeister das für jedes Kind fällige Quartal von den Eltern zu zahlen. Wer seine Kinder aber nicht zur Schule anhält, hat von der Obrigkeit Strafe zu gewärtigen. Wer keine oder schon schulfreie Kinder hat, soll nichtsdestoweniger zum Unterhalt des Schulmeisters beitragen, — „dessen Dienst sie sonsten auch genössen" —, und zwar soll ein Nachbar in solchem Fall das ganze Quartal für ein Kind entrichten, ein Eigengärtner das halbe. Wer dem Schulmeister seine Gebühr nicht alle Quartal richtig erlegt, wird gemahnt. Vierzehn Tage nach fruchtlos geschehener Mahnung wird er dem Schulzenamt angezeigt und acht Tage darauf gepfändet, und zwar um den fälligen Betrag und ein halb mal mehr. Dieser letzere Betrag fällt der Kirche anheim.[16])

Da über das Schulwesen der Elbinger Haffhöhe in der polnischen Zeit nur wenig zu sagen ist, sei es hier gleich dargeboten.

Soweit sich aus den Lenzener Kirchenbüchern, die mit 1630 beginnen, feststellen lässt, haben das Pfarrdorf Lenzen wie auch das Kirchdorf Dörbeck seit jener Zeit schon immer ihre Schulmeister gehabt. Sie waren vonnöten, da sie zugleich als Kirchenbediente fungierten und später, als die Kirchen in den Besitz von Orgeln kamen, auch das Organistenamt versahen. Seit 1630 liesse sich sowohl die Reihe der Lenzener wie der Dörbecker Schulmeister aufstellen. Doch ist anzunehmen, dass auch schon vor 1630, wahrscheinlich mit beginnender Reformation, wenn nicht schon früher, Schulmeister in diesen beiden Dörfern vorhanden gewesen sind.

1630, den 26. November, wird im Lenzener Kirchenbuch „Gertrud M. Michelsz Schulmeisters Weib" erwähnt, 1637, den 13. September, im Dörbecker Totenregister ein Schulmeister von Dörbeck. 1647 wird Johannes Richterus, Schulmeister zu Dörbeck, in einem Alter von 56 Jahren begraben. 1645, den 29. März, wird im Lenzener Taufbuch genannt Henricus Teschner, Schulmeister zu Lenzen, 1715, den 16. April, am selben Orte Daniel von Starck, Organist und Schulbedienter in Lentz, und seine Frau Esthera Starckin. Im Taufregister am 17. Dezember

---

[16]) 1677 50, 1741 J 7.

1715 wird er nur Daniel Starck genannt. Zu der am 7. Januar 1718 stattfindenden Taufe seines Sohnes Johannes Gottlieb bat Daniel Starck 17 Paten. Unter der Reihe der Taufzeugen steht der Vermerk: NB. Pater hic ob excessum numerum (contra speciale prohibitum) rogatorum Testium merito reprehensus est, et luit carcere publico. Im Taufregister Lenzen werden unter dem 7. Januar 1718 erwähnt Melchior Jüngling, Schulmeister in Dörbeck, und Benjamin Jüngling, Schulmeister in Gr. Steinort. Die Schule in diesem Dorf scheint erst im Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden zu sein. In den Elbinger Ratsrezessen von 1718[17]) findet sich der rätselhafte Beschluss, dass in dem Landrichteramt[18]) einzurichten seien: in Dörbeck eine Schule, wozu gehörig Steinort, ferner in Lenzen eine Schule. Da diese Schulen zweifellos schon vorher bestanden haben, wäre es wohl richtiger gewesen, von ihrer Unterhaltung oder Fundation zu sprechen. Die Schulen wurden vorher wohl von den Nachbarn gehalten, dies wird wenigstens von Gross-Stoboy ausdrücklich an dieser Stelle gesagt. Nun nahm sich die Obrigkeit der Schulen an und gab Anordnungen und Bestimmungen bezüglich des Unterhalts der Lehrer. Der Schulmeister soll nicht allein durch die Nachbarn oder durch das Quartal der Kinder, sondern auch durch ein Stückchen Land und Weide, ferner von der Kirche durch einen Geldzuschuss unterhalten werden. Zuweilen hatten die Dörfer Lehrer, zuweilen nicht. In Lenzen und Dörbeck scheint aber ihre Reihe ununterbrochen zu sein. Die wirtschaftliche Lage war offenbar nicht glänzend. Nicht nur aus der Kirchenkasse, sondern auch aus der Armenkasse sollen sie besoldet werden, und zwar für den Unterricht der Armeleutekinder und der Waisen. Die Kinder müssen sich sonntäglich beim Schulmeister versammeln, der sie in die Kirche führen muss. Der Dörbecker Schulmeister hat an den Sonntagen im Winter, an denen keine Predigt gehalten wird, den Gottesdienst in der Dörbecker Kirche mit Singen, Beten, Lesen und Katechismusübungen zu halten.

Über die Einkünfte des Schulmeisters von Lenzen und Dörbeck im 18. Jahrhundert gibt eine Tabelle[19]) Auskunft, die von dem Pfarrer Alexander Nicolaus Tolckemit herrührt, der von 1737 bis 1745 in Lenzen beamtet war. Danach stellte sich die Einnahme des Schulmeisters von Lenzen wie folgt dar: Von der Nachbarschaft bekommt er jährlich. von einem jeden an Geld 1 fl., macht 19 fl., ferner von dem Krüger zu Succase und Waldknecht von Panklau von jedem ein Fuder Holz, an Dezem

---

17) pag. 90.
18) Damals war Landrichter: Ernst Horn 1716—1718.
19) Im Lenzener Pfarrarchiv.

½ Scheffel Korn von jedem Hofe, an Kalende soviel als der Prediger Brot, Erbsen, Flachs und Wurst, an Eiern von jedem eine halbe Mandel. Von den Gärtnern und Einwohnern gibt ihm ein jeder jährlich 20 gr. Von der Kirche erhält er an Gehalt 27 Mark, für Seife und Kraftmehl[20]) 2 Mark 14 gr., zu Baumöl 1 Mark 16 gr. An Quartal erhält er für jedes Kind 18 gr. Jeder Nachbar, der ein oder mehr Kinder zur Schule schickt, gibt ausser dem Quartal auch ein Fuder Brennholz. An Akzidentien erhält er: bei der Taufe, was ihm die Paten geben, ferner für jeden Gevatterbrief 3 gr., bei der Trauung 1 fl. 15 gr., bei Leichen mit der Kollekte[21]) 15 gr., bei einer Parentation[22]) 1 fl., bei einer Leichenpredigt[23]) 2 fl. An Benefizien hat er freie Mühlfuhre und freies Holzbrennen. Im Jahre 1761 erfuhren die Einkünfte des Lenzener Lehrers und Organisten noch eine Vermehrung, und zwar verfügte der damalige Landrichter Johann Ferdinand Jungschulz[24]), dass an allen hohen Festtagen, d. h. Weihnachten, Ostern und Pfingsten ihm eine Festgebühr von je 18 gr. gezahlt werden sollte. Im Jahre 1766 ordnete Landrichter Karl Theodor Brakenhausen an, dass dem Organisten von Lenzen für das Aufziehen der Uhr alle Quartal 3 fl. zu geben wären.[25])

Des Schulmeisters von Dörbeck Einkünfte stellen sich nach Tolckemits Tabelle folgendermassen dar: Von den Nachbarn bekommt er von einem jeden sowohl in Dörbeck als in Steinort 20 gr., an Holz von jedem ein Fuder Brennholz, an Korn von jedem einen halben Scheffel, an Kalende 1 Brot, 1 Scheffel Erbsen, eine Wurst und Flachs, an Eiern von jedem eine halbe Mandel. Von den Gärtnern erhält er: von einem Eigengärtner 10 gr., von einem Einwohner 5 gr. An Akzidentien bezieht er von der Kirche zusammen 6 fl. 6 gr. An Quartal bekommt er für jedes Kind 15 gr. und 1 Fuder Brennholz[26]), von einer Trauung[27]) 1 fl. 15 gr. Die Organistengebühren bei Begräbnissen sind die gleichen wie in Lenzen. Auch sind die Benefizien hier wie da dieselben.

Die Kirchenchronik erwähnt schliesslich, dass gleich nach dem Osterfest 1754 der Anfang zur Erbauung einer neuen

---

[20]) Offenbar zur Reinigung und Instandhaltung der geistlichen Gewänder.

[21]) d. i. die einfachste Form des Begräbnisses nur mit Gebet am Grabe.

[22]) d. i. die mittlere Form mit einer kurzen Standrede vom Altar aus.

[23]) Von der Kanzel aus gehalten, heute die fast allein gebräuchliche Form.

[24]) Landrichter von 1760–1761. Er wurde 1762 Bürgermeister.

[25]) Zusätze zu der Tabelle Tolckemits von George Friedrich Scubovius, Pfarrer in Lenzen 1758–1770.

[26]) Das soll wohl heissen: nicht für jedes Kind je ein Fuder Brennholz, sondern von jedem, der wenigstens 1 Kind zur Schule schickt, diese Menge.

[27]) Bei Taufen erhält er wohl ebenso wie sein Lenzener Kollege das, was die Paten ihm geben.

Schule in Lenzen gemacht wurde. Im Sommer desselben Jahres war der Bau bereits vollendet. Der Chronist hat vergessen, die Baukosten in seine Notiz einzutragen.

3. Sittliches Leben

Es ist eine betrübliche Tatsache, dass die Lage der sogenannten Altsitzer oder Altväter, d. h. derjenigen Bauern, die ihr Grundstück ihren Erben bereits übergeben haben, in vielen Fällen eine recht bedauernswerte ist. Der Eigentümer des Grundstücks hat die Verpflichtung, den Altsitzer bis an seinen Tod zu unterhalten. Das wird oft als drückende Last empfunden, und das Verhalten des Bauers zum Altsitzer ist oft nicht das liebreichste.[28]) Darum hält es schon die Willkür 1677 für nötig, das 4. Gebot kräftig zu unterstreichen. Weil es Gottes ernster Befehl ist, so führt sie Artikel 7 aus, dass die Kinder ihre Eltern in Ehren halten sollen, leider aber gegen das göttliche Gebot oft verstossen wird, so wird ein jeder vermahnt, seine Eltern, Erbgeber oder Vormünder, die ihr Erbe übergeben haben, nicht allein zu lieben und zu ehren, sondern ihnen auch dasjenige, was sie ihnen auf Grund ihres Kaufbriefes jährlich zu geben schuldig sind, zum wenigsten nicht zu entziehen, bei Vermeidung der göttlichen und der von der Obrigkeit dafür festgesetzten Strafe. 1741 kennt diesen Artikel nicht mehr.

Mit hoher Strafe wird Zank und Schlägerei bedroht. Da auf Schmähwort und Gezänk oft Totschlag erfolgt, so soll derjenige, der im Kruge, bei Gillen[29]) oder an anderen Orten zu einem Hader Ursache gibt, desgleichen, wer auf das Friedegebot um der Herrschaft willen, es werde vom Schulzen, „geschworen Krüger“, Schulmeister, Hauswirt oder sonst jemand ausgesprochen, nicht Frieden hält, der soll 2 fl. dem Amt und der Dorfschaft 20 gr. in die Büchse zahlen. Ausserdem wird er noch von der Herrschaft seines Verbrechens wegen bestraft werden. Da durch das Messerstechen mancher verletzt und entleibt wird, so wird bestimmt: Jeder, der nur ein Messer zur Rache zieht, wenn er auch keinen damit verletzt, der soll zur Strafe 10 Mark der Kirche bezahlen oder zwei Monate in der Temnitz absitzen.[30]) Die neue Willkür ist milder. Sie bestimmt, dass derjenige, der dem Friedegebot, das nur von Schulz, Ratleuten, Krüger, Schulmeister oder Hauswirt ausgesprochen

---

[28]) Näheres siehe darüber bei Max Philipp, Beiträge zur Ermländischen Volkskunde, Greifswalder Dissertation 1906. S. 104—105.

[29]) Gill heisst Fest, Schmaus der Gilde; Tanzgelage, namentlich um die Pfingstzeit (Frischbier I 233).

[30]) 1677 Art. 8.

werden darf, nicht Folge leistet, der Dorfschaft 20 gr. in die Büchse zahlen und ausserdem der Strafe der Herrschaft verfallen soll. Die Bestrafung des Messerziehens besteht nicht mehr.[31])

Gegen wüste Trinkereien richtet sich die alte Willkür in Artikel 9. Niemand darf dem andern, weder im Kruge noch bei Hochzeiten, Kindelbieren, Gillen oder andern Zusammenkünften Halbe oder Ganze kommen. Er darf ihn auch nicht nötigen, andere Gefässe auszutrinken, noch viel weniger natürlich „zu einiger Vollsauffung noch überfluss, darauss allerley Laster entspringen, Ursach geben". Wer das tut, soll 20 gr. der Kirche zahlen. Die neue Willkür weiss von solcher Vorschrift nichts mehr.

Dagegen wenden sich beide Willküren gegen übermässige Tanzereien. Weil es in den Krügen am Sonntag des Tanzens kein Aufhören gibt und dieses ein schändlicher Gebrauch ist, da selten etwas Gutes bei den Nachttänzen herauskommt, so soll der Krüger im Sommer nach 9 Uhr und im Winter nach 8 Uhr keinen Tanz mehr gestatten bei 6 fl. Strafe. Die Wirtinnen sollen ihre Töchter und Mägde, die gern zum Tanz gehen, zur rechten und angebrachten Zeit, im Winter aber mit Sonnenuntergang und also noch bei Tage in ihre Behausung fordern. Wenn aber jemands Tochter oder Dienstmagd dieserhalb wegen Zulassung und Verstattung ihrer Eltern oder Brotherrn „eigenen willens" zum Fall kommt, so soll der Wirt oder die Wirtin nach Erkenntnis der Obrigkeit gestraft werden. Wer aber nach der vorgeschriebenen Zeit gegen den Willen des Krügers oder Hauswirts, in dessen Haus der Tanz gehalten wird, zum Tanz aufspielen lässt, der soll 3 fl. Strafe der Herrschaft und 20 gr. dem Hauswirt zahlen.[32])

Ganz anders formuliert die neue Willkür diesen Artikel. An den Sonn- und Feiertagen soll kein Krüger und keine Schenke gestatten, dass mit Violinen oder anderen Instrumenten gespielt, getanzt oder auch von den Biergästen Karten- und Würfelspiel getrieben wird, bei unausbleiblicher harter Strafe von seiten des Amts. An den Werkeltagen soll der Krüger im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr abends nicht nur keinen Tanz mehr dulden, sondern auch keinem Gast mehr Bier oder Branntwein verkaufen oder auftragen bei Amtsstrafe. Wer nach der festgesetzten Zeit zum Tanz aufspielen lässt, zahlt 20 gr. Strafe dem Hauswirt und hat ausserdem Bestrafung von seiten der Herrschaft zu erwarten.[33]) Auch hier zeigt sich wieder das Be-

31) 1741 I 6.
32) 1677 Art. 10
33) 1741 I 5.

streben, die Strafe der Obrigkeit nicht von vornherein zu fixieren, sondern ihr von Fall zu Fall freie Hand zu lassen.

Die in sittlichen Fragen rigorosere alte Willkür kennt auch Strafen gegen schandbare Worte und Werke. Wer in den Krügen beim Schulzen, bei Hochzeiten, Kindelbieren oder an anderen Orten sich in dieser Weise vergeht, so dass die Jugend geärgert wird, zahlt 2 fl. Strafe der Herrschaft, 20 gr. der Kirche und 10 gr. in die gemeine Büchse. Den Umständen nach kann er aber auch härter gestraft werden.[34]) Die neue Willkür hat keinen solchen Artikel.

Auch gegen das Glücksspiel wendet sich die alte Willkür. Es soll keiner Doppelspiel[35]) in seinem Hause leiden bei Strafe von 3 M. Darauf sollen die Schulzen und Ratleute fleissig sehen; und wenn sie säumig oder gar selbst schuldig befunden werden, so sollen sie selbst und auch der gemeine Mann von der Obrigkeit gestraft werden. Auch dieses Verbot besteht 1741 nicht mehr.

Auffallend ist die strengere Haltung der alten Willkür bei der Beurteilung des Schwörens und Fluchens. Streift die neue Willkür dies Laster gleichsam nur mit einer kurzen Warnung,[36]) so wettert die alte ganz energisch dagegen und bedroht es mit erheblicher Strafe.[37]) Wer nach ihr den Namen Gottes missbraucht und bei unseres Herrn und Heilands Jesu Christi Wunden, Marter, Leiden, Sakramenten und dergleichen flucht und schwört, der soll, so oft es geschieht, nicht allein vor der Kirche öffentlich drei Sonntage in das Halseisen[38]) gestellt, sondern auch an Geld, die freventlichen Gotteslästerer aber an Leib und Leben nach Erkenntnis der Obrigkeit „vermöge Rechtens“ gestraft werden. Deshalb hat vor solchen Lastern ein jeder die Seinigen zu warnen. Wer einen fluchen hört und das nicht anzeigt, der soll, so oft er es verschweigt, für jedes Mal 3 fl. der Kirche erlegen.

Aus den Ausführungen ergibt sich deutlich, dass die neue Willkür in religiösen und sittlichen Fragen eine mildere Haltung zeigt als die alte, dass eine allmähliche Erweichung der ursprünglich recht harten Normierung der Frömmigkeit und Moral eingetreten ist.

---

[34]) 1677 Art. 11.
[35]) Würfelspiel, Glücksspiel.
[36]) I 1 am Schluss.
[37]) 1677 Art. 5.
[38]) Dies barbarische Strafmittel kennt 1741 überhaupt nicht mehr.

V. Die Dorfbewohner.

1. Die Bauern.

Die Bauern der Elbinger Höhe waren Hörige. Erst war der Orden Eigentümer des Grund und Bodens, dann die Stadt Elbing. Die Bauern der Elbinger Höhe waren nicht persönlich unfrei wie die Leibeigenen, sie lebten im Gegenteil in einem Zustand, der von Freiheit nicht viel verschieden war. Sie waren nicht glebae adscripti, besassen im Gegenteil eine, wenn auch beschränkte Freizügigkeit. Wie wir gesehen haben, waren sie aber ihrer Herrschaft, dem Rat der Stadt Elbing, scharwerkspflichtig; sie wurden vom Rat als absolute Untertanen angesehen.

Der Rat hält darauf, dass der Bauer gute Wirtschaft treibt. Es ist ihm dies ebenso wichtig wie ein ehrbares Leben. Der Bauer soll nicht in den Krügen liegen und sich nicht dem Trunk ergeben; er soll sich auch nicht auf das Holzkarren legen. Jährlich soll er die Hofgebäude bessern und im baulichen Wesen erhalten, den Hofbesatz soll er nicht verringern, sondern immer zu vermehren trachten, kein Heu oder Stroh verkaufen, den Dünger nicht an die Gebäude werfen und ihn zur rechten Zeit auf das Land bringen, die Äcker gebührend bestellen, die Felder nicht unnötig „dresch"[1]) liegen lassen und sie vor allem nicht an Fremde oder Gärtner vermieten und von ihnen „um ein liederliches" gebrauchen und ausmergeln lassen. Auf all dieses müssen Schulz und Ratleute gute Acht geben und Übelstände rechtzeitig der Herrschaft anzeigen. Wer ohne Erlaubnis des Amtes etwas verpachtet, dem wird sein Ausgesätes der Kirche zugut eingeaugstet.[2]) Schulz und Ratleute, die das nicht angezeigt haben, werden mit 3 Gulden bestraft.[3])

Kein Bauer darf seinen Hof beschulden, verpfänden oder ein Stück Land oder Wiesen veräussern oder vermieten. Niemand darf auf seinen Hof Geld aufnehmen und ihn dadurch mit Schulden belasten. Ebensowenig darf er etwas von ihm verpfänden ohne vorherige Erkenntnis und Erlaubnis vom Amte. Es steht auch keinem frei, sein Land zu teilen und ein Stück davon zu verkaufen. Am allerwenigsten darf er die zum Hofe gehörigen Wiesen an andere, besonders an Gärtner, vermieten, verpfänden, „statt der Intresse"[4]) zur Nutzung überlassen oder sonst veräussern. In jedem Fall ist die Vermietung, Verpfändung

---

[1]) dresch = unbeackert, unbebaut. Frischbier I s. v.

[2]) einernten.

[3]) 1741 IV 6. Da 1677 diesen Artikel noch nicht hat, ersieht man, daß die preussische Verwaltung hier ihren Einfluss geltend gemacht hat, um den usus fructus zu steigern.

[4]) Intresse = Zinsen.

und Veräusserung null und nichtig. Die Wiesen müssen beständig beim Erbe verbleiben und dabei genutzt werden.[5])

Eine Schwächung des Hofes ist unbedingt zu vermeiden. Die Erfahrung lehrt leider, so sagt die Willkür 1741, dass die Wirte auf den Erben am meisten dadurch geschwächt werden, dass sie so grosse Leibgedinge[6]) und so viele und hohe Hochzeitteile[7]) aufzubringen haben, dass sie infolgedessen gar nicht zu Kräften kommen können. Daher soll künftighin niemand, der noch jung, bei Kräften und Gesundheit ist, seinen Hof aufgeben und Altvater werden. Das Leibgeding muss so bemessen sein, dass es zwar zu einem notdürftigen Unterhalt hinreichend ist, es darf aber dem Besitzer des Erbes nicht unerträglich und „auszehrend“ sein. Die Altväter dürfen keine besondere Landwirtschaft treiben, keine Pferde halten, auch nicht ackern oder Holz karren. Auch die Hochzeitteile müssen nach der Zahl der Kinder und den Umständen des Besitzers wie des Erbes entsprechend leidlich und erträglich bestimmt werden.[8])

In einer guten Wirtschaft bringen die Bienenzucht und der Gartenbau nicht geringen Vorteil. Daher werden alle Wirte ernstlich ermahnt, sich Bienen anzuschaffen. In denjenigen Dörfern, wo geeignete Plätze dazu vorhanden sind, soll eine gemeinsame Baumschule angelegt und ein Aufseher aus der Zahl der Gärtner dafür angenommen werden. Hat ein Dorf keinen für Anlegung einer Baumschule geeigneten Platz, so soll jeder Wirt in ihm verpflichtet sein, an einer dazu passenden Stelle seines Gartens eine gewisse Anzahl Stämme zu pflanzen und beständig zu unterhalten. Jährlich haben Schulz und Ratleute zu untersuchen, wer seine Anzahl Stämme nicht gesetzt oder nicht gut in acht genommen hat. Wer nachlässig befunden wird, kommt in den Turm oder wird anders bestraft.[9])

Die Unvermögenden sollen Schulz und Ratleute beaufsichtigen, damit sie Gebäude und Äcker in gutem Stande halten. Geschieht dies nicht, so haben sie es der Herrschaft anzuzeigen bei 5 M Strafe an das Amt.[10])

Noch ausführlicher handelt hierüber die neue Willkür. Die Schulzen sind überhaupt für die allgemeine Wirtschaft des Dorfes verantwortlich; sie haben die Zäune, Gräben, Wege, Brücken und dergleichen öfters zu besehen und, was sie reparaturbedürftig finden, ausbessern zu lassen. Sie haben darauf zu

---

5) 1741 IV 5.
6) Die an den Altsitzer zu dessen Lebensunterhalt zu entrichtenden Abgaben.
7) für die nachgeborenen Geschwister.
8) 1741 IV 4.
9) 1741 IV 10.
10) 1677 Art. 34.

achten, dass die Dorfsgrenzen richtig bestehen bleiben und des Dorfes Bestes überall in acht zu nehmen. Allen Anordnungen haben sie nach bestem Wissen und Gewissen zuvorzukommen. Sie haben Aufsicht zu üben über das Leben der Nachbarn und Gärtner als auch über ihre häusliche Wirtschaft, besonders aber über die schwachen und nachlässigen Wirte und Gärtner. Sie haben achtzugeben, dass diese ihren Acker rechtzeitig bestellen und ihn verbessern, ihre Gebäude nicht niederwohnen und den Dünger nicht an die Gehöfte werfen, ihren Besitz nicht verringern, noch ihre Wälder aushauen und sich aufs Holzkarren legen. Sofern Derartiges geschieht, haben sie es dem Amtsherrn anzuzeigen. Die Schulzen haben auch dafür zu sorgen, dass den schwachen Wirten tunlichst geholfen werde. Sie haben überall auf gute Wirtschaft, Zucht und Ehrbarkeit zu halten. Was sie an groben Verbrechen und Misshandlungen erfahren, haben sie auf Eid und Gewissen ans Amt zu melden.[11]) Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, wie sehr die Bauern in ihrem Leben und in ihrer Wirtschaft dem Schulzen unterstellt waren, der als Organ der Grundherrschaft fungierte.

Jeder Bauersmann hat seine Wirtschaft und Haushaltung so zu führen, dass er zur Notdurft seines Ackers Saatgetreide behält. Zeigt sich aber jemand als schlechter und liederlicher Wirt, der das Seine nicht achtet, sondern mit Fressen, Saufen und Spielen in den Krügen und anderswo sein Gut verbringt, dem soll beizeiten, ehe er sein Erbe ganz und gar schwächt, mit Vorwissen der Obrigkeit sein Hof und seine Scheunen durch den Schulzen und geschworene Ratleute geschützt werden und an andere Leute, die ein gutes Gerücht haben, verkauft werden. „Der Prasser aber mag zusehen, wie er sich anderswo durch seiner Hand Arbeit ernähren könne.“ Stellt es sich aber heraus, dass sein Weib eine gute Wirtin war und nur unter dem Druck ihres Mannes nichts für die Wirtschaft tun konnte, so erhält sie von der Obrigkeit nach Erkenntnis der Ältesten ein Leibgeding.[12])

Wenn ein Bauersmann sich an einen anderen Ort begibt, muss der Schulz es dem Amtsherrn anzeigen bei hoher unnachlässiger Strafe.[13])

Wer Erbe oder Hof verkaufen will, muss erst die Genehmigung des Amtsherrn haben. Vor allen Dingen muss er erst die Schulden an die Stadt, den Amts- und Pfarrherrn bezahlen. Die Nachbarn sollen beim Amtsherrn Anzeige erstatten, wenn der Verkäufer etwas verschweigt. Sonst trifft sie ernste Strafe.[14])

---

[11]) 1741 II 7.
[12]) 1677 Art. 43. 1741 IV 7.
[13]) Nur 1677 Art. 44.
[14]) 1677 Art. 32.

Wer etwas kauft oder sonst ein Erbe annimmt, soll einen Schein und Kaufbrief fordern und im Amt bestätigen lassen, „auch die Ausweisung und Erbgeldt alwege im Ambte ablegen, damit es daselbst verschrieben vnd auf die Kaufbriefe verzeichnet vnd also Unrichtigkeit, Zang und jirrung verhütet werde“.[15])

Wenn ein Hof verkauft, übertragen oder mit amtlicher Erlaubnis geteilt wird, soll zum Besatz einer Wirtschaft in den Höhendörfern von 4 Hufen Grösse oder einer solchen in den preussischen Niederdörfern[16]) von 3 Haken[17]) folgender Bestand verbleiben: 8 ziehende Pferde, 2 Joch Ochsen, 5 Milchkühe, 2 Puffwagen[18]) mit Zubehör, 1 Joch, 1 Pflug, 3 Eggen und genug Getreide zur Saat und Ernährung. Ist dieser Bestand in einem Erbe nicht vorhanden, so soll dasselbe nach der Dorfschaftsältesten Erkenntnis taxiert und „von der Ausweisung einbehalten und vorgezeiget werden“.[19]) Es soll also der Hof zunächst nicht verkauft, übertragen oder geteilt werden, sondern erst der Herrschaft vorgewiesen werden.

2. Die Gärtner.

Gärtner sind die heute sogenannten Eigentümer in den Dörfern der Elbinger Höhe. Der Name Gärtner ist heute nicht mehr für sie üblich. Er erklärt sich daraus, dass diese Leute ausser ihrem Häuschen oder dem Teil eines solchen nur ein wenig Land von der Grösse eines Gartens, häufig freilich eines recht stattlichen, besassen. Man unterschied zwischen Eigengärtnern und Zinsgärtnern. Jene sind die eigentlichen Gärtner, diese sind eigentlich Arbeiter, die nur zur Miete wohnen und wohl auch ein kleines Stückchen Land in Pacht haben, heute Einwohner genannt. Die Gärtner werden als landwirtschaftliche Arbeiter von den Bauern gebraucht. Etwas ganz anderes sind die sogenannten Gartenierer oder Gardinirer, die die Kirchenbücher erst im 18. Jahrhundert nennen, so z. B. Taufregister Doerbeck 1719: George Distler, Gartenierer bey Elbing; ebenda 1728: Michael Funck, Gardinirer in Herrn Wilmsons Hofe. Wahrscheinlich sind dies Bediente auf den Gütern gewesen.[20])

---

15) 1677 Art. 33. 1741 IV 2 fasst 1677 Art. 32 und 33 kurz zusammen.

16) Preussische Niederdörfer werden die auf der Südseite der Elb. Höhe nach dem Drausensee zu gelegenen Dörfer genannt. Sie waren im Anfang der Ordenszeit von der preussischen Urbevölkerung besiedelt.

17) Hake = 20 Morgen kulmisch, Hufe = 30 Morgen kulmisch. Das Land der Niederdörfer ist besser, daher muss eine räumlich kleinere Wirtschaft in den Niederdörfern doch denselben Bestand haben wie eine 4 Hufen grosse Höhenwirtschaft.

18) Ein Wagen mit unbeschlagenen Rädern heisst Puffwagen. Frischbier II 50.

19) 1741 IV 3.

20) gardenere mndtsch. = Gärtner im heutigen Sinne.

Erst die Willkür von 1741 beschäftigt sich mit den Gärtnern. Sie ist bestrebt, ihre Arbeitskraft dem einzelnen Dorf zu erhalten. Darum gebietet sie IV 25: Kein Gärtner, Einwohner oder Kammermann[21]) soll sich ausserhalb seines Dorfes anderswohin auf Arbeit begeben, solange die Bauern noch seine Arbeit benötigen. Darauf haben Schulz und Ratleute acht zu geben, aber auch dafür zu sorgen, dass die Gärtner einen billigen Verdienst bekommen. Wenn ein Gärtner anderwärts, besonders in fremde Gebiete[22]), auf Arbeit geht, obgleich die Bauern seines Dorfs ihn noch brauchen, und dies ohne Anzeige beim Schulzen und dessen Erlaubnis tut, so soll er keine Wohnung und keinen Aufenthalt mehr in seinem Dorf bekommen, sondern dasselbe zu verlassen gezwungen sein.

Das Holzkarren ist den Gärtnern nicht gestattet. Sie dürfen „mit ihren Pferden", sagt IV 24, „kein Holtz führen", ausser wenn sie vorher Anzeige beim Schulzen erstattet und nachgewiesen haben, wo sie das Holz her haben.

Die Viehhaltung des Gärtners ist beschränkt. Er soll nicht mehr als 2 Kühe, 3 Schweine und 3 alte Gänse halten. Pferdehaltung ist den Gärtnern nicht gestattet, ausser denjenigen, die an ihrem Hause etwas Ackerland haben. Diesen werden 2 Pferde vergönnt. Unter den ackerbesitzenden Gärtnern sind aber nicht diejenigen mit einbegriffen, die sich von den Bauern Land pachten wollen. Dies ist verboten, wie schon oben ausgeführt wurde. Die Gärtner sollen nicht Pächter werden, sondern sich von ihrer Hände Arbeit nähren.[23])

Neue Gärtnerstellen auszugeben und Gärtnerkaten anzulegen, ist nicht ohne weiteres gestattet. Es bedarf dazu der Einwilligung der ganzen Gemeinde und ausserdem der Erlaubnis des Amtes.[24])

3. Die Dienstboten.

Das Dienstvolk steht in patriarchalischer Zucht ganz unter seiner Herrschaft.

Kein Dienstbote darf sich unterstehen, des Nachts aus dem Hofe seines Wirts ohne dessen Bewilligung fortzubleiben. Ein Krüger oder Gärtner darf solch Dienstvolk nicht „hausen oder

---

[21]) Offenbar 3 Ausdrücke für denselben Begriff. Ein Kämmerer ist ein Schaffner, Ausgeber auf ländlichen Besitzungen, der die Kammer zu besorgen, d. h. die Leute zu speisen hat; auch Vorarbeiter. Frischbier I s. v. So erklärt sich auch die Bezeichnung Kammermann leicht.

[22]) Ermland, die Herrschaft Cadinen, die Starostei Tolkemit und Preussen lagen sehr nah und galten als fremde Gebiete.

[23]) 1741 IV 23.

[24]) 1741 IV 2.

hegen", auch ihm über die gewöhnliche bestimmte Zeit nicht Bier geben.[25])

Ledige Knechte, Mägde oder Weiber dürfen nicht selbständig sein. Sie dürfen nirgends bei den Gärtnern oder in den Krügen „auf ihre eigene Hand . . . liegen" und auf Tage- und Wochenlohn arbeiten, ohne ausdrücklichen Konsens der Obrigkeit. Auch ein Altvater darf seine grossen und erwachsenen Kinder nicht bei sich in dem Hofe halten. Sondern alle ledigen Knechte, Mägde oder Weiber sind verpflichtet, sich für gebührenden Lohn zu vermieten, damit allerlei Sünden und Laster verhütet werden.[26])

Niemand darf dem andern seinen Dienstboten durch Erhöhung des Lohnes oder auf andere Art abspannen oder abmieten. Er darf seinem ersten Brotherrn nicht abwendig gemacht werden. Wer wider diese Vorschrift handelt, wird vom Amt bestraft und muss trotzdem den Dienstboten wieder zu seinem ersten Herrn lassen.[27]) Während sich 1741 das Amt die Strafe vorbehält, bestimmt 1677[28]) die Strafe hierfür folgendermassen: Der Herrschaft sind 4 fl. und den Nachbarn ein Viertel Bier zu geben.

Wenn ein Knecht, eine Magd oder ein Junge sich gleichzeitig an zwei Herren vermietet, so ist sofort von der Herrschaft, bei der sich der Dienstbote zurzeit befindet, dem Schulzen Anzeige zu erstatten. Solcher Mutwille wird mit Gefängnis „oder sonsten nach ihrem Gefallen"[29]) gestraft. Erst dann werden sie frei gelassen, wenn sie sich dem Brotherrn, dem sie sich zuerst zugesagt und von dem sie den ersten Gottespfennig erhalten haben, zum Dienst zur Verfügung stellen.[30])

Die Willkür von 1677[31]) bestimmt unter dem Marginale: „Wegen der Knechte Aussaath": „Im Gleichen soll Keiner seiner Dienst Knecht über 3 Scheffel haber ausseen bei 3 Mk. vnd verlust des darüber geseeten getreydes". Die neue Willkür[32]) ist hier strenger. Nach ihr hat kein Knecht oder Dienstbote vom Bauer zu verlangen, dass er Land besäen oder brauchen oder mit dem Wirt ein Stück Land auf die Hälfte besäen darf. Vielmehr muss er sich mit dem bestimmten Lohn begnügen. Kein Bauer darf einem Knecht Land zum Gebrauch einräumen. Sonst hat sowohl Bauer wie Knecht je 3 Gulden Strafe an die Kirche zu zahlen und verliert zudem das Gesäte, das ebenfalls an die Kirche fällt.

---

25) 1741 IV 29.
26) 1741 IV 30.
27) 1741 IV 26.
28) Art. 12.
29) Die Prügelstrafe ist hier also freigegeben.
30) 1677 Art. 13. 1741 IV 27.
31) Art. 26 b.
32) IV 28.

Diese etwas dürftigen Vorschriften über die Dienstboten fasst zusammen und erweitert um ein Bedeutendes die „Gesinde-Ordnung auf dem Lande, so wie dieselbe von E. E. Hochweisen Rath sämtlichen Dorffschaften Elbingschen Gebiets sowohl in der Niederung diesseits und jenseits der Nogath, als auch auf der Höhe, hinführo in allen darinnen enthaltenen Punkten fest und unverbrüchlich zu halten verordnet und ernstlich anbefohlen worden. Im Jahre Christi 1755. Elbing gedruckt bei Johann Gottlieb Nohrmann“. Aus dieser Gesindeordnung soll hier nur geboten werden, was nicht aus den Willküren schon bekannt und besprochen ist.

Das erste Kapitel handelt „Von der Miethung des Gesindes“. Das Dienstjahr währt von Martini (11. November) des einen Jahres bis zu Martini des anderen.[33]) Vor Ablauf des Mietsjahres hat das Gesinde entweder in Bescheidenheit seiner Herrschaft zu kündigen oder sie anzufragen, ob ihr Dienst ihr noch für das nächste Jahr genehm sei. Erfolgt beides nicht, so darf das Gesinde sich nicht anderweitig vermieten bei achttägiger Haftstrafe.[34]) Bei Wechsel des Dienstes darf das Gesinde nicht länger als 4 Tage dienstlos sein.[35]) Ist der Mietspfennig genommen, so gilt das Gesinde als ordentlich gemietet.[36]) Das Mietsjahr muss eingehalten werden. Entlassung während desselben ist nur mit Genehmigung des Amtes möglich.[37]) Niemand darf während des Mietjahres Gesinde annehmen ohne Attest desselben von der früheren Herrschaft.[38]) Heiraten darf das Dienstvolk nach Anzeige bei seiner Herrschaft, die ein Vierteljahr vorher erfolgen muss. Die Verheirateten müssen aber bei ihren Herrschaften bis zum Schluss des Dienstjahres bleiben, wenn kein Ersatz für sie gefunden ist.[39])

Das zweite Kapitel handelt „Von dem Verhalten des Gesindes in dem Dienst“. Ein frommer gottesfürchtiger Wandel, fleissiger Besuch des Gottesdienstes, der Predigten sowohl wie der Vesper-Katechisationen, Bescheidenheit, Gehorsam und treuer Fleiss werden von den Dienstboten gefordert.[40]) Erhält ein Dienstbote von dem Wirt Erlaubnis, in den Krug zu gehen, so hat er sich dort anständig aufzuführen und ihn rechtzeitig wieder zu verlassen.[41]) Geht ein Knecht oder Junge mit brennender

---

[33]) I 2.
[34]) I 3.
[35]) I 5.
[36]) I 6.
[37]) I 8.
[38]) I 9.
[39]) I 10.
[40]) II 1.
[41]) II 2.

Tabakspfeife über die Strasse, in Gehöfte oder Ställe, so wird er mit Temnitz und Stock vom Schulzen, weiterhin mit empfindlicher Turm- und Leibesstrafe vom Amt belegt.[42]) Mit der gebotenen Kost muss der Dienstbote zufrieden sein. Der Wirt soll ihn aber auch nicht Hunger leiden lassen und ihm nichts Verdorbenes oder Ungewöhnliches zu essen geben. Übrige Speisen, es sei Fleisch, Zwerg[43]) oder Brot darf das Gesinde nicht verkaufen, sich auch für die Zwerge zum Frühstück und Vesper nicht Geld ausbedingen.[44]) Einem Knecht darf Bier und Branntwein nicht über 3 Fl., einem Jungen nicht über 1 Fl. auf Borg verkauft werden. Was darüber ist, dessen geht der Krüger auf Anordnung des Amtes verlustig.[45]) Dem Gesinde darf kein höherer Lohn gezahlt werden, als durch die Taxe festgesetzt ist.[46]) Kein Knecht oder Junge darf im Dorfe schiessen, besonders nicht bei Hochzeiten. Sonst verliert er das Gewehr und wird vom Amt bestraft.[47]) Knechte dürfen kein Holz in die Stadt bringen.[48])

Das dritte Kapitel handelt „Von der Bestrafung des Gesindes bey ihren Vergehungen“. Nach „Lübschem Recht“[49]) dürfen die Brotherren ihr Gesinde wegen Ungehorsam, Faulheit und Mutwillen väterlich züchtigen.[50]) Hilft diese Züchtigung nicht, so erfolgt auf Anzeige beim Schulzen Stock- und Temnitzstrafe. Dienstboten, denen Unrecht geschieht, dürfen sich beim Schulzen und in weiterer und letzter Instanz beim Amt beschweren.[51]) Ganz besonders böse Dienstboten, bei denen auch die Schulzenstrafe noch nichts verschlägt, sind festzunehmen und durch die Gärtner ins Amt zu liefern. Steht Flucht des Übeltäters nicht zu befürchten, so genügt Anzeige des Schulzen beim Amt, das alsdann die Missetäter vorfordern und bestrafen wird.[52])

Das vierte Kapitel handelt „Von dem Lohn des Gesindes und derer Arbeitsleute“. Es enthält[53]) eine Lohntaxe, nach der sich beide Teile richten sollen. Sie hat Geltung, wenn keine Zugaben an Kleidern, Schuhen und dergleichen ausbedungen werden. Sie hat verschiedene Abteilungen, da die Sätze für die

42) II 3.
43) Kleine Käschen.
44) II 5.
45) II 6.
46) II 7.
47) II 8.
48) II 9.
49) Elbing, von Lübeckern gegründet, hatte das „Lübsche Recht“.
50) III 1.
51) III 2.
52) III 3.
53) Art. 1.

einzelnen Teile des Elbinger Gebiets verschieden sind. Das Lohn ist verschieden in den Dörfern im grossen Werder (d. h. in der Elbinger Niederung links der Nogat), in der Niederung des Landrichteramts, Ellerwald etc., in den Fischerdörfern Jungfer, Zeyer und Stuba, in den Niederdörfern auf der Höhe, desgleichen Streckfuss etc. und in den übrigen Dörfern auf der Höhe. Uns interessieren hier nur die letzteren. Das Lohn ist in ihnen dasselbe wie in den höhischen, den sogenannten preussischen Niederdörfern. Es erhält von den männlichen Dienstboten:

ein Grossknecht	als Mietspfennig	90 gr.,	als Lohn 15—16 Rtlr.
ein Mittelknecht	„ „	60 „	„ „ 10—12 „
ein Grossjung	„ „	24 „	„ „ 6—8 „
ein Kleinjung	„ „	18 „	„ „ 4 Rtl. 30 gr. bis 5 „ 30 „

Es erhält von den weiblichen Dienstboten:

eine Grossmagd	als Mietspfennig	30 gr.,	als Lohn 7—8 Rtlr.
eine Mittelmagd	„ „	18 „	„ „ 6—7 „
ein Kindermädchen	als „	6 „	„ „ 2—3 „

Erhalten die Dienstboten Zugaben, so ist der Geldeswert dieser am Lohn zu kürzen.

Ein Tagelöhner soll neben Essen und Trinken haben

in der Saatzeit	$7-7\frac{1}{2}$	Groschen
„ „ Mistzeit	6—7	„
„ „ ledigen Zeit	4—5	„

Ein Weib erhält neben Essen und Trinken

in der Erntezeit	5—6	Groschen
„ „ ledigen Zeit	3—4	„

Das fünfte Kapitel enthält die „Ordnung derer Knecht- und Mägd-Vermiethern“. Den hauptsächlichsten Anlass zu der Unordnung im Gesindewesen geben die „Knecht-Väter“ und „Mägd-Mütter“. Deshalb haben sich diese fortan genau nach dieser Ordnung zu halten.[54]) Die Gesindevermieter dürfen nicht in den Höfen herumlaufen, um die Dienstboten ihrer Herrschaft abspenstig zu machen, sondern sie haben zu warten, bis das Gesinde sie innerhalb der bestimmten Frist von selber aufsucht.[55]) Die Gesindevermieter dürfen die Dienstboten erst vierzehn Tage vor Michaelis (29. September) anderwärts vermieten und das nur, wenn sie vorher sich erkundigt haben, ob das Gesinde seiner alten Herrschaft den Dienst ordnungsmässig aufgesagt hat.[56]) Hat der Gesindevermieter einen Dienstboten vermietet, so darf

---

[54]) Einleitung zum 5. Kapitel.
[55]) V 1.
[56]) V 2.

er ihn nicht noch einer anderen Herrschaft verdingen.[57]) Die Vermieter haben sich genau nach der Lohntaxe für das Gesinde bei dessen Vermietung zu richten.[58]) Die Vermieter haben für ihre Bemühung folgende Gebühr zu verlangen, von der die Brotherrschaft die eine, das Gesinde die andere Hälfte zahlen soll:

für einen Grossknecht	36—45	gr.
für einen Mittelknecht	24—36	„
für einen Jungen	18	„
für eine Magd oder ein Weib	24—30	„
für ein Dienstmädchen	15	„ [59])

Damit diese Gesindeordnung genügend bekannt wird, soll sie in allen Dörfern an einem bestimmten Tage zwischen Weihnachten und Fastnacht zugleich mit der Willkür allen Nachbarn, Gärtnern und Dienstboten öffentlich und deutlich vorgelesen werden.[60])

Am 9. November 1759 gibt der Rat der Stadt Elbing eine erhöhte Taxe des Gesindelohnes heraus, die keinen Titel führt, sondern sofort in medias res geht. Es wird Klage geführt, dass die Gesindeordnung in vielen Punkten überschritten ist und deshalb werden verschiedene Vorschriften dieser Ordnung in Erinnerung gebracht. Die Steigerung des Lohnes wird nur für die Dörfer im grossen Werder publiziert. Die übrigen Landstriche sollen im Verhältnis dazu auch ihre Taxe erhöhen.[61])

VI. Die Gemeinheitswirtschaft.

1. Allgemeines.

Das gesamte Dorfsland wurde gemeinsam von allen Bauern unter Leitung des Schulzen bewirtschaftet. Seit alter Zeit betrieb man die Dreifelderwirtschaft, d. h. es fand ein dreijähriger Fruchtwechsel statt; in einem Jahre trug ein Acker Winterfrucht, im anderen Sommerfrucht, im dritten blieb er brach liegen. Die Fläche, die brach lag, wurde als Weide benutzt. Weiden, Wald, Moor und Mergelflächen waren Allmende. Die Vorteile der Gemeinheitswirtschaft liegen auf der Hand. Auch der untüchtige Wirt konnte bei dieser Art der Bewirtschaftung noch sein befriedigendes Auskommen finden, während allerdings

57) V 3.
58) V 4.
59) V 5.
60) Schluss der Gesindeordnung vom 17. Oktober 1755. Elbinger Stadtbücherei GG 3 Nr. XXXVI.
61) ibid. Nr. XXXVII.

der tüchtige starke Hemmungen erfuhr, da eine unbeschränkte Benutzung der Ländereien unmöglich war. Nichtsdestoweniger hatte sich im Lauf der Jahrhunderte die Gemeinheitswirtschaft so eingebürgert, dass die sogenannte Separation, die sechs Jahre nach den Freiheitskriegen[1]) begonnen wurde, auf starken Widerstand stiess und nur ganz langsam und allmählich vorgenommen werden konnte, wobei allerdings auch der bäuerliche Konservatismus stark mitsprach. Lenzen steht unter den Gemeinden, die die Gemeinheitsteilung im Elbinger Kreise durchführten, in zeitlicher Hinsicht an vierter Stelle. Das Verfahren wurde abgeschlossen durch den Rezess vom 15. Oktober 1830. Es wurde eine Fläche von 5204 Morgen und 151 Ruten separiert.[2]) Gross-Steinort steht erst an 23. Stelle (Rezess vom 7. März 1839; 1471 Morgen 94 Ruten), Dörbeck gar erst an 34. Stelle (Rezess vom 28. Juli 1843; 4020 Morgen 78 Ruten). Das letzte Dorf, das die Separation im Elbinger Kreise durchführte, war Maibaum (Rezess vom 27. September 1861; 3993 Morgen 113 Ruten).[3])

Die einzelnen Felder hatten zur Zeit der Gemeinheitswirtschaft bestimmte Bezeichnungen, die sich teilweise bis heute erhalten haben. So spricht man noch heute in Lenzen vom

1. Niederfeld, nach Reimannsfelde zu gelegen,
2. Hinterfeld, den jetzigen Hofstücken,
3. Oberfeld, nach Dörbeck und Rehberg zu gelegen,
4. Kleinen Feld, nach Panklau zu gelegen.
   Das Heck am Dorf, das zu diesem Feld führte, hiess Schmiedeheck, da es sich in der Nähe der Dorfschmiede befand.
5. Mönchsfeld, gleich hinter dem Forsthaus Panklau, nach Norden zu. Die Mönche des benachbarten Cadiner Klosters sollen nach dem Volksmund sich hier oft aufgehalten haben.

In Dörbeck spricht man vom Oberfeld, Hinterfeld, Südenfeld, Hafergarten, Höchster Bruch und Schowstück.

Die Gemeinheitswirtschaft machte eine genaue Regelung der Bewirtschaftung nötig, die sich sowohl auf den Ackerbau wie auf die Viehzucht erstreckte. Deshalb gehen auch die Willküren hierauf sehr genau und ausführlich ein.

2. Der Ackerbau.

Der Acker muss in gutem Zustand gehalten werden. Artikel 26a der Willkür von 1677 gebietet: „Acker Durch fremde

[1]) Die Gemeinheits-Teilungsordnung erschien am 7. Juni 1821. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes, Fragment 1852, S. 32.

[2]) Unter dem 22. Juni 1831 sind die 25 Grundstücke Lenzens von insgesamt 78 Hufen von der Königl. Generalkommission für Westpreussen aufgeführt. (Aktenstück im Lenzener Pfarrarchiv.)

[3]) Rhode, Elbinger Kreis S. 207.

nicht auszpedlen[4]) lassen". „Weiln auch etzliche ihren acker nicht besehen sondern zuweilen umb ein liederliches andere brauchen und auszpedeln lassen. Alsz sollen zu allen Zeiten der Schultz und Rathleuthe gutte Achtung aufs solche geben und es der Herrschaft anzeigen. Würde nun solches Jemand sonder der Herrschaft Zulass getan haben, dessen ausgeseetes soll halb der obrigkeit und halb der kirchen zu gutt eingeaugstet, der Schultz und Rathleuthe aber so es nicht gemeldet mit 5 Mk gestraffet werden".

Es soll immer mehr Ackerland gewonnen werden. Darum soll jeder Bauer jährlich einen Morgen ausroden und räumen. Wer das nicht tut, muß eine Tonne Bier als Strafe zahlen. Schulz und Ratleute müssen der Herrschaft anzeigen, wer gerodet hat und wer nicht. Sonst müssen sie eine Tonne Bier als Strafe zahlen.[5]) Die neue Willkür kennt diese Vorschrift nicht mehr, möglicherweise, weil neues Ackerland nicht mehr gut zu gewinnen war, da ein bestimmter Teil des Landes als Wald und Gehölz bestehen bleiben sollte.

„Vom Pflügen und Bracken" handeln Artikel 88—99 in der alten Willkür, das achte Kapitel in der neuen. Niemand darf pflügen, „ehe die Brache ausgegeben wird", d. h. ehe nicht verkündet worden ist, dass das Land nicht mehr zu Weidezwecken gebraucht wird. Wenn das der Fall ist, wird ein Zeichen ausgesteckt, das den Zweck hat, bekanntzugeben: Jetzt kann gepflügt werden! Wer früher pflügt oder zuviel ausreisst, d. h. an Stellen, wo nicht gehörig gerodet worden ist, zahlt 2 Gulden Strafe und an die Ratsleute von jeder Rute 4 Groschen. „Doch mag man über pflügen auf einem Stück, das da gehet gegen Wiesen, Brücken, Rücken, Weg oder Graben, in den 3 Feldern, 8 Ruten lang, hat es aber darüber, soll es liegen bleiben bey derselben Buss 2 Gulden".[6]) Wie noch heute der Volksmund zu melden weiss, wurde das Weideland zu Johann umgebrochen. Einzelne Lappen des Feldes und Ecken, zwischen Wiesen, Brücken, Rücken d. h. Zäunen, Wegen und Gräben von 96 Fuss, durfte man aber pflügen. Das Land war wegen Fehlens der Drainage damals noch nicht so kultiviert wie heute. Wiesenstücke lagen in die 3 Felder eingesprengt. Von ihnen nahm man das Futter, das aber die Bewohner der Elbinger Haffhöhe natürlich zum weitaus grösseren Teil von den Haffwiesen

---

[4]) Auszpedlen kommt von Ped, Peed = Quecke, Triticum repens L. Hoch-Paleschken. Frischbier II 129. Pede ist Wurzelzeug, das als Unkraut ausgezogen werden muss.

[5]) 1677 Art. 45. Man beachte, wie häufig die alte Willkür das Bierspendieren noch als Strafmittel verwendet, die neue nicht mehr.

[6]) 1677 Art. 88. 1741 VIII 1.

bezogen. Das Weideland, die Brache, wurde um Johann gepflügt und um Aegidi besät. Es trug dann die Winterung bis zum Herbst nächsten Jahres, darauf bildete es Brache und wurde im Oktober umgebrochen. Im nächsten Frühjahr wurde es um die Zeit, wenn die Kirschbäume blühen, besät und trug die Sommerung bis zur Ernte. Dann wurde es wieder Brache, bis es zum Johann des folgenden Jahres wieder gepflügt und um Aegidi mit der Winterung besät wurde. So verlief die Dreifelderwirtschaft im einzelnen.

Mist darf ein jeder an den Werktagen fahren, wann es ihm gefällig ist. Jedoch darf es niemand zu Schaden geschehen, d. h. es darf nicht über bestelltes Land gefahren werden.[7])

Der Acker, der im nächsten Frühjahr die Sommerung aufnehmen soll, darf bis 8 Tage vor Galli im Herbst, d. i. der 16. Oktober, nicht gestürzt, d. h. umgebrochen werden. Wer es dennoch tut, wird mit 15 Groschen bestraft.[8])

„Vom Augsten und Korn-Hauen" handeln Artikel 91—95 der alten, und das neunte Kapitel der neuen Willkür.

Mit dem Augsten oder Kornhauen darf erst begonnen werden, wenn der grösste Haufe darein willigt. Wer hiergegen sich vergeht, wird mit 1 M bestraft. Die neue Willkür schreibt hier 20 gr., da sie die Mark nicht mehr kennt. Wer vorher zu seiner Notdurft Korn braucht, darf ein Schock Garben abhauen.[9])

Wenn man anfängt zu augsten, darf ein jeder 2 Pferde mit sich nehmen und sie anzeidern.[10]) Doch darf niemand dadurch geschädigt werden, so dass etwa die Pferde das Getreide des Nachbarn fressen.

Niemand darf auch seinem Nachbarn durch sein Getreide fahren. Wer es tut, hat nicht allein für den Schaden aufzukommen, sondern 3 Mark[11]) Strafe zu zahlen. Dies Verbot gilt auch für Gras und Wiesen. Wo man aber nicht herumfahren kann, darf man „ein Schwad", d. h. eine wegbreite Stelle abhauen, so dass man mit Pferd und Wagen hindurch kann. Dies hat aber an einer Stelle zu geschehen, wo es am wenigsten Schaden tut, d. h. wo das Getreide am schwächsten steht. Ausserdem ist der Besitzer des Getreides oder Grases von dem Geschehenen zu benachrichtigen, damit er das Abgehauene verwertet und es nicht umkommt. Sonst hat der Übertreter dieser Vorschrift

[7]) 1677 Art. 89. 1741 VIII 2.
[8]) 1677 Art. 90. 1741 VIII 3.
[9]) 1677 Art. 91. 1741 IX 1.
[10]) d. h. sie an Pflock und Leine binden, noch heute üblicher Ausdruck.
[11]) Die neue Willkür sagt wieder 2 Gulden.

für jedes Mal 12 Groschen Strafe zu zahlen, ausserdem verfällt er noch der Bestrafung vonseiten des Amts.[12])

Äcker und Wiesen darf niemand abmessen ohne Erlaubnis des Schulzen und der Ratleute. Es müssen auch 2 oder 3 Männer dabei sein. Ausser der Amtsstrafe trifft den Zuwiderhandelnden eine Bestrafung von 3 Gulden, die er in das Schulzengericht zu erlegen hat. Wenn einer ein „raum Feld", d. h. ein ebenes Stück hat, und sein Nachbar nicht, so soll er eine Rute lang, d.h. einen Weg dem andern einräumen bei 12 Groschen Strafe.[13])

Grünes darf nicht gehauen werden. Wer es tut, verfällt einer Strafe von 1 M, die neue Willkür schreibt wieder 20 gr.[14])

3. Die Viehwirtschaft.

„Von Pferden und derselben Hültung" handelt die neue Willkür im 6. Kapitel, die alte in den Artikeln 59—66.

Ins gehegte Feld dürfen die Pferde nicht getrieben oder dort gezäudert werden. Für jedes Pferd sind sonst 5 Groschen Strafe zu zahlen. Auch in der Hegeweide, die sich meist auf den Waldwiesen befand, dürfen die Pferde nicht gehalten werden. Der Ungehorsame zahlt für jedes Pferd 10 Groschen. Den angerichteten Schaden aber hat er nach Erkenntnis der Dorfgeschworenen noch besonders zu erstatten. Der Besitzer von Pferden, die durch die Rücken kriechen und sie zerbrechen, muss sie spannen.[15]) Lassen sie es auch dann noch nicht nach, so muss der Besitzer sie zu Hause halten. Sonst kommt er für den Schaden auf und verfällt ausserdem einer Strafe von 10 Groschen.[16])

Wenn Pferde durch bruchfällige Zäune Schaden erleiden, so kommt der Besitzer der Zäune für den Schaden auf. Waren diese aber in Ordnung, so trägt derjenige, der die Taghüte hat, die halben Kosten, die andere Hälfte trägt der Pferdebesitzer.[17])

Die letzte Vorschrift hat die neue Willkür nicht, da sie keine Taghüte mehr kennt.

Hengste von 2 Jahren können mit den alten Pferden zusammengehütet werden. Dreijährige Hengste soll man entweder „kloppen oder wallachen"[18]) lassen oder auf seinem Feld zäudern und im übrigen daheim behalten, wenn es von den Ratleuten geboten wird. Jeder Zuwiderhandelnde wird für jeden vor-

[12]) 1677 Art. 93. 1741 IX 3.
[13]) 1677 Art. 94. 1741 IX 4.
[14]) 1677 Art. 95. 1741 IX 5.
[15]) d. h. z. B. mit einem Strick werden die Vorderbeine zusammen gebunden. Es gibt auch noch andere Arten des Spannens.
[16]) 1677 Art. 59. 1741 VI 1.
[17]) 1677 Art. 60. 1741 VI 2.
[18]) d. h. kastrieren.

kommenden Fall mit 6 Groschen bestraft. Diese Strafe trifft auch den, der zu nahe an seinen Nachbarn den Hengst zäudert. Ist die vorgenommene Kastrierung nicht gründlich genug geschehen, so verfällt der Besitzer des Hengstes derselben Strafe. Wenn einer sein Tier nicht will „in der Hütte gehen lassen“, d. h. mit den andern Pferden zusammen hüten lassen will, der darf es im Roggenaugst mit auf das Feld nehmen und auf seinem Lande zäudern; nach dem Roggenaugst aber muss er es nach Hause nehmen. Sonst muss der Besitzer jedesmal, wenn der Hengst draussen gefunden wird, 10 Groschen Strafe bezahlen.[19])

Wenn jemand ein Pferd im verbotenen Felde sieht und es dem Besitzer nicht alsbald meldet, der soll für das Pferd 5 Groschen Strafe bezahlen, ganz ohne Rücksicht darauf, dass nach ihm es noch drei oder vier andere gesehen haben sollten.[20])

Niemand darf kranke Pferde aufs Feld bringen. Sonst hat er der Herrschaft 3 Gulden und der Gemeinde 10 Groschen Strafe zu zahlen. Das Pferd aber wird totgeschossen, wenn es sein Besitzer nicht allein hält und heilen lässt.[21]) Die Willkür schreibt: „Niemand soll rotzige, schnuppige oder reidige Pferde, noch die den Burtzel, oder Auswerfft, oder Wurm haben, aufs Feld bringen“. Was rotzige Pferde sind, ist klar. Es sind solche Tiere, die sichtlich an Rotz leiden (Nasenausfluss etc.). Da die Erscheinungen des Rotzes beim Pferde mit denen des Schnupfens beim Menschen verglichen werden können, dürfte sich „schnupfig“ und „rotzig“ decken. Es sind Pferde, die den „Schnupfen“ haben, „schnupfig“ sind. Reidige bedeudet räudig; Räude ist eine parasitäre Hautkrankheit. „Wurm“ ist die allgemein übliche Bezeichnung für Hautrotz, da bei dieser Erkrankung in der Haut, meistens im Kamm und Rücken, wurmartige Geschwülste sich zeigen. Man unterschied daher früher zwischen feuchtem Rotz und Hautrotz. Mit Würmern hat die Sache nichts zu tun.[22])

[19]) 1677 Art. 61. 1741 VI 3.
[20]) 1677 Art. 62. 1741 VI 6.
[21]) 1677 Art. 63. 1741 VI 5.
[22]) Die Auskunft über die Tierkrankheiten verdanke ich dem Elbinger Kreistierarzt, Veterinärrat Dr. Zernecke. Er schreibt mir: „Die Begriffe „Burtzel“ und „Auswerft“ habe ich in älteren Werken über Tierkrankheiten noch nicht gefunden, sie sind bestimmt nicht allgemein gebräuchlich gewesen (wie Rotz, Räude, Wurm u. a.), sondern wahrscheinlich Provinzialausdrücke für bestimmte Krankheitserscheinungen. „Burtzel“ kann ich nicht erklären. „Auswerfft“ bedeutet höchstwahrscheinlich „Auswurf“, Nasenausfluss und ähnliches, wie es bei vielen ansteckenden Pferdekrankheiten (besonders „Druse“) beobachtet wird“. Veterinärrat Dr. Zernecke ist seit mehr als 20 Jahren im Kreise Elbing tätig und kennt auch die hier üblichen Volksausdrücke für Tierkrankheiten ganz genau. Dass ihm die Ausdrücke „Burtzel“ und „Auswerfft“ gänzlich unbekannt sind, ist ein Zeichen dafür, daß sie heute auf der Elbinger Höhe ganz in Vergessenheit geraten sind. Die einschlägigen Wörterbücher geben keine Auskunft.

Wenn einer durch ein gehegtes Feld fährt und lässt ein Pferd seinem Wagen nachlaufen, der soll, gleichviel ob es ein Jährling oder ein altes Pferd ist, für jedes Mal 6 Groschen Strafe zahlen.[23])

Im Sommer darf niemand seine Pferde ausspannen und frei gehen lassen, wenn das Feld verboten ist. Auf dem seinigen mag er sie wohl hüten.[24]) Wer hiergegen handelt, soll jedesmal 10 Groschen Strafe zahlen. Diese Vorschrift gilt auch für die Augstzeit.[25])

Wird ein Pferd auf der Saat gefunden, so soll sein Besitzer 3 Groschen Strafe zahlen. Geschieht dies aber im vollen Getreide, so tritt eine Strafe von 6 Groschen ein. Ist aber erheblicher Schaden entstanden, so soll er innerhalb von 24 Stunden bewiesen und nach Gewohnheit durch „gute Männer“ d. h. Vertrauensleute geschätzt und demgemäss erstattet werden.[26])

„Von der Nacht Hüthe an Welchen Orthen Solche dergestalt Gehalten wird“ handelt in der alten Willkür Artikel 67-70. Die neue Willkühr fasst diese Materie nicht in ein besonderes Kapitel zusammen, sondern handelt sie gleich in Kapitel VI („Von Pferden und derselben Haltung“), in Artikel 9-11 ab. Der Grund hierfür muss darin gesehen werden, dass 1741 gar keine andere Art von Hütung kennt als nur die Nachthüte; dagegen unterscheidet 1677 zwischen Taghüte und Nachthüte und fasst jede von beiden Arten in je zwei gesonderte Abschnitte zusammen.

Die Nachthüte, schreibt 1677, soll nur bis Peter und Paul (29. Juni) dauern. Wenn der Hüter nicht alle Pferde zurückbringt, soll er sie suchen. Werden sie nicht gefunden, so soll er den halben Schaden tragen.[27])

Die Nachthüte soll immer ein rechter Wirt haben. Ist er zu alt oder ehehaft oder zu schwach, so soll er seinen Sohn, einen tüchtigen Knecht oder einen zuverlässigen Mann an seine Stelle schicken, damit kein Schade geschieht. Andernfalls muss er für den Schaden aufkommen.[28]) Die alte Willkür ordnet ausserdem in solchem Falle für jede Nacht eine Strafgebühr von 10 Groschen an.

Die Nachthüte halten die Besitzer umzech, d. h. reihum nacheinander. Für Jährlinge und Füllen kommt der Nachthüter nicht auf.[29])

---

23) 1677 Art. 64. 1741 VI 6.
24) Die alte Willkür schreibt: verwachten.
25) 1677 Art. 65. 1741 VI 7.
26) 1677 Art. 66. 1741 VI 8.
27) Nur 1677 Art. 67.
28) 1677 Art. 68. 1741 VI 9.
29) 1677 Art. 69. 1741 VI 10.

Die Nachthüte soll ordentlich herumgehen. Wer die seinige verrichtet hat, soll es seinem Nachbar, der ihm darin zu folgen hat, beizeiten (1677: noch am Vormittag) ankündigen. Tut er das nicht, so muss er noch die folgende Nacht hüten.[30])

„Von Der Taghütten, Bey Welchem Dorffe Eine Solche Dergestalt Gehalten wirdt" handelt nur die alte Willkür in einem besonderem Abschnitt: Artikel 71—76.

Die Taghüte währt bis Bartholomäi (24. August). Bringt der Taghüter nicht alle Pferde wieder, so muss er sie ganz bezahlen, wenn er sie nicht findet.[31])

Die Taghüte soll so geordnet sein: Der Besitzer von 8 Pferden soll 2 Tage hüten, der Besitzer von 4 Pferden 1 Tag, der Besitzer von 6 Pferden 1½ Tage usw. 9 Pferde gelten für 8, 7 für 6, 5 für 4.[32])

Der Taghüter soll die Pferde nicht das Dorf entlang treiben, noch mit Ungestüm „über bräcke", d. h. über umgebrochenes Land jagen, da die Tiere hierbei leicht zu Schaden kommen können. Er muss sonst 5 Gr. Strafe zahlen und ist ausserdem für den Schaden haftpflichtig.[33])

Der Taghüter muss seinem Nachfolger rechtzeitig sagen, wenn er herankommt. Sonst muss er noch eine Nacht hüten. Geschieht ein Schaden, so kommt er dafür auf und zahlt ausserdem noch 10 Gr. Busse.[34])

Es soll der letzte, der die Hüte gehabt hat, stets die Hüte seinem Nachfolger ansagen, damit der nächste Nachbar am folgenden Tage die Hüte übernehmen kann. Wer es seinem Nachbar nicht ansagt, muss noch den folgenden Tag hüten.[35])

Jeder muss so lange hüten, als es seine Pflicht ist. Sonst muss er Strafe zahlen, etwaigen Schaden berichtigen und der Kirche noch 1 Pfund Wachs geben.[36])

„Von Rind und anderem Vieh" handelt Artikel 77—87 der alten und das siebente Kapitel der neuen Willkür.

Alles Vieh, Schwein, Schaf und Rind muss vor den Gemeindehirten getrieben werden. Es darf nicht auf der Strasse gefunden werden, wenn der Hirte auf dem Felde ist, sonst kostet es für jedes „Haupt-Stück"[37]) Vieh 3 Groschen Strafe. Eine Sau mit

---

[30]) 1677 Art. 70. 1741 VI 11.
[31]) Art. 71.
[32]) Art. 72.
[33]) Art. 73.
[34]) Art. 74.
[35]) Art. 75.
[36]) Art. 76.
[37]) „Haupt-Stück" bedeutet jedes erwachsene Stück Vieh. Ein Säugelamm gehört zum Mutterschaf, ein Säugekalb zur Kuh usw.

jungen Ferkeln aber darf 4 Wochen frei auf der Strasse gehen, Erst dann muss sie gleich dem anderen Vieh gehalten werden. Junge Ferkel bis 4 Wochen können nicht so weit getrieben werden. Wenn der Hirt[38]) zu Mittag heimkommt, dürfen die Schweine nicht auf dem Anger gehen. Sonst ist von dem Besitzer für jedes Schwein 2 Groschen Strafe zu zahlen. Der Anger darf von den Schweinen nicht umgewühlt werden. Wird ein Stück Vieh in den Feldern gefunden, ehe diese freigegeben sind, so sind 2 Groschen Strafe in die Büchse zu geben. Wenn Schaden entsteht, ist derselbe in 24 Stunden zu besichtigen und zu erstatten.[39])

Der schwer verständliche Artikel 78 der alten Willkür (1741 VII 2) lautet: „Wie dem Hirten das Vieh vorzutreiben. So jemand will Rinder in die Weyde thun, soll er sie dem Hirten nicht zuerst, auch nicht zuletzt vortreiben, anders er das erste und letzte Hirten-Lohn zu geben schuldig seyn soll." Es ist wahrscheinlich so zu verstehen: Wird das Rindvieh vor dem Hirten ausgetrieben, so muss der Besitzer ausser dem richtigen Lohn noch ein anderes zahlen. Ebenso, wenn er zuletzt austreibt. Wahrscheinlich hat der Hirt Wochenlohn bekommen.

Wer sein Vieh nicht bei der Dorfherde weiden lässt, muss trotzdem hüten[40]) oder lohnen. Wer den Gemeindebullen[41]) oder Gemeindeeber zur Nacht aus seinem Hof jagt, zahlt 15 Groschen Strafe.[42])

Dem Vieh sind die Hörner zu beschneiden. Für jedes nicht abgeschnittene Horn sind 3 Groschen Strafe zu zahlen. Ochsen und Stiere über 3 Jahre sind anderwärts zu hüten, um Schaden zu verhüten; sonst ist dieser zu erstatten und ausserdem eine Strafe von 2 Gulden zu zahlen.[43])

Für ein jähriges Kalb soll man „auf Walburgis oder Philippi Jacobi" (1. Mai) lohnen wie für eine Stärke[44]) und weiterhin wie für eine halbe Kuh, bis es kalbt.[45])

Für alles junge Vieh — „was jung wird nach Michaelis" — das man behalten will und infolgedessen ankerben[46]) lässt, muss das Hirtenlohn auf Weihnachten gezahlt werden. Für das Vieh

---

[38]) „Wirth" ist 1741 offenbar Druckfehler. Es ist „Hirt" zu lesen.

[39]) 1677 Art. 77. 1741 VII 1.

[40]) Zuweilen ging auch die Hüte reihum, wenn kein Hirte da war.

[41]) Der Gemeindebulle ging zuweilen einer rindernden Kuh nach, dann durfte ihn der Besitzer nicht von seinem Hofe jagen.

[42]) 1677 Art. 79. 1741 VII 3.

[43]) 1677 Art. 80. 1741 VII 4. Ochsen und Stiere waren auch wegen ihrer grossen Hörner gefährlich. Man hatte Pflugochsen mit grossem Geweih.

[44]) Kalb von einem Jahr ab nennt man Stärke. Bis es kalbt, bleibt es Stärke.

[45]) 1677 Art. 81. 1741 VII 5.

[46]) d. h. zeichnen, um es in der Dorfherde unterscheiden zu können.

aber, das man für sich selbst abtun lassen will, braucht das letzte Hirtenlohn nicht erlegt zu werden.[47])

Wer sein Vieh nicht richtig ankerben lässt, bezahlt 2 Gulden Strafe. Ausserdem tritt Bestrafung vonseiten des Amtes ein. Der Schulz hat bei diesem Anzeige darüber zu erstatten.[48])

Kein Gärtner darf mehr Vieh halten als 2 Kühe, 3 Schweine und 3 alte Gänse; damit die Dorfschaft durch das Gärtnervieh nicht zu sehr beschwert wird. Derjenige Gärtner, der mehr Vieh halten will, muss sich mit der Gemeinde darüber vergleichen und der Dorfschaft gebührendes Weidegeld zahlen.[49])

Schweine dürfen nicht frei herumlaufen. Der Schweinehirt soll sie vielmehr so lange hüten, bis der Kuhhirte angenommen ist. Wer seine Schweine frei herumlaufen lässt, muss das beste Schwein und für jedes andere 1 Gr. als Strafe zahlen und seine Schweine nichtsdestoweniger zur Dorfsherde schicken.[50])

Das Vieh darf in die Felder nur getrieben werden, wenn sie von der Gemeinde ganz und gar freigegeben sind. Sonst tritt für jedes Stück Vieh eine Strafe von 10 Groschen ein. Den Gänsen ist das Feld gänzlich verboten, bei Strafe von 2 Groschen für jede Gans.[51])

Dem Hirten darf sein Gesinde nicht vom Felde genommen werden. Wer dagegen verstösst, zahlt 6 Groschen Strafe und kommt zudem für den entstandenen Schaden auf.[52])

Wenn der Hirte Vieh verliert und „es nicht beschreyt“, d. h. nicht laut um Hilfe ruft, muss er es bezahlen, es sei denn, dass Milde gegen ihn geübt wird. Wenn er aber um Hilfe ruft und das Vieh wird mit Macht weggenommen, so braucht er es nicht zu bezahlen.[53])

VII. Familienfeste.

1. Allgemeines.

Verlöbnis, Hochzeit und Taufe spielen eine grosse Rolle. Es wird sehr viel aufgeboten, um sie so üppig wie möglich zu gestalten. In alter Zeit war dieser Zug ländlichen Lebens eher noch übertriebener als heute. Deshalb musste die liebe Obrigkeit

[47]) 1677 Art. 82. 1741 VII 6.
[48]) 1677 Art. 83. 1741 VII 7.
[49]) ibid.
[50]) 1677 Art. 84. 1741 VII 8.
[51]) 1677 Art. 85. 1741 VII 9.
[52]) 1677 Art. 86. 1741 VII 10.
[53]) 1677 Art. 87. 1741 VII 11.

durch immer neue Ordnungen für Einschränkung dieses Betriebes sorgen. Für unseren Bezirk seien folgende Erlasse genannt: 1. Hochzeit vnnd Kleider Ordnung. Nach welcher sich alle der Stadt Elbingk Bürger ein und Beywohner, wie auch die auff dem Lande zu richten vnd zu verhalten schuldig sein sollen. Publiciret den 23. Monatstag Augusti Anno 1630. Gedruckt daselbst durch Wendel Bodenhausen.[1]) 2. Der Stadt Elbing Hochzeit und Tauff-Ordnung auff dem Lande, Publiciret den 27. Sept. An. 1709. ELBING, gedruckt bey Samuel Preussen. 3. Die Willkür von 1677 hat einen Anhang von 12 Artikeln, betitelt: „Ordnung Wie Esz in Verlöbnis, Hochzeit Vnd Kindtauffen vnverbrüchlig zu halten". 4. Die neue Willkür fasst alles, was über Hochzeiten, einschliesslich der Verlöbnisse, Kindtaufen und Begräbnisse zu sagen ist, in ihrem letzten, zehnten Kapitel zusammen.

Die Ordnung der Willkür von 1677 hat folgende Einleitung: „Nachdem bisher bei den Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen ein grosser Missbrauch eingerissen, wodurch viele nicht allein in grosse Schuld und Schaden kommen, die sie langsam verwinden können, sondern auch der Allerhöchste, als welcher an Unordnung und unnötiger Verschwendung ein Missfallen trägt, auch zu Zorn und Strafe gereizt wird, solchem aber die Obrigkeit vorzukommen amtshalber schuldig (ist), als soll künftig darin vermöge E. E. Rats Schlusses de Anno 1666, so bisher von den Kanzeln jährlich hat sollen publizieret werden, wie auch de Ao 75 bei damaliger gehaltener Kirchenrechnung nachfolgende Ordnung gehalten und in Acht genommen worden." Die Hochzeitsordnung von 1709 schreibt in der Einleitung: „Nachdem E. Rat mit besonderem Missfallen vernommen, daß bei diesen betrübten und nahrlosen Zeiten[2]) grosse Uebermässigkeit im Essen und Trinken bei Hochzeiten und Kindtaufen auf dem Lande im Schwang geht und nicht beobachtet wird, wie uns die gerechten schweren Strafen und Gerichte Gottes des Allmächtigen immer näher und näher kommen, sondern vielmehr solches von den Landleuten aus den Augen gesetzt und dadurch der Zorn des

[1]) Elbinger Stadtbücherei GG 3 Nr. I.

[2]) Der nordische Krieg, während dessen zuerst die Schweden vom 11. Dezember 1703 bis zum 8. Februar 1710, dann die Russen vom 8. Februar 1710 bis zum 25. Oktober 1712 (vergl. Neubaur, Die Russen in Elbing 1710—1713. Altpreussische Monatsschrift Bd. 53, S. 273—366) die Stadt besetzt hielten und furchtbar brandschatzten, zog Elbing sehr in Mitleidenschaft. Das Jahr 1709 war ein kritisches Jahr erster Ordnung für Stadt und Territorium, nicht bloss wegen der Kriegsnot, sondern auch wegen der ungewöhnlichen Winterkälte, Zerstörung der Wintersaaten und Tausender von Obstbäumen durch den Frost, Verarmung der arbeitenden Klassen, ungeheuerer Regengüsse im Sommer, dadurch bedingte Schädigung der Ernte und grosse Teuerung, schliesslich durch die Pest, die sich seit Ende August in Elbing zeigte. Rhode, Elbinger Kreis 81.

Allmächtigen auf das ganze Land gezogen auch zugleich ihr unumgänglicher Schaden und Ruin in der Haushaltung befördert werde, so hat E. Rat diesem Unheil, besonders bei gegenwärtigen Zeiten durch diese publizierte Verordnung steuern und wehren und alle und jede dieser Stadt Jurisdiction zugehörige Landleute verwarnen wollen, sich bei unvermeidlicher ernster Strafe danach zu richten und dawider nicht zu handeln."

2. Verlöbnis.

Ein Bauernverlöbnis darf nur eine Mahlzeit mit „drey essen"[3]) haben. Alle Gäste, Männer und Weiber, dürfen nur einen Tisch bilden. Nur eine halbe, höchstens eine ganze Tonne Bier darf getrunken werden. Wer dem zugegen handelt, zahlt 4 Taler Strafe. Wenn der Schulz nicht darüber wacht, dass diese Verordnung beobachtet wird, zahlt er 2 Taler Strafe.[4]) Eine Gärtnerverlobung darf nur 6 Gäste aufweisen. Nur ein Viertel Bier darf getrunken werden. Wer gegen dies Gebot sich vergeht, zahlt 2 Taler Strafe.[5])

1709 und 1741 gebieten, dass an Sonn- und hohen Festtagen keine Verlöbnisse oder Hochzeiten gehalten werden sollen.[6]) Sie ordnen ferner an, dass beim Verlöbnis oder Ringvergeben nur Braut, Bräutigam, deren „gute Männer"[7]), Vater, Mutter und Geschwister von beiden Seiten zugegen sein sollen. Es darf nur eine Mahlzeit an einem Tage stattfinden mit 3 Gängen und einer halben Tonne Bier. Von der Möglichkeit, eine ganze Tonne Bier zu konsumieren, wie 1677 noch schreibt, ist nicht mehr die Rede. Ein Gärtnerverlöbnis soll nur „mit einigen Stoffen[8]) Bier" gefeiert werden, gebietet 1709. 1741 setzt dies Mass genau fest: Es soll ein Achtel gegeben werden. Die Bestrafung Zuwiderhandelnder besteht 1709 bei Bauern und Gärtnern in 4 Talern Strafgeld. 1741 bietet keine Straffestsetzung mehr.[9])

3. Hochzeit.

Hochzeit darf nur in einem Hause, d. h. an einer Stätte gehalten werden. Die Trauung in der Kirche muss bei hellem lichten Tag stattfinden. Alsdann findet die Abendmahlzeit in

---

[3]) d. h. 3 Gerichte, die zugleich auf den Tisch kamen.

[4]) 1677 Art. 1.

[5]) 1677 Art. 2.

[6]) 1709 Art. 1. 1741 X I.

[7]) Noch heute auf der Elbinger Höhe gebräuchlicher Ausdruck. Es sind damit die Trauzeugen gemeint. In „gut" steckt hier der Begriff des „Bürgen"; „Gut Mann" in dieser Beziehung ist in ganz Nieder- und Mitteldeutschland gebraucht.

[8]) Hohlmass, der 90. Teil einer Tonne, der 120. eines Ohms, ungefähr ein Liter. Frischbier II s. v.

[9]) 1709 Art. 2. 1741 X 2.

dem vorher bestimmten Hause statt. Die Hochzeit darf nicht länger als bis zum nächsten Tage dauern, und zwar im Sommer bis 5 Uhr nachmittags, im Winter bis 2 Uhr nachmittags, damit alle bei Zeiten nach Hause fahren können. Wer länger Hochzeit hält, zahlt der Obrigkeit 4 Taler Strafe und der Kirche ebenfalls dieselbe Summe.[10])

1709 weiss nichts von der Vorschrift, dass die Hochzeit nur an einer Stätte gehalten werden soll. Sie wird erst 1741 wieder aufgenommen. Nach diesen beiden Ordnungen hat die Trauung mittags um 12 Uhr anzugehen und darauf sofort die Mahlzeit anzuheben. In der Festsetzung der Dauer und der Bestrafung der Zuwiderhandelnden bestehen hier dieselben Bestimmungen wie 1677. Ein Gast, der sich über die vorgeschriebene Zeit hinaus auf einer Hochzeit aufhält, wird mit Turmstrafe belegt oder hat 6 Taler zu zahlen.[11])

Wenn Hochzeit in einem Dorf war, berichtet 1677[12]), feierte man eigentlich in allen Häusern Hochzeit. Bei allen Bauern wurde Speise und Trank in Ueberfülle gefunden. Es wurde „gefressen und gesoffen und aus einem Hause in das andere geschwärmt". Das dauerte die halbe Woche, ja bis auf den Donnerstag. Es wurde dabei so viel verbraucht, dass ein Bauer mit Gesinde ein Vierteljahr davon hätte leben können. Das soll in Zukunft aufhören. Wer sich gegen diese Verordnung vergeht, zahlt an die Obrigkeit 8 Taler Strafe. Wenn aber Knechte und Mägde hiergegen handeln, so müssen sie vom Schulzen angezeigt werden. Die Obrigkeit wird sie dann mit Turm oder dem Halseisen an der Kirche bestrafen.

Diese Anordnung kennen 1709 und 1741 nicht mehr.

In der Elbinger Hochzeits- und Kleiderordnung von 1630[13]) findet sich in Artikel 8 die Vorschrift: Was aber die Bauersleute auf dem Lande betrifft, sollen die, so in der Niederung auf eigenen Hufen wohnen, oder sonst wohlhabende Leute sind, mehr nicht als 3 Tische, andere sowohl in der Niederung als auf der Höhe mehr nicht als 2 Tische, die Gärtner aber nur einen Tisch Gäte einzuladen befugt sein, weswegen die Schulzen oder Ratleute ihrem Amtsherrn Bericht zu geben schuldig sein sollen.

Anders bestimmen die drei späteren Ordnungen. 1677: Eine Bauernhochzeit darf nur 4 Tische, 2 mit Männern, 2 mit Frauen besetzt, haben und auf jedem Tisch 4 Gerichte, nämlich Fisch,

[10]) 1677 Art. 3.
[11]) 1709 Art. 3. 1741 X 3.
[12]) Art. 4.
[13]) Sammelband GG 3 der Elb. Stadtbücherei Nr. 1.

Fleisch, Gebratenes und Zugemüse. Getrunken werden dürfen nur 2 bis 3 Tonnen Bier. Sonst verfällt der Schuldige einer Strafe von 4 Talern an die Obrigkeit. Wenn der Schulz auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht achtet, zahlt er 2 Taler Strafe. Wer die Hochzeit geringer anstellen will, als vorgeschrieben, der darf es ruhig tun.[14])

1709 will nur 24 Hochzeitsgäste ohne die Eltern und Geschwister genehmigen. Ebenso 1741.[15]) Die vier erlaubten Gerichte werden von diesen beiden Ordnungen so bestimmt: Fisch oder Gekochtes, 2 Gebratenes und ein Zugemüse nebst Butter und Käse. 2 Tonnen Bier dürfen höchstens getrunken werden, von dreien ist gar nicht mehr die Rede. Die Strafe bei Überschreitung dieser Anordnung ist höher, auf 5 bis 10 Taler, bemessen. Die Hochzeit darf natürlich auch in kleinerem Massstabe ausgerichtet werden.

Gärtner, Gesinde und Arbeitsleute dürfen bei ihrer Hochzeit nur einen Tisch haben mit 2 Gerichten, ein Zugemüse und eine Fleischspeise. Getrunken werden darf nur eine halbe, höchstens eine ganze Tonne Bier. Mit dieser Abendmahlzeit wird die Hochzeit beschlossen, bei Strafe von 4 fl. an die Armen Wenn der Schulz hierauf nicht achtet, zahlt er 2 Taler Strafe.[16])

1709 und 1741 bestimmen über Gärtner- und Gesindehochzeit: Nur 12 Personen sollen mit drei Gerichten (1 Gekochtes, 1 Gebratenes, 1 Zugemüse nebst der Butter) bewirtet werden. Höchstens eine halbe Tonne Bier darf getrunken werden. Die Strafe auf Übertretung ist dieselbe, nur anders bezeichnet. 1709 und 1741 schreiben nicht 2 Taler, sondern 6 fl.[17])

Das Schiessen bei Hochzeiten ist verboten. Wer mit einem Gewehr auf der Hochzeit erscheint oder damit schiesst, zahlt 3 fl. Strafe der Obrigkeit und verliert das Gewehr.[18])

Kein Bauernbursch oder Knecht darf sich bei Hochzeiten mit zu Tische setzen. Sie müssen vielmehr bei Tische aufwarten. Nach vollendeter Mahlzeit bekommen die Aufwärter an einem besonderen engeren Tisch die Reste des Mahles und noch ein Essen dazu. Sie dürfen nur solange bleiben, bis Braut und Bräutigam zu Bett gebracht sind. Wer dagegen handelt, muss 3 fl. Strafe den Armen oder der Kirche zahlen. Wer nicht zahlt, den muss der Schulz in die Temnitz setzen, bis er bezahlt

---

[14]) 1677 Art. 6.
[15]) 1709 Art. 4. 1741 X 4.
[16]) 1677 Art. 8.
[17]) 1709 Art. 4. 1741 X 4.
[18]) 1677 Art. 5. 1709 Art. 5. 1741 IV 15 und X 4. Der Hinweis in X 4 auf IV 17 ist Druckfehler. Es soll IV 15 heissen. 1741 setzt keine Strafe fest, sondern überlässt deren Festsetzung dem Amt.

hat. Vergeht sich der Schulz gegen dies Gebot, so muss er 2 Taler Strafe erlegen.[19])

Vor der Hochzeit findet ein Abendcalatsch[20]) statt, bei dem die ganze Nacht „gefressen und gesoffen" wird, mit dem Vorgeben, dies geschehe ja nicht auf der Hochzeit. Dieser Brauch soll ganz und gar aufhören. Wer hiergegen sich vergeht, zahlt so viel Strafe, als wenn er zu viel Tische bei der Hochzeit gesetzt hätte.[21])

Wenn Knechte, Mägde, Arbeiter, Drescher, Hirten oder sonstiges Gesinde sich unterstehen sollten, ungeladen bei dem Hochzeitsessen einzudringen, die sollen vom Schulzen oder den Hochzeitswirten hinausgeworfen werden im Namen der Obrigkeit. Folgen sie der Mahnung nicht, so werden sie mit Gefängnis bestraft.[22])

Zur Hochzeit gehört Tanz, Spiel und Lustigkeit. Während 1677 sich gar nicht darum kümmert, will 1709 es zwar nicht geradezu verbieten, findet es aber offenbar doch sonderbar, dass in diesen „betrübten Zeiten", in denen Spiel und Lustigkeit eigentlich aufhören sollte, noch Lust zum Tanzen besteht. Wer also Spielleute[23]) zum Aufspielen beim Tanz haben will, der mag sie sich besorgen. Aber es soll Mass gehalten, keine Üppigkeit getrieben und nicht die ganze Nacht damit zugebracht werden. Beizeiten, und zwar spätestens um 10 Uhr abends des ersten Tages hat alles Spielen und Tanzen aufzuhören. Am andern Tag ist Termin die vorher für Hochzeiten festgesetzte Zeit: Im Sommer 5, im Winter 2 Uhr Die Strafe für Zuwiderhandelnde ist hoch. Sie beträgt 6 Taler.[24])

Die grosse Not und Armut[25]) machten 1709 eine Vorschrift nötig, die keine andere Ordnung hat. Sie lautet: „Inzwischen

---

[19]) Nur 1677 Art. 7.

[20]) Abendcalatsch, wahrscheinlich verdorben aus Kalant, urspr. eine religiöse Gesellschaft (sodalitas ad pias causas), die sich an jedem ersten des Monats versammelte; später jede (geschlossene) gesellige Vereinigung; auch ihr Gebäude und Gelage; im schlimmen Sinne: üppige Schmauserei. Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch 1888 s. v. Schiller — Lübben, Mittelniederländisches Wörterbuch II 1876, S. 418 f. Wahrscheinlich liegt collatio zu Grunde.

[21]) Nur 1677 Art. 9.

[22]) 1677 Art. 10. 1709 Art. 6. 1741 X 5. 1709 und 1741 drohen mit Turmstrafe.

[23]) Vgl. im allgemeinen dazu Beneke, Von unehrlichen Leuten 2. Auflage S. 35 f. Es gab damals wohl auch auf der Elbinger Höhe kleine Gewerke von Spielleuten. Jedenfalls deutet darauf hin die Inschrift auf einem Lenzer Altarleuchter, aus der hervorgeht, daß 1635 das „ehrbare Werk der Spielleute" diesen Leuchter der Kirche verehrt hat.

[24]) 1709 Art. 7. 1741 X 6.

[25]) Schon im Dezember 1703 musste Elbing den Schweden 260000 Speziestaler = 312000 preussische Taler Contribution zahlen. Am 21. April 1704 lieh der König von Preussen der ausgesogenen Stadt 70000 Taler, 20000 zinsfrei und

werden hiemit alle Brauthane[26]) und Hochzeit-Geschenke gäntzlich untersaget und sollen dieselben unter keinem Schein, weder an Geld noch andern Dingen, denen Hochzeitern von nun an gegeben werden.“[27])

4. Taufe.

Eine Kindtaufe in einem Bauernhause darf nicht mehr als einen Tisch Gäste versammeln, nach beendeter Taufe darf den Gevattern nur eine Mahlzeit von 3 Essen ausgerichtet werden und nur eine Tonne Bier dabei gegeben werden bei Strafe von 4 Talern an die Armen oder die Kirche. Wenn der Schulz nicht darauf acht gibt, muss er 2 Taler Strafe zahlen.[28])

1709 begrenzt die Zahl der Paten auf 5 bis 7. Die drei Gerichte sollen bestehen aus einem Gekochten, es sei Fleisch oder Fisch, und einem Braten nebst Zugemüse. Nur eine halbe Tonne Bier darf getrunken werden. Die Strafe ist auf 2 Taler ermässigt, eine Bestrafung des Schulzen gar nicht vorgesehen.[29]) 1741 ist die Strafe wieder auf 4 Taler erhöht; das Geld soll den Armen oder der Kirche zugute kommen. Eine Schulzenbestrafung kennt auch diese Willkür nicht.[30])

Wenn bei Gärtnern oder Arbeitsleuten Taufe stattfindet, dann dürfen sie ihren Gevattern nur ein Essen, höchstens zwei und während des Essens $^1/_8$, höchstens $^1/_4$ Bier geben bei Strafe von 4 fl. an die Armen oder die Kirche. Der Schulz, der die Übertretung dieser Verordnung verschweigt, wird mit 3 fl. bestraft.[31]) Anders bestimmt hier 1709: Den Paten sollen zwei Gerichte, ein gekochtes und gebratenes nebst Butter und Käse gegeben werden und zum Trinken nur wenige Stoffe Bier und nur während des Essens, nicht länger. 1741 droht den Übertretern mit einer Strafe von 4 Gulden, doch ist Bestrafung des Schulzen hier ebensowenig vorgesehen wie 1709.[32])

Die Kinder sollen um 11, spätestens um 12 Uhr mittags getauft werden, damit die Paten, die aus anderen Dörfern kommen, noch am selben Tage zurückkehren können.[33])

50000 Taler als die dem platten Lande auferlegte Contribution zu 6 %. Die Zinsen der 50000 Taler hat die Stadt nur bis 1712 aufgebracht, die Erlaubnis zur allmählichen Einziehung des Kapitals von den Territorialeingesessenen konnte sie aber niemals erlangen. Rhode, Elbinger Kreis S. 81.

[26]) Frischbier I p. 105: Brauthahn, m. Brautdiener und Brautjungfern erbitten, Brauthahnen zurichten. Stein, Peregrinus XIII, 1. W. Mtsbl. VI, 111.

[27]) 1709 Art. 8.

[28]) 1677 Art. 11.

[29]) 1709 Art. 9.

[30]) 1741 X 7.

[31]) 1677 Art. 12.

[32]) 1709 Art. 10. 1741 X 8.

[33]) 1709 Art. 11. 1741 X 9.

In der Zeit wirtschaftlicher Not, 1709, werden sogar die „Patenpfennige“ wegen des vielen vorgefallenen Missbrauchs auf dem Lande ebenso wie in der Stadt abgeschafft. Niemand darf etwas an die Täuflinge oder deren Eltern geben, unter keinerlei Vorwand. Sonst muss als Strafe der doppelte Wert des Geschenkes gezahlt werden.[34])

1706 und 1741 bedrohen zwar nicht bei jedem Artikel den Schulzen mit Strafe, wenn er es an genügender Aufsicht bei den Familienfesten fehlen lässt. Sie tun dies aber summarisch in einem besonderen Artikel. Der Schulz — 1741 nennt auch noch die Ratsleute besonders — soll genaue Aufsicht über Hochzeiten und Taufen führen, Nachfrage darüber halten und bei Eruierung von Überschreitung der Vorschriften Anzeige beim Amtsherrn erstatten. Kommt er seiner Pflicht nicht genügend nach, so muss er in jedem solchen Fall 4 Taler Strafe zahlen.[35])

7. Begräbnis.

Bei einem Bauernbegräbnis muss wenigstens einer aus jedem Hause dazu erscheinen bei Strafe von 15 Gr. Bei Pestzeiten gilt diese Anordnung nicht. Die Leiche soll von den Nachbarn getragen werden nach bestimmter Ordnung. Jeder ist dazu verpflichtet. Ist er verhindert, so muss er sich vertreten lassen. Das gilt auch für Kinderbegräbnisse. Wird jemand auswärts begraben, so soll aus jedem Hause wenigstens einer mit der Leiche mitreiten bei derselben Strafe. Er darf nur wegbleiben, wenn er verhindert ist.[1]) Beerdigungen dürfen nicht zur Üppigkeit und Völlerei Anlass geben. Keiner soll mit den Seinigen nach ihrem Tode „sündliche Pracht“ treiben. Besonders wird zwecks Vermeidung übler Folgen verboten, nicht nur an heissen Sommertagen, sondern überhaupt die Leiche in der Kirche aufzudecken, die Särge zu öffnen oder sie gar während der Leichenpredigt oder Parentation vor dem Altar offen stehen zu lassen, bei 6 Gulden Strafe an die Kirche oder die Armen.[2])

---

[34]) Nur 1709 Art. 12.

[35]) 1709 Art. 13. 1741 X 10.

[1]) 1677 Art. 47. 1741 X 12. 1709 erstreckt sich auf Begräbnisse nicht mehr. — Was hier angeordnet ist, wird heute in den Dörfern der Elbinger Höhe fast noch genau so gehalten. Die Leichenfeiern sind häufig besser besucht, als die Hauptgottesdienste. Ein Begräbnis ist meist Angelegenheit des ganzen Dorfes. Auch dass die Nachbarn tragen, ist heute noch in Geltung. Selbst das Mitreiten bis zum Kirchhof war vor einem Jahrzehnt noch üblich, so z. B. bei Begräbnissen aus Maibaum, die in Trunz stattfinden. Die jungen Leute sassen schwarz gekleidet zu Pferde und hatten weisse Taschentücher vorgesteckt.

[2]) 1741 Art. 11.

Beilagen

Beilage I

Drei Tabellen zur Vergleichung der Willküren.

I. Vergleichende Tabelle für die Willküren von 1677 und 1741.

Willkür 1677			Willkür 1741	1677
Artikel	1	vergl.	II 2	Verlesung der Willkür
"	2	"	I 1	Kirchenbesuch
"	3	"	I 1	Katechismusübung
"	4	"	I 3	Ruhe während des Gottesdienstes
"	5	"	I 1	Verbot des Schwörens und Fluchens
"	6	"	I 4	Bier und Branntwein während des Gottesdienstes nicht zu verkaufen
"	7	"	—	Achtung der Eltern
"	8	"	I 6	Strafe für Zänkerei. Friedegebot
"	9	"	—	Trunkenheit
"	10	"	I 5	Tanzen im Kruge
"	11	"	—	Schandbare Worte und Werke in der Oeffentlichkeit
"	12	"	IV 26	Abmietung eines Dienstboten
"	13	"	IV 27	Doppelte Vermietung eines Dienstboten
"	14	"	II 11	Respekt vor dem Schulzen
"	15	"	III 4	Auf Vorfordern des Schulzen soll jeder erscheinen
"	16	"	—	Thing
"	17	"	II 12	Zwiespältigkeit der Gemeinde
"	18	"	III 6	Verhalten der Nachbarn bei Scharwerk
"	19	"	—	Auspfändung
"	20	"	III 1	Ungehorsam gegen den Schulzen
"	21	"	III 2	Kompetenzüberschreitung des Schulzen
"	22	"	II 5	Abgabenzahlung
"	23	"	IV 12	Bierbrauen verboten
"	24	"	—	Nicht in fremde Dorfkrüge gehen
"	25	"	IV 13	Bier nur aus Elbing holen
"	26a	"	—	Auspedeln des Ackers
"	26b	"	IV 28	Aussaat des Knechtes
"	27	"	IV 14	Nur in die Stadtmühlen fahren
"	28	"	—	Kartenspiel verboten
"	29	"	IV 11	Jährliche Grenzbesichtigung
"	30	"	II 6	Schulzen sollen auf die Stadtgrenzen und Waldungen Acht haben
"	31	"	II 9	Bestellung von Vormündern
"	32	"	IV 2	Verkauf von Höfen
"	33	"	IV 2	Kaufbriefe
"	34	"	II 7	Aufsicht über schwache Wirte
"	35	"	IV 21	Ausschleppung des Aases
"	36	"	IV 17	Feuer und Licht in acht nehmen

Willkür 1677		Willkür 1741	1677
Artikel 37	vergl.	IV 19	Backöfen
„ 38	„	IV 20	Schornsteinfegen
„ 39	„	IV 18	Hausleitern. Wasser im Hofe halten
„ 40	„	—	Wege, Stege, Rücken und Brücken
„ 41	„	—	Biertrinken der Gemeinde
„ 42	„	III 7	Diebstahl und Verfolgung des Diebes
„ 43	„	IV 7	Enteignung liederlicher Wirte
„ 44	„	—	Verziehen von Bauersleuten
„ 45	„	—	Land ist zu roden und zu räumen
„ 46	„	IV 9	Junge Eichen um das Dorf zu setzen
„ 47	„	X 12	Leichenbegleitung
„ 48	„	IV 8	Hegwälder in acht zu nehmen
„ 49	„	—	Fremdes Holz nicht abhauen
„ 50.	„	I 7	Schule
Von Rücken, Zäunen und Gräben			
Artikel 51	vergl.	V 1	Zäune machen, Gräben reinigen
„ 52	„	V 2	Bestrafung dessen, der sein Pensum im Grabenreinigen nicht erledigt
„ 53	„	V 3	Wasserführen auf den Acker
„ 54	„	—	Schaden durch bruchfällige Zäune
„ 55	„	V 4	Nicht durch Getreide fahren usw.
„ 56	„	V 5	Wider die, die nachlässig im Zäunen sind
„ 57	„	V 6	Die Zaunpfähle gleich oben abzuhauen
„ 58	„	V 7	Auf dem Anger keine Gärten machen
Von Pferden und derselben Hüte			
Artikel 59	vergl.	VI 1	Gehegte Felder nicht betreiben usw.
„ 60	„	VI 2	Schaden durch bruchfällige Zäune
„ 61	„	VI 3	Wegen der Hengste
„ 62	„	VI 4	Kein Pferd in verbotenem Feld zu dulden
„ 63	„	VI 5	Keine kranke Pferde aufs Feld zu bringen
„ 64	„	VI 6	Wegen eines nachgelaufenen Pferdes im gehegten Felde
„ 65	„	VI 7	Pferde im Sommer, wenn das Feld verboten ist, nicht ausspannen
„ 66	„	VI 8	Strafe, wenn Pferde auf der Saat gefunden werden
Von der Nachthüte			
Artikel 67	vergl.	—	WennPferde bei derNachthüte wegkommen
„ 68	„	VI 9	Die Nachthüte soll tüchtigen Leuten anvertraut werden
„ 69	„	VI 10	Wie Jährlinge und Füllen bei der Nachthüte zu halten sind
„ 70	„	VI 11	Die Nachthüte soll ordentlich herumgehen
Von der Taghüte			
Artikel 71	vergl.	—	Wie die Taghüte zu bestellen
„ 72	„	—	Die Taghüte ist nach Billigkeit unter den Nachbarn zu verteilen
„ 73	„	—	Vom Jagen der Pferde aus dem Dorf und über die Brücke

Willkür 1677		Willkür 1741	1677
Von der Taghüte			
„ 74	„	—	Die Taghüte ist dem folgenden Nachbarn anzusagen
„ 75	„	—	Der letzte Taghüter muß dem nächsten Nachbarn die Taghüte ansagen
„ 76	„	—	Die Hüten sind fleißig zu besorgen
Von Rind- und anderem Vieh			
Artikel 77	vergl.	VII 1	Das Vieh vor den Hirten zu treiben
„ 78	„	VII 2	Wie dem Hirten das Vieh vorzutreiben
„ 79	„	VII 3	Vieh nicht an einen anderen Ort bringen
„ 80	„	VII 4	Hörner dem Vieh abschneiden
„ 81	„	VII 5	Lohn für ein jähriges Kalb und für eine Sterke
„ 82	„	VII 6	Alles Vieh ankerben zu lassen
„ 83	„	VII 7	Wer sein Vieh nicht recht ankerben lässt; wieviel Vieh ein Gärtner hüten soll
„ 84	„	VII 8	Die Schweine nicht frei laufen lassen
„ 85	„	VII 9	Vieh erst in die Felder treiben, wenn sie frei werden
„ 86	„	VII 10	Dem Hirten nicht sein Gesinde vom Feld nehmen
„ 87	„	VII 11	Wenn der Hirte Vieh verliert
Von Pflügen und Bracken			
Artikel 88	vergl.	VIII 1	Ehe die Bracke ausgegeben wird, nicht pflügen
„ 89	„	VIII 2	Mist ausführen
„ 90	„	VIII 3	Bis 8 Tage vor Galli nicht stürzen
Von Augsten und Kornhauen			
Artikel 91	vergl.	IX 1	Vor der Verwilligung nicht Korn hauen
„ 92	„	IX 2	Im Anfange des Augstes mag man zwei Pferde mitnehmen
„ 93	„	IX 3	Dem Nachbarn nicht durch Getreide oder Gras fahren
„ 94	„	IX 4	Eigenmächtig darf keiner Acker und Wiesen abmessen
„ 95	„	IX 5	Grünes nicht zu hauen
„ 96	„	II 15	Verwendung der Strafgelder
Beschluss	„	Beschluss nach X	Beachtung der Willkür

Anhang:

Ordnung über Verlöbnis, Hochzeit und Kindtaufen			
Vorrede	vergl.	—	Entstehungsgeschichte dieser Ordnung
Artikel 1	„	X 2	Verlöbnis beim Bauer
„ 2	„	X 2	Verlöbnis beim Gärtner
„ 3	„	X 3	Zeit und Dauer der Hochzeiten

Willkür 1677		Willkür 1741	1677
Ordnung über Verlöbnis, Hochzeit und Kindtaufen			
Artikel 4	vergl.	—	Unsitten bei Bauernhochzeiten
„ 5	„	IV 15 u. X 4	Verbot des Schiessens bei der Hochzeit
„ 6	„	X 4	Vorschrift für Bauernhochzeit
„ 7	„	—	Verhalten der Bauernsöhne und Knechte bei der Hochzeit
„ 8	„	X 4	Hochzeit bei Gesinde, Gärtner und Arbeitsleuten
„ 9	„	—	Verbot des Feierns am Vorabend der Hochzeit
„ 10	„	X 5	Dienstvolk darf nicht ungebeten bei den Hochzeiten erscheinen
„ 11	„	X 7	Taufen bei Bauern
„ 12	„	X 8	Taufen bei Gärtnern und Arbeitsleuten

II. Nur in der Willkür von 1677 enthaltene Artikel.

Artikel 7 Achtung der Eltern
„ 9 Trunkenheit
„ 11 Schandbare Worte und Werke in der Oeffentlichkeit
„ 16 Thing
„ 19 Auspfändung
„ 24 Nicht in fremde Dorfkrüge gehen
„ 26a Auspedeln des Ackers
„ 28 Kartenspiel verboten
„ 40 Wege, Stege, Rücken und Brücken
„ 41 Biertrinken der Gemeinde
„ 44 Verziehen von Bauersleuten
„ 45 Land ist zu roden und zu räumen
„ 49 Fremdes Holz nicht abhauen
„ 54 Schaden durch bruchfällige Zäune
„ 67 Wenn Pferde bei der Nachthüte wegkommen
„ 71–76 Taghüte

Anhang:

Artikel 4 Unsitten bei Bauernhochzeiten
„ 7 Verhalten der Bauernsöhne und Knechte bei der Hochzeit
„ 9 Verbot des Feierns am Vorabend der Hochzeit

III. Nur in der Willkür von 1741 enthaltene Artikel.

Artikel I 2 Taufen, Trauen und Begraben nur im zuständigen Kirchspiel
„ II 1 Schulzen und Ratleute sollen christlich und ehrbar leben
„ II 3 Schulzen sollen Amtsbefehle ausführen; Schulzenladen
„ II 4 Schulze muß bei Scharwerken zugegen sein
„ II 8 Des Schulzen Verhalten bei Kaufkontrakten und Teilungen
„ II 10 Unterhaltung der Armen
„ II 13 Einziehung der Strafgelder und Vertretung des Schulzen
„ II 14 Untüchtigkeit des Schulzen
„ II 16 Verantwortung des Schulzen

Artikel III	3	Bestellung der Amts- und Schulzenbefehle
„ III	5	Verhalten im Schulzengebot
„ IV	1	Neuzuziehende haben sich zu rechtfertigen
„ IV	3	Besatz eines Hofes beim Verkauf
„ IV	4	Keine großen Leibgedinge und Hochzeitteile
„ IV	5	Keine Belastung des Hofes
„ IV	6	Gute Wirtschaft treiben
„ IV	10	Bienenzucht und Gartenbau
„ IV	16	Vorsicht mit brennenden Tabakspfeifen
„ IV	22	Viehseuche
„ IV	23	Viehhaltung der Gärtner
„ IV	24	Gärtner sollen kein Holz karren
„ IV	25	Gärtner sollen nicht in fremden Dörfern arbeiten
„ IV	29	Gesinde soll in der Nacht nicht außer Hofes sein
„ IV	30	Ledige Knechte dürfen nicht selbständig sein
„ X	1	Verlöbnisse und Hochzeiten nicht an Sonntagen
„ X	6	Tanz bei Hochzeiten
„ X	9	Zeit der Taufen
„ X	10	Aufsicht der Schulzen und Ratleute
„ X	11	Verhalten bei Begräbnissen

Beilage II

Liste der Landrichter.

(Nach Gottfried Zamehls de magistratibus, ordinibus, officialibus, deque ipsa Reipublicae Elbingensis in Prussia administratione civili, liber singularis. Patriae dicatus anno 1665, fortgesetzt von Ferdinand Neumann. Von 1766 ab noch Preus und Schmidt, Catalogus der Amtspersonen [Catalogus der Königlichen Stadt Elbinger Gemeine] E. 74.)

1495	Barth. Grimm
1504—06	Georg Barien
1507	Joh. Landgrefe
1508—10	Georg Barien
1511—13	Nicolaus Potien
1523—34	Niclas Friedwald
1535—39	Heinrich Röwer
1540—42	Barth. Greffe
1543—45	Caspar Dambitz
1546—49	George Kleefeld
1550—52	Heinrich Sieffert
1553—56	Valten Bötcher
1557—64	Sebald Wartenberg
1565—67	Achatz Engelke
1568—70	Hieron. Langerfeld
1571—73	M. Joh. Sprengel
1574—78	Mich. Schönow
1579	Otto Bythaw, † 1581
1580—82	Georg Braun
1583—85	Hans Böttger
1586—88	Hans Grunaw
1889—95	M. Albert Isindorf
1596—98	Andr. Morenberger v. Bartowicz
1599—1601	Mert. Sieffert
1602—03	Georg Wieder, 1603 Bürgermeister
1604—06	Hans Bartsch
1607—09	Hans von Kanten
1610—12	Andr. Meienreis
1613—15	Georg Freiling
1616—18	Johann Jungschultz sen.
1619—21	Zach. Riede
1622—24	Franz Esken
1625—27	Georg Hennig
1628—30	Andr. Lankagel
1631—32	Isr. Hopp jun., 1632 Bürgermeister
1633—35	Sigismund Meienreis
1636—38	Friedr. Zamehl
1639—41	Heinr. Horn
1645—47	Georg Wilmson
1648—50	Mart. Richter
1651—53	Georg Barding
1654—56	Joh. Jungschultz
1657—59	Joh. Friedwald

1660—62	Heinr. Treschenberg	1722—24	Joh. Sig. Jungschultz not. off.
1663—65	Sam. Jungschultz	1725—27	Mich. Engelke
1666—68	Carl Ramsey	1728—30	Chr. Rosskampf
1669—71	Georg Beckher	1731—32	Jacob Beckher
1672—75	Sam. Barner	1733	Barth. Meienreis, 1734 Bürgermeister
1676—78	Fabian Horn memb. com.[1])	1734—36	Christ. Friedr. Ramsay
1679—81	Simon Jacobson	1737	Dan. Conradi, 1738 Bürgermeister
1682	Alex. Jungschultz, † 1683	1738—40	Joh. Isaak Feyerabend
1683—84	Mauritius Engelke, 1684 Bürgermeister	1741—43	Joh. Georg Brakenhausen
1685—87	Jacob Braun, Georg. fil.	1744—46	Carl Chr. Lange N. off.[2])
1688—90	Elias Heyn, memb. com.[1])	1747—49	Jacob Convent
1691—92	Dom. Bärholz	1750	Joh. Jacob Brakenhausen, 1751 Bürgermeister
1693—95	Christian Lange	1751—53	Joh. Jacob Möller
1696—98	Isaak Feyerabend not. off.[2])	1754—56	Alex. Unterberg
1699—1701	Jacob Roule	1757—59	And. Th. Brakenhausen
1702—04	Christian Treschenberg	1760—61	Joh. Ferd. Jungschultz, 1762 Bürgermeister
1705—07	Dominik Meyer, 1709 Bürgermeister	1762—64	Carl Ernst Ramsay
1708	Jacob Lange, 1709 Bürgermeister	1765	Sig. Mich. Sieffert, 1766 Bürgermeister
1709	Christian Treschenberg, 1710—12 Fischmeister	1766—68	Carl Theod. Brakenhausen
1710—12	Franz Adam Rhode	1769—71	Daniel Sigism. Conradi
1713—15	Joh. Alex. Möller	1772	Friedr. Reinhold Horn
1716—18	Ernst Horn		
1719—21	Israel Hoppe		

[1]) memb. com. = Mitglied der präsentierenden Gemeine oder zweiten Ordnung.
[2]) not. off. = Amtsschreiber oder Ratssekretär.

Die Auswanderung west- und ostpreussischer Mennoniten nach Südrussland,

(nach Chortiza und der Molotschna)

1787—1820.

Von Paul Karge.

Die traurigen Schicksale der früher so blühenden deutschen Mennonitenkolonien in Südrussland nördlich der Krim im Jekaterinoslawschen Gouvernement, die unter den Kämpfen zwischen General Wrangel und den Bolschewiken im Herbst des Jahres 1920 furchtbar gelitten haben, nachdem sie schon vorher, nach dem Abzuge der deutschen Truppen, von den wildernden Horden des „Generals" Machno auf das Entsetzlichste heimgesucht waren,[1]) lenken unsere Blicke auf die bisher noch immer recht dunkele Entstehungsgeschichte dieser Kolonien. Hat doch schon H. v. R. in seiner kleinen Schrift „Das Deutschtum in Russland und seine Zukunft" vom Jahre 1915 bedauernd darauf hingewiesen, wie wenig „die Geschichte, die Entwickelung und die gegenwärtigen Lebensbedingungen der deutschen Bauernschaft in Russland erforscht seien".[2]) Die folgenden Zeilen sollen nun Aufschluss darüber geben, wann und aus welchen Anlässen heraus ein Teil der west- und ostpreussischen Taufgesinnten — wie sie sich selber nannten — ihre heimatlichen Wohnsitze verlassen hat und in so weite Ferne abgewandert ist. Glaubt man sich doch im Danziger Werder oder in der Marienburger oder Elbinger Niederung zu befinden, wenn man die sogenannte Molotschna, diese von deutschen Siedlern zu einem der fruchtbarsten Gefilde in Russland gemachte ursprünglich baumlose Steppenlandschaft südlich von Alexandrowsk am Dnjepr, unweit

[1]) Vgl. den Bericht von G. Schaad unter der Überschrift „Furchtbare Leiden deutscher Kolonisten in der Molotschna" in der „Heimkehr" (Halbmonatsschrift für die Bewohner der deutschen Auslandssiedelungen und ihre in das deutsche Reich zurückgekehrten Heimatgenossen) Jahrg. 1920 Nr. 22 und 23.

[2]) In Berlin bei K. Kurtius erschienen, S. 31 ff.

von Melitopel, durchfährt. Vertraute deutsche, meist westpreussische Ortsnamen, wie Schönwiese, Rosenthal, Einlage, Ladekopp, Schönsee, Montau, Tiegenhagen und ähnliche klingen an unser Ohr[3]), und noch näher rücken uns in der Fremde und Ferne die einstigen Heimatgenossen, wenn wir ihre Familiennamen hören. Da sitzen tief im Süden Russlands die Wiehler, Penner, Epp, van Kampen, van Dyck, Pries, Janzen, Peters, Wilms, Kroecker, Hiebert, Klaassen, Hamm und Thiessen — um nur einige wenige der dort vorkommenden Namen zu nennen — Vettern und nächste Anverwandte der noch heute um Danzig, Marienburg, Elbing, Schwetz und Graudenz zahlreich ansässigen Mennonitenfamilien.

Die Anregung zu dieser Studie haben uns die Akten des Archivs der Mennonitengemeinde zu Königsberg gegeben. Denn glücklicherweise sind sie in das dortige Staatsarchiv hinübergerettet und so vor dem Schicksal der meisten anderen Mennonitenarchive, vor Verschleppung, Vernichtung oder Zerstörung durch Brand der Bethäuser und Anwesen, bewahrt geblieben. Ergänzungen dazu gewährten die Mennoniten-Akten der Staatsarchive zu Königsberg und Danzig sowie des Geheimen Staatsarchives zu Berlin. Die am meisten in Betracht kommenden — man möchte fast sagen — geradezu beteiligten westpreussischen Mennonitengemeinden haben dagegen, wie wir schon eben andeuteten, alle einschlägigen Papiere und Akten eingebüsst. Selbst das Archiv der Mennonitengemeinde zu Danzig bot nichts für diese Frage dar. Stellenweise sind es daher nur Ausschnitte aus der Auswanderungsbewegung jener Jahrzehnte, die wir hier geben können; bei dem mangelhaften Stande der Quellen haben wir von vornherein auf Vollständigkeit verzichten müssen. Dazu kommt, dass ein Teil der behördlichen Akten, die in Frage gekommen wären, zurzeit schwer zugänglich ist. Besonders bedauern wir es aber, dass sich über die Elbinger Auswanderung vom Jahre 1788 aus diesem Grunde nichts Abschliessendes hat sagen lassen. Zwar wird in den russischen Archiven in Moskau und Petersburg noch manches vorhanden sein. Wir hätten sie gern durchforscht, vor allem die im Domänenministerium beruhenden Akten der ehemaligen „Expedition für Staatswirtschaft, Landwirtschaft und für die Verwaltung der Colonisten“, die damals beim Senate unter oberster Leitung des General-Procureurs bestand, um ein volleres Bild von den Dingen zu geben; doch

[3]) „Die einstigen Einwanderer benannten ihre neuen Wohnstätten mit den gewohnten alten Namen der verlassenen deutschen Dörfer und Städte . . ., so entstand ihnen mit den trauten Klängen die alte Heimat aufs neue wieder, und sie lebten gleichsam in der Vergangenheit der Väter weiter“, so erklärt Fr. Dukmeyer diesen Gleichklang der Ortsnamen mit Recht. („Die Deutschen in Russland“, Berlin 1916, S. 55.)

ihre Benutzung ist ja im Augenblick ganz unmöglich. Dann hätten sich wohl die Schicksale der ersten mennonitischen Ansiedler drüben sowie die Frage nach der ersten Kolonie, ob bei Berjeslawl oder bei Chortiza, die wir leider ungelöst lassen müssen, genauer beschreiben und sicher entscheiden lassen. Auch die Gründungszeiten der Dörfer in der Molotschna hätten wir fraglos feststellen können, während wir so auf die Karte vom Jahre 1806 angewiesen sind. Immerhin aber hoffen wir, trotzdem manches Neue zu bringen und vor allem die deutschen Mennoniten in Russland selber zu weiteren Nachforschungen über die Geschicke ihrer Vorväter angeregt zu haben. Vielleicht gelingt es ihnen noch einmal, in den Akten der alten Kolonial-Verwaltung zu Jekaterinoslaw, die hoffentlich nicht in den Stürmen der letzten russischen Bürgerkriege ganz verloren gegangen sind, noch manche Aufklärung über die Anfänge ihrer beiden Kolonien zu finden.

I.

Der erste Anstoss zu der Auswanderung der west- und ostpreussischen Mennoniten[4]) ist von Danzig ausgegangen. Der dortige Rat hatte den dauernden städtischen und ländlichen Klagen über die Zunahme mennonitischen Grundbesitzes nachgeben und den Erwerb neuer Grundstücke den Taufgesinnten verbieten oder doch wenigstens erschweren müssen.[5]) Dieser Kampf zwischen dem wirtschaftlich erstarkten Mennonitentum und der dritten Ordnung besonders war schon eine Reihe von Jahren so fortgegangen. Aber auch in Preussen war es seit dem Tode Friedrichs des Grossen mit der bürgerlichen Gleichberechtigung der Mennoniten vorbei. In der Umgebung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm II. waren starke Gegeneinflüsse am Werk, die ihnen ihre Ablehnung des Militärdienstes verübelten und in ihrer Ausdehnung eine Schwächung des preussischen Staates und seiner Wehrkraft sahen. Kein Wunder daher, dass der neue König das ihnen von seinem Vorgänger erteilte Gnadenprivileg vom 29. März 1780 nur mit der Einschränkung bestätigte, ohne besondere Genehmigung der Regierungsbehörden ihre Besitzungen nicht erweitern und keine neuen Erwerbungen von

[4]) Die Glaubenslehre der Mennoniten, ihre grundsätzliche Stellung zum Kriegsdienst und zur Eidesleistung sowie ihre ursprüngliche Kantonfreiheit usw. werden als allgemein bekannt vorausgesetzt. Es sei dafür nur auf E. Randt, „Die Mennoniten in Ostpreussen und Litauen bis zum Jahre 1772" (Königsberg 1912) und W. Mannhardt, „Die Wehrfreiheit der Altpreussischen Mennoniten" (Marienburg 1863) hingewiesen.

[5]) Vgl. das Rundschreiben des kaiserl. russischen Direktors und Kurators über die Mennoniten-Kolonien Trappe an die westpreussischen und Danziger Mennoniten vom März 1788. (Akten der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 7 im Staatsarchiv Königsberg.)

Grundstücken machen zu dürfen. So verkündete es die königliche Kabinetsorder vom 24. April 1787 allen Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreussen sowie in Litauen.[6]) Die persönlichen Bitten und Vorstellungen ihrer Vertreter[7]) um uneingeschränkte Ausdehnung ihrer Besitzungen waren unberücksichtigt geblieben. Alle Kriegs- und Domänenkammern erhielten am 3. Mai die Weisung, diese Entscheidung sämtlichen Landräten, Magistraten und Domänen-Justizämtern zur allgemeinen Befolgung bekannt zu geben.[8]) Der Vorbehalt der Anerkennung von Neubesitz hätte an sich noch keine Veränderung in der Rechtslage der Mennoniten herbeigeführt. Auch die Regierung Friedrichs des Grossen hatte das Bestätigungsrecht bei Neuerwerbungen für sich gefordert und es auch ausgeübt. Wie milde es aber gehandhabt wurde, dafür spricht der Umstand, dass die Mennoniten innerhalb dreier Jahre, von 1781—1784, 296 neue Grundstücke erwerben konnten.[9]) Damit würde es nunmehr sein Ende haben. Die Mennoniten erkannten bald, wie anders die Haltung der Kriegs- und Domänenkammern, im Gegensatz zu früher, gegen sie geworden war. Sie mussten sich fragen, wie sie ihre Söhne und Töchter künftig versorgen sollten — die Mennonitenfamilien waren meist kinderreich —, wenn jede Neuerwerbung ihnen verwehrt wäre.

Scharf tritt der Standpunkt der Regierung in jenen Tagen in den Kundgebungen der preussischen Zentralbehörde, des Generaldirektoriums, uns entgegen. „Der preussische Staat erfordert Bürger und Landeinwohner, welche den Staat im Notfall verteidigen, mithin Soldaten werden können, welches letztere aber den Religionsgrundsätzen der Mennonisten zufolge nicht angeht“, — so heisst es in einem Schreiben dieser Behörde an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Mai 1788.[10]) Wenn auch die Bevölkerung des Landes durch etwaige Auswanderung vermindert werde, so sei die Erlaubnis dazu um so mehr zu gewähren, als die Mennoniten, die sich zur Emigration nach Russland gemeldet hätten, lediglich solche seien, die in den preussischen Landen keine Grundstücke besässen. Die Ge-

[6]) „Akten, betr. Einschränkung der Mennoniten im Besitz von Grundstücken“, 1787—1814. (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6 im Staatsarchiv Königsberg.)

[7]) Die Fürsprecher der Mennonitengemeinden in Berlin waren die „Vorsteher und Lehrer“ Heinrich Donner aus Orlofferfeld und Kornelius Warkenthin aus Rosenort gewesen.

[8]) „Von Ansetzung der Mennonisten im ostpreussischen Reg.-Departement“ 1787—1800 (St. A. Königsberg R. K. Po. Lit. M. Tit. 94 Nr. 11).

[9]) W. Mannhardt, a. a. O. 136.

[10]) Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 110 g: „In Sachen der beiden Mennoniten H. Peters und H. Dick wegen gebetener Erlaubnis aus dem Lande nach Russland gehen zu dürfen“. 1788.

fahr, dass wüste Höfe entständen, sei daher nicht vorhanden. Jene Leute könnten deshalb entbehrt werden, ohne dass man zu befürchten brauche, der Staat erfahre durch deren Auswanderung einen wesentlichen Nachteil. Das ging auf die Meldungen, die aus Ostpreussen vorlagen und nur von landlosen Leuten ausgegangen waren. Nach einigen Monaten stand man den Dingen aber schon wesentlich anders gegenüber; Bedenken wurden laut. So spricht der Ministerial-Erlass an die Ostpreussische Kammer vom 12. August bereits von dem drohenden Bevölkerungsverluste, dem Verlust an Kultur des Landes und der Konsumtion. Auch der merkantile Gesichtspunkt wird in Erwägung gezogen: die Emigranten nähmen zum Teil ansehnliche Vermögensbeträge mit, die dem eigenen Lande verloren gingen. So wenig auch die gar zu grosse Vermehrung der Mennonitenfamilien und ein übermässiger Ankauf von Grundstücken durch sie zu wünschen wäre, da beides der Ausbreitung anderer Familien im Wege stehe und den Kantons der Regimenter nachteilig sei, so müsse man dennoch zwischen den beiden Extremen zu vermitteln suchen, um einerseits die Auswanderung zu verhindern und anderseits einer gar zu grossen Vermehrung mennonitischer Grundstücke und dem Erwerb neuen Landbesitzes gewisse Grenzen zu bestimmen.[11])

Aber noch behielt die schroffere Richtung die Überhand, als durch das Edikt vom 30. Juli 1789 die grundsätzliche Neuregelung des gesamten Mennonitenwesens erfolgte. Nachdem der König zunächst allen Taufgesinnten seinen landesherrlichen Schutz und die ungestörte Ausübung ihrer Religionslehre zugesagt hatte, sprach er ihnen sein Missfallen darüber aus, dass sie „eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Untertanen, die Verteidigung des Vaterlandes, versagten“. Es sei ihm daher unmöglich, die volle Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern ihnen zuzugestehen. Zwar solle es bei der Bestätigung des Patentes vom 29. März 1780 und der Zahlung der 5000 Tlr. an die Kulmer Kadettenschule, trotz der Vermehrung des mennonitischen Grundbesitzes, verbleiben. Damit sie aber in Zukunft nicht mehr so leicht durch Überbietung der Kaufpreise oder Umgehung der Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen hätten, „die bequemsten und nahrhaftesten Besitzungen seiner anderen, dem Kriegsdienste unterworfenen Untertanen an sich bringen könnten“, sollten sie, besonders die in den Marien-

---

[11]) Ministerial-Erlass an die Ostpreussische Kammer in Königsberg, Berlin, 12. August 1788. („Akten in Sachen der beiden Mennoniten Peters und Dyck wegen Erlaubnis nach Rußland gehen zu dürfen“ im Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 110 g.)

burger Werdern Angesessenen, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger und Pfarrgebäude sowie der Schullehrer und Schulgebäude nach dem Verhältnis ihrer Grundstücke beitragen, ebenso auch die Stolgebühren und Kalende an die Kirche und Geistlichkeit ihres Wohnbezirkes, gleich den Protestanten, zahlen. Grundstücke aber sollten sie nur erwerben dürfen, wenn der verkaufende Protestant oder Katholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Teil des Grundstückes behalte und daher die alte kriegsdienstfähige Familie angesessen bleibe oder, falls der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vorteilhaften Verkauf von seinen Schulden losmachen und ein neues Grundstück erwerben könne. Fremde Mennoniten, auch ausgewanderte, die wieder zurückzukehren wünschten, dürften weder in Ost- und Westpreussen noch in Litauen wieder aufgenommen werden. Nur, wenn ein solcher Mennonit ein Vermögen von 2000 Tlr. habe, solle er sich mit Bewilligung des Generaldirektoriums in anderen Provinzen ansiedeln können, besonders da, wo Viehzucht möglich sei. Wegen der Enrollements-Freiheit haben derselbe und seine Nachkommen vom 20. bis 45. Jahre einen Rtlr. zur General-Invaliden-Kasse jährlich zu entrichten. Die bereits Ansässigen sollen von dieser Zahlung befreit sein.[12])

Aber auch Friedrich Wilhelm III. liebte die Mennoniten nicht sonderlich. Er konnte es ihnen nicht vergessen, dass zwei dieser Glaubensgemeinschaft angehörige Leute bei seinem Regiment einmal fahnenflüchtig geworden waren. Hinzu kam noch, dass fast alle Landesbehörden, in den Provinzen sowohl wie die in der Hauptstadt, ihnen keineswegs wohl gesinnt waren. Besonders war es für sie schlimm, dass der Direktor der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder, Graf Alexander Dohna, ihr Gegner war; er hatte sogar die Kantonfreiheit für sie ganz aufgehoben wissen wollen. Auch der Königsberger Kammerpräsident von Auerswald gehörte nicht zu ihren Freunden. Dieselbe Stimmung herrschte im Generaldirektorium in Berlin. Hier hielt man sie überhaupt „für Müssiggänger und unnütze Menschen“ und neigte der Ansicht zu, das Land werde durch ihre Auswanderung, die nach dem Erlass der Kabinetsorder vom 24. Mai 1787 eingesetzt hatte, mehr gewinnen als verlieren. Solche Berichte und Auffassungen wirkten natürlich wieder auf den König zurück und bestärkten ihn in seiner Stellungnahme gegen sie. Auch Beyme, der einflussreiche Kabinetsrat, wollte nicht

---

12) Edikt, die künftige Einrichtung des Mennoniten-Wesens in sämtlichen königlichen Provinzen exclusive des Herzogtums Schlesien betr., Berlin, 30. Juli 1789 (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6, a. a. O.).

viel von ihnen wissen.[13]) Immerhin entschloss sich der König, auf ihre vielen beweglichen Bitten und Eingaben hin, zumal infolge der immer häufiger werdenden Auswanderung und der allgemeinen Unruhe, die unter den Mennoniten Platz gegriffen hatte, eine Erläuterung zu dem Edikt vom 30. Juli 1789 in einer besonderen Deklaration vom 17. Dezember 1801 herauszugeben. Scharf unterschied er darin zwischen den Mennoniten, die sich der Kantonpflicht unterzogen hatten, und denjenigen, die auf die Befreiung vom Waffendienste bestanden. Während jene von allen Einschränkungen des Edikts vom Jahre 1789 befreit und hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken den anderen königlichen Untertanen ihres Standes gleichgestellt wurden, sollten dagegen diejenigen, die sich der Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, entzögen, nicht die Zahl ihrer Besitzungen vermehren, noch deren Umfang erweitern dürfen; auch sollten sie behindert werden, die mit der Kantonfreiheit verbundenen Vorteile auszunutzen, indem sie andere, dem Staate nützliche Glaubensgenossen verdrängten. Den Willigen wurde aber noch ein weiteres Zugeständnis gemacht. Sie sollten bei der Einziehung zum Kriegsdienst von der Eidesleistung verschont bleiben, ihr Handschlag sollte als Treuschwur gelten; auch durften sie zu der Zahlung der 5000 Tlr. nicht herangezogen werden. Alle anderen aber sollten weder ländliche noch städtische Grundstücke erwerben dürfen, wofern diese nicht bei Veröffentlichung der Deklaration schon im Besitz von Mennoniten sich befänden. Die jetzt vorhandene Zahl der kantonfreien mennonitischen Besitzungen dürfe auf keinerlei Art vermehrt, noch ihr Umfang erweitert werden. Den mit Grundstücken angesessenen Mennoniten aber solle die ihnen zugesicherte Kantonfreiheit ihrer Söhne weiter zustatten kommen und ebenso ihren männlichen Intestat-Erben. Gehe jedoch ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtnis, Verheiratung mit der Witwe, einer Tochter oder Anverwandten des letzten Besitzers in andere Hände über, so sei der Anspruch auf Befreiung von der Kantonfreiheit erloschen.[14])

Diese Deklaration versetzte die Mennoniten natürlich in grösste Bestürzung. Sie bereite die Auflösung aller Mennoniten-

[13]) Obermedizinalrat Kosmar an Stägemann, (o. J. u. Z. [Berlin, November 1803] in den „Akten, betr. die Bemühungen des Kriminalrats Stägemann um Befreiung der Mennoniten von der Beschränkung des Erwerbes von städtischen Grundstücken" 1802—1815 im Archiv der Mennoniten-Gemeinde zu Königsberg Nr. 10, a. a. O.).

[14]) Deklaration des Edikts vom 30. Juli 1789 und des darauf Bezug nehmenden § 28 des Kanton-Reglements vom 12. Februar 1792 wegen der Befugnis der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben, Potsdam, 17. Dezember 1801 in den Akten des Archivs der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6, a. a. O.

gemeinden vor, so klagten sie in einer mit geistlichen Sprüchen und Betrachtungen durchtränkten langen Immediat-Eingabe an den König vom 31. März des folgenden Jahres, indem sie zum so und sovielten Male die von den polnischen und preussischen Königen ihnen erteilten Privilegien aufzählten und sich auf sie beriefen.[15]) In seiner Antwort vom 10. April verblieb Friedrich Wilhelm III. jedoch bei seinem bisherigen Standpunkte. Die Zunahme der Mennonitenfamilien habe die Deklaration vom 17. Dezember nötig gemacht, damit nicht immer mehr kantonpflichtige Stellen den Vaterlandsverteidigern entzogen würden.[16]) In längeren Ausführungen sucht er den Betroffenen es klar zu machen, dass jene Deklaration die ihnen verliehenen Rechte ja kaum schmälere und ihre Religions- und Gewissensfreiheit vollkommen unberührt lasse. Es könne indessen ihren Mitbürgern nicht zugemutet werden, mehr, als es das bisherige rechtliche Verhältnis mit sich bringe, zur Verteidigung einer Klasse von Untertanen Leib und Leben zu wagen, von der sie sich eine gleiche Hilfe nicht versprechen könnten.

Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch die Anzahl der damals in Ost- und Westpreussen sowie in Litauen im Besitze von Mennoniten befindlichen Hufen. Es waren im ganzen 2086.[17]) Ihre Seelenzahl betrug nach Angaben von mennonitischer Seite 12603. Nach der amtlichen Statistik dagegen waren schon im Jahre 1787 allein in Westpreussen 13470 Seelen vorhanden gewesen.[18]) Auf dem Lande waren sie Ackerwirte oder Viehzüchter; die in den Städten Angesessenen betrieben verschiedene Gewerbe, mit Vorliebe aber die Branntweinbrennerei. Dieser Betätigung verdanken z. B. die zum Teil noch heute blühenden Familien der Wiehler, Klaassen, Kauenhoven, Fast und Wiebe ihren Wohlstand.

In ihrer Verzweiflung sahen sich die Mennoniten jetzt nach einem Berater und Fürsprecher um, der über bessere Beziehungen zu den Regierenden verfügte, als sie selber. Auf einen Wink des Grafen Alexander Dohna in Marienwerder wandten sie sich

---

[15]) Vgl. W. Mannhardt, a. a. O. 149 ff.

[16]) Kabinetsorder König Friedrich Wilhelm III., Potsdam 10. April 1802, (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6, a. a. O.).

[17]) In Königsberg besassen die Mennoniten im Jahre 1802 29 Hufen, in Litauen 50, in Heubude 345, in Tiegenhagen 676, in Orlofferfeld 170, in Elbing 126, die Danziger Flämischen Mennoniten 83, die dortigen Friesischen 15, in Czatkau 11, in Thiensdorf 346, in Stuhm 90, in Graudenz 139, in Kulm 65, die dortigen Groninger 6, in Schwetz 14; zusammen 2086 Hufen.

[18]) Generaldirektorium an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, Berlin, 12. August 1788, „Akten, wegen Auswanderung der Mennonisten nach Russland“ 1787—1789 (Geh. Staatsarchiv Rep. 7 B Nr. 25 A).

an den Königsberger Kriminalrat Stägemann,[19]) der später in der Zeit der preussischen Erhebung und der Begründung eines neuen Preussens eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Mit Nachdruck und der ganzen Vollkraft seiner klugen und liebenswürdigen, starken Persönlichkeit nahm sich Stägemann seit dem Februar des Jahres 1802 der Verfolgten an.[20]) Indem er zunächst, mit dem Scharfblick des juristischen Praktikers, allem Schwarmhaften abhold, ihre Wünsche nur auf erreichbare Ziele hinlenkte, arbeitet er ihre Bittschriften durch oder verfasst sie selbst, ja, er verteidigt seine Pflegebefohlenen in eigenen Zeitschriftenaufsätzen, wenn sie, wie z. B. durch die „Blätter für Polizei und Kultur" angegriffen werden. Auf seinen Rat und seine Einwirkung geht es ohne Zweifel zurück, dass sie, so schwer es ihnen auch gefallen sein mag, das Übermass biblischen Rankenwerks aus ihren Eingaben künftig wegliessen und ebenso auch von ihren Privilegien nicht mehr soviel Redens machten. Stägemann hatte ihnen einen ganz neuen Weg gezeigt. In geschickter und massvoller Darstellung suchten sie von nun an ihre und ihrer Vorfahren technische Leistungen für die Landeskultur in das richtige Licht zu stellen und die Schäden der neueren Mennoniten-Gesetzgebung für den Staat dem König und der Regierung unverblümt vor Augen zu führen, indem sie auf die immer mehr zunehmende Auswanderung nach Russland und den Verlust so vieler tüchtigen Menschenkräfte zum Schaden von Landwirtschaft und Gewerbe warnend hinwiesen. Vor allem aber vermittelte Stägemann ihren Vertretern durch seine Freunde in Berlin, besonders durch den Obermedizinalrat Kosmar, Zutritt zu verschiedenen massgebenden Persönlichkeiten, die das Ohr des Königs hatten. Durch den Major im Generalstabe von Stein, der die Ansiedelungen der Mennoniten aus eigener Anschauung kannte und ihre Vertreibung missbilligte, gelang es Stägemann und seinem Berliner Freunde Kosmar, sogar an die militärischen Gegner der Taufgesinnten, den Generaladjutanten des Königs, von Köckeritz, und den General von Kleist, heranzukommen

---

[19]) Der Mennoniten-Älteste Heinrich Donner zu Orlofferfeld an den Ältesten der Königsberger Gemeinde Johann Wiehler, 20. Juli 1802 (Akten, betr. die Bemühungen des Kriminalrats St. . . im Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 10.) Auf eben diesen Akten und verschiedenen Stücken der zur Zeit im Königsberger Staatsarchiv beruhenden von Stägemann und von Olfersschen Sammlung beruht die oben gegebene Schilderung der Beziehungen zwischen St. und den Mennoniten. — Über F. A. Stägemann im allgemeinen vergl. Fr. Rühl „Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III.", vorzugsweise aus dem Nachlass F. A. von Stägemann's Bd. I, Einleitung XVII ff. (Königsberg 1899).

[20]) Stägemann an den Negocianten Reincke, Königsberg, 20. Februar 1802. Derselbe an denselben, ebenda 4. März desselben Jahres. (Königsberger Mennoniten-Akten Nr. 10.)

und beide milder zu stimmen. Auch Beyme, Stägemanns Hallenser Studien- und Jugendfreund, ward schliesslich zugänglicher. So war dank Stägemanns Eingreifen fast überall ein Wandel in der Stimmung den Mennoniten gegenüber zu bemerken. Schon waren dem Justizminister Freiherrn von der Reck die vielen Abwanderungen aus West- und Ostpreussen recht bedenklich geworden, ja, man hörte bereits die Ansicht, der Fachminister für West- und Ostpreussen, von Schroetter, sei in seinen Massnahmen gegen diese armen Leute doch zu weit gegangen.[21])

Nur die westpreussische Kammer, die freilich gerade am meisten mit den Mennoniten zu tun hatte, stand noch auf ihrem alten Standpunkte. Nach den Ursachen der Auswanderung befragt, bestritt Graf Dohna am 25. Juni 1803 jedes Vorkommen von behördlichen Bedrückungen der Mennoniten. Die Gründe zur Auswanderung wären andere. Die Auswanderungslustigen seien grösstenteils arme oder wenig vermögende Leute, deren Entfernung von den übrigen Gemeindemitgliedern gern gesehen würde. Besitzer von grösseren Grundstücken hätten sich bisher überhaupt nicht dazu gemeldet. Andere hinwiederum fürchteten, aus ihren Gemeinden ausgestossen zu werden und „aller bürgerlichen Vorteile, welche mit der Gemeindeverbindung verknüpft seien, verlustig zu gehen“, wenn sie auf Grund der Dezember-Deklaration der Kantonpflicht sich unterwürfen. Diese Leute gegen solche ihnen drohenden Unannehmlichkeiten zu schützen und sie von der Auswanderung zurückzuhalten, sei Aufgabe des Staates. Ein hartes Urteil stiehlt sich dabei in Dohnas Gedankengänge hinein. Der Staat müsse hier um so mehr durchgreifen, weil alle Mennoniten von Abscheu und Verachtung gegen den Soldatenstand erfüllt seien, „welche dieser weichlichen und arbeitsscheuen Menschengattung, die durch einen bedeutenden Wohlstand ohne Bildung noch mehr verderbt würde, eigentümlich ist“. Bei manchen möchten es wirklich Gewissensbedenken sein, zumal ihre Vermahner bemüht seien, die Deklaration des Mennoniten-Edikts unter dem falschen Gesichtspunkte einer Religionsbedrückung darzustellen. Noch liessen sich die Folgen der Deklaration nicht übersehen, „weil sämtliche Mennoniten von ihrem in Berlin befindlichen Sachwalter — damit ist Stägemann gemeint — fortwährend in dem festen Glauben erhalten würden, jene Deklaration werde demnächst aufgehoben werden“. Das beste Mittel, aller ferneren Auswanderung vorzubeugen, wäre

[21]) Nach dem Schreiben Kosmars an Stägemann, Berlin, vom November 1803. Kornelius Warkentin an Johann Wiehler und Johann Reinicke in Königsberg, Berlin, 25. November desselben Jahres. (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6, a. a. O.) Vergl. von Schroetters Bericht vom 4. Januar 1804 (Akten, das Mennonitenwesen betr., 1803 - 1805 im Geh. Staatsarchiv Berlin, Generaldirektorium, Westpreussen und Netzedistrikt Materien, Tit. C IX Nr. 1 vol. V).

es, — meint Dohna — die Kantonpflichtigkeit sofort auf sämtliche Mennoniten auszudehnen. Ihre Auswanderung sei eine „erwünschte Begebenheit“, „bei welcher nur der patriotische Wunsch übrig bleiben könnte, ähnliche Grundsätze in Rücksicht einer den Mennonisten ähnlichen Menschengattung in der hiesigen Provinz, nähmlich der Juden, angewendet und die Anwendung durch einen ähnlichen Erfolg gekrönt zu sehen“.[22])

In Berlin aber hatte man doch Bedenken, auf die Vorschläge der westpreussischen Kammer einzugehen. Das zeigen die Anfragen von der Recks und die Betrachtungen, die der Geheime Finanzrat von Schön über die Ursachen der Auswanderungsbewegung anstellte.[23]) Fast befremdlich wirkt die Nachsicht und Milde, die man in diesem Augenblick den im Kammerbezirk Gumbinnen sesshaften Mennoniten gegenüber bei der Erneuerung ihrer emphyteutischen Besitzverträge in Sachen der Kantonpflicht obwalten liess;[24]) man hoffte so zu verhindern, dass auch dieser Bezirk von dem Auswanderungsfieber erfasst würde. Ebenso legt die nach Marienwerder gerichtete Anfrage, ob von den Mennoniten, die sich bisher zur Auswanderung gemeldet hätten, schon wirklich welche ausgewandert seien,[25]) von dem Umschlag der Stimmung in der Umgebung des Königs deutlich Zeugnis ab.

Kein Wunder, dass Friedrich Wilhelm schliesslich einlenkte. Die Nachricht, dass bereits 300 Familien ausgewandert seien und noch viel mehr den Wanderstab ergreifen würden, wird ihn geradezu erschreckt haben. Am 24. November 1803 erliess er eine neue Kabinetsorder an alle Mennonitengemeinden, durch die der Deklaration vom Dezember 1801 in einem wesentlichen Punkte der Stachel genommen wurde. Die Wehrfreiheit mennonitischer Grundstücke sollte von nun an bei jeder Art von Veräusserung bestehen bleiben, auch wenn sie an einen fremden Mennoniten übergegangen wären; sie sollte nicht allein dem neuen Besitzer, sondern auch seinen in der Ehe geborenen Söhnen zugute kommen. Das war eine erhebliche Milderung gegenüber der Deklaration vom Dezember 1801. Der bisher dedrohte Besitzstand der Mennoniten war, in seinem damaligen Umfang wenigstens, für die Zukunft gesichert und festgelegt. Eine entsprechende Weisung erging gleichzeitig an den Grosskanzler von Goldbeck, den Staatsminister Freiherrn von Schroetter und

[22]) Bericht der westpreussischen Kammer an das Generaldirektorium, Marienwerder, 25. Juni 1803 (Ebenda).

[23]) Ebenda.

[24]) Königl. Kabinetsorder an Minister Freiherr von Schroetter, Paretz, 15. September 1803 (Ebenda).

[25]) Generaldirektorium (Theodor von Schön) an die westpreussische Kammer, Berlin, 6. Oktober 1803 (Ebenda).

den Generalleutnant Freiherrn von der Goltz. Freilich befand sich in dieser Kabinetsorder noch der Befehl, streng darauf zu halten, dass weitere Grundstücke, als gegenwärtig in den Händen der Mennoniten sich befänden, von ihnen ohne Übernahme der Kantonpflicht keinesfalls erworben werden dürften.[26]) Dass die Hinweise auf die Auswanderung der Mennoniten Eindruck auf den König und seine unmittelbaren Ratgeber gemacht hatten, beweist der dem Freiherrn von Schroetter erteilte Befehl, „darüber zu berichten, was es mit der wachsenden Auswanderung der Mennoniten für Bewandnis habe".[27]) In einem von Stägemann entworfenen Dankschreiben vom 10. Januar 1804 versichern die Ältesten und Lehrer der preussischen Mennonitengemeinden den König von neuem ihrer Treue und Anhänglichkeit. Sie würden durch häusliche und bürgerliche Tugenden dem Vaterlande den Verlust zu ersetzen suchen, den sie durch den Ausfall ihrer Söhne für die Militäraushebung ihm verursachten, durch einen von ihren Vätern auf sie vererbten Grundsatz ihres christlichen Glaubens dazu gezwungen.[28])

Doch müssen die Kriegs- und Domänenkammern nicht immer nach jener Weisung verfahren sein und zu mannigfachen Klagen von mennonitischer Seite Anlass gegeben haben. Am 18. Juli 1808 bringt Schroetter der ostpreussischen Kammer den Kabinetsbefehl vom 24. November 1803 in Erinnerung. Sein Inhalt und Sinn beständen darin, so schreibt er, dass zur Erwerbung der in mennonitischen Händen befindlichen Grundstücke Fremde sowohl wie Einheimische gelangen könnten, ohne für sich und ihre eheleiblichen Söhne zur Übernahme der Kantonpflicht gezwungen zu werden.[29])

Die Freiheitskriege brachten den Mennoniten neue Prüfungen und seelische Kämpfe zwischen der Pflicht gegen das Vaterland und ihrer religiösen Überzeugung. Wir kennen diese Dinge bereits aus Mannhardts Schrift.[30]) Militär- wie Zivilbehörden waren bemüht, sie trotz der entgegengesetzten Weisungen des Königs,[31]) gelegentlich sogar mit List und Gewalt, zum Landsturm wenigstens heranzuziehen. Doch auch diesen geringen Waffendienst empfanden die Taufgesinnten bereits als Glaubenszwang und wandten sich mit immer neuen Vorstellungen an den König, der sie davon befreite und ihnen, als Ausgleich, grössere Beiträge zu den

---

[26]) In den Akten, betr. die Einschränkung der Mennoniten im Besitz von Grundstücken 1787—1814. (Archiv der M.-G. zu Königsberg Nr. 6 [Ebenda].)
[27]) Ebenda.
[28]) Ebenda.
[29]) Ebenda.
[30]) A. a. O. 169 ff.
[31]) Durch die Kabinetsbefehle vom 3. April und 25. August 1813.

Kriegsbedürfnissen auferlegte. Von neuem wurden sie aber durch das von Scharnhorstschen Gedanken getragene Boyensche Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 3. September 1814 schwer beunruhigt und vor einen entscheidenden Entschluss gestellt.

Noch war unter ihnen die alte germanische Wanderlust nicht erloschen, die sie einst von Friesland und Groningen her in Ober- und Mitteldeutschland, ja sogar in den entlegenen Niederungen des Weichsellandes eine neue Heimat hatte suchen lassen. Die von den Massnahmen der Militär- und Unterbehörden besonders Betroffenen fassten den schweren Entschluss, ihren Glaubensgenossen nach Südrussland nachzuziehen, wo ihnen ewige Freiheit von jeder Wehrpflicht, ausreichender Besitz und Wohlstand winkten.

Noch einmal versuchten zwar sämtliche Mennonitengemeinden West- und Ostpreussens im Mai 1815 durch ihre Vertreter auf den König einzuwirken. Wenn der Gewissenszwang durch die Wiederherstellung der ihnen entzogenen Rechte nicht aufgehoben würde, — so liessen sie ihm sagen — so bliebe ihnen nur die traurige Wahl übrig, entweder ihren Glauben zu verleugnen oder, um ihr Gewissen nicht zu verletzen, sich ein zweites Vaterland zu suchen, wo für sie und ihre Kinder ein günstigeres Schicksal zu erhoffen wäre. Sie baten um Aufhebung der vornehmlich harten Bestimmung aus der Deklaration vom 17. Dezember 1801, die jede Erweiterung mennonitischen Besitzes verbot. Sie würden ja dadurch geradezu zur Auswanderung getrieben. Ihren Glaubensgenossen in Litauen verweigere man überdies die Verlängerung der Zeitpacht, obwohl diese kein Recht auf Grundeigentum gewähre, wenn sie nicht die Kantonpflicht mit übernähmen. Dieselbe Forderung stelle man auch an die gewerbetreibenden Grundbesitzer in den Städten. Schliesslich baten sie den König, ihren nach Russland auswandernden Glaubensbrüdern, die nur mit Tränen ihr Vaterland und ihre Freundschaft verliessen, den gesetzlichen Abschoss zu erlassen, um ihnen auf diese Weise die mit so vielen Kosten verbundene Neuansiedelung in dem fernen und fremden Lande zu erleichtern.[32])

Trotz aller Bittschriften und persönlichen Vorstellungen bei den Ministern in Berlin, wie beim Könige selbst, blieb die gesetzliche Beschränkung der Mennoniten im Erwerb städtischen und ländlichen Grundbesitzes noch auf Jahrzehnte hinaus bestehen. Der Antrieb zu immer neuen Auswanderungen war damit

[32]) Anweisung für die nach Berlin reisenden Deputierten. (Mai 1815). Der kommandierende General von Ost- und Westpreussen und Litauen von Stutterheim an die Lehrer der Mennonitengemeinde in Königsberg, Königsberg, 30. Mai 1815 (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 6, a. a. O.).

eigentlich dauernd gegeben, wofern die Betroffenen es nicht vorzogen, aus ihrer Glaubensgemeinschaft auszutreten und Mitglieder der Landeskirche zu werden.

II.

Wie im 19. Jahrhundert Nord-Amerika als das Land der unbegrenzten Möglichkeiten galt, so im 18. Jahrhundert Russland. Alles, was im Leben Schiffbruch gelitten und die heimatliche Scholle meiden musste, aber auch die durch politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Druck aus ihrer Heimat Vertriebenen gingen dorthin, um in dem weiten Neuland drüben ihr Glück zu versuchen oder in Freiheit und Unabhängigkeit von behördlicher, fürstlicher Willkür ein neues Dasein sich aufzubauen. In aller Munde war damals der Name des aus Jena relegierten Studenten der Theologie Ostermann, des westfälischen Pastorssohnes, der es in Russland bis zum Reichskanzler gebracht hatte. Wir brauchen nur an die Mitarbeiter Peters d. Gr. zu denken, um uns ein Bild von der krausen Buntscheckigkeit der Ausländer zu machen, die dort zu Ehren gekommen waren und andererseits wieder dem halbasiatischen Lande die Fortschritte westeuropäischer Kultur vermittelt haben.

Solchen Auswanderungslustigen kam die russische Regierung dabei weit entgegen. Sie schickte nach überallhin Agenten und Kommissare aus, die mit den russischen Gesandten zusammen die Leute durch Versprechungen anlocken sollten. Besonders, als die Prinzessin Sophie von Anhalt-Zerbst unter dem Namen „Katharina II." als Alleinherrscherin den russischen Kaiserthron im Jahre 1762 bestiegen hatte, setzte die deutsche Einwanderung nach Russland ein. „Reichliches Land zum Anbau, vollkommene Religionsfreiheit, Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit, Befreiung vom Heeresdienst und von jeder Steuerleistung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren", verhiess sie den Neuankömmlingen in ihrem Manifest vom 20. Juli 1763.[33]) „Unbemittelte erhielten ausserdem die Reisekosten, Häuser, Vieh, Lebensmittel bis zur ersten Ernte und nötigenfalls auch bare Vorschüsse." Das dünn bevölkerte Land dürstete geradezu nach Zuwanderung; ganz abgesehen davon, dass der niedrige Stand von Landwirtschaft und Gewerben tüchtige Lehrmeister und Musterstätten erforderte. Ja, dieser Schrei nach Menschenkräften wurde noch stärker, seitdem die weiten Gebiete um die Mündungen des Dnjepr und Don durch den Frieden von Kutschuk-Kainardsche vom Jahre 1774 und im Jahre 1784 die Krim und das Kuban-

[33]) Fr. Dukmeyer, a. a. O. S. 50.

gebiet mit Russland vereinigt wurden. Als Mittelpunkte dieser neuen, nur von wenig volkreichen, nomadisierenden Tatarenhorden und den Überresten der Kosaken bevölkerten ungeheuren Landstrecken hatte Katharina am Dnjepr die Städte Cherson und Jekaterinoslaw sowie am Asowschen Meere Mariupol gegründet. Griechen und Armenier aus der Krim waren die ersten Bewohner dieser Ortschaften.[34]) Die Saporoger Kosaken, die einst um die Insel Chortiza herum, als ihre natürliche Festung, am Unterlauf des Dnjepr gesessen hatten, waren von Katharina schon früher nach dem Kaukasus verpflanzt worden, ein anderer Teil von ihnen war an die Donau nach Dunajetz ausgewandert. Die gewaltige, weitgestreckte Steppe von Kijew bis an den Fuss des Kaukasus war eigentlich menschenleer.

Im Augenblick interessiert uns hier nur die mennonitische Einwanderung aus West- und Ostpreussen, die unter dem Druck des Danziger Rats und der preussischen Gesetzgebung nach Friedrichs des Grossen Tode ihren Anfang nahm. Sonst hat es bereits im 17. Jahrhundert Mennoniten in Russland gegeben, die unmittelbar aus Holland eingewandert waren. Die in Amsterdam im Jahre 1783 erschienene Namenliste der Prediger und Ältesten der Mennonitengemeinde innerhalb und ausserhalb Hollands[35]) zählt eine ganze Reihe von Predigern für jene Jahrzehnte für Russland auf. In Gluchow in der Ukraine, im Gouvernement Tschernigow, bestand um das Jahr 1781 herum eine kleine Mennonitenkolonie, die, aus Siebenbürgen vertrieben, dort eingewandert war und nun ihre Glaubensgenossen in West- und Ostpreussen um Übersendung von deutschen Bibeln bat, die es in Russland nicht gebe.[36]) Noch standen die Mitglieder der über Osteuropa verstreuten Gemeinden in lebhaftem Meinungsaustausch mit ihren deutschen Glaubensbrüdern und ehemaligen Heimatgenossen. So schreibt z. B. ein Mennonit aus Kindenheim bei Worms an den westpreussischen Ältesten Bernhard Wiebe, wenn er Briefe aus Russland bekomme, werde er ihm hoffentlich das eine oder das andere daraus mitteilen.[37])

Schon im Jahre 1786 war ein solcher russischer Auswanderungsagent in Danzig aufgetaucht, der kaiserlich russische Kollegien-Assessor G. Trappe. Bei der abwehrenden Haltung der städtischen Behörden gegen die Zunahme mennonitischen

---

[34]) E. Herrmann, Geschichte des russischen Staates. VI, 38, 154 und 468.

[35]) Naamlyst der Remonstrantsche Professoren en Predikanten Benevens die der Doopgezinden in en buiten de vereenigte Nederlanden. Amsterdam 1783.

[36]) Joseph Kuhr und Joseph Miller an Gerhard Wiebe. Gluchow. 6 Mai 1781. Wiebe schickt eine Abschrift dieses Briefes an Wilhelm Bühler zu Tienhof und Isaak Kröker zu Königsberg weiter. (Archiv der Königsberger Mennonitengemeinde im Staatsarchiv Königsberg.)

[37]) Peter Weber an Bernhard Wiebe. Kindenheim. 12. April 1781 (Ebenda).

Grundbesitzes war es ihm nicht schwer gefallen, einen verhältnismässig grossen Erfolg mit seiner Werbung zu erzielen.[38]) Auf sein Betreiben beschlossen die Mennoniten des Stadt- und Landgebietes, Abgeordnete nach Russland zu schicken, die sich von der Wahrheit der russischen Verheissungen überzeugen und die Ländereien, die man ihnen geben würde, in Augenschein nehmen sollten. Mit Trappe zusammen waren diese hinübergereist und am 13. Mai des folgenden Jahres der Kaiserin auf ihrer vielbesprochenen Krimreise in Krementschuk am Dnjepr vom Fürsten Potjomkin in Gegenwart des österreichischen, englischen und französischen Gesandten vorgestellt und mit Gnadenbeweisen geradezu überschüttet worden. Glaubens- und Wehrfreiheit wurde ihnen und ihren Religionsgenossen in vollem Umfange für ewige Zeiten zugesichert; jeder anziehende Kolonist sollte 65 Dessjätinen, die etwa 4 preussischen Hufen gleichkommen, erhalten. Sie selber hatten sich ihre Wohnsitze aussuchen dürfen und dabei ein Gelände am Unterlauf des Dnjepr „gegenüber der Stadt Berjeslawl längs des Pferdeflusses am Perjekopschen Wege rechter Hand“ — wie es in der Urkunde heisst[39]) — mitsamt einem Teile der Insel Tawan gewählt. Die geographischen Bezeichnungen sind leider reichlich ungenau.[40]) Soviel scheint immerhin festzustehen, dass die Danziger Abgeordneten sich weiter stromabwärts ansiedeln wollten, als wir ihre Glaubensgenossen nachher in den Zeiten Kaiser Pauls tatsächlich sitzen sehen. Nach dessen Gnadenbrief vom 6. September 1800 kann man nur schliessen, dass ihnen gleich Anfangs das Land um den ehemaligen Hauptsitz der Saporoger Kosaken, um die südlich von Jekaterinoslaw bei Alexandrowsk

---

[38]) Für Trappes beide Werbungen kommen folgende Quellen in Betracht: „Akta wegen Auswanderung der Mennonisten“ 1787—1789 (Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 7 B n. 25 A). Versicherung der Vorsteher der Danziger Mennonitengemeinden, nichts mit der Aufforderung zur Auswanderung nach Cherson zu tun zu haben, Danzig, 20. Januar 1788. G. Trappe an den russischen Residenten, Kollegien-Assessor S. von Sokolowski, Danzig [22. Januar] 1788. Derselbe an denselben, Danzig, 22. Februar 1788. „Antwort auf das Pasquill in den „Elbingschen Anzeigen“ 1787 Nr. 13 und Widerlegung der von Tottschen Behauptungen in seinen Memoiren durch G. Trappe, Februar 1788.“ (Aus dem Stadtarchiv Danzig im Staatsarchiv Danzig.) Rundschreiben des kaiserlich russischen Direktors und Kurators über die Mennonitenkolonien Trappe an die Danziger und westpreussischen Mennoniten, März 1788 (Akten der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 7 im Staatsarchiv Königsberg).

[39]) Nach dem von der westpreussischen Kriegs- und Domänenkammer der Berliner Regierung am 11. Januar 1788 eingeschickten „Extrakt aus denen von Sr. Durchl. und Reichsfürsten von Potjomkin-Tavritscheskoj den Deputierten der Danziger Mennonisten bewilligten und von Ihro Kais. Mtt. allergnädigst konfirmierten Privilegiis“. Nach dem Originalprivilegium übersetzt vom russischen Residenten S. v. Sokolowski, Danzig, 20. Nov. 1787 (Geh. Staatsarchiv Berlin, a. a. O.).

[40]) Der Pferdefluss (Konskaja, in der Urkunde: Konskija Wody) geht in der Gegend des heutigen Alexandrowsk in den Dnjepr, während Berjeslawl viele Werst stromabwärts liegt.

gelegene Dnjeprinsel Chortiza mit dem auf dem rechten, dem westlichen Stromufer gelegenen Gelände angewiesen ist. Der Anblick der fruchtbaren Flussniederungen, der sogen. Plawni,[41]) welche im Gegensatz zur Steppe, selbst im Hochsommer, üppigen Gras- und Baumwuchs zeigen, hat zweifelsohne später die Mehrzahl der Glaubensgenossen für diese Gegend sich entscheiden lassen. Es war die Erinnerung an ihre alten Wohnsitze an der Weichsel, mit ihren Kämpen, Triften und toten Wasserläufen, die sie diese Wahl hatte treffen lassen. Für die ersten Danziger Abgesandten mag vielleicht die Nähe der beiden uralten Völker- und Handelsstrassen, die sich in Berjeslawl schnitten, mitbestimmend gewesen sein: es waren die Strasse, die vom Kaukasus über Rostow am Don in die Donauländer führte, und der alte Weg von Charkow über Perjekop in die Krim. Aber auch an ihre später kommenden Glaubensbrüder hatten die Abgesandten gedacht und deren Sesshaftmachung in den herrlichen und fruchtbaren Gefilden der Krim, um Feodosia oder Bachtschi-Ssarai, die alte Hauptstadt der Tatarenchane, sich ausbedungen. Freie Fischerei im Dnjepr und den benachbarten Gewässern, 1500 Dessjätinen auf der Insel Kairo wegen des dort vorhandenen Waldes, Befreiung von allen Abgaben auf 10 Jahre, ewige Befreiung von Podvoden, Einquartierung und Arbeiten für die Krone, Erlaubnis zu jeder gewerblichen Tätigkeit in den Städten der Jekaterinoslawschen Statthalterschaft und des Taurischen Gebietes, 500 Rubel Vorschuss für alle Hilfsbedürftigen zur Errichtung ihrer Wirtschaften, deren Auszahlung schon in Riga beginnen sollte, sämtliche Baustoffe zur Errichtung von „ordentlichen Häusern nach deutscher Art“, Eichenholz für zwei Mühlen und sechs gute Mühlsteine, Reisegeld, Verpflegungsgelder im Lande bis zur ersten Ernte, freie Beförderung bis an ihren Bestimmungsort — das waren so etwa die wichtigsten Freiheiten und Rechte, die ihnen gewährt werden sollten. Noch hatten sie ferner durchgesetzt, „dass Trappe, der sie zur Auswanderung nach Russland bewogen und willig gemacht habe und ihre Verhältnisse kenne, zu ihrem Direktor und Kurator bestellt werden sollte. Er sei auch im Stande, alle Hindernisse abzuwenden, die ihnen in Danzig wegen ihrer Ablassung aufstossen könnten und wenn sie in Taurien angekommen seien.“ Katharina hatte diesen vom Fürsten Potjomkin, als Generalgouverneur von Taurien und Neurussland, für die mennonitischen Einwanderer aufgestellten Freibrief sofort bestätigt.

Ein an und für sich interessanter und weit gereister Mann, dieser russische Kolonisten-Kommissar! Dass es ein Deutscher

---

[41]) Russisch plaven' = Holm, Insel, von plavat' = schwimmen, fischen, segeln.

war, zeigt schon sein Name. Wir haben uns freilich vergebens bemüht, sein Heimatland und seinen Geburtsort festzustellen. Im Kreise Narwa besass er das Gut Mukowa. Vom November 1786 bis zum November 1787 hatte er 1300 Meilen durchreist und sich dabei eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete des bäuerlichen Siedelungswesens erworben. So war er 1786 durch Polen gereist und hatte in Westpreussen die von Friedrichs des Grossen Vertrauensmanne, dem Kammerpräsidenten von Brenkenhof, angelegten Kolonien studiert. Auch mit Brenkenhofs volkswirtschaftlichen Schriften war er wohlvertraut. Er kannte die Krim sowie die Ukraine, wo er zwei blühenden deutschen Kolonien, der von dem Feldmarschall Grafen Rumjanzew im Dorfe Wischinka begründeten, sowie der Kron-Kolonie Bjelemescha seinen Besuch abgestattet hatte. Ebenso kannte er die von der Kaiserin Elisabeth bei der von ihr begründeten Stadt Jelissawetgrad im heutigen Gouvernement Cherson angelegten, grösstenteils serbischen Siedelungen. Bei seiner Fahrt durch die Krim war er in Bachtschi-Ssarai, dem „Hause der Gärten“, mit dort wohnenden Deutschen zusammen getroffen, die vordem in der fürstlichen Münze in Kaffa gearbeitet hatten. Auch seine St. Petersburger Freunde und Gönner lernen wir kennen, den Staatsrat und Geheimen Kabinetssekretär Peter Iwanowitsch Pastuchow sowie den Bürgermeister Vogt und den damaligen Pastor an der deutschen St. Peterskirche Wolff.[42])

Zum Unbehagen der preussischen Behörden und des Danziger städtischen Rates verbreitete sich nun im Anfange des November 1787 von Warschau her die Kunde, Trappe sei wieder im Anzuge, mit grossen Geldmitteln ausgerüstet, er führe zwei der mennonitischen Abgesandten mit sich, die Zeugen des Empfanges bei der russischen Kaiserin gewesen seien und die künftigen Wohnsitze der Mennoniten hätten mit aussuchen helfen. Im Sinne Trappes sollten die beiden für die Auswanderung, zunächst im Danziger Stadtgebiete, wirken.

Am 10. November war der Gefürchtete wirklich über Westpreussen in Danzig angekommen. Es war das Werk der Danziger mennonitischen Abgesandten, dass er jetzt die stolze Bezeichnung eines „kaiserlich-russischen Direktors und Kurators über die Mennonitenkolonien“ führen konnte. Er hatte von der Kaiserin und vom Fürsten Potjomkin den Auftrag mitgebracht, schwäbische, mennonitische und andere deutsche Kolonisten für die menschen-

---

[42]) Kollegien-Assessor G. Trappe an den Bürgermeister der Republik Danzig v. Konradi, Mukowa im Narwischen Kreise, 29. Juni 1785, betr. die Übersiedelung des bei dem Thienortischen Kirchenvater Martin Steiniger im Dienste stehenden Mädchens Florentina Renata Ludwig zu ihren Eltern nach Mukowa. (Aus dem Danziger Stadtarchiv im Staatsarchiv Danzig.)

armen neurussischen Gebiete nochmals in Danzig anzuwerben und dann nach Holland zu gleicher Tätigkeit weiterzugehen. Jetzt hoffte er, die Früchte zu ernten, die er im vergangenen Jahre gesät hatte, trotz aller Erschwerungen, die ihm die preussische Regierung und der städtische Rat bereiten würden. Die Gnadenbriefe der Kaiserin würden schon ihre Wirkung ausüben und, wenn seine beiden mennonitischen Freunde erst erzählten, was sie alles in Russland gesehen und erlebt hätten, dann würde kein Mennonit der russischen Werbung widerstehen, so meinte er.

Kein Wunder, dass die Mennoniten des Stadtgebietes sich in Scharen zur Auswanderung drängten. In Danzig wurde ihnen, genau so wie in Preussen, der Erwerb selbst des kleinsten neuen Landstückes verweigert, während sie in Russland Besitzer eines ansehnlichen Landgutes werden konnten. Eine tiefe Bewegung und Unruhe ging durch ihre Reihen. Im Scharpauschen Winkel hatten bereits sieben Familien auf die schon vor einigen Monaten an sie gelangte schriftliche Einladung das Ihrige zu Geld gemacht, um wegzuziehen, sobald sie die versprochenen Vorschüsse von Trappe erhalten hätten. 1011 Personen hatten sich im ganzen aus dem Danziger Stadtgebiet zur Auswanderung gemeldet.[43])

Eigentlich hatte der städtische Rat die Trappesche Werbung überhaupt verbieten wollen. Aber infolge des gemeinsamen Drucks der russischen und polnischen Regierung hatte er nachgeben müssen. Von preussischer Seite ist dem Bürgermeister Benzmann aus diesem Anlass erhebliche Schwäche vorgeworfen. Trappe hatte darauf seine Werbung ganz offen ins Werk gesetzt und alle Auswanderungslustigen auf den 19. Januar in das russische Gesandschaftspalais auf Langgarten zu einer Werbeversammlung eingeladen.[44])

Aber noch sollte er manche Enttäuschungen erleben. Er und der russische Resident in Danzig von Sokolowski hatten, ähnlich wie heute, mit gedruckten Handzetteln und Flugblättern gearbeitet, in denen der Edelmut und die Hochherzigkeit der grossen russischen Monarchin natürlich ins grellste Licht gerückt wurde, und diese vor den Mennonitenkirchen an die Gemeindemitglieder verteilen lassen. Darüber war der städtische Rat aber doch in Harnisch geraten und hatte den Mennoniten die bittersten Vorwürfe wegen ihrer Auswanderungspläne gemacht. Die Ältesten und Vorsteher der Gemeinde sahen sich infolgedessen veranlasst, durch den Mund ihres Predigers Jakob de Veer jede Verbindung mit Trappe und dem russischen

---

[43]) Der preussische Resident in Danzig von Lindenowski an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Danzig, 18. Januar 1788 (Geh. Staatsarchiv Berlin, a.a.O.).

[4]) Ebenda und von Lindenowskis Bericht vom 11. März.

Residenten abzuleugnen. Trappe war tief entrüstet. Das sei, „von heiliger Stätte verkündigt, eine grobe und impertinente Lüge“, so sagt er. Er und Herr von Sokolowski wüssten doch genau, wie viele Mitglieder der Danziger Gemeinde im vergangenen Jahre die Vollmacht unterzeichnet hätten, die Fürst Potjomkin der Kaiserin vorgelegt habe. Sokolowski habe selbst gesehen, „wieviele sich am Sonnabend in seiner Gegenwart unter das von Trappe verfasste und vorgelesene Protokoll unterschrieben haben.“ Auf Grund der ihm von seinem Vorgesetzten, dem Fürsten Potjomkin, gegebenen Weisungen und der Kabinetsbefehle der Kaiserin bat Trappe sodann den diplomatischen Vertreter Russlands, nicht zuzulassen, dass hier in Sachen der Auswanderung der Mennoniten weiter etwas wider die Würde und die Belange des russischen Hofes vorgenommen werde. Der Prediger Jakob de Veer müsse öffentlich erklären, auf wessen Veranlassung hin er alle Beziehungen zu Trappe und der russischen Regierung abgeleugnet habe. Die Danziger Gemeinde sollte dem Stadtregiment versichern, dass Trappe keinen einzigen Mennoniten annehme, der nicht das vorgeschriebene Abzugsgeld von seinen liegenden Gründen oder seinem Kapitalbesitze gezahlt habe. „Mehr kann und darf in einer freien Republik von freien Mennoniten nicht verlangt werden.“ Sokolowski solle im Namen der russischen Kaiserin Verwahrung dagegen einlegen, dass der Rat freien Bürgern den Abzug verweigern wolle. „Das hiesse Russlands grosse Monarchin auf eine sonderbare und höchst unverantwortliche Weise blosstellen.“

Dazu kam aber noch eine gefährlichere Gegenmine, die ein Angehöriger eines Danziger Ratsgeschlechtes auf Grund der russenfeindlichen Denkwürdigkeiten des französischen Barons von Tott in den „Elbingischen Anzeigen“ gelegt hatte. Wenn man Trappe glauben will, so erfolgte dieser Angriff gegen ihn und die Auswanderung der Mennoniten aus Verleumdungssucht eines Elenden, der die Wiederverheiratung seiner Mutter mit einem Ratsmitgliede durch diese Machenschaft verhindern wollte. Dieser freche Mensch habe in der ganzen Stadt das Gerücht verbreitet, wie Trappe in höchster Entrüstung erzählt, Trappe habe in dem Hause des ihm befreundeten englischen Bankiers Elliot sich damit gebrüstet, er „habe den ganzen Hochedlen und Hochweisen Rat von Danzig bestochen, damit er erlauben möchte, dass Trappe dort freie Leute zu Kolonisten für Russland annehmen könne“. Kein Wunder, dass der Rat durch solche falsche Beschuldigung sich schwer gekränkt fühlte und die Mennoniten von der Auswanderung zurückzuhalten suchte.

So sah sich denn Trappe gezwungen, vor seiner Abreise nach Russland in einem gedruckten Rundschreiben sich nochmals an

alle Mennoniten zu wenden, um sie bei ihren Entschlüssen festzuhalten. In den höchsten Tönen weist er auf den von der russischen Monarchin ihnen erteilten Freibrief hin. Sie sollten, nachdem sie bereits ihr Hab und Gut verkauft hätten und reisefertig seien, sich durch das Geschrei von boshaften und tückischen Menschen sowie durch den Danziger Pöbel nicht betören lassen, sondern ihrer Absicht treu bleiben, „um ihren Zustand zu verbessern und Landeigentum zu bekommen, das man ihnen im Danziger Gebiet nicht für Geld zukomnen lassen wolle". Sogar Mirabeau zieht er als Kronzeugen an und stellt ihn dem Danziger Rat als Vorbild hin, denn der Franzose habe dem preussischen König Friedrich Wilhelm II. bei dessen Thronbesteigung geraten, die Auswanderung freizugeben. „Da die Mennoniten gern Landeigentümer in Russland werden wollten, so sollten sie nur kommen, sehen und erfahren, was das heisse; was das für ein ausnehmendes Glück sei, unter der wohltätigen Regierung Katharinas, der grossen und guten Landesmutter, glücklich, ruhig und zufrieden zu leben und nach zehnjähriger Befreiuung von allen Abgaben, bei aller möglichen Freiheit in Ansehung jeder bürgerlichen Nahrung und beim ruhigen erb- und eigentümlichen Besitz der vier Hufen Landes, die sie geschenkt bekämen, die geringe Abgabe von noch nicht vollen zehn Rubeln zu entrichten." Wenn vor zwei Jahren sogar Quäker aus Amerika nach Russland eingewandert seien, so sollten sie doch noch weniger Bedenken tragen, Russland zu ihrem zweiten Vaterlande zu wählen, „wo man in viel höherem Grade als in Frankreich Gewissensfreiheit und jede wünschenswerte Glückseligkeit für Ausländer vorzüglich antrifft. Denn, wo ist wohl eine Monarchin auf dieser Welt, die für die Ausländer mehr getan hat, als das Wunder unseres Jahrhunderts, Russlands weiseste Monarchin Katharina die Grosse, die vom grössesten Duldungsgeiste beseelte Beherrscherin, die während 25 unvergesslichen Jahren ihnen Gutes getan und noch täglich tut?" Der russisch-türkische Krieg übe gar keinen Einfluss auf ihre Reise und ihre Ansiedlung. In Riga sei bereits alles zu ihrem Empfang vorbereitet, wie es in den ihnen verliehenen Gnadenbriefen versprochen sei. Von dort aus sollten sie dann weiter nach Dubrowna in Weissrussland reisen, wo sie die Befehle des Generalfeldmarschalls Fürsten Potjomkin, des Generalgouverneurs von Taurien und Neurussland, abwarten möchten. In Dubrowna werde der dortige Befehlshaber, Oberstleutnant Baron von Stael, Generaladjutant von Taurien, „ein vortrefflicher Mann von gutem, deutschen biedern Sinn und Herzen", ein Freund der Mennoniten, wie ihre Abgesandten es schon verspürt hätten, sie schützen und aufs beste für sie sorgen. Er kenne die Mennoniten vom Siebenjährigen Kriege her und

schätze sie seitdem. Von Dubrowna aus würden sie darauf an ihren Bestimmungsort gelangen. Sie möchten nur „gute Lehrer und treue Seelenhirten“ sich mitbringen, damit sie auch in Russland „ihr Licht vor den Leuten leuchten liessen“. Räudige Schafe aber sollten sie nicht mit unter die Herde aufnehmen, vor allem keine Trunksüchtigen, damit der gute Ruf der Mennoniten in Russland nicht geschädigt werde. Zum Schlusse dankt er ihnen noch für die ihm bei seinem Abschiede aus Danzig bekundete Liebe und Treue. Er hoffe, mit Erlaubnis seiner Kaiserin, mit ihnen bald wieder vereint zu sein und wünscht ihnen Glück zu ihrer Reise und Niederlassung.

Immerhin hatten diese Weiterungen, von denen natürlich ganz Danzig sprach, auf viele Gemüter abkühlend gewirkt und die Auswanderungslust erkalten lassen. Dazu kam, dass der städtische Rat, von der preussischen Regierung und ihrem Danziger Geschäftsträger von Lindenowski in diesem Vornehmen bestärkt, den Mut gefunden hatte, die meisten Gesuche auf Erteilung von Reisepässen abzulehnen. So haben statt der 1011 am Ende nur 138 Taufgesinnte aus dem Danziger Stadtgebiet den Wanderstab ergriffen. Man hatte diese Leute doch schliesslich ziehen lassen müssen, weil sie keine liegenden Gründe besassen und das Abzugsgeld bezahlt hatten. Im ganzen waren es 26 Mennonitenfamilien, die damals, als Vortrupp sozusagen, dem Rufe der Kaiserin und der Trappeschen Werbung folgten. Auf dem Landwege sind sie über Königsberg und Memel nach Riga gezogen. Weiter lässt sich ihr Weg freilich nicht verfolgen. Dazu wäre die Einsicht in die Akten der Archive von Moskau und Petersburg erforderlich gewesen. Besonders bedaure ich es dabei, die Frage offen lassen zu müssen, ob diese Pfadfinder deutscher Art zunächst versucht haben, sich Berjeslawl gegenüber festzusetzen, wie man aus dem Gnadenbriefe Katharinas schliessen müsste, oder ob sie nicht nordwärts davon sofort um Chortiza ihre zweite Heimat gefunden haben. Denn ganz ohne Unstimmigkeiten und Rückschläge dürfte ihre erste Ansiedelung nicht vonstatten gegangen sein, trotz aller Versprechungen der russischen Regierung.

Indem aber war der von Trappe entzündete Feuerbrand auch schon in das benachbarte preussische Gebiet hinübergeschlagen. Das Auswanderungsfieber wirkte ansteckend. Aus dem zum westpreussischen Amt Tiegenhof gehörigen Ort Stobbendorf allein hatten 18 Personen sich um die Erlaubnis zur Auswanderung bei dem Kriegsrat von Schlemmer beworben.[45]) Noch

---

[45]) Dirk Wiens, Isbrand und Wilhelm Rempel und Gerth Enss mit ihren Frauen und Kindern. (Bericht der westpreussischen Kriegs- und Domänenkammer an das Generaldirektorium, Marienwerder, 11. Januar 1788. Geh. Staatsarchiv Berlin, a. a. O.)

ernster sah es in Elbing und Umgegend aus. Hier wollten 70 Familien der Heimat den Rücken kehren. Sie hatten bereits ihr Hab und Gut verkauft und warteten nur auf die Abreise. Sie alle hofften in Russland ihre Lage zu verbessern. Ihre Vertreter und Wortführer, die Gebrüder Jakob und Cornelius Hiebert und Wilhelm Thiessen, sagten es der Regierung ganz offen ins Gesicht, sie könnten sich auf den wenigen ihnen verstatteten Hufen nicht länger mehr ernähren. Während es ihnen verboten sei, das geringste Grundstück von Lutheranern zu kaufen, hätten sie ihrerseits im Elbinger Gebiet binnen Jahresfrist mehr als drei, ja vier und noch mehr Grundstüche an Lutheraner veräussert. Die veränderte Haltung der preussischen Regierung zwinge die Mennoniten schlechterdings dazu, sich anderwärts Land und Nahrung zu suchen; so begründeten die drei im Auftrage ihrer westpreussischen Glaubensgenossen ihre Auswanderungsanträge der Berliner Regierung gegenüber.[46])

Dass die Auswanderungslust in Westpreussen unmittelbar nach Bekanntwerden der Kabinetsorder vom 24. April 1787 sich bemerkbar machte, noch bevor Trappe zum zweiten Male in Danzig aufgetaucht war, das beweist die an das Generaldirektorium nach Berlin gerichtete Anfrage der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder aus dem August des Jahres, wie sie sich den Anträgen der Mennoniten um Abzugsscheine gegenüber verhalten solle. Sie scheint mit solchen Gesuchen eine zeitlang geradezu bestürmt gewesen zu sein. Das Generaldirektorium fand an der Sache nichts Bedenkliches; die Kantons verlören durch die Auswanderung der Mennoniten nichts, während der Abzug des Zehnten von ihrem Vermögen der königlichen Kasse Beträchtliches einbringe. Als dann aber die Nachricht von Trappes Wiederkehr nach Berlin gekommen war und in den Regierungskreisen eine gewisse Unruhe hervorgerufen hatte, da verbot das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten von sich aus kurzer Hand die Ausstellung dieser Bescheinigungen; wenigstens für die Zeit, so lange die russische Kolonistenwerbung durch Trappe obwalten würde. Die beiden Minister, Graf Finckenstein und Hertzberg, wussten sich mit dem Könige eins. Nachdem es in Danzig dann wieder ruhig geworden war, regte das Generaldirektorium die Aufhebung dieses Verbotes an. Die Mennoniten stellten ja doch keine Soldaten und fielen dem Staate sozusagen nur zur Last. Überdies sollte ihnen nach der Kabinetsorder vom 24. April des Vorjahres die uneingeschränkte Ausdehnung ihrer Besitzungen wegen Schmälerung der Kantons nicht weiter gestattet werden. Bisher hätten sich fast durchweg nur landlose

---

[46]) Gebrüder Hiebert und Thiessen (nomine Consorten) an den König, Elbing, 27. April 1788. (Ebenda.)

Leute gemeldet, so dass die Entstehung von wüsten Höfen nicht zu befürchten sei. Solche Leute könnten ruhig entbehrt werden. Da aber fuhr der König dazwischen. Der Schlag galt angeblich der Kriegs- und Domänenkammer; doch sollten die Herren Minister auch ihre Lehren daraus ziehen. Wenn die Marienwerderer Kammer den Mennoniten Hoffnung auf Genehmigung ihrer Auswanderungsanträge zu geben sich habe einfallen lassen, so finde der König das „äusserst befremdend und auffallend“. Das Generaldirektorium solle der Kammer von der Willensmeinung des Königs Kenntnis geben und ihr dies Verhalten verweisen.[47])

Wir können aus diesen Vorgängen schliessen, dass auch im Elbinger Gebiet die Auswanderung nicht solchen Umfang angenommen hat, wie es anfangs schien. Besitzer von städtischen oder ländlichen Grundstücken werden sich überhaupt nicht gemeldet haben — sie hatten auch wenig Aussicht, die Reisepässe zu erhalten, — sondern nur landlose Leute, die ihre Lage in Russland verbessern wollten. Nach der letzten Willensäusserung des Königs gewinnt es beinahe den Anschein, als ob auch diesen die Entlassung verweigert worden sei, soweit sie nicht heimlich zu entkommen wussten. Zahlen, wie für Danzig, können wir für Elbing leider nicht angeben.

Durch diese Verweigerung der Abzugsscheine und Reisepässe war die Auswanderungsbewegung in West- und Ostpreussen, ebenso wie in Danzig, erheblich eingedämmt worden.[48]) In Ostpreussen waren es überhaupt nur zwei Mennonitenfamilien, die das Land zu verlassen wünschten: ein Kuhpächter Hermann Peters aus dem Amte Balga und ein ebensolcher aus Klein-Marwitz bei Pr. Holland, Heinrich van Dyck mit Namen. Beiden war es im Leben recht schlecht ergangen; ursprünglich Hofbesitzer in der Marienburger Niederung, hatten sie von ihren Grundstücken weichen müssen und waren schliesslich bei der Kuhpacht angelangt, — einem in Ost- und Westpreussen noch heute vorkommenden landwirtschaftlichen kleinen Unternehmerbetriebe. Beide baten den König, sie nach Russland ziehen zu lassen, da sie dort ihr Glück versuchen wollten. In Russland würden Wirtschaftskundige berufen und mit Land und Barvorschüssen ausgerüstet. Sie hofften, freien Abzug zu erhalten und als Kolonisten angesehen zu werden, zumal in Westpreussen, besonders im Elbingschen, schon verschiedene Familien mit königlicher Erlaubnis die Genehmigung zur Auswanderung er-

[47]) Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 110 g, a. a. O., Kabinetsorder Friedrich Wilhelms II. an das Generaldirektorium, Charlottenburg, 2. August 1788. (Geh. Staatsarchiv, a. a. O.)

[48] Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 110 g, a. a. O.

halten hätten. Wenn ihnen auch die erbetene Befreiung von der Zahlung des Abzugsgeldes nicht gewährt wurde, so durften sie doch das Land verlassen, und zwar aus dem Grunde, weil sie „mit keinen Grundstücken angesessen seien". Grundstücksbesitzern wurde — wie wir schon sahen — die Erlaubnis zur Auswanderung grundsätzlich stets verweigert.[49])

Wir haben die mennonitischen Pfadfinder auf ihrem Wege nach Südrussland vorher bis nach Riga und allenfalls noch bis zu dem weissrussischen Dubrowna begleiten können. Ob sie dagegen zuerst gegenüber Berjeslawl oder sofort auf der Insel Chortiza und dem von Tälern durchzogenen hügeligen rechten Ufergelände Halt gemacht haben, diese Frage haben wir offen lassen müssen. Im Jahre 1794 hat es aber bereits mehrere Mennoniten-Kolonien und -Dörfer in der dortigen Gegend gegeben, wie man einer gleichzeitigen Aufzeichnung eines ungenannten westpreussischen Mennoniten-Ältesten entnehmen kann.[50]) In diesem Jahre nämlich hatten die „neuangesiedelten Mennoniten-Kolonien" in Neurussland — so schreibt der Ungenannte — mit Einwilligung der russischen Regierung ihre alten westpreussischen Glaubensbrüder um Entsendung einiger Prediger und Lehrer gebeten, die ihnen die bisher noch fehlenden kirchlichen Einrichtungen schaffen sollten. Bei ihrem Aufbruch war es ihnen nicht möglich gewesen, den Trappeschen Rat zu befolgen und „würdige" Prediger und Lehrer zur Mitreise nach Russland zu bestimmen. Ihnen fehlten die „Ältesten", die der Gemeinde Taufe und Abendmahl verabfolgen konnten; das jüngere Geschlecht war ohne kirchlichen Unterricht herangewachsen und im Alter schon sehr weit vorgerückt, ohne die Taufe empfangen zu haben. Überhaupt war die Glaubenslehre stark in Abnahme geraten. So waren denn die westpreussischen Gemeinden zusammengetreten und hatten den Ältesten Cornelius Regier von Heubude und den Lehrer Cornelius Warkentin von Rosenort zu ihren Vertrauensleuten gewählt; Regier starb jedoch in der Fremde, nachdem er noch kurz vor seinem Tode seinen Reisegefährten Warkentin zum Ältesten der neurussischen Gemeinden eingesetzt hatte, damit er das von Regier begonnene Werk vollende. In mehrjährigem Aufenthalt erfüllte Warkentin den Wunsch seiner russischen Glaubensfreunde und kehrte erst in hohem Alter in seine westpreussische Heimat nach Rosenort zurück. „Dem ehrwürdigen, verdienstvollen Greise" verlieh Kaiser Alexander I. noch im Jahre 1804 durch die Vermittlung des russischen Konsuls

[49]) Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 110 g, a. a. O.

[50]) Verleihung einer russischen goldenen Medaille an den Ältesten der Mennonitengemeinde zu Rosenort, Pastor Kornelius Warkentin, 1804. (Akten der Königsberger Mennonitengemeinde Nr. 7 im Staatsarchiv Königsberg.)

in Danzig von Trefurt eine eigens für diesen Zweck geprägte grosse goldene Medaille.[51])

Die Namen dieser bis zum Jahre 1794 „neuangesiedelten Kolonien" erfahren wir leider nicht, doch wird man wohl annehmen dürfen, dass dazu das dicht am felsigen Dnjepr-Ufer gelegene Dorf Einlage, ferner Osterwieck, Insel Kämpe und Rosental gehört haben. Sie dürften die ältesten „neuen" Kolonien gewesen sein; erinnern ihre Namen doch noch ganz an die Danziger Niederung. Aber auch bei Schönwiese, Neuenburg, Grüntal, Neudorf, Bärwalde, Schönberg und Schönhorst fällt uns der Danziger oder westpreussische Einschlag auf. Diese Namen können nur die ersten Auswanderer selber, die mit ihren alten Wohnplätzen im deutschen Mutterlande noch in engster, lebendiger Fühlung lebten, den von ihnen begründeten Dorfschaften gegeben haben. Schon weiter der ursprünglichen Heimat entrückt steht dagegen das jüngere Geschlecht, das solche Namen erfand wie: Kronweide, Kronstal, Rosengard, Blumengard, Kronstadt, Gnadenheim, Alexanderswohl und Fürstenwerder. Hier sind die inneren Zusammenhänge mit den alten mennonitischen Wohnsitzen an der Weichsel bereits gelockert. Diese Ortsbezeichnungen hätten deutsche Bauern allüberall in der Welt ihren Siedelungen geben können. Zum Teil aber verraten diese Namen bereits gewisse Einflüsse des neuen Heimatlandes, die auf einen weit jüngeren Ursprung der so benannten Dörfer hindeuten. Wie man in der Erdkunde von geologischen Schichten spricht, so sind auch die Ortsnamen Ablagerungen ganz bestimmter geschichtlicher Zeitperioden.

Um das Jahr 1820 etwa umfasste die gesamte Chortizaer Kolonie, damals bereits die „alte" Kolonie genannt, mit Einschluss des Hauptortes selbst und seiner Tochtersiedelung Neu-Chortiza 16 Dörfer.[52]) In jedem sassen durchschnittlich 20 bis 25 Wirte. Der den Mennoniten vermessene und vom Fürsten Potjomkin ihnen übergebene Bezirk hatte einen Umfang von 100000 Dessjätinen mit 32,683 Dessjätinen Ackers. 560 Familien sassen damals darauf mit 2888 Seelen. Die 26 Familien vom Jahre 1788 hatten sich so, zumal durch neue Einwanderungen, im Laufe der Jahre um ein vielfaches vermehrt. In Chortiza war das Wolost- oder Kolonial-Gericht und eine Kirche. Die

[51]) Der russische Konsul zu Danzig L. v. Trefurt an den Ältesten der Mennonitengemeinde Pastor Kornelius Warkentin zu Rosenort, Danzig, 23. April, 5. Mai 1804. Warkentin an Kaiser Alexander I., Rosenort, 18. Mai desselben Jahres und die Aufzeichnung eines ungenannten Mennoniten-Ältesten im Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 7 im Staatsarchiv Königsberg.

[52]) Hierfür und für das folgende vergl. man die von Freiherrn v. Reiswitz und Professor Wadzeck in ihren „Beiträgen zur Kenntnis der Mennonitengemeinden" (Berlin 1821) mitgeteilten russischen Reisebriefe, S. 357 ff., 381 ff. und 393—399.

zweite Kirche war in Schönwiese. Selbstverständlich hatten die Neuankömmlinge die dem deutschen Bauern altvererbte deutsche Schulzenverfassung auch in die Fremde mit sich hinübergenommen. In Chortiza wohnte der Oberschulze, der die Polizei verwaltete und die Rechtspflege ausübte. Unter seiner Leitung führte der Kolonieschreiber, der die deutsche und russische Sprache beherrschen musste, die Gemeinderechnungen. Aus den Einnahmen der zugunsten der ganzen Kolonie geführten Wirtschaftsbetriebe, der Fähre über den Dnjepr bei dem Dorfe Einlage, der gemeinsamen Schäferei sowie aus der Pacht für die in Einlage bestehende Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, deckte man die Ausgaben für Allgemeinbedürfnisse, für die kirchlichen und Schul-Einrichtungen und den Unterhalt des Kolonieschreibers. Der Oberflächengestaltung nach war das Land ein ausgesprochenes Hügelland mit vielen Talrinnen, in denen versteckt die Dörfer eingebettet lagen. So weit es ging, hatte man den altgewohnten deutschen Wirtschaftsbetrieb in den Süden Russlands übertragen. Die grossen holländischen Mühlen waren die weithin sichtbaren Wahrzeichen der Mennonitendörfer. Wiesen und Weideland waren in Hülle und Fülle vorhanden. Dieser Umstand gerade mag die aus einer Gegend mit fetten Niederungswiesen hergekommenen ersten Ansiedler dazu bestimmt haben, hier ihre neue Heimat aufzuschlagen. Der Acker war fruchtbarer Schwarzerdeboden; doch waren die Ernteerträge infolge der häufig herrschenden Dürre und der scharfen Steppenwinde unsicher. Mit Vorliebe betrieben die Kolonisten daher Viehzucht, die ihnen bessere Einnahmen abwarf, als der Getreidebau. Die dicht bei Schönwiese am linken Dnjepr-Ufer gelegene Bezirkshauptstadt Alexandrowsk, der Haupthandelsplatz der Mennonitendörfer, ist, wie der Name schon besagt, erst unter Alexander I. gegründet worden.

Unter Kaiser Paul I., Katharinas II. Sohn, erfuhr die „alte" Chortizaer Kolonie eine bedeutende Erweiterung. Denn nun begann die Besiedelung der südlich von Chortiza und den Plawni gelegenen, von der Molotschnaja durchflossenen Steppenlandschaft nach dem Asowschen Meere zu, die nach dem Flusse den Namen „die Molotschna" führt. Das jüngere Geschlecht war herangewachsen und strebte nach Landbesitz. Die Kolonistenhöfe waren schon mehrfach geteilt worden, so dass Enge und Landmangel eingetreten waren. Dazu kamen die allmählich aus Deutschland und besonders aus West- und Ostpreussen nachrückenden Glaubensgenossen, die gleichfalls die ihnen versprochenen vier Hufen verlangten. Diesen Zuständen trug Paul I. Rechnung, indem er die Bitten der Chortizaer Mennoniten erfüllte. Am 6. September 1800 gab er in Gatschina ihnen einen von dem

damaligen Aussenminister, Grafen Rostoptschin, seinem Günstlinge, gegengezeichneten neuen Gnadenbrief, der ihnen 120000 Dessjätinen neuen Koloniallandes verlieh und alle die alten Rechte, die sie bereits von Katharina erhalten hatten, bestätigte, ja zum Teil noch erweiterte.[53]) Dass ihnen die Glaubens- und Wehrfreiheit von neuem zugesagt wurde, war unter Paul I. und der ganzen Geistesrichtung der damals herrschenden Kreise Russlands selbstverständlich. Aber auch wirtschaftliche Vorteile erhielten sie in grosser Menge. Liest man den Gnadenbrief, so gewinnt man den Eindruck, ein wahres Füllhorn von Geschenken und Gaben ward über sie ausgeschüttet. Es war der Dank und die Anerkennung für ihre „ausgezeichnete Arbeitsamkeit und ihren geziemenden Lebenswandel, durch die sie den übrigen dort angesiedelten Kolonisten als Muster dargestellt werden können" — so heisst es in der Urkunde. Ihr Fleiss und ihre Sorgfalt auf landwirtschaftlichem Gebiete sollten dadurch aufgemuntert und zu neuen Leistungen angestachelt werden. Der Flächeninhalt der Kolonistenhöfe blieb zwar derselbe wie früher. Ohne Einwilligung der Obrigkeit sollte niemand etwas davon an Fremde verkaufen dürfen. Wenn die Mennoniten aber vordem, nach der von Katharina ausgestellten Urkunde, nur in den Städten der Jekaterinoslawer Statthalterschaft und des Taurischen Gebietes Handel und Gewerbe hatten treiben dürfen, so erhielten sie jetzt Freizügigkeit über das ganze Reich. Besonders erwartete man von ihnen die Anlegung von Fabriken aller Art. Auch in Zünfte und Gilden sollten sie eintreten dürfen, — wieviel war gerade über diesen Punkt mit den Zünften in Preussen gestritten worden? — Dazu erhielten sie noch das Recht, ihre Fabrikate über das ganze Reich hinweg überall zu verkaufen. In dem Gemisch von merkantilistischen und physiokratischen Anschauungen, die in dem Russland von damals durcheinander gingen, macht sich hier bereits der Einfluss des Schotten Adam Smith bemerkbar, der durch die Vorlesungen des Moskauer Professors Tretjakow auch in Russland bekannt geworden war und die gebildeten Kreise zu beherrschen anfing.[54]) Ausserdem erhielten sie die Braugerechtsame und das Recht zur Anlage von Branntweinbrennereien, — Vorrechte, die in Russland sonst nur dem Adel und adligen Gütern zugestanden wurden. Branntweinpächter sollten in die Mennonitendörfer keinen Zutritt haben und dort keine Schänken anlegen dürfen. Kein Mennonit braucht in kaiserliche Dienste einzutreten, wenn er es nicht freiwillig tut. Freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen, ungehinderter Abzug

---

[53]) Abschrift im Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 7 im Staatsarchiv Königsberg.

[54]) E. Berendts „Volks- und Staatswirtschaftliche Anschauungen in Russland auf der Grenzscheide des 18. und 19. Jahrhunderts", Petersburg 1888, S. 1.

nach Erlegung der landesgesetzlichen Abgaben, wenn sie Russland wieder verlassen wollen, eigene Vormundschaftsgerichte: das alles sichert ihnen die neue Urkunde zu; daneben natürlich auch wieder die zehn Freijahre.

Und sogleich begann die Umsiedlung in die „neue" Kolonie. Verschiedene Familien, die in der „alten" Kolonie, d. h. in und um Chortiza herum, kein Land mehr hatten erhalten können, waren alsbald in die Molotschna hinübergezogen. Die für die Umsiedlung vom Staat gewährten Geldvorschüsse sollten von den Beteiligten in einer bestimmten Anzahl von Jahren zurückerstattet werden.

Nach einem Bericht aus späterer Zeit soll die Besiedlung dieser neuen Kolonie angeblich im Jahre 1803 begonnen haben.[55]) Wir möchten aber glauben, dass Wagemutige schon in dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts sich dort eingefunden haben. Privilegien und Freibriefe legen oft nur bestehende Zustände fest, wie die Gesetzbücher schon bestehendes Recht nur zusammenfassen. Sonst wäre es wohl kaum denkbar, dass im Jahre 1806 schon 18 Mennonitenkolonien in der Molotschna vorhanden waren.[56]) Auf dem linken, östlichen Ufer des Flusses, südlich von seinem Nebenflusse Takmak, war den Mennoniten das Land vermessen und zugewiesen worden. Und wieder sind es Danziger oder westpreussische, heimische Namen, die nur Leute ihren Siedlungen geben konnten, die noch an der Weichsel geboren waren und lebendige Erinnerung mit sich in die Fremde hinübergenommen hatten. Da lag bereits um 1806 in dem Knie zwischen der Molotschnaja und dem Takmak Halbstadt, das später zum Hauptorte der Halbstädter Wolost geworden ist. Den Takmak stromaufwärts liegen Petershagen, Schönsee, Ladekopp und Fürstenau. An der Molotschnaja von Halbstadt nach Süden Montau, Tiegenhagen, Schönau, Fischau, Lindenau, Lichtenau, Blumberg, Münsterberg und Altenau und an einem Nebenflusse, der zwischen Blumberg und Münsterberg in die Molotschnaja fliesst, finden wir Orloff, Tiege, Blumenort und Rosenort. Man sieht, dass wir Recht hatten, wenn wir dies Gebiet tief im Süden Russlands am Asowschen Meere mit der Danziger, Elbinger und Marienburger Niederung verglichen. Auch die Gegend dort ist ähnlich flach und eben wie das Land an der Weichsel. So suchten die Neuankömmlinge die Erinnerung an ihre alte deutsche Heimat festzuhalten, die ihnen unter den Mühen und Schwierigkeiten der Neuansiedlung in der verschönernden Nacherinnerung noch enger wieder ans Herz gewachsen war. Das heutige Gnadenfeld und seine Wolost bestanden damals noch nicht.

---

[55]) Freiherr von Reiswitz und Wadzeck, a. a. O., S. 367.

[56]) Vergl. die a. a. O. beigegebene Karte.

Um das Jahr 1820 herum waren von den 120 000 Dessjätinen schon 65 000 an 3000 Einwohner verteilt.[57]) Während im Jahre 1788 nur landlose Leute mit geringem oder gar keinem Vermögen, infolge der Massnahmen des Danziger Magistrats und der preussischen Regierung, nach Russland ausgewandert waren, waren die Auswanderer aus den späteren Jahren, die der Militärpflicht entgehen und mehr Grundbesitz sich verschaffen wollten, vielfach Grund- und Hofbesitzer gewesen, die aus dem Verkauf ihrer Höfe oder städtischen Grundstücke ein für damalige Zeiten ganz stattliches Vermögen nach Russland mit hinüberbrachten. Unter 322 Familien befanden sich 63, die von der russischen Regierung keinen Vorschuss genommen hatten.[58]) Diese konnten natürlich auch ihren Wirtschaftsbetrieb auf einem ganz anderen Fusse aufbauen wie ihre ärmeren Glaubensbrüder in der „alten" Kolonie.

Eine Folge und Rückwirkung der Deklaration vom 24. Dezember 1801 war die starke Auswanderung in den Jahren 1803 und 1804. 342 Familien mit etwa 2052 Seelen sind damals nach der Molotschna hinübergezogen. Aus dem Elbinger Gebiet hatten sich vier Grundstücksbesitzer gemeldet, die aber zusammen nicht viel mehr als eine Hufe Landes besassen, 6 Kätner, 18 Gewerbetreibende und 34 Arbeitsleute, mit Frauen und Kindern im ganzen 359 Köpfe; aus dem Amt Marienburg 10 kleinere Grundstücksbesitzer mit etwas mehr als 6 Hufen Landes, 2 Kätner, 15 Handwerker, 13 Arbeiter, mit Frauen und Kindern zusammen 227 Köpfe. Am stärksten war die Auswanderungslust wieder im Gebiete Tiegenhof. Dort waren es 8 Kleinbesitzer, 12 Kätner, 22 Gewerbetreibende, 40 Arbeiter, mit ihren Familien zusammen 403 Köpfe. Noch planten einige weitere Leute: 6 Bauern, 3 Fabrikanten, 11 Handwerker, 16 Arbeiter und 6 Gesellen, mit Frauen und Kindern zusammen 200 Seelen, ihren Glaubensgenossen zu folgen, wenn sie die Genehmigung dazu von der Regierung erhielten. Aus den Städten Marienburg und Marienwerder wollten 7 Kätner, 5 Handwerker und 8 Arbeitsleute, mit ihren Familien 104 Köpfe, ihrer alten Heimat untreu werden. Im ganzen waren es 29 Kleinbesitzer mit 15 Hufen 8 Morgen, 27 Kätner, 61 Handwerker, 95 Arbeitsleute, mit Frauen und Kindern zusammen 1105 Köpfe. Sie alle hofften in Russland „sich mit leichterer Mühe ernähren zu können und keine Gewissensbedrückung zu erfahren".[59])

[57]) von Reiswitz und Wadzeck, a. a. O. 341.

[58]) Ebenda 352.

[59]) „Nachweisung von den aus dem Westpreussischen Kammer-Departement nach Russland ausgewanderten Mennonisten", 1803 und „Tableau über die Auswanderung der Mennoniten in der Intendantur Tiegenhof", 1803. (Geh. Staatsarchiv Berlin. Generaldirektorium Westpreussen und Netzedistrikt-Materien. Tit. C IX Nr. 1 vol V, „Akten, das Mennonitenwesen betr. 1803—1805".)

Besonders schien die Bevölkerung des Tiegenhöfer Gebiets wie von einem wilden Fieber ergriffen. Schon einige Wochen später bemühten sich wieder 11 Familien aus diesem Amt um die Erlaubnis zum Abzug; unter ihnen drei mit Vermögen versehene, so Peter Claassen aus Tiegenfelde, Johann Wiens aus Schönsee und Peter Sawatzky aus Vorwerk, der freilich seinen Hof erst verkaufen wollte. Ihnen allen wurde die Auswanderung gestattet unter der Bedingung, dass sie das Abzugsgeld von ihrem Vermögen zahlten.[60]) Gegen Ende des Jahres suchten noch weitere 45 Familien aus diesem Amt um Reisepässe nach.[61]) Auch im nächsten Jahre hielt die Auswanderungsbewegung an. 114 Familien waren es, meist Leute ohne Landbesitz, die im Frühjahr und Sommer 1804, voll von Hoffnungen, aus Westpreussen nach der Molotschna zogen.[62]) Ganz unbeteiligt an dieser Auswanderung waren dagegen die Bezirke der Königsberger und Gumbinner Kammer; hier hatte kein einziger Mennonit die Pässe verlangt.[63])

Wenn es auch nicht 8000 Köpfe waren, die den Wanderstab ergriffen, wie von mennonitischer Seite verbreitet wurde, um auf die Regierung zu drücken,[64]) so doch immerhin genug. Mitglieder fast aller in den Gebieten von Marienburg und Elbing angesessenen Mennonitenfamilien befanden sich unter den Auszöglingen, so Träger der Namen Wiens, Hiebert, Regier, Enz, Thießen, Claaßen, Esau, Dickgräf, Wiebe, Dyck, Fehr, Kröcker, Neufeld, Peters, Born, Löwen, Friesen, Fast, Janzen, Warkentin, Siemens, Sawatzky, Barg, Epp, Penner, Martens, Heydebrecht, Reimer, Bold, Isaak, Gröning, Harms, Hildebrand, Weiß u. a.

Selbstverständlich hatten auch diesmal wieder russische Agenten bei dieser Massenauswanderung ihre Hand im Spiele gehabt. So hören wir von einem Kollegien-Rat Contenius aus Odessa, der den alten Cornelius Warkentin während seines Aufenthaltes in Russland kennen gelernt hatte und den Heimgekehrten nun als Vermittler zwischen sich und Warkentins Glaubensgenossen benutzte. Goldene Berge versprach er den Auswanderungslustigen, wenn sie in der Gegend der neuen, prächtig gelegenen Hafenstadt am Schwarzen Meere eine Menno-

---

[60]) Die westpreussische Regierung und Kriegs- und Domänenkammer an das Generaldirektorium, Marienwerder, 22. Juli 1803. (Ebenda.)

[61]) Dieselben an dasselbe, 2. Februar 1804 und Finanzminister Freiherr von der Reck an Freiherrn von Schroetter, Berlin, 23. Februar 1804. (Ebenda.)

[62]) Das preussische Departement des Generaldirektoriums an Freiherrn von der Reck, Berlin, 5. Juni 1804.

[63]) Bericht der Ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer, Königsberg, 16. Dez. 1803 und der Litauischen Kammer, Gumbinnen, 16. März 1804. (Ebenda.)

[64]) Westpreussische Kriegs- und Domänenkammer an das Generaldirektorium, Marienwerder, 10. August 1803. (Ebenda.)

nitenkolonie begründen oder auch nach der Molotschna auswandern wollten. Warkentin muss ihm Listen der auswanderungslustigen Familien zu schicken versprochen haben. Als die westpreussische Kammer von diesen Dingen erfuhr, zwang sie den Rosenorter Ältesten, ihr alle Briefe der russischen Agenten auszuhändigen und verbot ihm, seinen Glaubensbrüdern Kenntnis davon zu geben, damit sie nicht von solchen Anpreisungen sich verlocken liessen.[65]) Viel hat das freilich nicht genutzt. Denn für die Bekanntgabe der russischen Werbungen sorgten schon die in gewissen Zwischenräumen stattfindenden Ältesten-Versammlungen, wie die in Marienburg vom 11. August.

Auch in den folgenden Jahren war das Ziel der Auswanderer noch immer die Molotschna. 1808 und 1809 kamen 99 neue Familien dort an.[66]) Im Jahre 1814 haben 6 Familien aus dem Intendantur-Amt Schwetz und 57 aus dem Marienburger Werder um die Erlaubnis zur Abwanderung nach Russland nachgesucht,[67]) um ihres Glaubens willen der Einziehung zum Landsturm zu entgehen. Trotz vieler Schwierigkeiten, die ihnen die Regierung machte, scheinen sie schliesslich doch die Reisepässe erhalten zu haben. 1818 waren es 49 Familien und 1819 angeblich 171, im ganzen während dieser beiden Jahre etwa 1290 Seelen, die in der Molotschna eine neue Heimat sich suchen wollten.[68])

Zwei aus Bruchsteinen errichtete Kirchen waren damals in der „neuen“ Kolonie vorhanden, in Orloff und Halbstadt, zu deren Bau die russische Regierung erhebliche Beihilfen gegeben hatte.[69]) Die Gemeinden wurden, wie in der westpreussischen oder Danziger Heimat, von Ältesten und Vorstehern geleitet, in deren Händen das Predigeramt lag; überdies waren sie die Vertrauensleute aller Gemeindemitglieder in privaten und öffentlichen Angelegenheiten.

Heute werden die Molotschnaer Kolonisten in drei Amtsbezirke oder Woloste zusammengefasst, in den von Prischib, Halbstadt und Gnadenfeld. Die koloniale Verwaltung befand sich bis zum Jahre 1914 in dem auf dem rechten Ufer der Molotschnaja gelegenen Melitopel. Im Jahre 1806 bestand diese

---

[65]) Vergl. das Schreiben des Contenius an Warkentin, Odessa, 17. Mai 1803. (Ebenda.)

[66]) von Reiswitz und Wadzeck, a. a. O. 352.

[67]) Das Königsberger Militärgouvernement an den Staatskanzler von Hardenberg im preussischen Hauptquartier, Königsberg, 26. April 1814. (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 8 im Staatsarchiv Königsberg) A. Wölcke sen. an Johann Wiehler in Königsberg, Marienburg, 22. Juni 1815.

[68]) von Reiswitz und Wadzeck, a. a. O. 384. Vergl. dazu das Schreiben des Ältesten Abraham Regier zu Gurken an den Ältesten der Königsberger Gemeinde Johann Penner sen., 12. September 1822 (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg. Schriftwechsel in Gemeinde-Angelegenheiten usw. 1822, a. a. O. Nr. 22 e.)

[69]) Ebenda 369—370.

Stadt noch nicht. „Hier soll eine Stadt erbaut werden," so liest man auf der Karte aus jenem Jahre. Im Süden der 18 Mennonitenkolonien lag das den Nogaiertataren angewiesene Land. Auf dem rechten, hügeligen Ufer des Flusses lagen im Norden noch acht andere deutsche Kolonien, die von Württembergern, Westfalen, Mecklenburgern, Süd- und Ostpreussen begründet waren. Südlich davon waren die Duborzen, eine aus der russisch-orthodoxen Kirche hervorgegangene Sekte, angesiedelt.[70])

Wir haben hier nur die äussere Geschichte der beiden Mennonitenkolonien schildern wollen. Wer für die inneren Zustände in denselben und die landwirtschaftlichen Betriebsweisen Interesse hat, der lese die von dem Freiherrn von Reiswitz und Professor Wadzeck wiedergegebenen brieflichen Mitteilungen über das innere Leben dieser beiden Siedlungen.[71]) In den Jahren, über die wir hier gehandelt haben, war noch vieles unfertig und erst in den Anfängen begriffen.[72]) Wenn dem Reisenden heute der Unterschied zwischen diesen deutschen Bauerndörfern mit ihren grossen weissen Wohnhäusern mit Ziegeldächern, den „ordentlichen Häusern nach deutscher Art", mit Bäumen vor den Häusern, ihren geraden Strassen, den Leiterwagen mit Kummetgeschirren, mit ihrer Sauberkeit und den gepflegten Waldparzellen und andererseits den halbzerfallenen, meistenteils baumlosen, in grauem Einerlei daliegenden russischen Rundlings-Bauerndörfern in die Augen fällt,[73]) so wäre das damals noch nicht so der Fall gewesen. Immerhin entnehmen wir aber schon den Briefschreibern aus der Zeit um 1820, dass die deutsche Art sich schon damals durchzusetzen begann. Bereits der Gnadenbrief Kaiser Pauls hat die Mennoniten als Kulturträger anerkannt und hoch gewertet.

Mit dem Jahre 1820 versiegen unsere Quellen mehr und mehr. Die Einwanderung und Besitznahme der Molotschna durch die Mennoniten werden auch um diese Zeit der Hauptsache nach zum Abschluss gekommen sein und nur noch einzelne Nachzügler dort Land und Unterkunft gefunden haben. Die Züge in ganzen Trupps und Gruppen waren zu Ende. Was wir aus den zwanziger und dreissiger Jahren über die beiden Kolonien, die alte wie die neue, noch erfahren, betrifft fast nur religiöse Kämpfe und innere Zwistigkeiten. So hatten sich, im Zusammenhang mit den Wirren der russischen Bibelgesellschaft, zwei Parteien unter den Mennoniten gebildet — an der Spitze der

[70]) Ebenda 376 ff. und die Karte vom Jahre 1806. Duborzen ist abgekürzt von Duchoborzen und bedeutet „Gottesstreiter".

[71]) Ebenda 336—399.

[72]) Ebenda 357 ff., 393 ff.

[73]) Vergl. dazu die an und für sich richtigen Betrachtungen von Mackenzin-Wallade in seinem „Russland" I, 268 ff.

einen stand der Älteste Peter Wedel —, die sich beide, mit dem Rüstzeug der Bibel bewaffnet, bis in den Tod befehdeten. Schon drohte die Chortizaer Gemeinde auseinander zu fallen, als der Ältesten-Rat der westpreussischen Mennonitengemeinden am Ende den Streit entschied und die Gemüter sich scheinbar beruhigten.[74]) Einige Jahre später war es die Stellungnahme zu dem von dem Grossherzoglich-Hessischen Landgerichts-Aktuar Albrecht Hunzinger herausgegebenen Buche über das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten, die wieder die Fäden zwischen der russischen Tochtergemeinde und den westpreussischen Muttergemeinden von neuem anknüpfen liess. Bemerkenswert ist in dem Chortizaer Gutachten vom 18. März 1832, mit welchem stolzen Nachdruck die Chortizaer Ältesten, Jakob Dyck und Jakob Hildebrandt, von der „gänzlichen Unabhängigkeit ihrer Kirche vom Staate“ sprechen, sie sei der Hauptgrund und die Perle ihrer Gemeinden und ihres Daseins.[75])

Soweit es damals noch eine mennonitische Auswanderung gab, ging sie nicht mehr nach der Molotschna, sondern nach Bessarabien. Dort waren in der Gegend von Baleperschului, unweit der deutschen Kolonie Sarata, zwischen Kischinew und Akkjermann 12000 Dessjätinen für vorläufig 100 Familien durch den Haupt-Kurator der Fürsorge-Komitees der Kolonisten des südlichen Russlands, Generalleutnant Insow, und dessen Adjutanten, Oberstleutnant von Güldenschanz, im Jahre 1826 den Mennoniten zur Besiedlung angewiesen worden.[76])

Wir hoffen, dass die beiden Kolonien Chortiza und die Molotschna trotz aller Heimsuchungen bald wieder aufblühen und zu alter Kraft gedeihen. Es ist Blut von unserem Blut, das dort in der Fremde um seine Erhaltung und um sein Dasein kämpft.

---

[74]) Abraham Regier, Ältester zu Gurken, an den Ältesten der Königsberger Gemeinde Johann Penner sen., Gurken, 8. Januar 1824 (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg. Schriftwechsel in privaten und Gemeinde-Angelegenheiten 1824.)

[75]) Abraham Regier an Johann Penner in Königsberg, Gurken, 18. August 1832 und Gutachten der Chortizaer Gemeinde, dem russischen Ministerium am 18. März 1832 überreicht. (Ebenda. Schriftwechsel in Gemeinde- und privaten Angelegenheiten 1832, a. a. O.)

[76]) Johann Cornies aus Orloff an den Lehrer der Mennonitengemeinde David Epp zu Heubude, Orloff, 25. November 1826. (Archiv der Mennonitengemeinde zu Königsberg Nr. 7 „Akten, betr. Auswanderung von Danziger und westpreussischen Mennoniten nach Russland“, 1788/1826 a. a. O.

Die inneren Verhältnisse Elbings beim Übergang an Preussen.[1]

Von Theodor Lockemann.

Fast unbemerkt ist vor einigen Monaten ein bedeutungsvoller Gedenktag der Elbinger Geschichte dahingegangen. Am 13. September 1922 waren 150 Jahre verflossen, seit Elbing nach einer mehr als 300jährigen äusseren Zugehörigkeit zu Polen an Preussen und damit an das deutsche Mutterland zurückkam. Hingen nicht die Wolken eines dunklen Geschicks so tief über Deutschland, so wäre dieses Fest der Erinnerung gewiss nach Gebühr und mit freudigem Jubel begangen worden. Einer Gesellschaft freilich, die sich die Pflege heimatlicher Geschichtskunde zur Aufgabe gemacht hat, erwächst in jeder Lage die Pflicht, den Gedächtnistag eines der entscheidendsten Ereignisse der ganzen Vergangenheit in ihrer Weise zu feiern. Wie könnte sie es besser tun als dadurch, dass sie eine Anschauung zu gewinnen und zu vermitteln sucht von den Geschicken und Zuständen der Stadt eben in jener Zeit, in der ein neuer Abschnitt ihrer inneren und äusseren Geschichte begann.

Dabei sieht sich nun allerdings der Historiker in doppelter Richtung einer undankbaren Aufgabe gegenüber. Denn wenn man sonst in geschichtlichen Jubelfeiern die Vergangenheit lebendig werden lässt, so ersteht meist ein Bild mit hellen Zügen, mannigfach erhebend, die Herzen der Nachfahren mit Stolz auf die Taten der Väter erfüllend. Nicht so in unserm Falle. Die Stadt Elbing zu Ausgang der polnischen Zeit zeigt überall die Spuren eines tiefen Verfalls. Man sieht in ihr ein Stück aus der grossen deutschen Not und Hilflosigkeit, der heillosen inneren Zerrissenheit, dem ganzen Jammer früherer Jahrhunderte, den wir alle so weit hinter uns glaubten. Richtet man aber seine

[1]) Zur Erinnerung an den Übergang Elbings an Preussen vor 150 Jahren veranstaltete die Elbinger Altertumsgesellschaft am 1. Februar 1923 eine schlichte Feier. Der dabei gehaltene Festvortrag erscheint hier nahezu unverändert im Druck. Für mehrfache Unterstützung bei der Ausarbeitung sei Herrn Professor Behring herzlich gedankt.

Augen über die Mauern der Stadt hinaus auf die politischen Mächte, von denen Elbings Geschick trotz seiner zur Schau getragenen, aber doch nur dem Scheine nach bestehenden Selbständigkeit in Wahrheit abhing, so kann auch ein solcher Rückblick zu recht schmerzlichen Betrachtungen Anlass geben.

In schnell einander folgenden Ereignissen vollzog sich damals Polens völliger Untergang. Russland und Preussen, nach Beendigung des siebenjährigen Krieges die trennende Kluft bald überbrückend, hatten sich bereits im April 1764 nach dem vor einem halben Jahr geschehenen Ableben des polnischen Königs und sächsischen Kurfürsten August III. über die Person des neuen, ihren Interessen bequemen Königs geeinigt. Stanislaus August Poniatowski bestieg als letzter den Thron dieses längst zerrütteten Staatswesens. Den Absichten Katharinas, Polen völlig in die russische Machtsphäre hineinzuziehen, kam Friedrich der Grosse durch den Plan einer Teilung zuvor, über die in den Jahren 1770 und 1771 zwischen den Kabinetten von Petersburg, Berlin und Wien verhandelt wurde. Dem preussisch-russischen Teilungsvertrag vom 15. Januar 1772 trat Österreich am 5. August bei. Das preussische Okkupationsmanifest trägt das Datum des 13. September 1772.[2]) Für Preussen bedeutete die Erwerbung Westpreussens, dem nur die erst 1793 bei der 2. Teilung hinzugekommenen Städte Danzig und Thorn noch fehlten, die Verbindung des Ostens mit dem Hauptland der Monarchie, für die Provinz selbst die Versetzung aus einem sterbenden in einen aufsteigenden Staatsverband und unter die kolonisatorische Fürsorge des grossen Königs, für Elbing die Beseitigung schwerster innerer Missstände, die Befreiung aus politischem und wirtschaftlichem Niedergang und den Beginn einer neuen, freilich nur kurzen Blüte.

Wie sah es nun damals in Elbing aus?[3]) Die Stadt hatte im Jahre 1772 rund 10700 Einwohner, etwa 3700 in der Alt-, 1200 in der Neustadt und 5800 in den Vorstädten. Man zählte etwa 1550 Häuser, 650 in der Alt-, 200 in der Neustadt, 700 in den Vorstädten. Die Strassen der Stadt waren gepflastert, aber das Pflaster befand sich in einem sehr mangelhaften Zustande,

---

[2]) Vgl. hierzu M. Bär, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen. Bd 1. Leipzig 1909 (= Publikationen aus den K. Preuss. Staatsarchiven Bd 83) S. 17 ff.

[3]) Das Folgende nach den 75 Fragen, die Verfassung und den Zustand der Stadt Elbing betreffend. Von der Marienwerderischen Cammer aufgeworfen und vom Magistrat der Stadt Elbing authentisch beantwortet im Monath October 1772 in [Joh. Heinr. Ammelung] Beläge und Documente zur Fortsetzung der Elbingschen Jahr-Geschichte seit Anno 1757 gehörig, S. 550 ff. (Stadtarchiv Elbing, Schrank G); auch enthalten in Gottfr. Gotsch, Journal derer Unterdruckungen so die Neuestadt von der Altenstadt hat erdulden müssen, Bd 6, S. 213 ff. (Stadtarchiv, Schrank H). Verkürzt wiedergegeben bei Bär, a. a. O., Bd 2, S. 567 ff. — Die Zahlen der Einwohner und Häuser sind im Text abgerundet.

dem erst 1784 abgeholfen wurde.[4]) Die Strassenreinigung war durch den Rat geregelt, muss aber trotzdem wohl nicht ganz zureichend gewesen sein, denn die Russen, denen man besondere Sauberkeit nicht nachsagen konnte, sahen sich während ihrer letzten Besetzung Elbings veranlasst, auf eine Säuberung der Strassen zu dringen.[5]) Die Strassenbeleuchtung kam erst zu preussischer Zeit, im November 1774.[6]) Die die Stadt noch umgebenden Festungswerke boten in ihrem Verfall vielfach einen kümmerlichen Anblick. Aber ausserhalb dieses Ringes lag im Norden und Nordosten ein Kranz schöner Gärten mit Teichen, geschnittenen Hecken und herrschaftlichen Sommerhäusern, der Besitz der ersten Kaufmannsfamilien. Der Handel erstreckte sich hauptsächlich auf Getreide, Wein, Flachs, Garn, Leinwand und Bier. Es gab 147 Häuser mit Braugerechtigkeit in der Alt-, 12 in der Neustadt, ausserdem 8 Branntweinbrennereien. Bei den Gewerken standen die der Fleischer, Grobschmiede, Fastbäcker und Schuster als die 4 Hauptgewerke voran. Unter den sonstigen Handwerkern fällt die Zahl von 40 Garnwebern und 6 holländischen Webern auf. 1 Kraftmehlfabrik, 1 Schwarzseifensiederei und 2 Ölmühlen befanden sich im Privatbesitz. Dagegen gehörten der Stadt 5 Wassergetreidemühlen (die Ober-, Unter-, Notsack-, Scheeder- und Strauchmühle), 1 Windkornmühle, 1 Lohmühle, 1 Tuchmacher- und 1 Weissgerbermühle außer einigen Mühlen im Territorium. Infolge der Verpfändung des Territoriums hatte die Stadt ihren reichen Grundbesitz nicht mehr in der Hand. Ausser den allerdings beträchtlichen Waldungen und dem Besitz der Hospitäler war ihr nur wenig, wie das Vorwerk Schönmoor, einige Wiesen- und Weidegrundstücke verblieben. Die Verpfändung des Territoriums hatte der wirtschaftlichen Kraft der Stadt ja überhaupt eine empfindliche Schwächung gebracht. Aber sie war nicht, wie der Rat freilich glauben machen wollte, deren einziger oder vornehmster Grund. Die Misswirtschaft, die der Rat selber dauernd betrieb, und von der nachher noch zu sprechen sein wird, kam hinzu. Der hilflosen Rolle, die die Stadt seit langem anderen Städten und Staaten gegenüber spielte, entsprach im Innern die zunehmende Verarmung des Gemeinwesens. Den finanziellen Verfall gerade gegen Ausgang der polnischen Zeit zeigt der Kämmereietat mit aller Deutlichkeit. Die Einnahmen der Innenkämmerei betrugen im Rechnungsjahr 1758/59: 201 579 fl. 22 gr. $9^3/_4$ pf. Sie sanken im nächsten Jahr 1759/60 auf 177 281 fl. 13 gr. $17^7/_8$ pf., 1760/61 auf 69 637 fl.

---

[4]) [Ammelung] Fortsetzung der Elbingschen Jahr-Geschichte, S. 833. (Stadtarchiv, Schrank G).

[5]) Ebenda S. 542.

[6]) Ebenda S. 728.

19 gr. 6¼ pf. und betrugen im letzten Jahr der alten Herrlichkeit 1771/72 nur noch 56953 fl. 21 gr. 12 pf.[7])

Zu dieser wachsenden Dürftigkeit standen der Aufwand bei den offiziellen Feiern und im geselligen Leben in merkwürdigem Gegensatz. Um die Mitte des Jahrhunderts etwa fühlt sich ein heimischer Historiker, Johann Heinrich Dewitz,[8]) bemüssigt, die Stadt gegen den sprichwörtlichen Vorwurf, Elbing sei auf Fressen und Saufen fundiert, u. a. mit der Behauptung in Schutz zu nehmen, die derzeitigen teils ex officio, teils ex benevolentia gegebenen Mahlzeiten und die Schmäuse in den Zünften und Gewerken seien nur Schattenrisse der früheren, und zwar nach verjüngtem Masstabe. Zugleich freilich tadelt er, dass das, was von der Natur so reichlich an mancherlei Arten der Speise und des Tranks hervorgebracht werde, durch allerlei Lasten beschwert und verteuert würde. Und mit dem Nachweis, wie mässig seine Zeitgenossen geworden seien, hapert es ein wenig, wenn er schreibt: „Es rechtfertiget auch das Trinken unserer Lands-Leute, dass sie niemals ohne Raison trinken, und dass das poculum *υγείας* ihr vornemstes Trinkgefäss. Die Gesundheit, die Wohlfarth, und Verbesserung und die Anwünschung alles gutten, wird mit einem Trunk, zum Zeichen dass es aufrichtig und gleichsam Bündnüssweise gemeinet sey, bekräfftiget."[9]) In der Tat sprach man dem Trunk kräftig zu. Die verhältnismässig hohe Zahl der Brauhäuser im Jahr 1772 wurde schon erwähnt. In früheren Jahren[10]) hatten die Mälzenbräuer, besonders wenn die Ausfuhr des Bieres unterbrochen war, vor ihren Türen Zeltplane ausgespannt, unter denen dann gezecht wurde. Seit einiger Zeit aber war auch in den öffentlichen Lokalen das Weintrinken Mode geworden. Die vornehmste Gesellschaft verkehrte im Artushof am Markt. Daneben standen die Weinhäuser von Trebbels-Fromm, von Lang, von Krause in der Brückstrasse neben- oder nacheinander für den Nachmittags- und Abendverkehr in der Gunst des guten Publikums. Reinke in der Spieringstrasse veranstaltete zur Unterhaltung der Gäste in den Herbst- und Wintermonaten ein Collegium musicum. Für den Sommer kam, haupt-

---

[7]) Schläffer aller Ambtsrechnungen Bl. 169, 172 (Stadtarchiv, Schrank C 53); Beläge zu denen . . . Anzeigen . . . des Heinrich Döring Bl. 22 und 23 (= Sammlung der in dem Bürgerprocess von 1765 sqq. erschienenen Druckschriften. Stadtarchiv, Schrank F 133) — Nr. 37 der 75 Fragen (Anm. 3).

[8]) Johann Heinr. Dewitz und Daniel George Fuchs, Variantes Lectiones oder Vermischte Schrifften, S. 89 ff. (Stadtarchiv, Schrank E 112).

[9]) Ebenda S. 94.

[10]) Das Folgende nach Johann Heinr. Dewitz, Von Elbingschen Bürgerlichen Gesellschafften, in dessen Historischen Briefen, S. 152 ff. (Stadtarchiv, Conventschrank). Vgl. E. Volckmann, Aus Elbings Vorzeit. Elbing 1872, S. 75.

sächlich Montags, der Junkergarten hinzu. Der altberühmte „schwarze Adler“ dagegen auf dem Alten Markt hatte bereits in den fünfziger Jahren sehr an Anziehungskraft verloren. Das erste Cofféehaus war schon in den zwanziger Jahren von einem Holländer namens Hingstberg eingerichtet. 30 Jahre später befand sich eines am Wagthor. Da versammelten sich täglich zwischen 10 und 12 Uhr „auf eine Tasse Coffee“ „Kaufleute und andere erbare Leute“, um von Handel, Kriegen und Staatsaffären zu plaudern. Aber auch für die Kleinbürger und Handwerker fehlte es nicht an Gelegenheiten zu fröhlichen Gelagen. Vor anderen Bierhäusern wären da die Wein- und Bierschenken auf dem Alten Markt der Lachs, in der Fischerstrasse der Holländer, in der Spieringstrasse der von Litschke in einem Haus neben dem Kamel zu nennen; hier wurde auch den ganzen Winter über ein Collegium musicum gehalten. Nimmt man dazu das Schützenhaus der Neustadt, den Schlegelschen Wein- und Biergarten am Graben nach der Hospitalsbleiche und die verschiedenen „gemeinen Schenken“, so sieht man, dass ein recht fröhliches Treiben herrschte.

Aber in Elbing waren die guten Tage selten von langer Dauer gewesen. In dem kurzen Zeitraum vom Ende der fünfziger Jahre bis zum Übergang an Preussen drängten sich noch einmal viele der Nöte zusammen, unter denen die Stadt immer wieder im Laufe der Jahrhunderte gelitten hatte. Es war, als ob ihr zu Ausgang der alten Zeit eindringlich wiederholt werden sollte, was bei der eingebildeten Freiheit und unter der dürftigen Schirmherrschaft Polens in Wirklichkeit ihr Schicksal gewesen war an inneren Zerwürfnissen und Verarmung, an städtischer Misswirtschaft und Schwäche des Bürgertums, an Hilflosigkeit gegenüber den Begleitumständen fremder Politik und an Leiden durch auswärtige Besetzungen.

Sechs Mal allein während der letzten anderthalb Jahrhunderte waren fremde Truppen die Herren der Stadt gewesen, von 1626 bis 1636, und von 1655 bis 1660 die Schweden, 1698 bis 1700 die Brandenburger, 1703 bis 1710 abermals die Schweden, diesmal mit unerhörter Härte der Kontributionen, von 1710 bis 1712 und von 1734 bis 1735 die Russen. So wurde Elbing auch jetzt in die Wirkungen des siebenjährigen Krieges hineingezogen. Die Russen waren zu Anfang des Jahres 1758 in ganz Ostpreussen eingedrungen und marschierten im Februar gegen die Weichsel vor, um sich den Übergang zu sichern und Elbing, Marienburg und Thorn zu besetzen. Am 4. Februar rückten sie in die Vorstädte, am 3. März auch durch das Markttor ein und blieben in wechselnder Stärke, meist mit mehreren tausend Mann, $4^1/_2$ Jahre in der Stadt und ihrer nächsten Nachbarschaft; ja

die letzten, zur Bedeckung von 3 Proviantmagazinen zurückgelassenen Mannschaften zogen erst im Oktober 1765 ab.[11])

Das städtische Leben wurde durch diese Einquartierung völlig verändert.[12]) Es war hier besonders viel Artillerie zuzusammengezogen. Der Jakobskirchhof, die Plätze unter den neustädtischen Scheunen (zwischen Karl- und Lindenstrasse) und hauptsächlich die Wälle waren beständig mit Kanonen, Mörsern, Pulverkästen und Munition angefüllt. In den Gewölben der Bastionen am Schmiede- und am Burgtor befanden sich 1762 280000 Pfund Pulver. Die Elbinger befürchteten oft ein Explosionsunglück und atmeten erleichtert auf, als diese gefährlichen Dinge endlich entfernt wurden. In ihren mancherlei bunten Uniformen belebten die russischen Soldaten das Strassenbild ausserordentlich. Überdies waren starke Truppendurchzüge nichts Seltenes. Beisetzungen einiger hier verstorbener höherer russischer Offiziere, Huldigungen der Russen für ihren neuen Zaren Peter III. am 18. Januar 1762 und für die Kaiserin Katharina ein halbes Jahr später wurden mit Entfaltung alles militärischen Glanzes, mit barocken Zeremonien und kirchlichem Pomp begangen. Bei den Huldigungen sah der Alte Markt mehrere tausend Mann in Paradeaufstellung, die dort schwören mussten und nachher ein Glas Branntwein bekamen. Mit Kanonen- und Gewehrfeuer wurden diese Feiern wie auch die Zu- und Abreise höherer Würdenträger regelmässig begleitet. „Überhaupt — so schreibt der Chronist Ammelung im Jahre 1762[13]) — wird angemerkt, dass keiner der jetzt lebenden Elbinger sich zu erinnern weis, in vielen gantzen Jahren nicht soviele Canonen-Schüsse in Elbing gehöret zu haben als in diesem Monath Januario.“ Ein ungewöhnliches Schauspiel bot auch die Feier der russischen Wasserweihe oder des Jordanfestes am Heiligendreikönigstage alten Stils, d. 17. Januar 1759. Nach einem Gottesdienst in dem zur russischen Kirche umgewandelten Artushof bewegte sich eine Prozession durch die Fischergasse und das Fischertor zum Elbing. Hier schöpfte der oberste Priester unter allerlei Zeremonien, beständigem Räuchern und Singen Wasser, weihte es und besprengte damit die am Flusse aufgestellten 14 Fahnen, alles Kirchengerät, Offiziere und Mannschaften. Am meisten aber verwunderte man sich über zahlreiche gemeine Soldaten, die trotz der grossen Kälte sich an diesem Tage im Elbing wuschen und badeten.

---

[11]) Recessus causarum publicarum 1758, S. 82, 185 (Stadtarchiv, Schrank K). Ammelung, Fortsetzung, S. 530, 531, 558, 596.

[12]) Das Folgende in der Hauptsache nach Ammelung, Fortsetzung, S. 530 ff. Vgl. auch Joh. Sam. Kienast, Annales Elbingenses oder: Elbingsche Jahr-Geschichte fortgesetzet, in Wilh. Rupson, Annales Elbingenses S. 414 ff. (Stadtarchiv, Schrank G).

[13]) A. a. O. S. 555.

So unterhaltsam sich das Leben in der Stadt und ihrer Nachbarschaft auch für den oberflächlichen Beobachter während dieser Jahre gestaltete, so bedeutete die Russenzeit tatsächlich doch eine neue schwere wirtschaftliche und moralische Schädigung. Elbing trug wieder das harte Joch der Fremdherrschaft. Zwar drückte diesmal nicht eine der sonst üblichen furchtbaren Kontributionen. Aber die jahrelange starke Einquartierung war doch allein schon eine Last, die hauptsächlich auf der Neustadt und den Vorstädten ruhte; denn die Altstadt hatte sich von Einquartierung stets frei zu halten gewusst und nur die höheren Offiziere aufgenommen. Die Russen waren freilich auch hier durchaus die Herren, und der den eigenen Bürgern gegenüber oft so hochmütige Rat bückte sich in subalterner Devotion tief vor den fremden Gewalthabern. Jede Willkür und jede Rohheit konnten sie sich gestatten. Die Diebstähle mehrten sich in unerhörter Weise, ohne dass sie geahndet worden wären. In der Umgegend kamen Brandstiftungen vor. Und wenn der Chronist von einem besonderen Akt grausamer Behandlung berichtet, an dessen Folgen ein Elbinger Bürger stirbt, so setzt er resigniert hinzu: „aber zu derselben Zeit war keine Gerechtigkeit."[14]) Der Handel und die Einnahmen gingen stark zurück, der Wert des Geldes sank infolge der kriegerischen Unruhen, und die Versuche Elbings, der finanziellen Not durch die eigene Münze abzuhelfen, endeten mit einem kläglichen Fiasko.

Eben dies war der Punkt, an dem sich nur vorübergehend zurückgedrängte innere Konflikte neu entzündeten, als kaum die russische Okkupation zu Ende war und die Unzufriedenheit mit den durch die eben überstandenen Leiden noch trostloser gewordenen Zuständen sich ungehindert Luft machen konnte. Zwei Ketten von Feindseligkeiten laufen nun während der nächsten Jahre nebeneinander her oder verschlingen sich ineinander, die Auflehnung eines Teiles der altstädtischen Bürgerschaft gegen den Rat und der Kampf zwischen Altstadt und Neustadt.

Wie in anderen Städten, so hatte auch in Elbing die Missstimmung gegen das autokratische Regiment des Rates im Laufe der letzten Jahrhunderte mehrfach zu Verfassungskämpfen geführt. Stets aber war es dem Rat gelungen, seine Macht ziemlich ungeschmälert zu behaupten oder die ihm abgerungenen Zugeständnisse grösstenteils wieder unwirksam zu machen. Er bestand[15]) aus 16 der Altstadt angehörigen Gliedern, und zwar

[14]) Joh. Heinr. Dewitz, Annales Elbingenses seculi civitatis sexti pro continuatione Annalium Rupsonii, — zum Januar 1762 (Stadtarchiv, Schrank F 61.)

[15]) Vgl. E. Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins. H. 52, Danzig 1910, S. 1, bes. S. 17 ff. (Auch als Königsberger Dissertation erschienen.)

aus 4 Bürgermeistern, nämlich dem königlichen Burggrafen als Vertreter des Königs, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bürgermeister, und aus 12 weiteren Ratsherren zur Verwaltung der einzelnen Ämter, nämlich der Innen- und Vizeinnenkämmerei, der Aussenkämmerei, des Landrichter-, Fischmeister-, Mühlen-, Richter-, Wett-, Vizewett- und Tiefamts, des Gerichtsassessorats und verschiedener kleinerer Ämter. Die 4 zum Rat gehörenden Gerichtsherren der Neustadt waren ohne Einfluss und ohne Rechte an der Stadtverwaltung. Der Rat ergänzte sich in völliger Wahlfreiheit und hatte dadurch schon ein grosses Übergewicht. Ihm gegenüber hatte sich auch die 1526 unter dem Druck der Krone geschaffene präsentierende Gemeinde oder sogenannte 2. Ordnung, die als Vertretung der Bürgerschaft gelten sollte, auf die Dauer in ihren Rechten nicht oder nur sehr bescheidenen Masses zu behaupten vermocht. In allen wichtigen Angelegenheiten sollte der Rat sie hören, auch hatte sie seit 1568 die Kassenrechnungen genau zu prüfen. Aber dieses wichtige Recht war ihr bald wieder verloren gegangen, von der Verwaltung der entscheidenden Ämter, besonders der Kämmerei, blieb sie ausgeschlossen, und, was mit das Bedeutungsvollste war, die sog. Karnkowskische Konstitution von 1568, die ihr auch das Recht der Wahl ihrer eigenen Mitglieder gegeben hatte, war tatsächlich bald darauf wieder ausser Wirkung gesetzt worden und in Vergessenheit geraten. Von den 32 Mitgliedern, je 2 Älterleuten der 4 Hauptgewerke und je 6 Bürgern aus den 4 Quartieren, ernannte der Rat eben diese 24, natürlich ihm Ergebene. Er erwählte aus der 2. Ordnung auch den Vogt, der sie ihm gegenüber zu vertreten hatte. Damit war sie in völliger Abhängigkeit vom Rat und die Bürgerschaft ohne wirkungsvolle Vertretung.

Alle bisher unternommenen Versuche, diese oft als ungerecht und unheilvoll empfundenen Zustände zu ändern, waren teils an dem Geist des ganzen Staatswesens und der mangelnden klaren Energie der Bürger, teils wohl auch an den häufigen Okkupationen durch fremde Truppen gescheitert, die der inneren Auseinandersetzung nicht Raum liessen. Jetzt nahm sich eine leidenschaftliche Persönlichkeit, Heinrich Döring, der Sache an,[16]) der als

---

[16]) Die zeitgenössischen Berichte über den sog. Bürgerprozess sind, soweit sie von Persönlichkeiten aus der Sphäre des Rats stammen, einseitig zu dessen Gunsten gefärbt, besonders Abraham Grübnau, Chronistische Übersicht des von der Elbinger Bürgerschaft wider den Rath geführten Processes in den Jahren 1765 bis 1770 (Stadtarchiv, Schrank E 60); Ammelung, Fortsetzung S. 581 ff. und andere. Anderseits ist Gotsch. Journal (Bd. 3, S. 113 ff. und folgende Bände) dem Rat, aber auch den Bürgern der Altstadt feindlich gesinnt. Hier wurde ausserdem herangezogen die Sammlung der in dem Bürgerprocess von 1765 sqq. erschienenen Druckschriften (Stadtarchiv, Schrank F 133; abermals

preussischer Salzfaktor die straffe Verwaltung des preussischen Staates kannte und wusste, wie er den Hebel anzusetzen hatte. Wie die 3. Ordnung in Danzig bei ihren ähnlichen Kämpfen etwa 15 Jahre früher,[17]) so suchte und fand auch die von Döring gebildete Partei die Unterstützung des polnischen Königs.

Den Anstoss gab das eigenmächtige Vorgehen des Rats, der ohne Verständigung mit der 2. Ordnung in Verbindung mit mehreren das Geldwesen regelnden Verordnungen die alte in der Heilig Geistgasse gelegene Münze mit erheblichem Aufwand an Personal, Pferden und sonstigen Unkosten 1760 in Gang gebracht hatte, 1763 aber endgültig schliessen musste, da der Kurswert der Elbinger Münzen, besonders der Sechser, fortwährend sank und die finanzielle Schädigung der Stadt sehr gross war. Der hierüber ausbrechende scharfe Konflikt wurde noch einmal äusserlich überdeckt, als die ganze Stadt am 25. November 1764 mit herkömmlichem Zeremoniell, mit Jllumination, Freudenschiessen, Gottesdiensten und Festmusiken die Krönung des letzten Königs von Polen, Stanislaus August, feierte, der dann noch am 10. und 11. Juni 1765 die Huldigung mit einem zu den wirtschaftlichen Kräften der Stadt im gleichen Missverhältnis stehenden Pomp folgte,[18]) gleichsam die Abschiedsfeste für die alte Zeit. Aber zwischen diesen Feiern geschah die Kampfansage Dörings an den Rat. Er nahm die erwähnte Karnkowskische Konstitution von 1568 zur Grundlage, liess sie auf eigene Kosten drucken, verteilte sie am 13. März 1765 an die mit ihr unbekannten Glieder der 2. Ordnung, vertrat persönlich die Interessen seiner Partei am Hof und am Assessorialgericht zu Warschau und erhob in der Hauptsache folgende Forderungen:

1. Vermehrung der Mitglieder der 2. Ordnung um 24 auf 56, weil die Bevölkerungszahl seit 200 Jahren zugenommen habe und bei einer regeren Teilnahme an der Stadtverwaltung der Einzelne seinen Geschäften sonst zu lange entzogen würde;

2. die Wahl der Mitglieder und auch des Vogts durch die 2. Ordnung selbst, nicht durch den Rat;

3. die Aufnahme von 2 Mitgliedern der 2. Ordnung in den Rat bei 3 Vakanzen;

---

vorhanden in Acta des von der Bürgerschaft wider den Rath geführten Processes, F 114). Darin sind die wichtigsten Dokumente beider Parteien vereinigt. — Eine knappe Darstellung bei Carstenn, a. a. O. S. 20 ff. Über Döring vgl. M. Toeppen, Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher, Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins, H. 32, Danzig 1893, S. 145.

[17]) Vgl. E. Keyser, Danzigs Geschichte. Danzig 1921. S. 138. — Natürlich spielten die Danziger Vorgänge in dem Elbinger Prozess eine grosse Rolle. Ein näherer Vergleich würde indessen hier zu weit führen.

[18]) Ammelung, Fortsetzung, S. 577 ff. und S. 583 ff.

4. die Einrichtung von Funktionen, d. h. von Kommissionen aus Mitgliedern des Rats und der 2. Ordnung zur Verwaltung der Kassen, insbesondere der Kämmereikasse.

Der Prozess wurde von beiden Seiten mit ungeheuerer, die ganze Einwohnerschaft spaltenden Erbitterung geführt. Die Kosten schwollen besonders durch die Vertretungen in Warschau und die dort polnischem Brauch nach notwendigen Handsalben an.[19]) Den wichtigsten Abschnitt bildete im März 1767 der „Vergleich zwischen beyden Ordnungen und der gesamten Bürgerschaft".[20]) Er bedeutete einen nahezu völligen Sieg der Döringschen Partei, indem alle Forderungen bewilligt wurden, lediglich mit der kleinen Einschränkung, dass der Rat auch fernerhin den Vogt zu wählen hatte, jedoch aus zweien ihm von der 2. Ordnung präsentierten Personen. Trotzdem der Streit auch jetzt noch um andere Punkte weiterging, blieb es schliesslich im Wesentlichen bei diesem Vergleich, der dann von einer durch den König ernannten Kommission erneut anerkannt und in Einzelheiten erläutert wurde.

Es kommt hier nicht darauf an, dem Prozess in all seinen Wendungen zu folgen. Aber man muss kurz bei ihm verweilen, weil die Prozessakten manches Licht auf die inneren Zustände Elbings fallen lassen. Da zeigt sich dann allerdings ein betrübendes Bild.[21])

Dass sich Handel und Wohlstand in fortwährendem Rückgang befinden, gibt selbst der Rat zu. Man hat den Untergang seiner Wirtschaft vor Augen. Die Kassen sind leer. Die Einnahmen, soweit sie überhaupt ordnungsmässig gebucht werden, nehmen ab und bleiben hinter den laufenden Ausgaben zurück. Für die notwendigsten Aufwendungen sind die Mittel überhaupt nicht vorhanden oder nur durch besondere Umlagen und Kontributionen zusammenzubringen. Man klagt über den trostlosen Zustand der öffentlichen Gebäude, Brücken, Mauern, Wälle, Gräben und Mühlen. Die Wälle fallen ab und sinken ein, der Graben füllt sich und verwächst, so dass gespottet werden kann, die Soldaten des hier garnisonierenden polnischen Regiments hätten dadurch einen bequemen Weg zur Desertion. Die Nogatschleuse ist baufällig und wird erst instand gesetzt, als der preussische Intendant droht, sie auf Kosten der Territorialkasse bauen und dann natürlich für diese nutzen zu wollen. Die Mühlen sind an Mauern, Werken und Wasserbauten so schadhaft, dass mit ihrem Unbrauchbarwerden und der Gefahr zu rechnen ist, auch sie

19) Vgl. Anm. 24.

20) Ammelung, Beläge (Anm. 3.) S. 206 ff.

21) Vgl. besonders die Anm. 16 angeführte Sammlung der Druckschriften.

werde der Intendant ausbessern und für die Territorialkasse arbeiten lassen. Dabei beschwert man sich über fortwährende Steuern, die dem Kaufmann sein Betriebskapital allzusehr schwächen.

Als die Hauptursachen dieser Verarmung möchte der Rat die Verpfändung des Territoriums, das Fehlen eines Hafens und die Beschwerungen durch die Russen angesehen wissen. So sehr dies alles mitgewirkt hat, die grösste Schuld trifft doch den Rat selber. Wofür es aus früheren Zeiten nicht an Belegen fehlt, das kann ihm auch in diesem Prozess wieder vorgeworfen werden. Es ist bezeichnend, dass er die Anklagen gegen seine Misswirtschaft und den Missbrauch der Einkünfte in eigenem Interesse mit Stillschweigen oder mit Erklärungen ganz allgemeiner Art beantwortet. Es bestand nämlich ein System verschwiegener Einnahmen, die in den Kämmerei- und sonstigen Amtsrechnungen gar nicht erschienen und ohne weiteres in die Tasche der Ratsherren flossen. Sie fielen ab etwa bei dem Verkauf von Freiheiten und Ländereien, bei den Zahlungen für Verleihung des Bürgerrechts, dem Geleitgeld für die Juden und ähnlichen Anlässen. Ein besonders heikler Punkt war die Verwaltung der Mühlen. In der Abrechnung von 1760 erscheint das Mühlenamt mit einem Verdienst von 4700 fl. Es liess sich aber unschwer überschlagen, dass der Überschuss tatsächlich viel höher gewesen sein musste, und mehrere Bürger machten das Anerbieten, die städtischen Mühlen für 10000 fl. in Pacht nehmen, der Stadt aber ausserdem die aus der Brau-Accise fliessenden Mühleneinnahmen vorweg geben zu wollen. Der Rat beantwortete dieses Angebot damit, dass er die betreffenden lächerlich und verächtlich zu machen suchte. Döring aber gab für die Differenz in den Mühleneinnahmen diese Erklärung: „fürnehmlich empfangen die Bürger-Meister, wenn selbige Mühlen-Herren sind, von den Müllern viele tausend Gulden auf einmahl, und verkauffen also auf gewisse Art die Mühlen-Einkünfte, ohne dass sie solche erhaltenen Summen zum Stadt-Aerario einbringen.“[22])

Ebenso trostlos sah es mit der Verwaltung der Hospitalsgüter aus, auf die in den letzten Jahren eine Schuldenlast von 30000 fl. gehäuft war, sodass nicht einmal die Zinsen aufgebracht werden konnten. In gleicher Weise wurde mit den Waldungen gewissenlos gewirtschaftet. Seit 1760 hatte der Rat ohne Genehmigung des Königs die An- und Zulage auf die Weine erhöht, diese Gelder aber, die bestimmungsgemäss zur Instandhaltung des Tiefs dienen sollten, ohne weiteres zur Verbesserung der eigenen Einkünfte verwendet, wie er selber zugesteht: „dass

[22]) Sammlung der Druckschriften (Anm. 16) Bl. 21.

diejenigen, welchen ehedem höchst geringe Besoldungen angewiesen worden, auf einige Art und Weise, nach einer so grossen Verschlimmerung der Zeiten schadloss gehalten werden."[23])

Diese Entwicklung ist in ihren Ausgangspunkten, das muss zur Entschuldigung des Rats angeführt werden, verständlich. Denn diese liegen in den Verhältnissen der Naturalwirtschaft, nach denen die Vergütungen auch für die Ratsherren hauptsächlich in Naturalien erfolgten, nicht so exakt wie in der Geldwirtschaft berechnet werden konnten und natürlichen Schwankungen unterworfen waren. Aber jetzt hatte das alles längst seine Berechtigung verloren und war zu einer schweren Schädigung der städtischen Interessen ausgeartet, denen tatsächlich erhebliche, bitter notwendige Mittel dauernd und ohne jede Kontrolle entzogen wurden. Gehalten hatten die Zustände sich nur dadurch, dass der Rat sich über alle ihm lästigen Bestimmungen der Stadtverfassung hinwegsetzte, diese nicht mehr ausreichte und der wirtschaftspolitische Sinn der zweiten Ordnung meist wenig lebendig war. Zu deren Beratungen erschien oft kaum der fünfte Teil; von den Abrechnungen der Zuchthauskasse und der Münze war ihr niemals Kenntnis gegeben worden; bei den Hospitalsrechnungen riss die gleiche Nachlässigkeit ein, und die Prüfung der Kämmereirechnung war zur reinsten Farce geworden.

Die Zerwürfnisse, die dieser mit allen Mitteln auch der persönlichen Verunglimpfung und Bedrohung geführte Prozess in die Bürgerschaft hineintrug,[24]) wurden noch gesteigert, als nun auch der ebenfalls Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Neustadt und Altstadt zum offenen Kampfe ausbrach.

---

[23]) Ebenda Bl. 55.

[24]) Die Besitzergreifung Elbings durch Preussen vereitelte den ordnungsmässigen Abschluss des Prozesses. Er hatte indessen noch ein Nachspiel, das sich bis zum Jahre 1781 hinzog. Die klagende Partei hatte die Führung des Prozesses teils durch persönliche Vorschüsse, teils durch Vorschüsse der Gewerke ermöglicht. Die Beteiligten verlangten nun die Erstattung dieser nach kleinen Schwankungen schliesslich auf 57 164 fl. 22 gr., bezw. nach einem Verzicht des Fleischergewerks auf 55 908 fl. 6 gr. berechneten Auslagen aus städtischen Mitteln, mit der Begründung, dass auch der Rat seine Prozessunkosten den öffentlichen Kassen entnommen habe und der Prozess von ihnen nur im Interesse der Stadt geführt worden sei. Sie erreichten nach langwierigen Verhandlungen mit den preussischen Behörden und mehreren Eingaben an den König trotz aller Zähigkeit am Ende nur, dass ihnen 8000 Rthlr. = 24 000 fl. erstattet wurden. Das Königliche Banco-Comptoir in Elbing zahlte ihnen diese Summe, mit der die Kämmerei als Stadtschuld belastet wurde, im September 1781 aus. In der Kostenberechnung erscheint auch ein Betrag von 11 388 fl. 3 gr. als „Praesente, welche an Persohnen, von denen die Entscheidung der Sache abgehangen hat, gemacht worden". Die „Praesente" des Rates werden noch höher gewesen sein. — Nach den Akten (Stadtarchiv, Grauer Schrank 4).

Die vom Orden als Gegengewichte gegen die zu mächtig werdenden Städte geschaffenen und geförderten Neustädte waren nach dem Übergang des Landes an Polen überall der Rache der Altstädte ausgeliefert gewesen.[25]) Auch in Elbing hatte die Altstadt die Neustadt auf jede Weise niederzudrücken verstanden und sie nach der Inkorporierung von 1478 brutal als Vasallenstadt behandelt, deren vier Vertreter zwar im altstädtischen Rat sassen, aber weder den Titel und Rang der Ratsherren noch irgendwie Recht und Stimme hatten. Das hatte sich jahrhundertelang fortgesetzt, und es zeugt von der kleinlichen Enge und dem Mangel jedes wirtschaftlichen Weitblicks auch der in Rede stehenden Zeit, dass immer noch das System der Unterdrückung von bürokratischen Schikanen und gesellschaftlicher Ächtung bis zur völligen wirtschaftlichen Knebelung mit unerbittlicher Konsequenz gehandhabt wurde.[26]) Noch in den letzten Jahren war die Verwendung des roten Siegelwachses, wie die Altstadt es benutzte,[27]) verboten, waren die Richter, d. h. also die Ratsmitglieder der Neustadt, hinter dem altstädtischen Vogt rangiert, waren gegen die Einkleidung der sechs neustädtischen Stadtsoldaten und ihres Wachtmeisters in eine blaue Uniform und gegen deren Treuschwur auf dem neustädtischen Rathaus die erdenklichsten Schwierigkeiten gemacht worden. Derartige Kränkungen waren an der Tagesordnung. Bei der Huldigungsfeier für Stanislaus August wurde am 11. Juni 1765 der Königliche Legat Bischof Ostrowski von der Stadt im Junkergarten bewirtet; dazu war eine Reihe von altstädtischen, nicht dem Rat angehörigen Bürgern geladen, aber kein einziger Vertreter der Neustadt, obwohl diese zu den Huldigungskosten 600 fl. beigesteuert hatte. In den Augen der Altstadt war der Neustädter „eine verachtete Kreatur und ein Gelächter geworden“,[28]) und er spielte diese klägliche Rolle, weil ihm jede wirtschaftliche Freiheit genommen war und alle Lasten aufgebürdet wurden. Die Einquartierungen wurden der Neustadt wie den Vorstädten in stärkstem Masse auferlegt, während sich die Altstadt davon frei hielt. Zu Scharwerksdiensten für die fremden Truppen wurde sie über Gebühr

---

[25]) Vgl. M. Toeppen, Die Elbinger Geschichtsschreiber, S. 148.

[26]) Die der Neustadt durch die Altstadt bereiteten Nöte sind leidenschaftlich und höchst ausführlich beschrieben von G. Gotsch, Versuch einer Geschicht der Neuen Stad Elbing, in 8 Bänden, und Journal derer Unterdruckungen (vgl. Anm. 3), in 6 Bänden (Stadtarchiv, Schrank H). Das Folgende besonders nach Journal, Bd 3.

[27]) Die Befugnis, sich bei der Besiegelung öffentlicher Schriften des roten Wachses zu bedienen, war der Stadt in einem Privilegium des Königs Stephan Bathori vom 6. Dezember 1576 erteilt worden. (Original im Stadtarchiv, Schrank A, XII, 327.)

[28]) Gotsch, Journal, Bd 3, S. 214.

herangezogen. Alle Gefälle flossen in die altstädtischen Kassen, aber alle Kontributionen musste sie ohne weiteres mittragen, obwohl sie, wie der Chronist Gotsch sagt, das Geld für sich selbst hundertmal nötiger habe, fast gänzlich verfallen sei und einem zerstörten Marktflecken eines verarmten Edelmannes ähnlicher sehe als einer Königlichen Stadt.[29]) Das schlimmste war, dass ihr das Marktrecht vorenthalten wurde. Bei Geld- und Freiheitsstrafen war es den Neustädtern verboten, auf den Strassen oder in ihren Häusern zu kaufen und zu verkaufen, nur mit Ausnahme dessen, was sie, wie es heisst „zu ihres Hauses Notdurft"[30]) gebrauchten. Es sollte eben aller Handel und Verkehr nach der Altstadt gezogen werden; ein eigener Marktknecht war angestellt, die Bauern, die etwa Korn verkaufen wollten, nach der Altstadt zu treiben und über die Durchführung des Handelsverbots streng zu wachen. Es kam noch 1759 vor, dass der Vorsteher des Georgshospitals mit 12 Thlrn. Strafe belegt wurde, weil er, nicht etwa zu Handelszwecken, sondern zur Unterhaltung des Hospitals ein Fuder Dielen oder Bauholz auf einer neustädtischen Strasse gekauft hatte.[31])

Dieser unerhörten Bedrückungen sich zu erwehren, hatte die Neustadt hin und wieder vergebliche Anläufe gemacht. Verhandlungen und Prozesse gegen den altstädtischen Rat waren immer wieder stecken geblieben. Jetzt, im Oktober 1765, strengte man, wohl durch das Vorgehen Dörings ermutigt, einen neuen Prozess in Warschau an, der freilich auch nicht zu einer endgültigen Entscheidung gelangte, viel Geld kostete und auf beiden Seiten die alte Feindschaft neu belebte.[32])

Als in dieser von Parteiungen zerklüfteten Stadt bald nach dem Abschluss des siebenjährigen Krieges Gerüchte von einer bevorstehenden Angliederung an Preussen aufkamen, wurden sie sehr verschieden aufgenommen. Die Stimmung der Bedrückten und Unzufriedenen gibt vielleicht Gotsch am besten wieder. Anfangs, zu Beginn des Jahres 1765, meint er in müdem Fatalismus, den Neustädtern könne es einerlei sein, ob Warschau, Berlin oder Königsberg herrsche, denn ärger, als es schon längst ihnen und ihren Vorfahren unter den Bedrückungen des altstädtischen Rats ergehe, könne es nicht mehr werden.[33]) Bald jedoch ändert sich die

---

[29]) Ebenda S. 2.

[30]) Ebenda S. 267.

[31]) Gotsch, Journal, Bd 2, S. 92 ff., Bd 3, S. 228.

[32]) Die Seele des Unternehmens war Gottfried Gotsch, Färbereibesitzer und Gerichtsherr in der Neustadt, später in preussischer Zeit Stadtrat und Bauinspektor für die ganze Stadt. Vgl. über ihn M. Töppen, Die Elbinger Geschichtsschreiber, S. 147 ff.

[33]) Journal, Bd 3, S. 1 ff.

Ansicht. Schon im Oktober 1765 schreibt er im Hinblick auf den Prozess: „Währe Warschau ein Berlien so könte man zum vorauss schon die Gewissheit haben, dass uns die schon längst, geraubte und bestrittene Gerechtsame, nach gehöriger Erzählung, der an uns ausgeübten Gewaldtsamkeit, in vollen Ehren wieder würde ersetzet werden, allein Pohlen wird durch Verwirrung regieret, und da hat der Kläger auch bey dem aller Besten Könige fast unüberwündliche Hindernisse zu ersteigen, biss er sein Recht behauptet."[34]) Und mit leidenschaftlichem Jubel und inbrünstigem Dank wird schliesslich die Veränderung des Jahres 1772 als Befreiung aus Jahrhunderte alter Knechtschaft begrüsst. „Dass Elbing bey meinem Leben solte Preussisch werden, dass ist mir auch niemahlen in den Sienn gekommen, da es aber nunmehro gewiess ist, das Elbing Preussisch werden wirdt, und dass durch besondere Fügung und zulassung Gottes, so ist es auch gewiess, dass die Neuestadt von der Unterdruckung, Beplinderung, Verfolgung und verkleinerung der Altenstadt wirdt befreyet werden, und dass die Bürger in der Neuenstadt, mit denen Bürger in der Altstadt gleiche Rechte geniessen, und gleiche Beschwärden Tragen werden."[35]) Mit einer verständlichen Genugtuung über die ausgleichende Gerechtigkeit sieht man zu, wie die Souveränität und die Interessenwirtschaft des Rats hinweggefegt werden.

Mit sehr entgegengesetzten Gefühlen begleitete man den Wandel der Dinge auf dem altstädtischen Rathaus und in den dem Rat befreundeten Familien. Die Abneigung gegen Preussen war hier von jeher gross gewesen. Elbing hätte bereits 112 Jahre früher, nämlich auf Grund des Wehlau-Bromberger Vertrages nach dem Frieden von Oliva an Preussen kommen und sich ein übergrosses Mass von Unglück ersparen können, wenn dies nicht von den herrschenden Kreisen, deren einflussreichster Führer damals Israel Hoppe war, hintertrieben worden wäre. Man fühlte sich und seinen Vorteil unter dem laschen polnischen Regiment viel gesicherter und gab lieber die Stadt den Wechselfällen des Geschicks preis. Dass die Erlebnisse in der Territorialangelegenheit und die Rückwirkungen der dortigen Ökonomie auf die Elbinger Markt- und Preisgestaltung nicht für Preussen gewinnen konnten, ist allerdings vollauf verständlich. Aber wenn man stets spöttisch von der Plusmacherei und der sparsamen Verwaltung im Territorium sprach, so vergass man, wie sehr daran ein Beispiel für die städtische Wirtschaft hätte genommen werden

[34]) Ebenda, S. 176.

[35]) Journal, Bd 6, S. 144 f.

können. Voll Abscheu blickte man auf Friedrich II., seine Kriege und Eroberungen und fürchtete nichts mehr, als dass er eines Tages auch Elbing annektieren werde.[36]) Aber es sollten sich die Hoffnungen der andern erfüllen, die hiervon Segen für ihre Vaterstadt erwarteten.

So bietet Elbing zu Ausgang der polnischen Zeit das Bild des Verfalls und der Ohnmacht, und nur mit einem gewissen Zögern wurden diese Dinge zum Gegenstand eines Festvortrags gemacht. Aber wenn man von den Schicksalen Elbings in früheren Jahrhunderten spricht, so spricht man von der Tragödie einer Stadt, in deren unglückbeschwerter, vielfach zerrissener Geschichte es trotz mancher Ansätze selten zu einem anhaltenden, grossen Zug einheitlicher Wirtschafts- und Kulturentwicklung gekommen ist. Man kann daran auch in festlicher Stunde nicht vorübergehen, auch heute nicht, denn es lehrt, wohin der Widersinn führt, wenn eine rein deutsche Stadt unter das Regiment Polens oder überhaupt des Auslandes gerät und zum Tauschobjekt der Mächte gemacht wird, und es zeigt, welchen Dank Elbing den Veränderungen des Jahres 1772 und den Handlungen Friedrichs des Grossen schuldig ist, durch die ihm die Befreiung aus hoffnungslosem Niedergang, der Beginn einer neuen Blüte und schliesslich die Grundlage für alles gegeben wurde, was fernerhin bis auf die Gegenwart herab in der Stadt und von der Stadt Tüchtiges geleistet worden ist.

Es würde die gemessenen Grenzen dieses Vortrags weit überschreiten zu schildern, wie nun mit der Veränderung des Stadtbildes durch Entfernung der Festungswerke und Anlegung ganz neuer Stadtteile sofort eine völlige Umgestaltung der Verfassung, der Wirtschaft und des gesamten Steuer- und Finanzwesens einsetzte und mit rascher Energie durchgeführt wurde. Mit der alten Willkür war es zu Ende. Der Rat, der nach Umwandlung in einen „kombinierten Magistrat“ die Geschäfte unter strenger Aufsicht der Regierung weiterführte, musste sich von dieser wiederholt noch die schärfste Kritik seiner früheren Verwaltung gefallen lassen und sich schnell an die neuen, der Stadt zum Segen gereichenden Verwaltungsgrundsätze gewöhnen. Es zogen Ordnung und genaueste Sparsamkeit ein, neue Einnahmequellen wurden erschlossen, und vor allem blühte der Handel unter tätiger Fürsorge Friedrichs des Grossen neu auf. Wie sich der Verfall an den Zahlen des Kämmereietats ablesen lässt, so auch der beginnende Aufstieg. Für 1771/72 hatte die Einnahme etwa

---

[36]) Vgl. z. B. Dewitz, Historische Briefe (Anm. 10) S. 134, 169, 173 u. öfter, dann besonders 206 ff. (Von Wundern dieser Zeit); ferner Dewitz in den Annales Elbingenses (Anm. 14) an mehreren Stellen und in der Samlung einer Chronica oder Beschreibung der Stadt Elbing (Stadtarchiv, Schrank H 23) S. 207.

57 000 fl. betragen; 1773/74 waren es 76 000, 1783/84 121 000.[37]) Es begann eine neue, erst durch die Ereignisse von 1807 jäh unterbrochene Epoche, vielleicht die glücklichste, die je dem alten Elbing beschieden gewesen ist, in der ein neuer Wohlstand einzog, das wirtschaftliche, kulturelle, literarische und musikalische Leben einen neuen Aufschwung nahm, eine vornehme Geselligkeit in den Patrizierhäusern ihre reiche Pflege fand, und in der ein grosser Monarch vorbildlicher Lehrmeister war, wie jeder sich in seinem Bezirk zu fühlen habe als Diener des Ganzen.

---

[37]) Vgl. E. Carstenn, Wirtschaftliche Entwicklung Elbings im neunzehnten Jahrhundert. Altpreuss. Monatsschrift, Bd 50. Königsberg 1913, S. 458. Im Text sind des bequemeren Vergleichs halber die Thaler noch in Gulden umgerechnet.

Die erste Vermessung der Bürgerwiesen in der Altstadt Elbing im Jahre 1338.

Von Arthur Semrau.

In der Zeit, da die Kolonisation auf der Elbinger Höhe innerhalb der Freiheit der Altstadt Elbing zum Abschlusse gelangt und die Besiedlung des in der Niederung gelegenen Teiles der Freiheit im Werke war, beschloss der Rat dieser Stadt im Jahre 1325, einem jeden Erbe, das ein Bürger innerhalb der Stadt besass, einen gewissen Teil der Freiheit als Wiesenland zuzuteilen. Die Bedingungen waren, dass niemand auf seiner Wiese Gebäude errichten und sie zu anderen Zwecken benutzen durfte und dass die Wiesen unzertrennlich mit den Erben verbunden sein sollten. Wer gegen diese Anordnung verstiess, musste dieses mit 3 Mark Denar büssen.[1]) Toeppen nimmt ohne weiteres an, dass die Verteilung der Wiesen in demselben Jahre wie der Ratsschluss erfolgte.[2]) Die Ausdrücke in diesem Ratsschlusse d e c r e v i m u s e r o g a r e e t s i c e r o g a v i m u s scheinen allerdings die Annahme Toeppens zu bestätigen. Wenn dem so ist, so ist jedenfalls ein Wiesenbuch aus dem Jahre 1325 nicht erhalten. Die Anlage des erhaltenen ersten Wiesenbuches[3]) scheint zum mindesten vorauszusetzen, dass damals die zugeteilten Wiesenparzellen zum ersten Male genau vermessen wurden.

Dieses Wiesenbuch besteht aus 3 Lagen Pergamentblättern in Gross-Oktav zu je 8 Blättern, es enthält also 24 Blätter, die in einen Pergamentdeckel mit Überfall geheftet sind. Die Züge der Handschrift sind einheitlich, so dass also Toeppen auf Grund eines Eintrags aus dem Jahre 1353 auf Seite 30 das ganze Wiesenbuch dem Jahre 1353 zuschrieb.[4]) Die Gleichheit der Schriftzüge beweist aber nur, dass das ganze Wiesenbuch 1353 nieder-

[1]) Codex diplomaticus Warm. I Nr. 219.
[2]) Elbinger Antiquitäten, S. 44.
[3]) Stadtarchiv zu Elbing C 46.
[4]) a. a. O.

geschrieben ist, ohne dass damit zugleich etwas Vollständiges über die Zeit der Vermessungen gesagt ist. Jener Eintrag lautet:

Huic descriptioni pratorum tercîe sortis fuerunt presentes exparte ciuitatis Domini consules [folgen die Namen, siehe den Anhang] Sub anno domini M° CCC° Quinquagesimo Tercio (S. 30).

Zu Deutsch: Dieser Beschreibung der Wiesen des dritten Loses waren von Seiten der Stadt zugegen u. s. w.

Aus diesem Wortlaute geht hervor, dass die beiden ersten Lose vor 1353 vermessen wurden, und so tragen denn die auf S. 1—29 eingetragenen Wiesenparzellen häufig den Zusatz ‚de ambabus sortibus‘, d. h. aus beiden Losen. Nur einmal ist innerhalb der ersten Vermessung das dritte Los erwähnt:

Johannes mushunt 6 v. et illud spacium usque ad montem a suo prato datum est sibi pro sua tercía sorte (S. 29).

Man darf daraus wohl schliessen, dass die Wiesen von vornherein, also 1325, in 3 Losen ausgegeben, die Vermessung aber zu verschiedenen Zeiten, nämlich 1338 und 1353 ausgeführt wurde. Die einleitenden Worte des Wiesenbuches inprimo attribuitur u. s. w. ändern an dieser Auffassung nichts. Denn ein Wort über die Zuteilung der Wiesenstücke musste auch bei der Vermessung gesagt werden. Schon ein flüchtiger Blick auf die im Anhange abgedruckten Ratslisten aus den beiden Vermessungen lehrt, dass diese eine geraume Zeit auseinanderliegen. Wir sind aber in der Lage, den Zeitpunkt der ersten Vermessung genau zu bestimmen.

Wir suchen zuerst die obere Grenze auf. Im Wiesenbuche werden auf S. 20 die pueri Anthonii [de Volmerstein] genannt. Nun wird dieser Antonius Volmerstein als Bürgermeister zuletzt 1336 genannt,[5]) so dass also hiernach die Vermessung in die Zeit nach 1336 fiele. Wir können die Grenze noch weiter hinunterrücken. An erster Stelle sind im Wiesenbuche die Kinder des Hermann Bogener genannt. Da in diesem Teile des Wiesenbuches unzweifelhaft der Titel dominus bei den Namen der Ratsherren öfter weggelassen ist, dürfen wir ohne Bedenken annehmen, dass der Vater jener Kinder der 1337 als Kämmerer genannte Hermann Bogener ist.[6]) Darnach hätte die Vermessung nach 1337 stattgefunden.

Auch die untere Grenze legen wir durch mehrere Nachrichten fest. Im Wiesenbuch wird auf S. 2 und 11 ein gewisser Queybusch (Queybuc) genannt, 1340 die Witwe des Queybuc[7]), wodurch als untere Grenze zunächst das Jahr 1339 gewonnen

[5]) Lib. civ. I S. 24. Toeppen, Antiquitäten S. 284.
[6]) Cod. dipl. Warm. I Nr. 255. Vgl. auch Nr. 289.
[7]) Lib. civ. I S. 49.

wäre. In einem der ersten Einträge des Jahres 1339 wird Cristina, die Witwe des Gotko Klod, erwähnt, der im Wiesenbuche S. 1 und 13 als Gotfridus (Godeco) Clot genannt ist. Also muss die Vermessung vor 1339 erfolgt sein. Wenn wir beide Feststellungen zusammennehmen, gewinnen wir also mit grösstmöglichster Sicherheit das Jahr 1338 als Zeitpunkt der ersten Vermessung.

Wahrscheinlich hatte der Rat diese Arbeit wegen der Fülle der Aufgaben, die das schnelle Aufblühen des Gemeinwesens mit sich brachte, bis dahin zurückstellen müssen. 1338 aber mochte der Orden den Plan, die Neustadt Elbing zu gründen, schon erwägen oder vorbereiten und der Rat sich dadurch veranlasst fühlen, die Vermessung der Wiesen auszuführen. Aus demselben Grunde dürfte er die Verleihung der grossen und kleinen Gerichte am 31. Dezember 1339 vom Hochmeister erwirkt haben.[8]) Damit ist nicht bloss ein Datum gewonnen, das für die Entwicklung der Stadtwirtschaft Bedeutung hat, sondern es lassen sich mit seiner Hilfe auch andere geschichtliche und kulturgeschichtliche Verhältnisse zeitlich genauer erfassen.

Das Wiesenregister von 1338 ist das älteste Verzeichnis sämtlicher Eigentümer der Erbe und Buden innerhalb der Ringmauer der Stadt. Ihre Herkunft lässt sich sehr häufig aus den damals im Entstehen begriffenen Familiennamen erschliessen. Auch über die Nationalität der Grundeigentümer erhalten wir einige Aufschlüsse.

Preussen durften innerhalb der Ringmauern nicht wohnen. Auf dem Ständetage zu Elbing am 15. Oktober 1417 wurde verordnet: ‚Item keyn Prewsse sullen in steten noch in Dewtczen dorffern wffgenomen zcu dynen noch zcu wonen; wo man dy vyndet, die mag man widder nemen.‘[9]) Dagegen sassen sie in der Stadtfreiheit. So hatte der Preusse Sander und seine Mitnachbarn (Sander Prutenus et sui convicini) mehrere Hufen, nach dem Zinssatze von $2^1/_2$ Mark zu schliessen wahrscheinlich 5, in Erbpacht.[10]) Diese Ansiedlung ist wahrscheinlich eine Neugründung, ihre Lage noch unbestimmt. Die ursprünglichen preussischen Siedlungen waren wohl in den Kriegen zerstört worden. Jedenfalls hat sich bis jetzt keine Siedlung nachweisen lassen, die aus der heidnischen Zeit in die Ordenszeit hinüberreicht. So wird das vorgeschichtliche Gräberfeld von Benkenstein-Freiwalde, das an der Königsberger Chaussee 4 km nordöstlich von Elbing liegt, von R. Dorr in die Zeit von 700—1150

---

[8]) Cod. dipl. Warm. I Nr. 300. Mitt. d. Coppernicus-Vereins 30. Heft S. 8.

[9]) Toeppen, Acten der Ständetage I. Bd. S. 309. Vgl. 1418 S. 317, 1420 S. 358, 1425 S. 440.

[10]) Zinsbuch Bl. 18a.

n. Chr. gesetzt.[11]) Auf preussische Bevölkerung weisen auch die Flurnamen cimiterium Prutenorum (Preussischer Kirchhof) und pratum Prutenorum (Preussische Wiese) hin.[12]) Auf dem Städtetage zu Marienburg 1421 klagen die Elbinger darüber, dass der Hochmeister über einen Preussen, der bei einem Diebstahl ergriffen worden war, nicht richten lassen wollte, sondern ihn freiliess.[13])

Dagegen sind Polen als Grundeigentümer innerhalb der Ringmauer schon im Wiesenregister von 1338 nachgewiesen. So werden genannt Andreas Polonus (S. 2), Bertoldus Polonus (S. 11), Kalys, Petrus Dusche cum uno Polono (S. 30).[14]) Andere Namen, wie z. B. Lyssak, S. 2, 11), sind polnischen Ursprungs (Łysak). Beliebt war bei den Polen besonders die Nachbarschaft des Dominikanerklosters. 1341 wird ein Haus Petri et Osanne polonorum circa fratres und ein Haus des Henricus Polonus circa fratres, 1342 ein Haus Pauli Poloni circa fratres und das Haus Bertoldi poloni circa fratres predicatores (= dem im Wiesenbuche 1338 vorkommenden) genannt.[15]) Vielleicht ist auch Bartusch Sperling (aus dem poln. Wróbel übersetzt?), der 1343 ein Haus circa predicatores hat, ein Pole.[16]) Ob die Polen durch die städtische Willkür in der Erwerbung der Grundstücke innerhalb der Stadt auf Buden oder halbe Erben beschränkt waren, lässt sich noch nicht sagen. Jedenfalls scheint das Dominikanerkloster, das wie alle Dominikanerklöster in Preussen zur Provinz Polen gehörte, eine besondere Anziehungskraft auf die Polen ausgeübt zu haben. Ein Steffanus Polonus hat 1374 einen ortus retro S. Jacobum in der Hundegasse in der Vorstadt.[17]) Der Zusatz Polonus bedeutet sicher allenthalben die Herkunft von polnischen Eltern, während Bender in einem gleichen Falle in Thorn (Thomas polonus) die Zulässigkeit einer solchen Schlussfolgerung in Frage zieht.[18]) Auch der Name des Jo. Kasschube 1338 weist auf slawischen Ursprung hin.[19])

Eine Erteilung des Bürgerrechts an Polen fand damals sicher hier ebensowenig wie in Thorn und andern Orten statt.[20])

[11]) Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 22. Heft S. 27.

[12]) Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 30. Heft S. 65.

[13]) Toeppen, Acten der Ständetage Preussens I. Bd., S. 375.

[14]) Der Name Kalys weist nur auf die Herkunft aus Kalisch, ohne etwas über die Nationalität auszusagen.

[15]) Lib. civ. I S. 52a, 55a—57a.

[16]) Lib. civ. I S. 62a. Nach Bender (Mitteil. d. Copp.-Ver. 3. Heft S. 95) beweist allerdings die polnische Koseform des Vornamens Bartusch nichts für die Nationalität.

[17]) Lib. civ. III Bl. 2 Sp. 1.

[18]) Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 3. Heft S. 89 f.

[19]) Wiesenbuch 1338 S. 5.

[20]) Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 3. Heft S. 99. Vgl. Elbinger Jahrbuch Heft 2 S. 63.

In der Handfeste von Tolkemit, die spätestens 1299 erteilt wurde, behielt sich der Orden die Gerichtsbarkeit über alle Preussen und Polen und allerlei Leute ‚windescher zcunge dy do geste seyn‘ vor.[21]) In der Handfeste für die Neustadt Elbing von 1347 nahm der Orden gleichfalls die Gerichtsbarkeit über Polen und Preussen aus.[22]) So waren auch die Polen in der Altstadt Elbing lediglich Gäste. Am Anfange des 15. Jahrhunderts war die polnische Bevölkerung so angewachsen, dass 1412 in der Altstadt Elbing ein polnischer Kaplan tätig war.[23]) Nach Bender nahm in Thorn das polnische Element seit 1410 etwas zu. Im Jahre 1430 wird hier bei der neustädtischen Pfarrkirche zu S. Jakob der polnische Prediger Niclos erwähnt.[24])

Wir knüpfen hieran einige topographische Untersuchungen an, die sich von selbst ergeben.

Hakelwerk — Fischervorberg — Lastadie der Neustadt — Ordensspeicher (Schäfferei) und Fischhof — Das rechte Haus.

Eine besondere polnische Ansiedlung, wenn auch vielleicht von kleinem Umfange, war das Hakelwerk. Dieser Name kommt zuerst im Zinsbuche von 1403 vor. Damals zinste unter den Personen, die die 9 Buden zwischen dem Schmiedetore und Markttore innehatten, ein Hakelwerk, der offenbar seinen Namen von seinem Wohnorte, dem Hakelwerke bei der Burg, entlehnt hat, an die Stadt je 21 Skot zu Ostern und Michaelis. Unter dem Jahre 1408 ist im Tresslerbuche (S. 481) folgender Posten gebucht: ‚item 1 fird. den Polan us dem hachelwerge zum Elbing, die unsern homeister [furten] of den graben zu besehen bis zur Lamenhant.‘ Unter Hakelwerk versteht man die Aussenwerke einer Festung. In Ragnit wurde das Hakelwerk 1405 von einem Zaune umgeben.[25]) Wir haben also das Hakelwerk in Elbing auf dem Vorgelände des Ordensschlosses zu suchen. Auch das Danziger Hakelwerk schloss sich unmittelbar an das Schloss an. Das Elbinger Hakelwerk wird wie das Danziger ein slawisches Fischerdorf gewesen sein.[26]) Es will uns dünken, als ob die Fischer ‚auf dem Vorberge hinter der Neuenstadt Elbing‘, die 1479 eine erneuerte Rolle ihrer Brüderschaft erhielten, die

---

21) Cod. dipl. Warm. I. Bd., S. 166.
22) Ebend. II. Bd. S. 92.
23) Dat nyge Rekenbuk S. 314a.
24) Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 3. Heft, S. 92 f.
25) Das Marienburger Tresslerbuch S. 347.
26) Vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I. Bd. S. 49.

Stelle des Hakelwerks innehatten. Denn dass hier zwei Fischersiedlungen in unmittelbarer Nachbarschaft bestanden hätten, ist nicht anzunehmen. Auch Toeppen berichtet, dass im Süden der Ordensburg und beider Städte eine Siedlung gelegen hätte, die in Ordenszeiten ‚sehr selten' erwähnt und später unter dem Namen Vorberg zusammengefasst sei.[27]) Es ist sicher, dass die Form Vorburg (hier Vorburge) später in das sinnlose Vorberg verändert worden ist, wie auch Fuchs richtig erkannte.[28])

Die Feuersbrunst, die im Jahre 1848 in der Nacht vom 23. zum 24. Juli ausbrach, vernichtete in wenigen Stunden 18 mit Stroh gedeckte Gebäude auf dem Jungferndamme und dem Fischervorberge und in den meisten Häusern das Handwerkszeug und Fischergeräte.[29]) Damit ging wohl der grösste Teil der für eine Fischersiedlung charakteristischen alten Wohnhäuser zu Grunde. Von diesen ist bis heute nur das Wohnhaus Fischervorberg Nr. 36 (G. Lemke) stehen geblieben, das angeblich aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts stammt. Es ist ein mit dem Giebel nach der Strasse gerichteter Massivbau und hat in der nördlichen Ecke eine einspringende Laube. Der Giebel ist mit Brettern verschalt, der dahinter liegende Boden hat nach der Strassenseite eine mit einer breiten Holzklappe verschliessbare Öffnung und dient zur Aufbewahrung der Fischsäcke. Diese Öffnung in der Giebelseite zeigt auch eine Reihe anderer neuerer Fischerhäuser. Ein auf der andern Seite der Strasse schräg gegenüber liegendes Wohnhaus, das bis in den Mai 1923 stand und jetzt (im Juni) im Umbau begriffen ist, hatte eine Vorlaube in der Breitseite.

Angeregt wird durch die Untersuchung über die Lage dieser Vorburg auch die Frage nach der Lage der Lastadie der Neustadt. Durch die Handfeste von 1347 erhielt die Neustadt Elbing dazu einen Raum oberhalb (obewendik) des Ordensspeichers unter der Bedingung, dass auf diesem Raume keine Gebäude errichtet werden durften und dass der Orden, falls er des Raumes bedurfte, den Neustädtern ‚dort bobene', d. h. den Fluss aufwärts, soviel Raum anwiese, als er fortnähme.[30]) Fuchs verlegte die Lastadie auf den jetzigen Vorberg. Die Herausgeber des Codex diplomaticus Warmiensis erklären, dass sich nicht entscheiden lasse, ob sie auf dem linken oder rechten Elbingufer

---

[27]) Elbinger Antiquitäten S. 118. Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing S. 78. Eine Quellenangabe fehlt leider.

[28]) Beschreibung der Stadt Elbing I. Bd. S. 48. Vgl. auch Bernhard Schmid, Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreussen im Jahre 1914 (12. Bericht) S. 12.

[29]) Volksbote 1848 Nr. 32 und 33.

[30]) Cod. dipl. Warm. II. Bd. S. 91.

gelegen habe. Auch Toeppen behauptet nicht mit Sicherheit, dass die Lastadie in den Bezirk des äusseren Vorberges versetzt werden müsse.[31]) Eines kann zunächst festgestellt werden: der Ordensspeicher, oberhalb dessen die Lastadie angelegt werden soll, liegt nicht auf dem rechten, sondern dem linken Elbingufer. Das wird bewiesen durch die Urkunde von 1384, in der das Fleischergewerk der Altstadt den Rat bittet, ihm die Weide ‚hinter der Herren Speicher' wie bisher zu gönnen[32]), und durch eine andere Urkunde aus demselben Jahre, in der der Rat den Fleischern die Weide hinter der Herren Speicher bis an den Damm und die Nogat hinauf bis an die Bürgerwiese verleiht.[33]) Die Herausgeber des Codex verlegen den Ordensspeicher darnach in die Gegend des Oberbaums etwa dem Ordenshause gegenüber. Ganz mit Unrecht bezweifelt Toeppen die Lage des Ordensspeichers auf dem linken Elbingufer unter der Begründung, dass das Land jenseits des Elbing ‚ohne Vorbehalt' der Stadt Elbing abgetreten sei. Es war nämlich nicht üblich, dass der Orden dasjenige Gebiet, das er bei Begründung einer Stadt sich vorbehielt, im ganzen oder einzelnen umschrieb. Erst in den Zusätzen zu den Antiquitäten (S. 298) erklärte Toeppen auf Grund einer Stelle im Kämmereibuche, dass der Ordensspeicher ‚zuverlässig' auf der linken Seite des Elbing gelegen habe. Wie hier in Elbing so lag auch in Danzig die Schäfferei auf dem andern Mottlauufer der Burg gegenüber.[34]) 1410 werden Schäfferei und Fischhof zusammen genannt. Damals liess die Stadt in der Schäfferei hinten einen Weg in den Fischhof durchbrechen.[35]) Ohne Zweifel war der umfassende Begriff Schäfferei an Stelle des Namens Herrenspeicher getreten. Nach dem Wortlaute jener Stelle zu schliessen, schloss sich der Fischhof südlich an die Schäfferei an.

Kehren wir zur Lastadie der Neustadt zurück! Sie lag, wie wir hörten, oberhalb des Ordensspeichers, also den Elbing aufwärts. Die Bestimmung dieser Lage traf der Orden deshalb, um die Zufahrt zu seinem Speicher möglichst freizuhalten. Da die Lastadie der Neustadt eine bequeme Verbindung mit der Neustadt haben musste, wird ihre Lage unmittelbar südlich der Burg zu suchen sein.

Es ist bisher nicht gelungen, die Lage des rechten Hauses mit Sicherheit zu bestimmen. Die Berichte Israel Hoppes und G. Zamehls über seine Lage sind unklar und widersprechend, selbst die beiden Berichte G. Zamehls widersprechen einander.

---

31) Fuchs a. a. O. II. Bd. S. 431. Toeppen, Antiquitäten S. 14.
32) Cod. dipl. Warm. III. Bd. S. 133.
33) Cod. dipl. Warm. III. Bd. S. 134.
34) Simson, Geschichte der Stadt Danzig I. Bd. S. 109.
35) Dat nyge Rekenbuk S. 251b. Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 14.

Alle Berichte stimmen nur darin überein, dass sie das rechte Schloss für das älteste erklären und es ‚am Strumpf' beginnen lassen.[36]) Bernhard Schmid folgt dem Bericht G. Zamehls, nach dem das rechte Schloss sich vom Strumpf bis nach dem Vorberge erstreckt.[37]) Wir vermissen den Versuch, das rechte Haus in den Raum zwischen den Malzhäusern auf der Ostseite und dem Kornhause und dem nach Schmid etwa 1312—1324 erbauten ‚Palaste' auf der Westseite einzugliedern. Abweichend urteilt C. E. Ramsey († 1730), dass das alte Schloss dort gestanden habe, wo jetzt ein Teil des Vorberges, die äussersten Gräben vor dem Burgtore, der Wall und die Kalkscheune lägen.[38]) Die gleiche Auffassung vertritt Johann Heinrich Ammelung, der den Holzapfelschen Prospekt von 1558 im 18. Jahrhundert kopierte und mit den wohl von ihm abgefassten Aufschriften versah.[39]) Auf Tafel VII ist der Raum, der südlich der vom Burgtore nach dem Elbing sich hinziehenden Mauer liegt, als altes Schloss bezeichnet. Dieser Auffassung folgt auch Toeppen[40]), und auch wir suchen das „rechte Haus" an dieser Stelle, verhehlen uns freilich nicht, dass völlige Gewissheit erst durch Ausgrabungen geschaffen werden kann.

Das Wiesenregister gibt auch über Stand und Gewerbe der Einwohner einigen Aufschluss. Nur das kaufmännische Gewerbe ist nirgends durch einen Zusatz (mercator oder pannicida) bezeichnet. Die Mitglieder des Rates erhalten in der Regel das Prädikat dominus. Ausser der im Anhange angefügten Ratsherrenliste nennen wir hier noch folgende städtische Beamte.

1. Der Schreiber Johannes (1338) S. 17 und 28. Er wird zuerst etwa 1330 als scriptor civitatis genannt. Er besass 1340 ein Haus neben dem des Johannes Trugehorn in der Heiligegeiststrasse. Er starb vermutlich 1341. In diesem Jahre werden genannt Margareta relicta scriptoris, Johannes filius suus und Nicolaus de Stadin gener suus; in demselben Jahre hört auch eine Handschrift im Stadtbuche auf, die zuerst 1339 und in einigen Einträgen vor diesem Jahre auftritt und vielleicht die des Stadtschreibers Johannes ist.[41])

---

[36]) Toeppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing S. 61 f.

[37]) Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreussen im Jahre 1915 12. Bericht S. 12.

[38]) Toeppen a. a. O. S. 133.

[39]) Vgl. Elbinger Jahrbuch Heft 2 S. 121 und Tafel VII.

[40]) Elbinger Antiquitäten S. 8 und Geschichte der räumlichen Ausbreitung S. 61.

[41]) Lib. civ. I S. 6a, 51a, 53b. Vgl. ferner 63a (Johannes filius scriptoris 1343) und 97a (der dritte Teil aller Güter des Johannes quondam scriptor gehört seinem Schwiegersohn Hildebrand als Brautschatz 1349).

Daneben wird ein Schreiber Hermann in der Reihe der Einträge von 1337—38 als † genannt.[42]) Da die Einträge in dieser Zeit durchaus nicht immer in zeitlicher Folge gemacht sind, dürfte sich auch ein nachfolgender Eintrag, der den Schreiber Hermann nennt und auch in die Jahre 1337—38 gehört, auf dieselbe Person beziehen.[43]) Dagegen ist der Schreiber Hermann, der innerhalb der Einträge von 1344 genannt ist, eine andere Person.[44]) Ein anderer Schreiber namens Johannes wird 1348 genannt.[45])

Für weitere Untersuchungen ist zu beachten, dass der erste Schreiber des Stadtbuches die Lage eines Hauses durch die Lage seines eigenen Hauses bestimmt (S. 3): Nicolaus Bogener vermietet ein Erbe ‚in acie apud me' an den Weber Conrad (etwa 1330).

In demselben Jahre, in dem der Schreiber Johannes vermutlich starb, 1341, taucht der Name eines Schreibers Hildebrand auf. 1341 wird ein ortus, 1345 eine buda Hildebrandi scriptoris, 1347 die buda hildebrandi scriptoris sassindorp, 1348 wieder eine Bude genannt.[46]) 1353 wird ein Schreiber Ludeco genannt.[47]) Es ist derselbe, der 1338 Weinschreiber war.[48])

Zweierlei lässt sich aus den Einträgeu erschliessen. Es gab schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Stadtschreiber nebeneinander, die durch die zweifache Tätigkeit des Rates, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, notwendig gemacht wurden.[49]) Ein besonderes Stadtschreiberhaus bestand damals anscheinend noch nicht.[50])

2. Der Notar Bernhard (1338) S. 17 und 28, 1353 Wiesenbuch S. 43. Ob der Notar Bernhard, der 1369 und 1370 genannt wird, derselbe ist, lassen wir dahingestellt.[51])

3. Der Prolocutor (Fürsprach) Cobelenz (Cobelencz, Cobelenzzce) wird als solcher im Lib. civ. I S. 85a unter dem Jahre 1348 als Besitzer eines Steinhauses genannt. Da der Name hier selten ist, ist es wohl möglich, dass der im Wiesenb. S. 14 im Jahre

---

[42]) domus hermanni scriptoris qui mortuus est. Lib. civ. I S. 35b.

[43]) Lib. civ. I S. 39a.

[44]) Lib. civ. I S. 69b: domus hermanni scriptoris qui habet filiam vlrici Carnificis.

[45]) Lib. civ. I S. 84a.

[46]) Lib. civ. I S. 52a, 69b, 78a, 83a und 84a.

[47]) Wiesenbuch S. 34.

[48]) Er wird im Wiesenregister sowohl 1338 als auch 1353 zusammen mit Joh. Kaschube genannt. S. 5, 16 und 34.

[49]) Toeppen Antiquitäten S. 179 und 250.

[50]) Vgl. Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 30. Heft S. 14.

[51]) Lib. civ. II Bl. 15 Sp. 2 und 16 Sp. 2.

1338 genannte Cobelenz dieselbe Person ist.[52]) Ein Johannes vorsprake wird auf einem Zettel ohne Datum (etwa 1363) genannt.[53])

Neben diesem wird innerhalb der Einträge von 1337—38 Johannes notarius civitatis genannt.[54]) In dem Wiesenregister von 1353 (S. 33) erscheint ferner Tilo notarius, der auch 1355 genannt wird.[55])

4. Der Weinschreiber Ludeco (1338) S. 5 und 16, 1353 Schreiber (s. oben).

5. Der Stadtbote Christian, (Kristan, Kirstan) (1338) S. 3 und 8. Zuerst etwa 1330 genannt.[56]) 1339 wird er ehemaliger Stadtbote genannt.[57]) 1353 werden pueri Kirstan stadesboden genannt. Wiesenb. S. 44.

6. Der Holzwraker Petzold (1338) S. 5 (wreker) und S. 15 (holzwreker). Er wird auch 1341 genannt.[58]) Holzwraker Albert (1338) S. 6. Engelbert (Engilke), Holzwraker (Wreker), 1338 und 1341 genannt. Die Frau eines Wrekers Engelbert (1338) Wiesenb. S. 16; die buda Engilkin holczwreker 1341.[59])

7. Ein Wreker Ludeco wird ohne nähere Bezeichnung des Amtes 1353 genannt. Wiesenb. S. 43. Ein Marcus wraker 1374. Lib. civ. II Bl. 20,2.

8. Ein Wäger (‚weger‘) Eler wird im Wiesenbuche 1353 S. 33 genannt.

9. Wir fügen hier die Namen einiger Ärzte hinzu, obwohl nicht sicher ist, wieweit sie im städtischen Dienste gestanden haben.[60]) (1338) Magister Johannes Wal oder Gallicus (S. 25), d. h. also ein Wälscher oder Romane. 1342: das Steinhaus Magistri Johannis Walen medici que fuit quondam westerholcz. Das Haus lag in der Fleischerstrasse. 1355 war er bereits verstorben: domus quondam Magistri Johannis Gallici contra maccella.[61]) Innerhalb der Einträge von 1338 wird ein Erbe genannt, das im ‚Ketterhan‘ (Ketzerhagen) liegt und dem Arzte Magister Petrus gehört hat.[62])

---

[52]) Über das Amt des Prolocutors vgl. Cod. dipl. Warm. I. Bd. S. 462.
[53]) Lib. civ. II zwischen Blatt 4 und 5.
[54]) Lib. civ. I S. 41a.
[55]) Lib. civ. I S. 130b.
[56]) domus Crystiani nuncii civitatis. Liv. civ. I S. 2a.
[57]) Kristianus quondam nuncius civitatis. Lib. civ. I S. 47.
[58]) Lib. civ. I S. 53b.
[59]) Lib. civ. I S. 54b.
[60]) Vgl. Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 250 f.
[61]) Lib. civ. I S. 56b, 129b; vgl. 134b und 137a. Oder verzogen?
[62]) Lib. civ. I S. 40a.

Von städtischen Gebäuden wurden folgende genannt:

1. Die Fleischbänke. Der Eintrag lautet: Bernardus Bollant $7^1/_2$ v. et de domo de qua maccelle sunt edificate 5 v. (S. 27), d. h. also: Bernhard Bollant erhält $7^1/_2$ Ruten und von dem Hause, aus dem die Fleischbänke erbaut worden sind, 5 Ruten. 1338 werden also die in der Fleischerstrasse gelegenen Fleischbänke zum ersten Male erwähnt. Merkwürdig ist, dass Bollant, obwohl das eine seiner Häuser zu Fleischbänken ausgebaut war, noch die Nutzniessung der dazu gehörigen Wiesenparzelle behielt[63])

2. Die Badstube an der Hommel. Der balneator super humulam wird auf S. 12 und der balneator in humula auf S. 25 genannt.[64]) Nycolaus balniator ultra Humulam wird etwa 1336 erwähnt.[65])

3. Der Artushof. Die curia regis Artus wird S. 29 genannt, die älteste urkundliche Erwähnung des Artushofes stammt also nicht, wie Toeppen meint, aus dem Jahre 1353, sondern aus dem Jahre 1338.[66])

4. Das Markttor. Auf S. 9 und 29 wird genannt Vicko (Vicke) vor dem markentore. 1338 ist darnach die älteste urkundliche Erwähnung des Markttores.[67]) Etwa gleichzeitig — 1337/38 — ist die erste Erwähnung des Markttores im Stadtbuche: das Haus eines Johannes genannt Alph liegt ‚in acie ante valfam fori circa hasenberch‘, also doch wohl innerhalb der Ringmauer,[68]) und so dürfte auch Vicko nach seinem ähnlich vor dem Markttore gelegenen Hause benannt worden sein. 1341 wird er Vicke ante valfam genannt.[69])

5. S. Georg. Henricus Niger erhält 6 Ruten de domo et de buda ad sanctum Georgium pertinente. S. 7. Darnach besass also der altstädtische S. Georg 1338 ein Haus und eine Bude innerhalb der Stadt. Die auf S. 17 genannte Georgswiese (pratum Georgii) kann nur von der Nachbarschaft der Georgskapelle ihren Namen haben.

Auch die Flurnamenkunde wird durch das älteste Wiesenregister gefördert. Das erste Vorkommen der Flurnamen Poggenpul und Sore Wesen fällt darnach in das Jahr 1338. Wenn

---

[63]) Mitteil. d. Coppernicus-Ver. 30. Heft S. 15.

[64]) Ebend. S. 19.

[65]) Lib. civ. I S. 25a.

[66]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 208.

[67]) Toeppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung S. 67. Nach P. Himmelreich wurde es im Jahre 1319 erbaut.

[68]) Lib. civ. I S. 38a.

[69]) Lib. civ. I S. 61a.

wir wahrnehmen, dass Personennamen in der Freiheit der Stadt Elbing sehr oft zur Bildung der Siedlungsnamen verwendet werden, eröffnet sich auch die Möglichkeit, den Namen Rosengarten durch den Personennamen Rose zu erklären, der sich im Wiesenregister von 1338 und 1353 mehrfach findet (S. 3, 8, 43, 44). Der Name Kragenzse, den wir früher als Flurnamen deuteten,[70]) kann nach der Ausdrucksweise (circa K.) auch einen Personennamen bedeuten.

---

[70]) Vgl. unsern Aufsatz ‚Beiträge zur Kunde der ältesten Orts- und Flurnamen in der Stadt Elbing und ihrer Freiheit' in Mitteil. d. Coppernicus-Vereins 30. Heft S. 62 f.

Anhang

Ratsherren und deren Angehörige

a) 1338

1) D. Jo. Trugehorn S. 3
2) D. Godeco Knake S. 3, 27
3) D. Gerardus Rouber S. 3, 14
4) Domina Dulmansche cum eorum pueris S. 4
   Pueri Thidemanni de Dulmen S. 11
5) Domina de Bremen S. 5, 20, 21, 27, 29
6) D. Johannes de Nougarden S. 7
7) D. Johannes Rauwe S. 7
8) D. Hermannus Lobelin S. 8
9) D. Hermannus Holsten S. 10
10) D. Johannes de Mynden S. 18
11) Domina Grawische S. 18
12) Domina Tupadilsche S. 20, 26
13) D. Hildebrandus Colner S. 20
14) Pueri d. Anthonii S. 20
15) Domina Nyenkersche S. 28
16) D. Johannes Glagow senior S. 29

In die Zeit vor 1338 fallen also:

1) Thidemann von Dulmen (Dulman)
2) (Gotko) von Bremen
3) Grawe
4) Tupadil
5) Antonius Volmerstein
6) Nyenkersch (Nyenkerch?)[1]

---

b) 1353[2])

1) D. Johannes de Thorun S. 30, 32
2) D. Hinricus Wesseli S. 30, 31
3) D. Nicolaus de Kyl S. 30, 36
4) D. Hinricus Bekeman S. 30, 33
5) D. Gotschalcus Grote S. 30, 34
6) D. Petrus Volkeri S. 30, 35, 43
7) D. Johannes Volmerstein S. 30, 42
8) D. Johannes Glagow S. 30
9) D. Conradus Zedeken S. 34, 35
10) Domina socrus sua[3]) S. 34
11) D. Hartwicus Bedken S. 34, 43
12) D. Hermannus Holczede S. 34
13) D. Johannes Cornegel S. 35
14) D. Gerardus Rouber S. 36, 39
15) D. Nicolaus Bogener S. 36
16) D. Hermannus Lobelin S. 37
17) Pueri D. Henrici Leonis[4]) S. 37
18) D. Henricus Westual S. 38
19) D. Thidemannus Blake S. 38
20) Pueri D. Thid. de Dulmen S. 38, 39, 42
21) D. Johannes de Bremen S. 38
22) D. Henricus Damerow S. 38
23) D. Hildebrandus Colner S. 38, 40
24) D. Johan de Nougarden S. 39
25) D. Johannes Trugehorn S. 40
26) D. Johan Rauwe S. 40.
27) Domina de Bremen S. 41
28) Domina relicta de Lindenow S. 41
29) D. Henricus Keffelink S. 42
30) Relicta D. Thid. de Mynden S. 42[5])
31) D. Petrus de Dulmen S. 43
32) Domina Elrici S. 44

---

[1]) Der Name der Frau Nyenkersche ist vielleicht aus Nyenkerchsche zusammengezogen.

[2]) Die ersten 7 stehen in der Notiz über die Vermessung des dritten Loses im Jahre 1353.

[3]) Nr. 10 steht in der Hs. unmittelbar hinter 9.

[4]) Henricus Leo ist im Wiesenbuch auf S. 3, also 1338, genannt.

[5]) Toeppen irrt, wenn er Tidemann v. Minden für 1341 und 1353 ansetzt. Antiquit. S. 266 und 284. Denn im Stadtbuche I S. 55 wird 1341 die curia domine Thidemanni de Minden genannt.

Urkundliches zur älteren Elbinger Kunstgeschichte.

Von Bernhard Schmid, Marienburg Wpr.

II.

Zu dem im vorigen Hefte veröffentlichten Testament des Pfarrers Nikolaus Wulsak kann ich heute eine Ergänzung und Berichtigung bringen. Die Vermutung, dass W. 1414 verstorben sei, ist unzutreffend. Im vorigen Jahre erschien das „Liber beneficiorum domus Corone Marie prope Rugenwold 1406—1528. Bearbeitet von Dr. Hugo Lemcke“ als 5. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte. Diese Veröffentlichung bringt auf Seite 29 für das Jahr 1429 die Notiz:

> 387 Obiit magister Nicolaus Wulsak plebanus in Elbinge, qui legauit duos nobulos anglicales.

Die Eintragungen des Buches sind in zeitlicher Reihenfolge gemacht und der hier in Betracht kommende Abschnitt umfasst den Zeitraum vom Amtsantritt des Priors Paulus, oder genauer gesagt vom Datum seiner ersten Eintragung, dem 29. September 1429, bis zum Ende des Jahres 1429. Hierzu macht der Herausgeber die Anmerkung: „Vergl. Nr. 328, wo der Name Melsak lautet; offenbar handelt es sich um dieselbe Person, doch kann die Lesung an beiden Stellen nicht zweifelhaft sein.“ Der hier angezogene Vermerk fällt in die Mitte der Jahre von 1421 bis 1429 und lautet: „328 item dominus plebanus de Elbinge magister Nicolaus Melsak dedit Sermones Milicii.“

Hieraus ergibt sich zunächst, dass Nicolaus Wulsak 1429 gestorben ist. Störend ist auch hier wieder das Vorkommen des Namens Melsag. Wer sich aber die bekannte Sorglosigkeit der damaligen Schreiber bei Namensangaben vergegenwärtigt, wird sich doch dazu entschliessen, dass Melsag nur ein Hör- oder Lesefehler[1]) für Wulsak ist. Der um 1436 in Marienburg

[1]) Über Hörfehler vergl. Ziesemer Hauskomtursbuch S. XX.

tätige Hauskomtur Hugk vom Heilgenberge wird amtlich Herman und Erwyn genannt,[2]) doch ist, wie Paul Simson zweifellos richtig vermutet, nur eine Person hinter diesen zwei Vornamen zu suchen. Ähnlich kann man mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit den im Pelpliner Nekrologium[3]) zum 15. September genannten Pfarrer in Elbing, Nicolaus Melsag als Wulsak ansprechen und seinen Todestag genauer auf den 15. September 1429 bestimmen.[4]) Unter den Wohltätern der Rügenwalder Karthause befinden sich sehr viele Preussen, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn auch Wulsak darunter ist. Den Anfang seines öffentlichen Auftretens erfahren wir aus der Prager Universitätmatrikel. 1381 wird er in Prag Baccalaurens und bleibt dort bis 1400.[5]) Toeppen erwähnt, dass sich in der Elbinger Kirchenbibliothek noch heute Bücher von ihm befinden. Leider hat diese in neuerer Zeit einen mehrfachen Ortswechsel erfahren, so dass sie in ihrer jetzigen, an sich zweckmässigen Aufstellung im neuen Nikolai-Kirchturme noch nicht richtig geordnet ist. Bisher konnte ich drei Handschriftenbände aus seinem Besitze ermitteln.

A. Nr. 5 einer alter Numerierung mit Rötelstift. „Dicta magistri Nicolai de gorran super Ewangelio matthei etc.“ Blattgrösse 21 : 28 cm. Wasserzeichen: eine Turmkrönung mit drei Blendbögen und darüber fünf Zinnen. Vom Eigentumsvermerk auf der Innenseite des Vorderdeckels ist erhalten: „wulzac de danczk.

B. Nr. 12. „Scripta super canonem misse magistri heinrici de hassia“ und „gorra super Lucam“. Blattgrösse $20^1/_2$: 30 cm. Wasserzeichen: Stierkopf mit Kreuz zwischen den Hörnern. Eigentumsvermerk „liber mgri Nycolai W[u]lzak d' danczk“.

C. Nr. 18. Lateinischer Kommentar zu den Kapiteln 1—26 des Buches Hiob. Blattgrösse 22 : 29 cm. Wasserzeichen: Pferdekopf. Eigentumsvermerk: „hūc lib, ded' m̄g Wulsac domo . . . . . ut or. d' p eo,“ wohl aufzulösen ut oretur deus pro eo.

Nr. 3, das Toeppen auch in den Elbinger Antiquitäten anführt, enthält jetzt keinen Hinweis auf Wulsak, zweifellos sind aber unter den ersten Bänden dieser alten Numerierung noch andere, die tatsächlich aus seinem Besitz stammen, in der Schrift

2) Vergl. Mitteil. d. Westpr. Geschichts-Vereins 16. Danzig 1917 S. 16.

3) Frydrychowicz, Geschichte der Cistercienser Abtei Pelplin. S. 214.

4) Das Anniversarienbuch des Stiftes Gutstadt (Script. rer. Warm I 254) nennt Nicolaus Wulsag am 14. Januar; es ist aber nur in einer jüngeren, wohl neugeordneten Redaktion von 1611 erhalten.

5) Perlbach, Prussia scholastica pag. 13. 142.

auch diesen drei genannten ähnen. Diese drei Bücher Nr. 5, 12 und 18 sind glatte Kalblederbände mit vier Bünden und zwei Lederschliessen, und Lindenholz in Deckel. Aussen auf den Deckeln waren die Pergamentzettel mit den Buchtiteln aufgeklebt und angestiftet.

Nicolaus von Gorran lebte im 13. Jahrhundert und war ein Kommentator der heiligen Schrift; sein Matthäus-Kommentar war 1394 und 1398 in der Marienburger Schlosskirche vorhanden. Vergl. Ziesemer, Das Marienburger Ämterbuch, Danzig 1916, Seite 168.

So tritt uns in Wulsak eine geistig bedeutende, den Durchschnitt überragende Persönlichkeit entgegen. Das Bild des künstlerischen Mäcens, der seine Kirche mit Bildwerken schmückt, wird vervollständigt durch den Einblick in seine geistige Werkstätte, und es wäre eine dankbare Aufgabe, alle über ihn erhaltenen Nachrichten zu einer geschlossenen Biographie zu vereinigen. Für kunsthistorische Untersuchungen aber, wie sie hier der Anlass zu dieser kleinen Veröffentlichung waren, ist es stets wichtig, die Sinnesart der Auftraggeber von Kunstwerken zu kennen, denn die Kunstgeschichte ist stets nur ein Ausschnitt aus den allgemeinen Kulturanschauungen jedweden Zeitalters.

Beil- und axtförmige Steingeräte aus neolithischen Siedelungen am Haffufer bei Elbing.

Von W. La Baume.

Mit 27 Abbildungen nach Zeichnungen von Frl. F. Millies.

In den zahlreichen Veröffentlichungen über die steinzeitlichen Siedelungen bei Tolkemit sind fast immer nur die keramischen Reste ausführlicher behandelt worden, während die Geräte meist nur kurz erwähnt werden. Es dürfte daher angebracht sein, einmal die bereits in beträchtlicher Anzahl aus jenen Fundstätten vorliegenden beil- und axtförmigen Geräte (bezw. Waffen) zu veröffentlichen. Denn zur Klärung der zahlreichen Fragen, welche uns die jungsteinzeitliche Besiedelung des Ostseegebietes aufgibt, und zur Lösung mannigfacher Probleme, die gerade jetzt deutsche, schwedische und finnische Prähistoriker auf das lebhafteste beschäftigen, dürfte neben dem Studium der Keramik das der Steingeräte in erster Linie berufen sein. In diesem Sinne möge die vorliegende Mitteilung als einer der vielen Bausteine betrachtet werden, die zum Aufbau eines erst im Werden begriffenen Gebäudes notwendig sind. Bis auf einige im Königsberger Museum befindliche Stücke, die mir zur Zeit nicht zugänglich waren, umfasst sie wohl alles bis jetzt bekannte Material, das zum weitaus grössten Teil im Danziger Museum für Naturkunde und Vorgeschichte (dem ehem. Westpr. Provinzial-Museum) aufbewahrt wird. Die Untersuchung der dem Elbinger Museum gehörenden Stücke ist mir vom Vorsitzenden der Elbinger Altertumsgesellschaft Herrn Professor Dr. Ehrlich freundlichst gestattet worden, wofür ihm auch hier bestens gedankt sei.

Von einer eingehenden Beschreibung jedes Stückes konnte abgesehen werden, da fast alle abgebildet sind. Sämtliche Abbildungen sind im gleichen Masstab gehalten. Im Text bedeutet

bei den Beilen: L = grösste Länge, Br. = grösste Breite, D = grösste Dicke; bei den Schaftlochäxten ist die Bezeichnung „Dicke“ durch „Höhe“ (H.) ersetzt.

Die Angaben über die Art der Gesteine, aus denen die Artefakte bestehen, beruhen nur auf Untersuchung mit der Lupe und sind daher nicht als petrographische Bestimmungen im eigentlichen Sinne (die nur mit Hilfe von Dünnschliffen ausgeführt werden könnten) anzusehen. Es geht aus ihnen hervor, dass sogenannte Grünsteine (Diorit und Diabas) bei der Auswahl aus den zahlreich hier vorkommenden Diluvial-Geschieben bevorzugt wurden, sofern es sich um Herstellung von Geräten (oder Waffen) handelte, die keine scharfe Schneide zu haben brauchten. Wollte man eine scharfschneidende Beilklinge anfertigen, so wurde dazu in erster Linie Feuerstein, in zweiter auch Hälleflinta (ein dichtes, feinkrystallisches Gestein) verwendet.

Einige Steinbeile zeigen bemerkenswerte Verwitterungserscheinungen. Die beiden Feuersteinbeile Nr. 1 und Nr. 2 sehen aus, als wenn sie aus hellbraunem Feuerstein beständen; neuzeitliche Verletzungen zeigen aber, dass sie in Wirklichkeit aus grauem Feuerstein bestehen, der sich nachträglich — d. h. während die Steinbeile im Boden lagerten — offenbar durch Eisenhydroxyd braun gefärbt hat. Auch die anscheinend aus Hälleflinta bestehenden Beile Nr. 17 und Nr. 21 lassen erkennen, dass sich an ihnen erst nach der Bearbeitung durch Menschenhand eine Verwitterungsschicht gebildet hat. Vielleicht sind derartige Beobachtungen für den Geologen von Wert, der nur selten Gelegenheit hat, Anhaltspunkte für sichere zeitliche Bestimmungen von Vorgängen im Erdboden zu gewinnen.

I. Feuersteinbeile.

Zunächst sind vier Beilklingen zu erwähnen, die aus Feuerstein bestehen (Abb. 1—4). Alle haben eine scharfe Schneide, und es ist daher kein Zweifel, dass sie als Arbeitsbeile gedient haben.

Nr. 1. Tolkemit, von der neolithischen Siedelungsstelle am Haffufer nö. T. — Mus. Danzig V. S. 13495. Putzrath ded. 1908 (Abb. 1). Schneidenteil geschliffen, sonst nur behauen. Hellgrauer Feuerstein, aussen braun gefärbt. L. 136, Br. 62, D. 42 mm.

Nr. 2. Tolkemit, vom Galgenberg. — Mus. Danzig I, 405. Preuschoff ded. 1885 (Abb. 2). Schneidenteil geschliffen, sonst nur behauen. Grauer Feuerstein, aussen bräunlich gefärbt (wie bei Nr. 1). L. 76, Br. 35, D. 26 mm.

Nr. 3. Tolkemit, aus der neolithischen Siedelungsschicht nö. T. — Mus. Danzig V. S. 4144. Frl. Lunau ded. 1895 (Abb. 3). Sehr kleine Beilklinge (wahrscheinlich durch lange Benutzung immer mehr verkleinert), ringsum geschliffen. Gelblichgrauer Feuerstein. L. 36, Br. 26, D. 10 mm.

Tafel I.

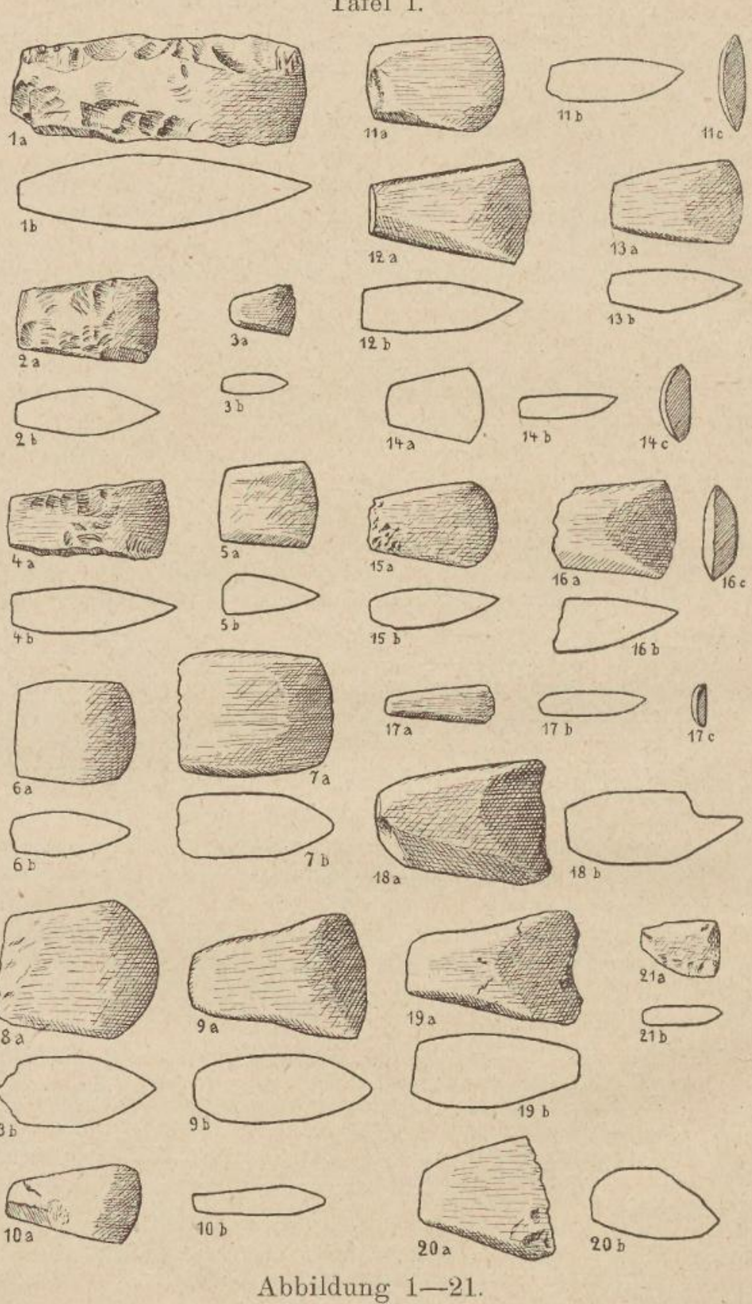


Abbildung 1—21.

Nr. 4. Succase, in der Ziegeleigrube gefunden. — Mus. Danzig V. S. 7026. Droese ded. 1899 (Abb. 4). Grauer Feuerstein, aussen schwach ockergelb angelaufen. L. 87, Br. 40, D. 24 mm.

Alle übrigen Stücke bestehen aus Felsgestein. Wir betrachten zunächst diejenigen, die kein Schaftloch besitzen. Unter ihnen sind deutlich zwei Typen zu unterscheiden: solche mit symmetrischen Breitseiten und solche, deren Breitseiten ungleichartig (unsymmetrisch) beschaffen sind.

II. Symmetrische, beilklingenartige Geräte aus Felsgestein.

Diese „Steinäxte" oder „Steinkeile" würde man ihrer Form nach als Beile ansprechen, doch können sie kaum als solche gedient haben, da ihre Schneide stumpf ist. Wozu sie benutzt wurden, ist schwer zu sagen. Waren sie wie eine gewöhnliche Beilklinge am Schaft befestigt, so könnten sie als Keile zum Auseinandertreiben von Holz gedient haben (wozu man sie auch ungeschäftet verwenden könnte); doch könnten es dann auch Waffen gewesen sein. Waren sie quer zur Schaftrichtung befestigt, so hat man sie wahrscheinlich als Hacken zur Bodenbearbeitung benutzt.

Nr. 5. Tolkemit, von der neolitschen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 4144. Frl. Lunau ded. 1895 (Abb. 5). Schneidenteil einer zerbrochenen Klinge. Mittelkörniger, schwärzlicher Diorit (?) mit viel Hornblende. L. ?, Br. 47. D. 20 mm.

Nr. 6. Tolkemit, von der neolithischen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 7635. Lunau ded. 1900 (Abb. 6). Schneidenteil einer zerbrochenen Klinge aus feinkörnigem dunkelgrauen Diorit (?). L. ?, Br. 56, D. 23 mm.

Nr. 7. Tolkemit, von der neolithischen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 6946. Lunau ded. 1898 (Abb. 7). — Schneidenende eines zerbrochenen, ziemlich plumpen Steingerätes mit fast parallelen Längsseiten. Sehr feinkörniges, graubraunes Gestein (Hälleflinta?). L. ?, Br. 68, D. 35 mm.

Nr. 8. Tolkemit, von der neolithischen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 6945. Lunau ded. 1898 (Abb. 7). Schneidenteil einer zerbrochenen, massigen Beilklinge mit fast halbkreisförmiger, von vorn gesehen nicht ganz gerader Schneide. Mittelkörniger, schwarzgrauer Diorit (?). L. ?, Br. 73, D. 38 mm.

Nr. 9. Tolkemit, „aus den steinzeitlichen Abfallhaufen". — Mus. Danzig V. S. 7634. Lunau ded. 1900 (Abb. 9). — Dickes, plumpes Gerät mit verbreiterter Schneide. Mittelkörniger, grauer Diorit (?). L. 93, Br. 66, D. 36 mm.

Nr. 10. Tolkemit, von der steinzeitlichen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 6386. Kumm leg. 1898 (Abb. 10). Kleines, schmales, unvollständig geschliffenes und unregelmässig geformtes Steingerät aus feinkörnigem, grauem Diabas (?). L. 70, Br. 44, D. 15 mm.

Nr. 11, Wiek-Louisenthal, in der steinzeitlichen Siedelungsschicht bei Herd B von Prof. Ehrlich ausgegraben 1921. Mus. Elbing Nr. 3112 p. Ziemlich roh bearbeiteter Diorit (?). L. 82, Br. 65 mm.

III. Unsymmetrische, beilklingenartige Geräte aus Felsgestein.

Diese Geräte kommen in den gleichen Formen vor wie die symmetrischen Steinklingen, unterscheiden sich jedoch von ihnen dadurch, dass die eine Breitseite stärker gewölbt ist als die andere und dass die Schneide, von vorn gesehen, nicht gerade, sondern bald mehr bald minder gekrümmt ist (Abb. 11c, 14c, 17c). Diese Art der Bearbeitung macht es wahrscheinlich, dass solche Klingen als Querbeile (Hacken) verwendet wurden. Da einige von den Stücken, die vom Haffufer bei Elbing stammen, eine scharfe Schneide besitzen, möchte man annehmen, diese seien zur Holzbearbeitung benutzt worden.

Nr. 12. Tolkemit (nähere Fundangaben fehlen). — Mus. Danzig V. S. 2572. Preuschoff ded. 1892 (Abb. 11). Ringsum fein geschliffene Beilklinge mit scharfer, stark gekrümmter Schneide (Abb. 11c). Feinkörniges, graues Gestein (Hälleflint). L. 74, Br. 51, D. 22 mm.

Nr. 13. Tolkemit, aus der steinzeitlichen Kulturschicht 1,5 km nordöstl. T. am Haffufer. — Mus. Danzig I, 340c. Fröling ded. 1884 (Abb. 12). Sorgfältig bearbeitete Klinge mit zahlreichen Schliff-Flächen. Schneide schwach gekrümmt. Feinkörniges, hellgraues Gestein (Hälleflinta). L. 86, Br. 56, D. 26 mm.

Nr. 14. Tolkemit (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig V. S. 6944. Lunau ded. 1898 (Abb. 13). Sorgfältig geschliffenes Beil mit schwach gekrümmter, ziemlich scharfer Schneide. Feinkörniger, schwärzlicher Diorit (?). L. 70, Br. 45, D. 28 mm.

Nr. 15. Tolkemit (ohne nähere Angaben). — Mus. Elbing, Schr. I, 3, Nr. 21 (Abb. 14). Schön geschliffene, polierte Klinge mit stark gekrümmter, scharfer Schneide (Abb. 14c). Dunkler Diorit (?). L. 52, Br. 42 mm.

Nr. 16. Tolkemit, aus der steinzeitlichen Kulturschicht 1,5 km nordöstl. T. — Mus. Danzig I, 340a. Fröling ded. 1884 (Abb. 15). Sorgfältig geschliffen. Schneide schwach gekrümmt und stumpf. Schwarzgrauer Diorit (?). L. 70, Br. 45, D. 22 mm.

Nr. 17. Tolkemit, aus der neolithischen Kulturschicht 1,5 km nordöstl. T. — Mus. Danzig I, 340b. Fröling ded. 1884 (Abb. 16). Schneidenteil einer zerbrochenen, stark unsymmetrischen Klinge aus feinkörnigem, schwarzgrauem Gestein (Hälleflinta ?) mit dünner, graubrauner Verwitterungsschicht, die erst nach der Bearbeitung entstanden ist. L. ?, Br. 52, D. 28 mm.

Nr. 18. Tolkemit, gefunden auf der „alten Burg" (Burgwall Tolkemita). — Mus. Danzig V. S. 3653. Preuschoff ded. 1894 (Abb. 17). Kleines, zierliches Gerät; die eine Breitseite ganz flach, die andere gewölbt. Schneide gekrümmt (Abb. 17c), stumpf. Graugrüner Diorit (?). L. 57, Br. 22, D. 10 mm.

Nr. 19. Tolkemit, von der steinzeitlichen Siedelungsstelle am Haffufer. — Mus. Danzig V. S. 6384. Kumm leg. 1898 (Abb. 18). Bahnende eines zerbrochenen, kräftigen und plumpen Steingerätes aus schwarzgrauem Diorit (?). L. ?, Br. 67, D. 39 mm.

Nr. 20. Tolkemit, von der steinzeitlichen Siedelungsstelle am Haffufer. — Mus. Danzig I, 325. Conwentz leg. 1884 (Abb. 19). Plumpes, roh bearbeitetes Steingerät ähnlich Nr. 19, aber nicht so breit wie dieses. Schneide abgebrochen. Graugrüner Diorit (?) mit viel Glimmer. L. ?, Br. 58, D. 36 mm.

Nr. 21. Tolkemit, von der steinzeitlichen Siedelungsstelle am Haffufer. — Mus. Danzig V. S. 6385. Kumm leg. 1898 (Abb. 20). Bahnende eines in der

Mitte durchgebrochenen, ziemlich plumpen Steingerätes, das sich stark nach hinten verjüngt. Feinkörniges, grünlich-schwarzes Gestein (Hälleflinta?), äusserlich durch Verwitterung braungrau geworden. L. ?, Br. etwa 70, D. 37 mm.

Nr. 22. Wiek (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig V. S. 13480. Draheim ded. 1908 (Abb. 21). Kleines, flaches Stück aus Granitporphyr, bei dem eine Breitseite und die Schneide angeschliffen sind. L. 42, Br. 30, D. 9 mm.

Nr. 23. Wiek-Louisenthal, bei Herd B ausgegraben. — Mus. Elbing Nr. 3112q. Unregelmässiges, annähernd hackenförmiges Steingerät, bei dem nur hinten eine Fläche angeschliffen ist. Dunkler, angewitterter Glimmerschiefer (?).

IV. Axthämmer mit Schaftloch (aus Felsgestein).

Derartige Stein-Artefakte werden gewöhnlich als „Streitäxte" bezeichnet, sind wohl aber auch als Geräte (zum Hämmern, Einschlagen von Pfählen usw.) benutzt worden.

Tafel II.

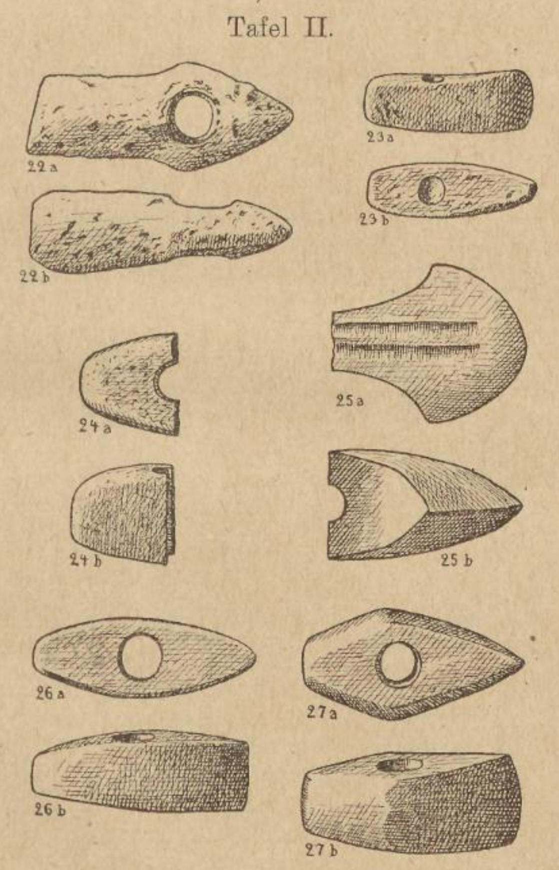


Abbildung 22—27.

Nr. 24. Tolkemit (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig I, 506. Preuschoff ded. 1888 (Abb. 22). Roh bearbeitetes Stück Diorit (?), dessen eines Ende in eine Spitze ausgeht, während das andere unregelmässig zylindrisch ist. L. 143, Br. 56, H. 44 mm.

Nr. 25. Tolkemit, am Mühlbache gefunden. — Mus. Danzig I, 550. Preuschoff ded. 1889 (Abb. 23). Hammer aus Diorit mit angefangener Bohrung (14 mm Durchmesser). Oberfläche rauh. L. 89, Br. 31, H. 33 mm.

Nr. 26. Tolkemit (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig V. S. 3817. Patzrath ded. 1895 (Abb. 24). Bahnende eines im Bohrloch zerbrochenen Axthammers aus Diorit (?). L. ?, Br. 57, H. 50 mm.

Nr. 27. Tolkemit, von der steinzeitlichen Siedelungsstelle. — Mus. Danzig V. S. 6382. Putzrath ded. 1898 (Abb. 25). Hälfte einer im Bohrloch zerbrochenen, sehr gut gearbeiteten Doppelaxt mit halbkreisförmiger, stumpfer Schneide. An beiden Längsseiten laufen je zwei flache Rillen entlang. Schwarzgrauer Diorit (?). L. ? (Bruchstück 100 mm), Br. 56, H. 85 mm.

Nr. 28. Tolkemit, am Burgwall gefunden. — Mus. Danzig I, 420. Angekauft 1886 (Abb. 26). Gut gearbeiteter und geglätteter Axthammer aus schwarzgrauem Diorit (?). L. 118, Br. 49, H. 40 mm.

Nr. 29. Tolkemit, unweit der Försterei Wiek auf der Feldmark gefunden. — Mus. Danzig V. S. 9204. Birkner ded. 1902 (Abb. 27). Sehr sorgfältig gearbeiteter und polierter Axthammer aus grünlich-grauem Diorit (?), äusserlich fast schwarz erscheinend. L. 118, Br. 61, H. 50 mm.

V. Bruchstücke, deren Form nicht mehr erkennbar ist.

Nr. 30. Cadinen (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig V. S. 13481. E. Draheim ded. 1908. Bruchstück einer im Schaftloch quer und längs zerbrochenen Steinaxt aus grünlich-grauem Diabas (?).

Nr. 31. Cadinen (ohne nähere Angaben). — Mus. Danzig V. S. 13482. E. Draheim ded. 1908. Schneidenteil eines zerbrochenen, beilförmigen Gerätes aus grauem Diorit (?). L. ?, Br. 20, H. 55 (?) mm.

Nr. 32. Wiek-Louisenthal, ausgegraben von Professor Ehrlich 1922. — Mus. Elbing. Bruchstück vom Schneidenteil einer sorgfältig gearbeiteten Steinaxt aus grau meliertem Diorit (?), an der mehrere geschliffene Flächen erkennbar sind.

Die meisten der aufgeführten Beil- und Axtklingen sind weder für einen bestimmten Kulturkreis noch für einen bestimmten Zeitabschnitt innerhalb der jüngeren Steinzeit kennzeichnend. Dagegen sind die Feuersteinbeile Nr. 1 und Nr. 2 (Tolkemit, Abb. 1, 2) wie Nr. 4 (Succase, Abb. 4) typische dicknackige Beile, die für den nordischen Kulturkreis charakteristisch sind. Das gleiche gilt von der doppelschneidigen Axt Nr. 27 (Tolkemit, Abb. 25), wenn diese auch nach Aberg (Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit, Leipzig-Uppsala 1918, S. 36) nebst einigen andern aus Westpreussen stammenden Doppeläxten einen lokalen Entwickelungstyp darstellt, der sich durch die aus der Abbildung ersichtlichen Furchen bezw. Längsrücken an den Aussenseiten auszeichnet. Gewisse Beziehungen zu Ostpreussen, das in der

jüngeren Steinzeit mehrere eigenartige Züge aufweist (Aberg a. a. O. 113), scheint die Axt Nr. 24 (Tolkemit, Abb. 22) zu verraten, die einem bisher ausschliesslich in Ostpreussen beobachteten Sondertypus (Aberg a. a. O. S. 112 und Abb. 216) sehr ähnlich ist.[1]) Anderseits fehlen jedoch unter dem bis jetzt vom Elbinger Haffufer bekannten Material die mehrfach in Ostpreussen gefundenen Streitäxte von osteuropäischem (Fatjanower) Typus ebenso wie die dort vorkommenden Walzenbeile und Streitäxte vom Typus Aberg Fig. 214 und 215, so dass also, nach dem vorliegenden Steinaxtmaterial zu urteilen, die Tolkemiter Siedelungen keine nennenswerten Beziehungen zu Ostpreussen aufweisen. Die für das Gebiet der Thüringer Schnurkeramik charakteristischen „fazettierten" Streitäxte, deren Vorkommen in den Tolkemiter Siedelungen vielleicht vermutet werden könnte, fehlen hier (wie mit vereinzelten Ausnahmen[2]) in Nordostdeutschland überhaupt) gänzlich.

Für die zeitliche Ansetzung der steinzeitlichen Wohnstätten am Haffufer nördlich Elbing sagen die Beile und Äxte wenig aus. Dicknackige Feuersteinbeile gehören zwar häufig zum Inventar der Ganggräber (Per. III nach Montelius), finden sich aber auch später noch in neolithischen Steinkistengräbern (Per. IV Montelius). Die doppelschneidige Streitaxt aus Tolkemit (Abb. 25) gehört nach Aberg (a. a. O. S. 38) der Gruppe C an, deren Vertreter in Mitteldeutschland einige Male in jüngeren Ganggräbern gefunden worden sind. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch dieser Axttypus eine längere Lebensdauer besessen hat und dass insbesondere die bei Tolkemit gefundene Sonderform (s. oben) einem späteren Abschnitt der Steinzeit angehört. Die Frage nach der zeitlichen Stellung der Tolkemiter Siedelungen kann indessen nicht allein durch vergleichende Untersuchung der dort vorkommenden Steingeräte entschieden werden. Sie bedarf um so mehr einer Nachprüfung des gesamten von dort stammenden Fundmaterials und der ostdeutschen schnurkeramischen Funde überhaupt, als neuerdings die Meinung an Boden gewinnt, dass die bisher noch als „steinzeitlich" bezeichneten Spätkulturen in Wirklichkeit bereits der ältesten Bronzezeit angehören.[3])

---

[1]) Vgl. W. Gaerte: Die neolithische Ostpreussen-Hacke mit Schlangenkopf, ihre Entwicklung und Verbreitung. Elb. Jahrbuch 3, S. 140 ff.

[2]) Von Aberg a. a. O. nicht erwähnt: 1 St. aus Rosenfelde Kr. Dt. Krone. Mus. Danzig I 513. — 1 St. aus Sluszewo (Polen). Mus. Danzig I, 533.

[3]) Vergl. K. Schumacher: Stand und Aufgaben der bronzezeitlichen Forschung in Deutschland. X. Ber. d. Röm.-Germ. Kommission 1917, S. 11 ff. — P. Reinecke: Übersicht der Stufen der vor- und frühgeschichtlichen Zeiten. „Bayr. Vorgeschichtsfreund" 1/2, 1921/22, S. 21 oben.

Die neolithische Ostpreussen-Hacke mit Schlangenkopf, ihre Entwicklung und Verbreitung.

Von W. Gaerte.

Mit 2 Abbildungen.

Das Danziger Museum für Naturkunde und Vorgeschichte (früher Westpr. Provinzial-Museum) befindet sich im Besitze eines fragmentiert erhaltenen Steingerätes, das bei Tolkemit, Kr. Elbing, gefunden worden ist. Es weist in seinem oberen Teil die Form auf, wie sie Abb. 22a—b auf S. 137 in vorangehender Arbeit zur Anschauung bringt. Auf Grund anderer ganz überkommener Geräte von demselben Typus[1]) lässt sich das Tolkemiter Exemplar unschwer nach unten zu einer Hacke ergänzen. Dieser Werkzeugtypus ist insofern interessant, als sein Verbreitungsgebiet sich in der Hauptsache auf Ostpreussen beschränkt, so dass die Bezeichnung Ostpreussen-Hacke wohl angebracht erscheint. Schon Aberg a. a. O. S. 112 hat auf diesen „speziell ostpreussischen Axttypus" kurz hingewiesen. Dass er „ausserhalb dieser Provinz gänzlich fehlt", wie Aberg a. a. O. S. 112 angibt, entspricht allerdings nicht den Tatsachen. Denn wie die unten gegebene Fundstatistik lehrt, hat dieser Typus mit einigen Exemplaren die ostpreussischen Grenzen überschritten. Doch sind diese so gering an Zahl, dass man immerhin berechtigt ist, Ostpreussen als das Heimatland der besagten Hackenform anzusprechen um so mehr, als gerade hier sich die älteren Vorstufen zu jener Form in einer streng gesetzmässig verlaufenden typologischen Entwicklungsreihe nachweisen lassen.

Den Anfang dieser Serie bezeichnet das spitznackige Beil mit ovalem Querschnitt, wie es Abb. 28a zur Darstellung bringt[2]).

[1]) Vgl. G. Bujack, Preussische Steingeräte 1875 Taf. II 5 — Rossen, Kreis Braunsberg; Merkbuch für Ausgrabungen[3] 1914 Taf. I 18 — Gerdauen —; N. Aberg, Das nordische Kulturgebiet im mittleren Europa während der jüngeren Steinzeit 1918 Abb. 216 — Schönwiese, Kr. Pr. Eylau —.

[2]) Gef. bei Osterode, Kr. O., Schiesswald nahe dem Ochsenbruch; befindlich in der Historischen Sammlung des Osteroder Gymnasiums.

Der kurze Absatz am Nacken — wohl für eine Schnurbefestigung — macht die Verwendung des Gerätes als Querbeil wahrscheinlich. Die Entwicklungstendenz dieser Form ging nun dahin, die

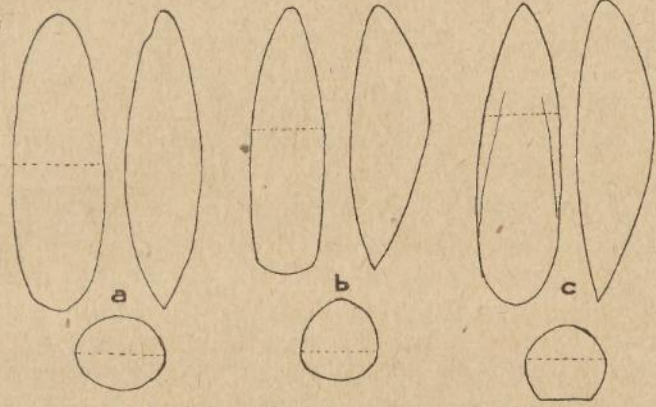


Abbildung 28a, b, c. $^1/_4$ nat. Gr.

untere Breitseite zu reduzieren, die obere dagegen zu erhöhen, so dass die Form der Abb. 28b in Erscheinung trat.[3]) Die weitere Reduzierung führte alsdann zur planen Gestaltung der unteren

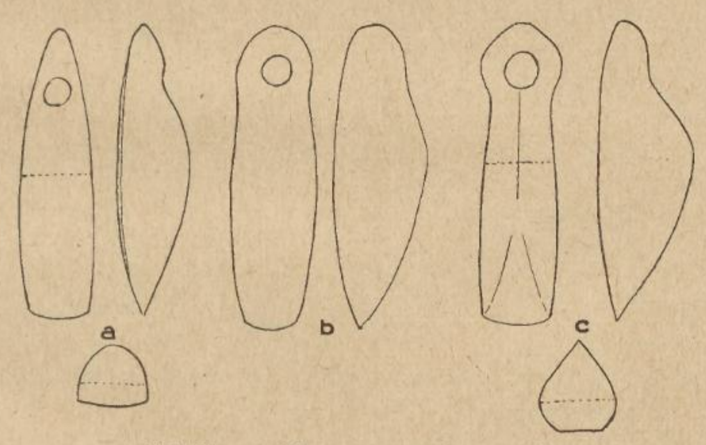


Abbildung 29a, b, c. $^1/_4$ nat. Gr.

Seite, die von der Schneide ausgehend sich allmählich bis zum Nacken erstreckte und so den ostpreussischen Schuhleistenkeil entstehen liess[4]) (Abb. 28c)[5]).

---

[3]) Gef. bei Heiligenbeil, Kr. H.; befindet sich im Prussia-Museum zu Königsberg.
[4]) Vgl. dieselbe Enwicklung an den dänischen Formen: S. Müller, Ordning I 22; 23.
[5]) Gef. bei Strzelzen, Kr. Lötzen; befindlich im Prussia-Mus.

Ein neues Element in dem weiteren Verlauf der Entwicklung brachte die Periode der Schaftlochäxte, nämlich die Durchbohrung des Gerätes am Nackenteil zwecks Aufnahme des Hackenstieles (Abb. 29a)[6]. Diese Form der Schaftlochhacke hatte aber zunächst durch ihre Spitznackigkeit den grossen Nachteil der geringen Haltbarkeit der Seitenwände am Stielloch. Dem Prinzipe der Zweckmässigkeit folgend, verstärkte man deshalb diese durch Ausbuchtungen und schuf so die Form der Abb. 29b[7]. Die Ausschweifungen erhielten sodann stärkere Ausmasse, und es entstand die charakteristische Schlangenkopfform. Gleichzeitig ging die gratförmige Ausgestaltung der früher rundlichen Oberseite von statten, und der Schneidenteil planierte sich oben leicht (Abb. 29c)[8].

Mit dieser Endform war der Schlusspunkt der Entwicklungsmöglichkeiten zur zweckmässigen und zugleich schönen, gefälligen Ausgestaltung erreicht. Interessant ist es zu bemerken, wie einige Schlussglieder sich den altertümlichen Zug der abgerundeten unteren Seite bewahrt haben, so dass sie also als geradlinige Nachfahren der Form 28b anzusetzen sind, während für die grössere Anzahl die Form 28c für die Entwicklung massgebend gewesen war.

Der Gebrauch des hier in Rede stehenden Gerätes vornehmlich als Erdhacke steht ausser jedem Zweifel. Darauf deutet die an vielen Exemplaren sich vorfindende starke Abnutzung der Schneide hin. Ausserdem aber wird wohl nebenher die Verwendung des Werkzeuges als Meissel gegangen sein, wie Schlagspuren am Nacken mancher Stücke anzeigen.

Wie dargelegt, lässt sich die Entwicklung der Hackenform mit Schlangenkopf an Hand des ostpreussischen neolithischen Materials typologisch leicht nachweisen, so dass schon hiernach Ostpreussen als Geburtsland dieses Gerätes mit gutem Grunde anzusprechen wäre. Denselben Schluss lässt auch die Feststellung des Verbreitungsgebietes dieses Werkzeuges zu. Es sei hier eine Liste der bisher dem Verfasser bekannt gewordenen Fundstellen gegeben:

1-5. Gerdauen[9] (Kr. G.); befindlich im Völkerkdl. Museum zu Berlin, Prähistorische Abteilung[10].

---

[6] Gef. in Bagdohnen, Kr. Pillkallen; befindlich im Prussia-Mus.

[7] Fundort fraglich (Gerdauen?); befindlich im Berliner Völkerkundlichen Museum, Prähistorische Abteilung.

[8] Gef. im Widminner See, Kr. Lötzen; befindlich im Prussia-Mus.

[9] Die mit „Gerdauen“ bezeichneten Stücke entstammen der Sammlung des Predigers Löffler, seiner Zeit wohnhaft in Gerdauen, die in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Berlin gelangte. Die Fundnotiz aller dieser Exemplare „Gerdauen“ oder „Kr. Gerdauen“ unterliegt starkem Zweifel. Aus Ostpreussen aber dürften sie auf jeden Fall herrühren.

[10] Merkbuch für Ausgrabungen ³ 1914 Taf. I 18.

6. Mehlkehmen, Kr. Stallupönen Ostpr., Königsberg, Prus.-Mus.
7. Pruschillen, Kr. Gumbinnen „ „ „ „
8. Lötzen, Kr. L. „ „ „ „
9. Widminner-See, Kr. Lötzen „ „ „ „
10. Seefeldt, Kr. Lötzen „ Lötzen, Gedenkhalle.
11. Schönwiese, Kr. Pr. Eylau „ Königsberg, Prus.-Mus.[11])
12. Rossen, Kr. Braunsberg „ „ „ „ [12])
13. Tolkemit, Kr. Elbing Westpr., Danziger Museum für Naturkunde und Vorgeschichte.
14. Stein, Kr. Rosenberg Westpr., Osterode, Gymnasium.
15. Briesen, Kr. Br., früher Westpr., Danziger Museum für Naturkunde und Vorgeschichte.
16. Groddeck, Kr. Schwetz, früher Westpr., Danziger Museum für Naturkunde und Vorgeschichte.

Wie nach Westen bis zur Weichsel, so hat die Hacke mit Schlangenkopf ausserhalb Ostpreussens auch nach Osten und anscheinend ebenso noch Nordosten Verbreitung gefunden. Ein Exemplar aus dem Kr. Tetschi, Gouv. Kowno (Litauen) befindet sich im Kurländischen Provinzial-Museum zu Mitau (Nr. 223)[13]), und die aus der Pernau (Livland) gehobene Hornhacke gleicher Form[14]) ist gewiss eine Nachbildung unserer Hacke mit Schlangenkopf. Hier und da dürften sich später noch weitere Belege für ausserostpreussisches Vorkommen des fraglichen Hackentypus nachweisen lassen; doch werden sie wohl kaum an der Tatsache etwas ändern, dass die Erdhacke mit Schlangenkopf in Ostpreussen autochthon war.

---

[11]) N. Åberg, Das nordische Kulturgebiet Abb. 216.
[12]) G. Bujack, Preussische Steingeräte Tafel II 5.
[13]) Nach freundlicher Mitteilung durch Professor Ebert.
[14]) Pernauer Museum; Prähist. Zeitschrift 1913 S. 517 Abb. 13 f.

Ein römischer Bronzekessel von Lodehnen, Kreis Mohrungen.

Von M. Ebert.

(Mit 3 Abbildungen.)

Der kleine Beitrag zu der Jubiläumsschrift der Elbinger Altertumsgesellschaft, der zugleich ein Zeichen unserer freudigen Anteilnahme an dem tapferen Vorwärtsschreiten der Gesellschaft unter zielbewusster, rühriger Leitung sein soll, möchte die Aufmerksamkeit auf einen Fund lenken, der im November 1921 im Kreise Mohrungen gemacht wurde, doch erst vor einigen Monaten zu unserer Kenntnis kam. Beim Steinsuchen traf man dort sö. des Dorfes Lodehnen auf einem Sandhügel eine Steinpackung an. Sie war angeblich von mässiger Grösse und enthielt den Taf. III, Abb. 28 wiedergegebenen Bronzeeimer. In dem Eimer stand eine Kanne aus dunkelbraunem Ton, ähnlich Tischler-Kemke Ostpr. Altertümer Tf. XXII 1, mit Tüllenhenkel, doch nicht auf der Scheibe gearbeitet, angeblich mit Leichenbrand gefüllt. Von weiteren Fundstücken aus dem Grabe ist nichts bekannt, doch will der Finder um das Bronzegefäss herum einen rechteckigen dunklen Streifen wie von den Resten einer Holzkiste wahrgenommen haben.

Hier nur einige Worte über den Bronzekessel selbst, den ersten seiner Art aus unserer Provinz. Er ist leider nicht gut erhalten. Vom oberen Rand und von Teilen der gewölbten Seitenwandung unten fehlen Stücke. Höhe 15,8, oberer Durchmesser 23, unterer Durchmesser 12 cm. Ebenso fehlen der Henkel und die ursprünglichen beiden Attachen. Denn die eine jetzt noch vorhandene (Taf. III, Abb. 29, Lge.: 6 cm), die mit eingeliefert wurde — grob gearbeitet und aus schlechter Legierung —, ist ein später hergestelltes Ersatzstück. Bildet es die alte Attachenform nach, was nicht unwahrscheinlich ist, so wäre der Kessel nach der Art der Henkelbefestigung das erste Gegenstück zu dem Eimer

Tafel III.

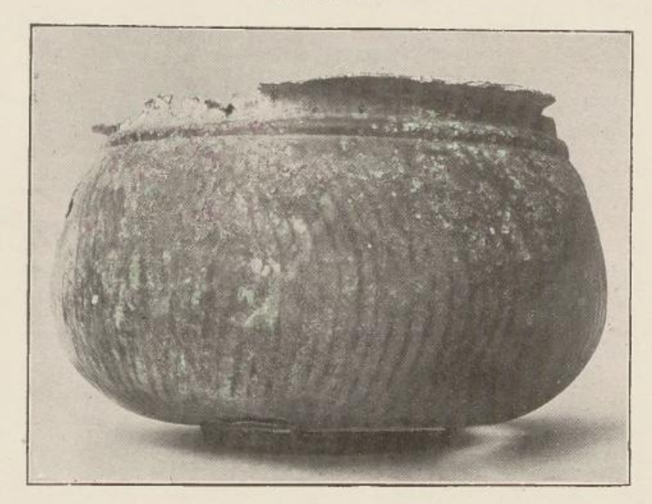


Abb. 28. Lodehnen, Kreis Mohrungen. $^1/_4$ nat. Gr.

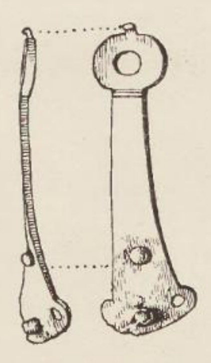
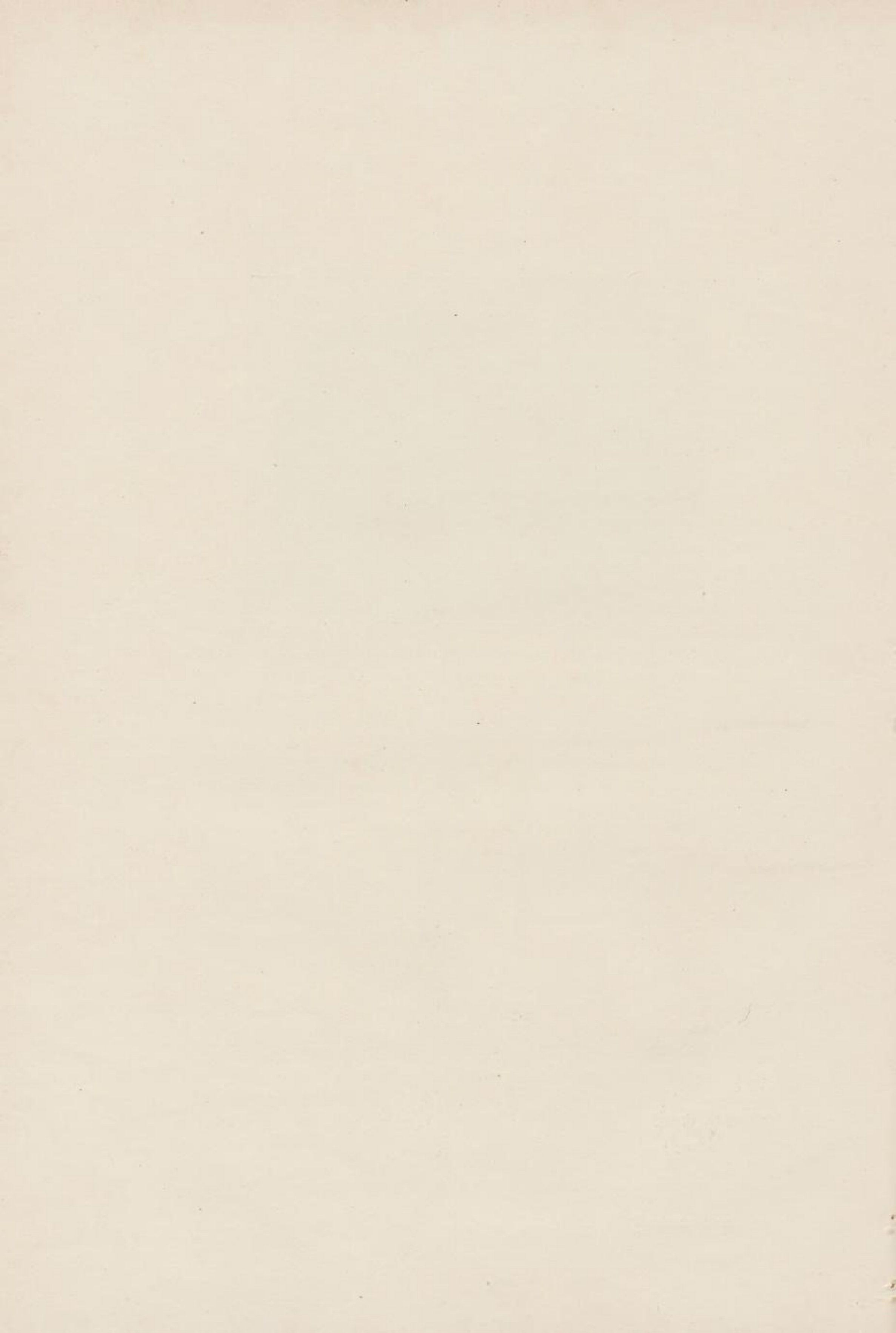


Abb. 29. Lodehnen, Kreis Mohrungen, $^2/_3$ nat. Gr.



von Böen in Oldenburg (Willers, Neue Untersuchungen 1907, S. 55, Abb. 31, nro. 34).[1])

Diese Eimer sind zuletzt von H. Willers in zwei Arbeiten behandelt worden, eingehender nur in den ‚Neuen Untersuchungen' S. 49 ff. Hier führt er fünf Funde aus Ostdeutschland und Polen auf. Diese Liste lässt sich jetzt erheblich vermehren. Ich gebe daher in folgendem eine Fundstatistik aller mir aus diesem Gebiet bekannten Eimer oder Eimerfragmente.[2])

1. Lodehnen, Kr. Mohrungen (Ostpreussen). Brandgrab in Steinsetzung.

2. Münsterwalde, Kr. Marienwerder (jetzt zu Polen). Eimer. Höhe 13,5, oberer Durchmesser 19,6, unterer Durchmesser 9,5 cm. Unter den Beigaben ein gedrungener, bronzener Knopfsporn mit vierkantigem Stachel (Jahn, Reitersporn S. 50, 110). Lissauer, Schriften Naturf. Ges. Danzig NF III 3, S. 3 ff.; Tf. I 4; Ders. Präh. Denkmäler 1887, S. 155, Tf. IV 25; Willers, Neue Untersuchungen S. 54, nro. 28.[3])

3. 4. Ladekopp, Kr. Marienburg (jetzt zum Freistaat Danzig). Im Danziger Museum befinden sich als Einzelfunde aus einem Gräberfelde, das Gräber der La-Tènezeit und Kaiserzeit enthielt, ein Eimer und eine Schale. Von dem Eimer (abg. Schriften Naturf. Ges. Danzig VI 3, Tf. IV 1) fehlt der untere Teil der Seitenwandung und der Boden. Wahrscheinlich gehört dazu

[1]) Ähnliche Attachen bei den älteren Eimern von Seeland, Münsterwalde und Podmokl (Willers, Neue Untersuchungen S. 6, nro. 16; S. 7, nro. 19; S. 10, nro. 35).

[2]) Aus Norwegen nennt Willers zwei Funde, ebenso aus Schweden (Paarp und Oeremölla). Nach freundlicher Mitteilung G. Ekholms sind keine weiteren aus Schweden bekannt, vgl. G. Ekholm Campanska bronskärl, funna i Sverige in Rig 1920, S. 52. Dagegen ist aus Norwegen mindestens noch ein drittes Stück zu nennen. Es wurde 1889 bei Leangen (Sundalen, Nordmöre) gefunden. Weiteres ist nicht bekannt. Es befindet sich im Museum Drontheim. A. Björn, Kgl. Norske Videnskabers Selskabs Skrifter 1919. Nro. 6 (1920) S. 7. Aus Dänemark führt Willers zwanzig Funde an (nro. 6—25, S. 50—53). Ihre Zahl scheint seitdem nicht erheblich gewachsen zu sein. S. Müller, Nord. Fortidsminder II 1, (1911) S. 33 f. In Dänemark sind über zwanzig solche Gefässe gefunden, nur etwa die Hälfte ist gut erhalten. Ibid. S. 39 wird ein Fund von Blenstrup (Jütland) angeführt (Goldberloks, Eisenkamm), den Willers nicht nennt. Über Oerding (Neue Untersuchungen S. 51, nro. 8) vgl. Aarböger 1875, S. 31. Sonst sind die Eimer selten. Über Kroatien und Dalmatien vgl. Österreich. Jahreshefte 12 (1910) S. 62 ff. Das Hauptverbreitungsgebiet sind die dänischen Inseln, insbesondere Seeland und Fünen sowie Jütland auf der einen Seite, das untere Weichselgebiet im weiteren Sinne auf der andern.

[3]) Nicht sicher ist ein Fund von Jakobsmühle, Kreis Marienwerder. Mittelstück des „Bodens eines Gefässes, das dem Münsterwalder ähnlich gewesen zu sein scheint". (Museum Danzig.) Blume (Germ. Stämme I 140) greift auf Lissauer, Präh. Denkmäler 1887, S. 156 nro. 2 zurück, dessen Angabe zu viel sagt. Von der Wandung ist nichts erhalten.

der Henkel mit den Attachen ibid. Tf. IV 5[4]), Höhe 17 cm, Durchmesser 17 cm. Die Schale, schlecht erhalten, wird auf der Innenseite durch eingetiefte Linien in Quadranten geteilt. „Von einer hochgelegenen Stelle einer solchen Teilungslinie verlaufen strahlenförmige Reifen über das ganze Becken, wobei nur die Bodenfläche und die oberen Teile des dem Ausgangspunkte zunächst liegenden Quadranten eine Unterbrechung erleiden.“ Höhe 9 cm, grösster Durchmesser 24 cm. Lissauer, Präh. Denkmäler 1887, S. 127, 152.

5. Mischischewitz, Kr. Karthaus (jetzt zu Polen). Guterhaltener Eimer aus einem Skelettgrab (Hügel VII). „Reiche Beigaben: Trinkhornreste (Blume, Germ. Stämme I 145; Kossinna, Mannus 14 [1922] S. 116, Anm. 1 und vgl. S. 114 ff.; Beltz, Mecklenb. Jahrb. 85, S. 56 ff.), Glasbecher wie Hansdorf (Westpr. Bericht XVIII für 1897 [1898] S. 53, Abb. 32), Tongefässe, darunter ein Pokal (Westpr. Bericht XXII für 1901 [1902]; Blume, Germ. Stämme I 136), und ein Mäandergefäss (Kossinna, Dtsch. Vorgeschichte [3] s. u.), zwei br. Knopfsporen (Jahn, Reitersporn S. 52, Abb. 56), eine br. Armbrustfibel mit hohem Nadelhalter (C-form) und Längsperldraht auf dem Bügel (darüber vgl. Blume, Germ. Stämme I 30 und Kossinna, Dtsch. Vorgesch. [3] Tf. XXX) u. a. — XXII. Bericht aus dem Westpr. Prov.-Museum für 1897 [1898] S. 40 ff, 52; H. Conwentz, Westpr. Prov.-Museum 1905, Tf. 72, 1—4. 5. Über die reichen Sporengräber ohne Waffen s. a. Jahn, Reitersporn S. 94. Einbeziehung in die Juellingegruppe: S. Müller, Nord. Fortidsminder II 1 (1911) S. 39.

6. Topolno, Kr. Schwetz (jetzt zu Polen). Eimer. Höhe 17,5, oberer Durchmesser 25,7, unterer Durchmesser 14 cm. Die Attachen losgelöst, der gewundene Henkel war im Altertum durchgebrochen und ist aus zwei nicht zusammengehörenden Hälften mittels einer Bronzehülse zusammengesetzt. Gefunden 75 cm unter der Erde, mit Leichenbrand gefüllt, ohne Beigaben. Anger, Zeitschr. f. Ethnol. 29 (1897) Verh. S. 36—42; Willers, Neue Untersuchungen 1907, S. 52 f., nro. 27.

7. Cissewie, Kr. Konitz (jetzt zu Polen). Eimer, schlecht erhalten. Die Wellung der Wandung an einer Stelle erkennbar. Dazu ein tordierter Eimerbügel und die aufgesetzten Attachen. (Museum Danzig). Blume's Angabe (Germ. Stämme I 140) ist ungenau.

8 Sampohl, Kr. Schlochau. „Als Urne.“ Beigaben eine Schnalle (C-form), Riemenzunge und ein zerhacktes Goldband. In der Sammlung Mathes. (Nach Blume früher in Graudenz). Blume, Germ. Stämme I 140.

---

[4]) W. La Baume bestätigt mir dies als zweifellos.

9. Dorotheenhof, Kr. Flatau (jetzt zu Polen). Eimer, wohlerhalten, (abg. XXVI. Westpr. Bericht S. 18), ganz ähnlich dem von Topolno. Über die Fundumstände ist nichts näheres bekannt. Beigaben: Ein goldener tordierter Halsring mit Medaillon (abg. XXVI. Westpr. Bericht S. 18; vgl. Blume, Germ. Stämme I 88, Abb. 105); Tischler-Kemke, Ostpr. Altertümer 1902, Tf. XV 1; [C-form]. XXVI. Bericht aus dem Westpr. Prov.-Museum für 1905 (1906) S. 18; Willers, Neue Untersuchungen 1907, S. 54 nro. 30; W. La Baume, Vorgeschichte von Westpreussen 1920, Tf. 15,2.

10. Lukatz, Kr. Filehne. Eimer, von dem nur die Attachen erhalten sind, während das Gefäss und der gewundene Henkel nach der Auffindung abhanden kamen. Der Bauchumfang soll etwa 30 cm betragen haben. Beigaben: Ein br. Armband mit Zickzack-, Strich- und Wolfszahnornamenten (Zeitschr. f. Ethn. 20 [1888] Verh. S. 154, Abb. 13), eine br. halbkreisförmige, zweigliedrige Schnalle (ibid. Abb. 12; vgl. Blume, Germ. Stämme I 50, Abb. 51 auf Tf. V), ein br. gedrungener Knopfsporn mit facettiertem Stachel (Jahn, Reitersporn S. 112, nro. 338, Abb. 57). G. Buschan[5]) in Zeitschr. f. Ethnol. 20 (1888) Verh. S. 153 f., mit Abb. 11—14; Willers, Neue Untersuchungen S. 53, nro. 26.

11. Ciechomice, Kr. Plock (Polen). In der Sammlung des „Wissenschaftlichen Vereins" zu Plock befindet sich nach frdl. Mitteilung von J. Kostrzewski ein Eimer, der zerbrochen und zerschmolzen ist. Er stammt von einem Gräberfeld, das Keramik, Waffen usw. sowie den Siebeinsatz einer Kasserolle geliefert hat. Der Eimer ist abg. Przegląd archeologiczny II—III S. 89, Abb. 6 rechts; J. Kostrzewski, Wielkopolska w czasach przedhistorycznych 2. Aufl. 1923, S. 174 f. und Anm. 662.

12. Niegibalice, Kr. Nieszawa (Polen). Eimer (10 Bruchstücke). Zerbrochen und verschmolzen. Von einem Gräberfeld, welches ausserdem Keramik, Waffen usw. geliefert hat. Abg. in Pamiętnik fizjograficzny Bd. XXI Tf. V 12 oben. Kostrzewski, Wielkopolska 1923², S. 174 f.

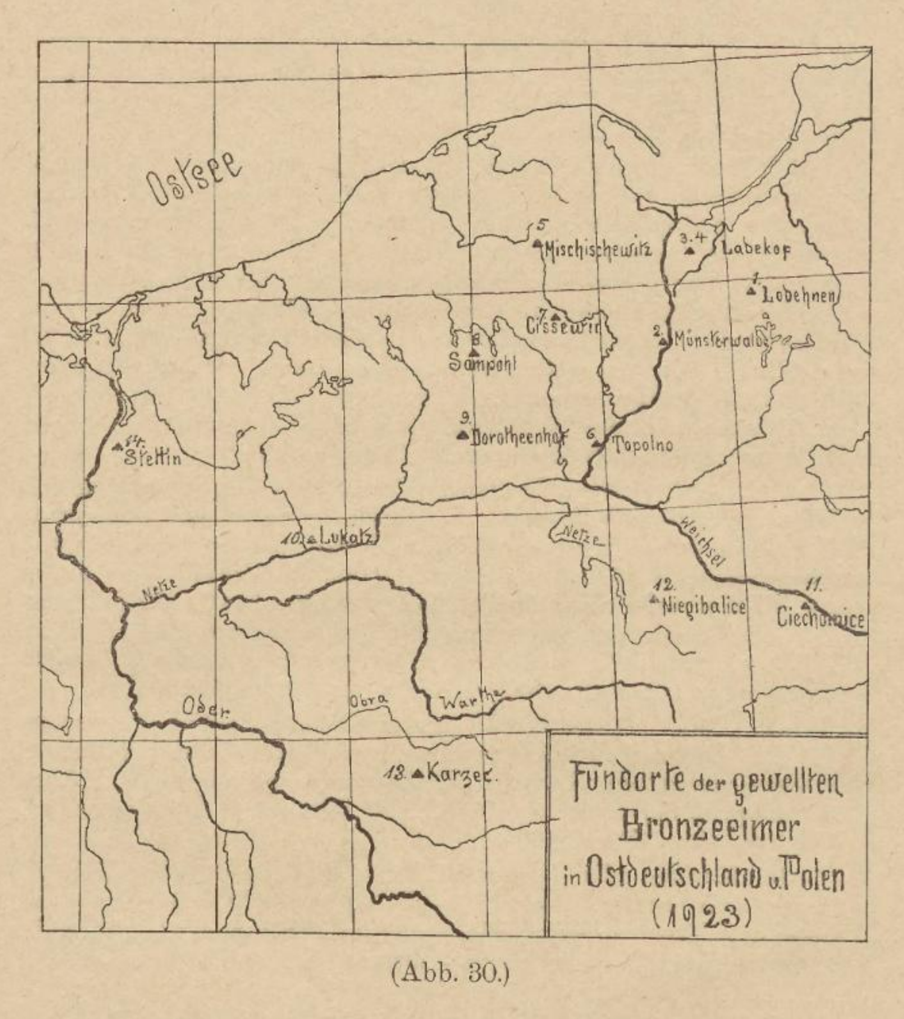
13. Karzec, Kr. Gostyn (Polen). Bodenteil eines Eimers, im Museum der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen. J. Kostrzewski, Wielkopolska 1923², S. 173 f. und Abb. 610. Vgl. ibid. die Anmerkung 693 auf S. 294 f.[6])

---

[5]) Der Einsender des Fundes und Berichterstatter ist Georg Buschan, damals in Leubus, nicht Luschan, wie irrtümlich bei Willers, Neue Untersuchungen S. 53, Anm. 4. F. v. Luschan würde schwerlich einen bekannten Sporentypus des 3. Jhs. n. C. für eine Helmspitze gehalten haben.

[6]) Aus Schlesien nennt Blume, Germ. Stämme I 140 zwei Funde: von Sulau, Kr. Militsch und Nimschütz, Amtshauptm. Bautzen. Wie mir H. Seger gütigst mitteilt, kann keiner von beiden mit Sicherheit hierhergezogen werden.

14. Stettin, Pommern Eimer, von dem Henkel und Attachen fehlen. Höhe 11,75, oberer Durchmesser 22, unterer Durchmesser 12 cm. Der Eimer wurde, nach frdl. Mitteilung von Geheimrat Walter-Stettin, im Jahre 1907 aus dem Nachlasse des Archiv-



(Abb. 30.)

rates von Bülow erworben und ist nach Angabe der Witwe Bülows bestimmt aus der Umgebung von Stettin. Vgl. die kurze Notiz Balt. Studien NF. XII 216.[7])

---

[7]) Ich setze das Stück auf der Fundkarte (Abb. 30) bei Stettin ein.

Die Zeitstellung der in Ostdeutschland und Polen gefundenen Kessel wird durch die Beigaben solcher Funde wie Münsterwalde, Mischischewitz, Dorotheenhof, Lukatz, Sampohl klar bestimmt. Sie gehören in Tischlers Periode C, und zwar umfassen sie mehr den älteren wie den jüngeren Teil dieser Stufe. Sie waren also in unserem Gebiet im 3. Jh. n. C. im Gebrauch. Wenn nicht im Funde von Mischischewitz zwei Riemenzungen von etwas jüngerer Form lägen (vgl. Blume, Germ. Stämme I 57), würde ich wagen, ihre Dauer etwa auf den Zeitraum von 200—275 n. C. zu beschränken. Das würde den Ansätzen der skandinavischen Forscher näher kommen. Jedoch scheint auch der ostpreussische Fund für eine etwas längere Gebrauchsdauer der Eimer zu sprechen. So wird man besser tun, es beim 3. Jh. n. C. zu belassen. Zu diesem Ergebnis ist bereits A. Lissauer gekommen, als er von dem Funde von Topolno ausgehend die gewellten Bronzeeimer auf ihre Zeitstellung hin untersuchte.[8]) Sein Ergebnis wird jedoch dadurch unzutreffend, dass er es verallgemeinerte und auf alle, auch die im Norden gefundenen Eimer angewendet wissen wollte. H. Willers scheint 1901[9]) für sie eine Lebensdauer von über 300 Jahren anzunehmen (bis um 400[10]). Im Jahre 1907 setzt er den Beginn ihrer Herstellung ins Jahr 85 n. C. Geb., deren Ende um 250 n. C. Die Gründe, die er dafür anführt, sind äusserst schwach, hauptsächlich deswegen, weil Willers das nordische Material nur oberflächlich kannte und weil er offenbar von der Kompliziertheit der Handelsbewegungen in Germanien keine rechte Vorstellung hat.[11])

---

[8]) A. Lissauer in Zeitschr. f. Ethn. 29 (1897) Verh. S. 176—180. — Allerdings gehört das 3. Jh. n. C. nicht mehr, wie L. ibid. S. 451 sagt, zu der durch edle Form und solide Technik ausgezeichneten älteren Periode der römischen Kunstindustrie. Auch für die Kunst ist das dritte, das „furchtbare" Jahrhundert eine Zeit des Niederganges.

[9]) H. Willers, Die römischen Bronzeeimer von Hemmoor 1901, S. 186.

[10]) Die obere Zeitgrenze gibt ihm hier der Fund von Kallö (Jütland). Der Eimer abg. bei Worsaae, Nordiske oldsager Abb. 305. Er soll zusammen gefunden sein mit einer Kasserolle mit dem Stempel des Cipius Polybius (Willers, Neue Untersuchungen S. 86, 35), die ins 1. Jh. n. C. gehört. Das wird auch von Montelius, Sv. Fornminnes f. tidskrift 9 (1896) S. 230 irrtümlich angenommen. Wie Willers selbst (Neue Untersuchungen S. 51, nro. 9) später betonte, ist dies kein gesicherter Fund. Die untere Zeitgrenze erhielt er anscheinend durch eine unrichtige Datierung der nordischen Fundgruppe.

[11]) Importstücke, insbes. Gefässe verschiedener Form, die häufiger gemeinsam in germ. Gräbern derselben Stufe auftreten, brauchen keineswegs auf denselben Wegen zu kommen und aus denselben römischen oder provinzialrömischen Fabriken zu stammen. Wenn Willers Neue Untersuchungen S. 60 bei Besprechung der gewellten Eimer findet, dass das archäologische Milieu bei ihm mit „erfreulicher Schärfe" umrissen sei, so hat er sich darin getäuscht. Zusammengebogene Waffen finden sich auch in spätrömischen Gräbern, wie allgemein bekannt. Auch das Grab von Brokjär enthielt einen Ringpanzer (Aarböger 1881, S. 160 f.). Zu den Trinkhörnern

Die relative Zeitstellung der gewellten Bronzeeimer hat S. Müller bereits 1874 in einer für das Studium der römischen Kaiserzeitfunde des Nordens grundlegenden Arbeit festgelegt,[12]) indem er nachwies, dass sie zu den Formen gehören, die teils der jüngeren Periode, teils einem Übergangsstadium zwischen der älteren und jüngeren Periode eigentümlich sind. Bei der Besprechung des Juellingefundes[13]) bezeichnet er sie als eine für die von ihm hier schärfer herausgearbeitete Übergangszeit (150—250 n. C.) besonders wichtige Form und datiert sie in das 2. und 3. Jh. Zu demselben Ergebnis kommt auch Montelius bei seiner chronologischen Untersuchung der nordischen Funde aus römischer Zeit.[14])

Die wichtigsten Gräber aus jüngerer Zeit sind in Dänemark Vallöby, Nordrup (Grab von 1873), Thorslunde, in Norwegen Brunsberg, die aus dem 3. Jh. stammen, jedoch kaum viel unter das Jahr 250 n. C. herabgesetzt werden dürfen. Der schwedische Fund von Öremölla wird der Zeit um 200 n. C. angehören. Etwas älter, in die letzten Jahrzehnte des 2. Jhs. zu setzen, ist das Grab von Gaardsted (Amt Hjörring) mit Fibeln Almgren 116, 201[15]) und von Brokär (auch Brokjär) (Amt Ribe)[16]). In diesem letzteren Funde, einem reichen Waffengrab, findet sich bemerkenswerterweise auch ein Kessel mit Tragringen vom Typus Körchow (Beltz, Vorgesch. Altert. 1910 Tf. 58, 76), der in den allermeisten Fällen in einer viel älteren Umgebung erscheint [17])

vgl. Blume, Germ. Stämme I 144 f. (Jahn, Präh. Zeitschr. 10, S. 85, Anm. 1), Kossinna, Mannus 14, S. 116 und S. 114 ff.; Almgren, Ältere Eisenzeit Gotlands 1914, S. 21 f., 42. Beltz, Mecklenb. Jahrb. 85, S. 56—59. — Die seeländischen Skelettgräber mit gewellten Eimern (Willers, Neue Untersuchungen S. 61) sind nicht die jüngsten mit diesem Typus. Es wäre wünschenswert, dass ein mit dem ganzen bei solchen Untersuchungen in Betracht kommenden Material vertrauter Forscher auf breiterer Grundlage die Fragen erneut behandelt. — Vgl. auch F. Drexel, Arch. Jahrb. 30 (1915) S. 209 ff.

[12]) Aarböger 1874, S. 372.

[13]) Nordiske Fortidsminder II 1, S. 33 f.; vgl. auch S. 38 f.

[14]) Montelius, Svenska fornm. fören. tidskrift 9 (1896) S. 230 f.

[15]) Vgl. Almgren, Fibelformen Beilage II, nro. 247; Aarböger 1881, S. 118 ff. (Engelhardt).

[16]) Aarböger 1881, S. 160 ff.; Abb. S. 110—112.

[17]) Die Literatur darüber vgl. bei Drexel, Arch. Jahrb. 30 (1915) S. 6, Anm. 1. Man vermisst gerade hier eine Besprechung des Brokärer Fundes. In den deutschen Behandlungen des Körchower Typus (zuletzt Beltz, Mecklenb. Jahrb. 85, S. 38) wird versäumt auf die Nachbildungen hinzuweisen, die er in Norwegen und in der benachbarten Landschaft Bohuslän in einem eigenartigen Material, das später in der mittelalterlichen Baukunst Norwegens eine grosse Bedeutung gewann, fand, in dem sog. Topfstein. Ein Prachtstück ist das Gefäss von Holmedal (Skaanevik, Söndhordland) abg. bei Shetelig Vestlandske graver fra jernalderen 1912, S. 80, Abb. 177 und ders. Oldtiden II (1912) S. 53. Einen guten chronologischen Anhaltspunkt für diese Gefässe gibt der Fund von Saxeröd (Bohuslän), der in den letzten Abschnitt der vorrömischen Eisenzeit (Montelius Per. III) fällt (Manadsblad

Es geht aus alledem hervor, dass die in den skandinavischen Funden erscheinenden Eimer etwa in die Zeit zwischen 175—250 n. C. gehören, dort also etwas früher auftreten (und zwar zuerst in Jütland), als in Ostdeutschland, und ebenfalls etwas früher wie dort verschwinden.

Willers sah als Fabrikationsort der Eimer Capua an. Dagegen spricht nun ihre durchaus nördliche Verbreitung. Der südlichste bisher bekannte Fundort ist Zerbst in Anhalt, wenn wir die doch ganz anders gestalteten gewellten Gefässe aus dem nordöstlichen Adriagebiet beiseite lassen. Sonst finden wir sie noch in Nordwestdeutschland und im unteren Rheingebiet, und hier, wie S. Müller meint,[18]) oder in Gallien muss ihr Fabrikationszentrum liegen. Von dort verbreiten sie sich nach Skandinavien und entweder direkt (Fund von Stettin) oder, wofür die Chronologie spricht, über Jütland und die dänischen Inseln nach Ostdeutschland.

1903—1905, S. 131 f.). Über die öländischen Kessel (Ryd und Övre Alebäck) zuletzt N. Aberg, Kalmar Läns förhistoria 1923, S. 83 ff. Vgl. ferner J. Kostrzewski, Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit I S. 211 ff., Oldtiden III S. 124 (Shetelig) und VII S. 65 ff. (Brögger).

[18]) So auch Lissauer in Zeitschr. f. Ethnol. 29 (1897) Verh. S. 450—452.

Der Fund eines alten Flussschiffes bei Elbing.

Von Bruno Ehrlich und Erich Steegmann.

Mit 3 Abbildungen.

I. Fundbericht.

Von Bruno Ehrlich.

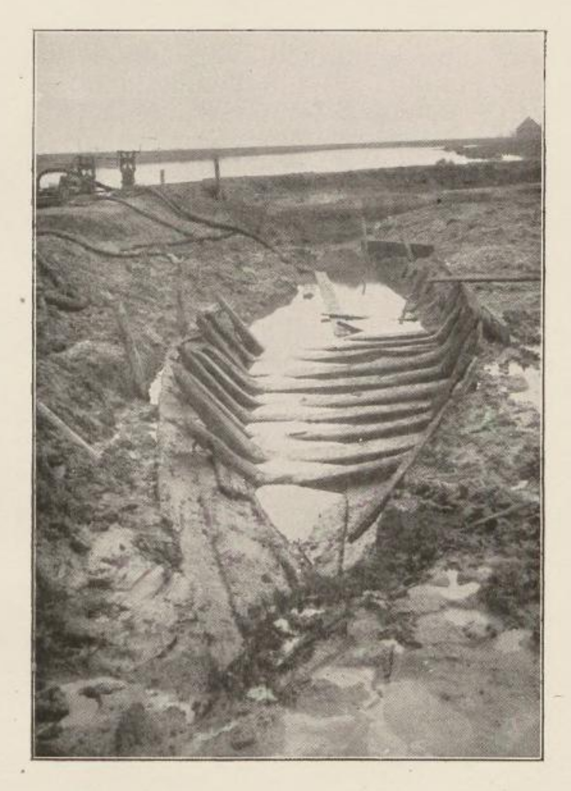
Die Anlage des neuen Elbinger Industrie- und Handelshafens bei Englischbrunnen-Elbing im Jahre 1920 machte eine Verbreiterung des Elbingstromes um 20 m auf eine Strecke von etwa 1200 m erforderlich. Zu diesem Zwecke musste dort auf dem rechten Ufer der Treidelweg und der Treideldamm und auch noch ein Teil des dahinterliegenden Wiesengeländes abgetragen und bis zu 4 m Tiefe ausgehoben und ausgebaggert werden. Die gewaltigen Erdarbeiten brachten allerlei Kleinfunde und andere Einschlüsse zutage, die auf die frühere Geschichte jenes Geländes einiges Licht fallen lassen. Meine Aufmerksamkeit wurde zuerst dadurch erregt, dass mir am 16. August 1920 der Arbeiter Marquardt einen mittelalterlichen Henkelkrug mit bauchigem, sich nach dem Halse verjüngenden Körper und mit Randmanschette überbrachte, ähnlich wie Fig. 1 auf Taf. II meiner Abhandlung „Keramische und andere ordenszeitliche Funde in der Stadt Elbing und in der Elbinger Umgegend"[1]), nur noch mit Verzierung in Rädchentechnik (wie Fig. 3c meiner genannten Abhandlung) am Rande und auf dem Bauche. Seitdem war ich wiederholt auf dem Baugelände, um weitere Funde für das Museum zu sichern. Dem städtischen Tiefbauamte gebührt Dank, dass es von vornherein auch diesen Kleinfunden die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt und zu deren Erhaltung beigetragen hat.

Von besonderer Bedeutung war es nun, dass, nachdem eine Menge von Pfählen und Pfosten und anderm Holzwerk zutage

---

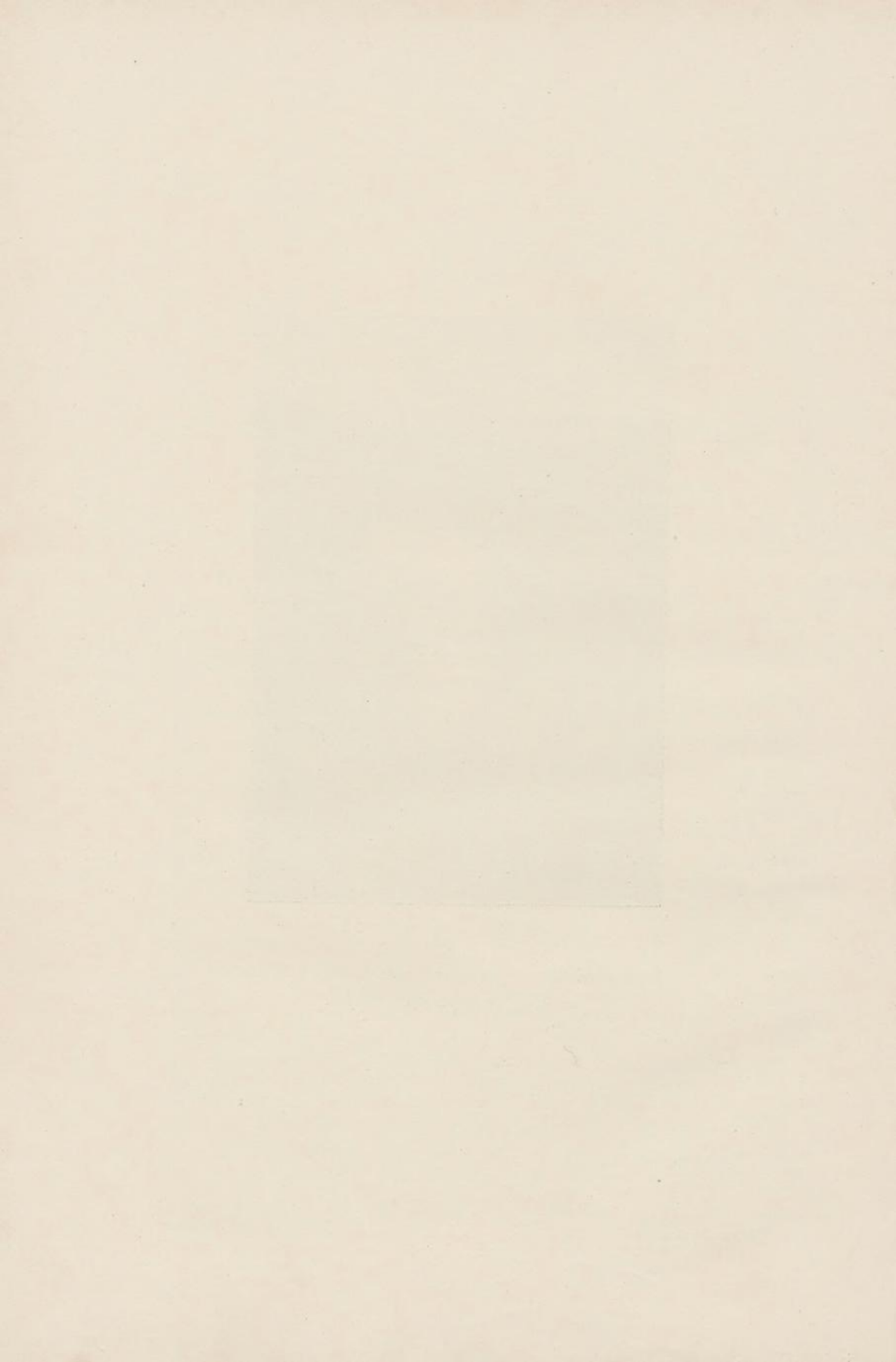
[1]) Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. 25. Heft, 1917.

Tafel IV.



Phot. B. Ehrlich.

Das Elbinger Flussschiff (um 1500 n. Chr.)
an der Ausgrabungsstelle.



getreten waren, die auf eine alte Uferanlage an jener Stelle schliessen liessen, auch der Bug eines grösseren Flussschiffes zum Vorschein kam. Schon die ganze Umgebung, innerhalb der dieses Schiff in fast 2 m Tiefe unter dem gegenwärtigen mittleren Wasserspiegel in zähem Schlick lag, musste zu der Vermutung führen, dass es sich um ein Jahrhunderte altes Fahrzeug handelte. So beschloss die Elbinger Altertumsgesellschaft dasselbe zu heben. Und nachdem manche Bedenken der in Betracht kommenden Stellen zerstreut waren, gelang es auch schliesslich dank dem freundlichen Entgegenkommen und der opferwilligen Hilfe von Behörden und von privater Seite, worüber im 2. Hefte des Elbinger Jahrbuches S.161 berichtet ist, das Schiff zu heben und zu bergen (Taf. IV). Die ursprüngliche Absicht, das noch wohlerhaltene Fahrzeug unzerlegt herauszuholen, liess sich freilich leider nicht verwirklichen. Es sass zu fest im zähen Schlick; auch drang trotz regelmässigen Pumpens mit Handpumpen und dann auch mit der von der Schichauwerft freundlichst geliehenen Dampfpumpe das Wasser des Flusses durch die verhältnismässig dünnen Schutzdämme immer wieder in die ausgehobene gewaltige Grube, und der Druck des Fahrwassers drohte die Dämme einzureissen. So musste das Schiff, nachdem genaue Vermessungen und photographische Aufnahmen erfolgt waren, in seine Teile zerlegt und so gehoben werden. Leider sind während der Bergungsarbeiten erhebliche Teile des in zerlegtem Zustande am Ufer lagernden Fahrzeuges gestohlen worden. Aber die an Ort und Stelle vorgenommenen Vermessungen und Studien und die erhaltenen Reste haben es doch ermöglicht, das Schiff zu rekonstruieren, ja auch in dem Schuppen des Herrn Rentiers W. Schulz, der ehemaligen Gipsmühle am Schleusendamme, in dem es zur Zeit untergebracht ist, wieder zusammenzusetzen. Die Rekonstruktion ist dank dem freundlichen Entgegenkommen, das Herr Carlson auch in dieser Angelegenheit wieder gezeigt hat, auf der Schichauwerft durch Herrn Oberingenieur Steegmann mit Hilfe des Herrn Ingenieurs Heiman und Schnürbodenmeisters Baumgarth erfolgt. Die sorgfältigen Zeichnungen sind durch Herrn Schiffbautechniker Ladewig ausgeführt. Allen diesen Herren, ebenso auch nochmals Herrn Direktor Vandenesch, dem energischen und umsichtigen Leiter der letzten Bergungsarbeiten, sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt. Die von Herrn Carlson genehmigte Herstellung eines Modells für das städtische Museum musste leider infolge der Ungunst der Verhältnisse zunächst unterbleiben.

Das Schiff lag bei km 8,5 des Elbingflusses etwa 450 m stromabwärts von der Einmündung des Kraffohl-Kanals in den Elbing 12 m östlich vom alten Elbingufer (bis zur Mittellinie des Schiffes gerechnet) unter der Sohle eines schmalen Ent-

wässerungsgrabens, der sich vor Anlage des neuen Hafens hart östlich am Treideldamm diesem parallel in der Richtung von SO nach NW hinzog, doch so, dass die Schiffsbreite nach beiden Seiten die Grabensohle überragte. Es war gleichfalls von SO nach NW gerichtet, Bug nach SO, doch nicht ganz in der Richtung des alten Flussufers und des Grabenlaufes, sondern diesen mit dem Bug östlich, mit dem Heck westlich überschneidend. Das Schiff ruhte im Schlick auf altem Flussgrunde, Steuerbord etwas tiefer als Backbord. Das Steuerruder fehlte, doch wurde der Ruderbalken etwas weiter flussaufwärts im Mai 1921 nebst mehreren gleichfalls zu dem gefundenen Schiffe gehörigen Planken und Spanten ausgebaggert. Es ist somit anzunehmen, dass das Schiff nach Verlust des Ruders und andern Beschädigungen etwas stromabwärts getrieben und dann am rechten Ufer gestrandet ist. Der oberste Plankengang und die oberen Enden der Spanten fehlten. Diese Teile hatten wohl nach der Strandung des Schiffes noch aus dem Wasser hervorgeragt und waren teils verfault, teils auch bei Eisgang durch die Eisschollen abgestossen. Für diese Annahme spricht der Umstand, dass auf der niedriger liegenden Steuerbordseite von Spanten und Planken entsprechend mehr erhalten war als an Backbord. Im Innern des Schiffes wurden gefunden: eine grössere Zahl von langen, runden Stangen aus Kiefern- auch Birkenholz, mehrere Bretter, zwei grössere Bruchstücke von ordenszeitlichen Ziegelsteinen, mehrere Scherben eines hartgebrannten, grauen, mit horizontalen Rillen verzierten Drehscheibengefässes, Teile einer Holzschüssel mit fazettierter Aussenseite, ein eiserner zangenförmiger Kopf einer Stossstange (Stakens) (Taf. V, Fig. 14) und der Unterkiefer eines Wildschweins.

II. Beschreibung des Schiffes.

Von Erich Steegmann.

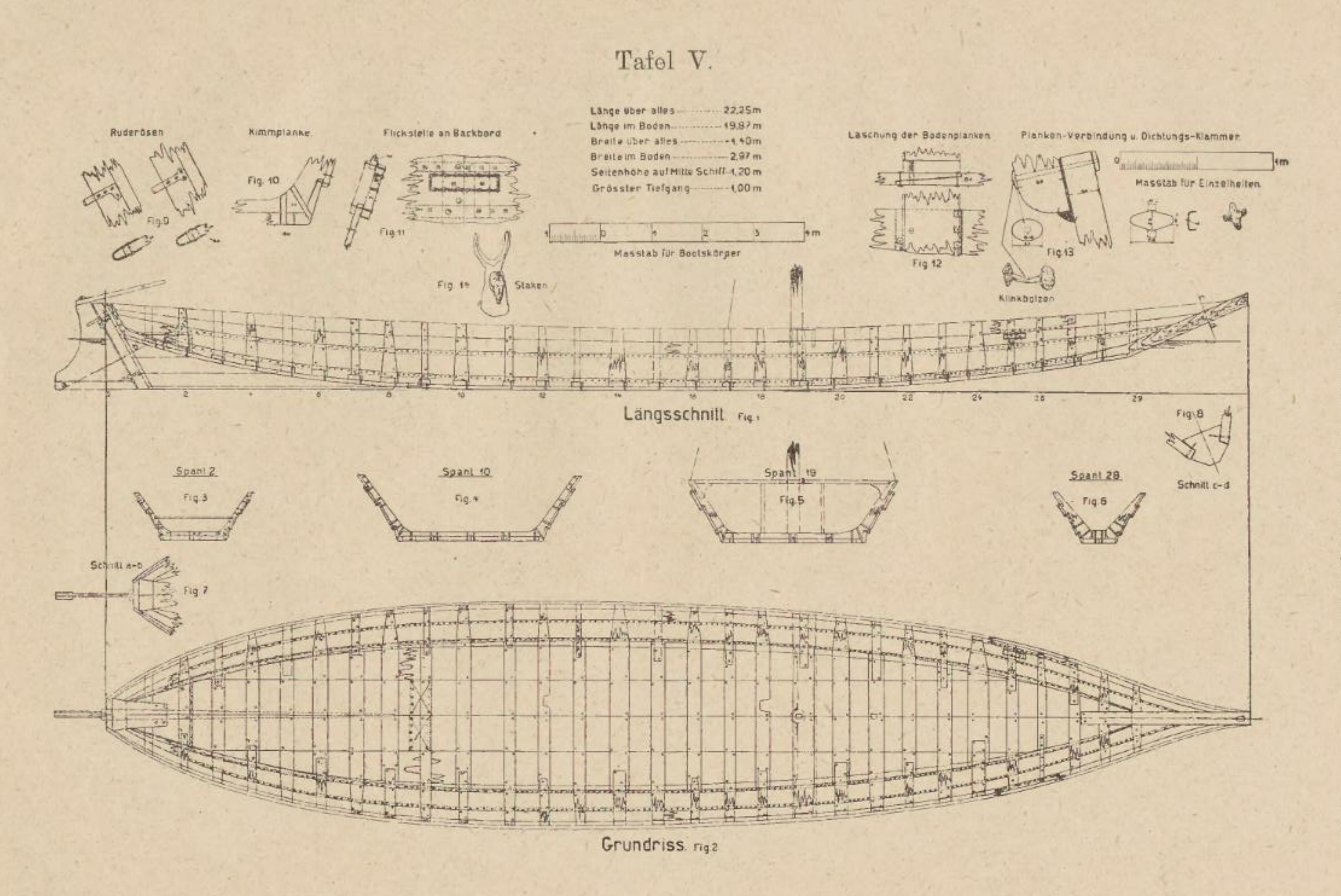
Abmessungen:

Länge über alles	22,25	m
Länge im Boden	19,875	„
Breite über alles	4,400	„
Breite im Boden	2,97	„
Seitenhöhe auf Mitte Schiff	1,20	„
Verdrängung bis Schwimmwasserlinie bei 1,00 m Tauchung	47,8	cbm

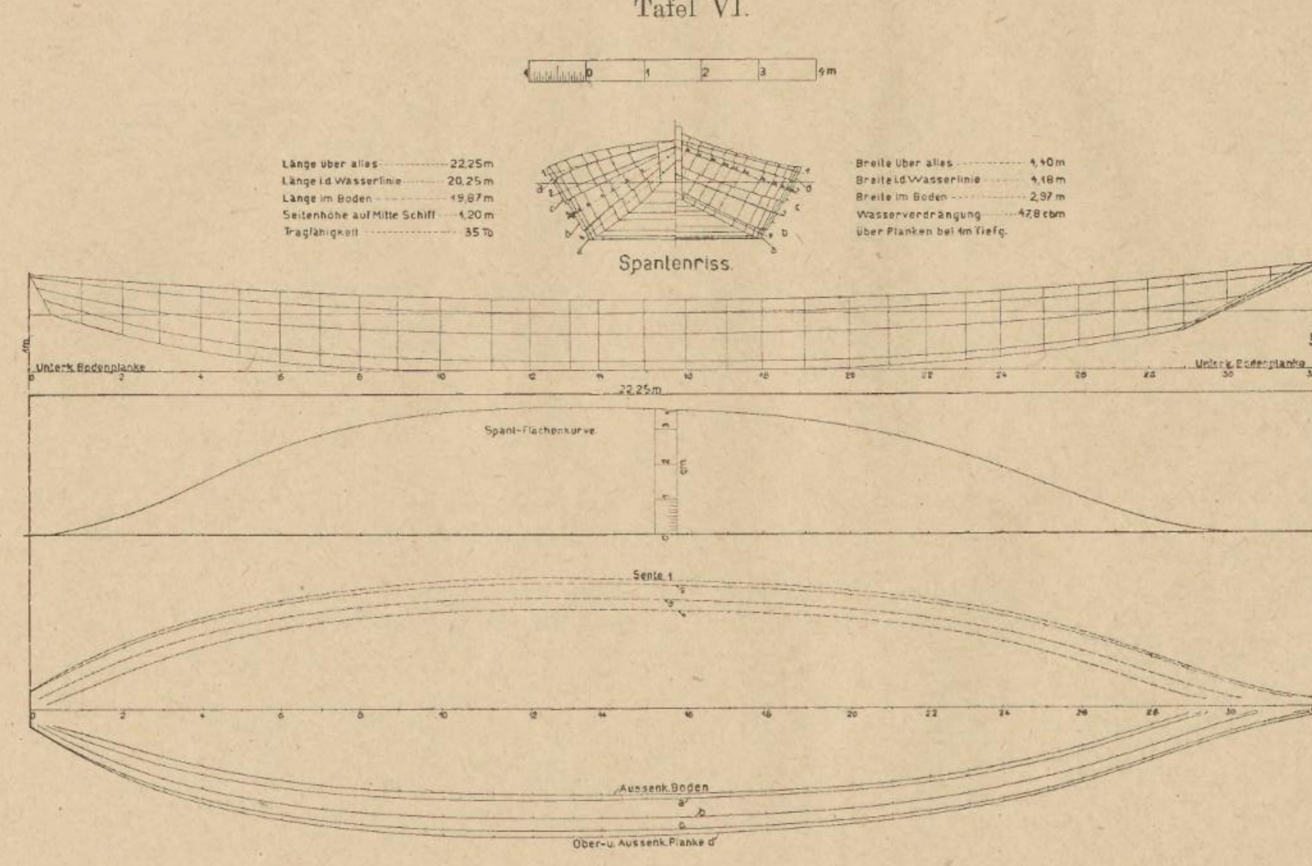
Das Fahrzeug, das im allgemeinen recht gut erhalten ist, stellt ein ausgesprochenes Flussfahrzeug dar, wie es in ähnlicher Art heute noch auf den russischen Flüssen verkehrt (s. Tafel VI Formenriss). Es ist ein flachbodiges Schiff, dessen Boden an den Enden stark aufgeholt ist, und auf welchen sich der Vorsteven und das Heckstück aufsetzen. (Siehe Tafel V, Fig. 1.)

Längsverbände im Boden im eigentlichen Sinne sind nicht vorhanden, wenn man nicht die Kimmplanke (Tafel V, Fig. 10)

Tafel V.


Ruderösen
Fig. 9
Kimmplanke.
Fig. 10
Flickstelle an Backbord
Fig. 11
Fig. 14
Staken
Länge über alles 22,25 m
Länge im Boden 19,87 m
Breite über alles 4,40 m
Breite im Boden 2,97 m
Seitenhöhe auf Mitte Schiff 1,20 m
Grösster Tiefgang 1,00 m
Masstab für Bootskörper
Laschung der Bodenplanken
Fig. 12
Planken-Verbindung u. Dichtungs-Klammer
Fig. 13
Klinkbolzen
Masstab für Einzelheiten
Längsschnitt. Fig. 1
Fig. 8
Schnitt c–d
Spant 2
Fig. 3
Spant 10
Fig. 4
Spant 19
Fig. 5
Spant 28
Fig. 6
Schnitt a–b
Fig. 7
Grundriss. Fig. 2

Tafel VI.


Länge über alles 22,25 m
Länge i.d. Wasserlinie 20,25 m
Länge im Boden 19,87 m
Seitenhöhe auf Mitte Schiff 1,20 m
Tragfähigkeit 35 To
Spantenriss.
Breite über alles 4,40 m
Breite i.d. Wasserlinie 4,18 m
Breite im Boden 2,97 m
Wasserverdrängung 47,8 cbm
über Planken bei 1m Tiefg.
Unterk. Bodenplanke
Unterk. Bodenplanke
22,25 m
Spant-Flächenkurve
Sente 1
Aussenk. Boden
Ober-u. Aussenk. Planke d

und die Planke 3, die beide stärker als die übrige Beplankung sind, als solche ansprechen will. Als Baumaterial für das Fahrzeug ist durchweg Eichenholz genommen worden, und zwar Stücke von ganz enormer Länge und Breite, wie man sie heute nur selten in diesen Abmessungen vorfindet. Die Bearbeitung des Holzes ist äusserst roh mit einer Queraxt (Dechsel) erfolgt.

Auf den Boden setzen sich als Querverband die Spanten auf, deren eine Seite aus dem der Schiffsform entsprechenden gewachsenen Spant hergestellt ist, während die andere Seite in den als Bodenwrange auslaufenden Teil des Spantes verschiesst. (Tafel V, Fig. 1—6.) Die Lage der festen d. h. gewachsenen Spanten. wechselt von einer auf die andere Seite. (Tafel V, Fig. 2.) Die Spanten sind mit den Planken und dem Boden durch Holznägel verbunden, die durch einen in dieselben eingetriebenen Keil am oberen Ende verkeilt sind, um ein Herausfallen der Holznägel nach unten in trockenem Zustande zu verhindern. (Tafel V, Fig. 1—6 und 10.) Die Spanten sind zum Teil nur ganz roh behauen, so dass bei einzelnen die Baumrundung vollständig zu erkennen ist.

Der Boden setzt sich aus vier roh behauenen Bohlen von ca. 80 mm Dicke und 650—700 mm Breite zusammen, die eine Länge von ca. 5,80 und 14,00 m haben. (Tafel V, Fig. 2, 4 und 5.) Zwischen Spant 8 und 9 befindet sich eine Laschung, die mit Hanfdichtung ausgefüllt und durch eiserne Klinkbolzen verbunden ist (Tafel V, Fig. 1, 2 und 12). Scheinbar ist zur Erreichung besserer Abdichtung Pech verwendet worden. Über den Bodennähten befinden sich in den Spanten roh eingehauene Löcher (Speigatten), welche das Durchfliessen des im Schiff befindlichen Bilgewassers nach dem tiefsten Punkt ermöglichen sollen (Tafel V, Fig. 3—6). Die Verbindung des Bodens mit dem Vorsteven, sowie mit dem breiten Heckstück (Spiegel) findet ebenfalls durch Holznägel in der oben geschilderten Art statt. (Tafel V, Fig. 1, 2 und 7.)

An den Boden setzen sich seitlich die Planken an, und zwar zuerst eine sehr starke Kimmplanke, die aus einem vollen Stück winkelig ausgearbeitet ist, und sich stumpf gegen den Boden legt. (Tafel V, Fig. 10.) Dichtungsmaterial ist in den Bodennähten nicht gefunden worden. Mit den Spanten ist diese Kimmplanke wiederum durch Holznägel verbunden. Darüber legt sich dachziegelartig (klinkerartig) die zweite Planke an, die in den Überlappungen mit der Kimmplanke und der darauf folgenden Planke durch Klinkbolzen verbunden ist. Die Bolzen sind von Hand roh geschmiedet, zum Teil sehr stark verrostet, teilweise aber noch sehr gut im Material, wie vorgefundene Proben ergaben. Zwischen den Planken befindet sich ein Streifen

von zusammengeflochtenen Kuhhaaren als Dichtungsmaterial. Um ein Herausreissen der Dichtung zu verhindern, sind kleine eiserne Klammern über die Überlappungsstellen dicht nebeneinander eingeschlagen worden. (Tafel V, Fig. 13.) Die zweite Planke von oben liegt nach aussen ab und ist besonders stark gehalten, um anscheinend als Schutzplanke oder Scheuerleiste zu wirken. Am vorderen Ende der Planke befindet sich zwischen Spant 24 und 26 eine Flickstelle, die kunstvoll eingepasst ist, wo scheinbar die Planke infolge Unvorsichtigkeit durchstossen war. Als Abdichtung für diese Flickstelle ist ein Moosstreifen verwendet worden, der auch hier durch eiserne Klammern gegen Herausreissen gesichert ist. Befestigt ist die Flickstelle durch einen Klinkbolzen mit dem Spant und durch einen zweiten Bolzen mit einem aufgelegten Holzstück, das allerdings nicht mehr vorgefunden wurde (Tafel V, Fig. 1 und 11). Von der obersten Planke waren nur kleine Reststücke vorhanden. (Tafel V, Fig. 1 und 2.)

Der Vorsteven setzt sich, wie schon oben erwähnt, auf eine Länge von 1 m auf den Boden auf und ist durch Holznägel mit demselben verbunden (Tafel V, Fig. 1 und 2). An den Einlaufstellen der Planken ist eine gut erkennbare Sponung ausgearbeitet, die als Dichtung mit Kuhhaaren ausgepolstert war. Verbunden sind die Planken mit dem Steven durch handgeschmiedete Nägel (Tafel V, Fig. 8). Am oberen Ende des Stevens befindet sich eine Aushöhlung, in die anscheinend ein eiserner Ringbeschlag eingelassen war.

Der Achtersteven besteht aus einem grossen, ca. 0,65 m breiten Kniestück, das aus dem vollen Block in die winklige Form ausgearbeitet sein muss und gleichzeitig als Spiegel dient. Auch dieser ist mit dem Boden durch Holznägel verbunden, die Planken legen sich an den Steven flach an und sind mit Eisennägeln an demselben befestigt. (Tafel V, Fig. 1, 2 und 7.) An dem Spiegel ist der Ruderbalken aufgenagelt gewesen, auf dem die schmiedeeisernen Ruderösen sitzen, an welchen das Steuerruder drehbar hing. Das Ruder fehlt allerdings vollständig und ist in der gedachten Form ergänzt (Tafel V, Fig. 1 und 7).

Auf $^1/_3$ der Länge von vorn auf Spant 19 befindet sich eine Mastspur von vierkantigem Querschnitt von ca. 120 × 130 mm. Irgend welche sonstigen Befestigungen und Absteifungen für den Mast fehlen und sind nach Annahme ausgezeichnet worden. Ferner befindet sich eine weitere Mastspur auf Spt. 21 von 100 × 120 mm rechteckigem Querschnitt. Ob dieselbe ursprünglich als Mastspur verwendet worden ist und ob dann, um vielleicht bessere Segeleigenschaften zu erzielen, die zweite auf Spt. 19 eingeschnitten wurde, ist aus den Spuren nicht zu entnehmen,

jedoch lässt die grosse Abnutzung der Ränder in der Mastspur auf Spt. 19 auf häufigere Benutzung der Spur schliessen (Tafel V, Fig. 1, 2 und 5).

Ausserdem befinden sich in den Spanten 12 und 18 Ausschnitte. Welchen Zwecken dieselben dienen sollten, war nicht festzustellen. (Tafel V, Fig. 1 und 2)

An Spant 2 befindet sich eine kleine niedrige Schottwand, die scheinbar als Auflage für ein Bodenbrett gedient hat, auf welchem der Führer des Fahrzeuges stehen konnte. (Tafel V, Fig. 1 und 3) Irgend welche Einschnitte für die Fortbewegung des Fahrzeuges sind in den aufgefundenen kurzen obersten Plankenstücken nicht festzustellen gewesen.

Verzierungen am Heck oder Vorsteven scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein.

Dagegen wurde im Schiffskörper ein schmiedeeiserner Beschlag gefunden, der als Kopf einer Stossstange (Staken) Verwendung gefunden haben könnte. (Tafel V, Fig. 14.)

III. Zeitstellung und Schlussbetrachtungen.

Von Bruno Ehrlich.

Das Fahrzeug stellt einen Schiffstyp dar, wie er in ähnlicher Art sich heute noch auf russischen Flüssen findet. Doch spricht dieser Umstand nicht gegen die Annahme auch eines höheren Alters. Denn die alten, bewährten Schiffstypen haben sich nicht nur Jahrhunderte, sondern sogar Jahrtausende erhalten. Noch heute erkennen wir in den Fischerbooten der Ostsee die Formen der alten Wikingerfahrzeuge wieder, und diese erinnern in ihrer Bauart wieder trotz mancher Verschiedenheiten in der Form durchaus an die Seeschiffe der Bronzezeit, wie sie uns durch bildliche Darstellungen auf den Felszeichnungen in Bohusläu (Schweden)[1]) oder auf dem Bildstein von Häggeby[2]) und auch auf bronzezeitlichen Rasiermessern[3]) überliefert sind. Und was Flussfahrzeuge betrifft, so verweist Herr Professor Dr. W. Vogel (Berlin) in einem Briefe an mich vom 25. April 1921 auf die Lodjen auf dem Embach und dem Peipussee in Livland als Beispiele zähen Festhaltens an alten Schiffsformen. Auch die Schiffsgeräte zeigen vielfach noch heute die alten Formen. So erkennt man bei den Schiffsdarstellungen auf dem Bayeux-Teppich

---

[1]) Vgl. W. Vogel in Hoops Reallex. der germ. Altertumskunde Bd. IV Taf. 9 und Prähistorische Zeitschr. Bd. IV (1912) S. 3 Abb. 1.

[2]) Vgl. W. Vogel in Hoops Reallexikon usw. Bd. IV, Taf. 10.

[3]) Vgl. ebenda.

(11. Jh. n. Chr.)[4]) die noch heute übliche Form des Ankers. Das gleiche gilt für die Nagelung mit eisernen oder Holznägeln. Holznägel finden sich auf Flussfahrzeugen noch heute verwendet, anderseits berichtet schon Caesar Bell. Gall. III, cp. 13 über den Gebrauch von fingerdicken eisernen Nägeln beim Schiffsbau der keltischen Veneter. Auch die Dichtung mit Moos oder Tierhaaren ist uralt, findet sich aber auch noch in jüngster Zeit. Nicht viel anders steht es mit dem uralten Klinkerbau. Zwar wissen wir, dass dieser für die grösseren Seeschiffe seit dem 15. Jahrhundert n. Chr. durch den Krawelbau verdrängt wurde, bei dem die Planken nicht dachziegelartig übereinander greifen, sondern mit scharfen Kanten aufeinandersitzen, so dass sie nach aussen eine glatte Fläche bilden.[5]) Doch hat sich der Klinkerbau bei kleineren, zumal bei Flussfahrzeugen, bis heute erhalten. Wichtiger für die Zeitbestimmung ist jedoch das Steuer. Das Hecksteuer kommt erst im 13. Jahrhundert auf und ist dann besonders für die Koggen durchaus typisch.[6]) So finden wir es auch schon auf dem Elbinger Stadtsiegel von 1242[7]). Damit ist auch für unser Schiff das 13. Jahrhundert als untere Grenze gegeben. Wie zähe aber die Bevölkerung auch an der alten Art des Steuerns festhält, ersehen wir daraus, dass noch heute die Fischer und Anwohner auf dem Drausensee und auch auf dem Elbing sich gern des Seitensteuers bedienen, auch wenn das Boot ein Hecksteuer besitzt.

Für ein höheres Alter sprechen nun die rohe Bearbeitung des Holzes nur mit einer Queraxt, ohne jede Anwendung von Hobel oder Säge, die aussergewöhnliche Länge und Breite der Planken, die Verwendung von Spanten aus dem gewachsenen Stamm ohne feinere Bearbeitung, die Verwendung handgeschmiedeter, grober Nägel und Nieten und schliesslich die schwarze Farbe des Eichenholzes, aus dem das ganze Schiff besteht und das so hart ist, dass es kaum mit dem Messer geschnitten werden kann und vorzüglich zur Herstellung von Präzisionsgeräten geeignet wäre. Entscheidend aber für das Alter des Schiffes sind die Lagerungsverhältnisse und die Funde im Schiffsinnern und in der Umgebung des Schiffes. Da dieses, wie schon erwähnt, auf altem Flussgrunde landeinwärts vom Treideldamme und unter der Sohle eines Entwässerungsgrabens, diesen in seiner

---

[4]) Vgl. B. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrh. 1914. Taf. II.

[5]) Hagedorn a. a. O. S. 56 ff.

[6]) a. a. O. S. 27 f.

[7]) F. A. Vossberg, Münzen und Siegel der preussischen Städte Danzig, Elbing, Thorn sowie der Herzöge von Pommerellen im Mittelalter. Berlin 1841. Taf. IV A und Hagedorn a. a. O. Taf. V.

Breite und Länge überschneidend, lag, so muss es an seine Stelle gekommen sein, ehe der Treideldamm und ehe der Entwässerungsgraben vorhanden waren. Über deren Entstehungszeit geben uns archivalische Quellen keine Auskunft. Da sind nun die Bodenfunde von ausschlaggebender Bedeutung. Beweisend sind vor allem der mittelalterliche Krug, der der zweiten Hälfte des 14. oder dem 15. Jahrh. angehört[8]), eine grosse Zahl unverzierter und verzierter Scherben aus derselben Zeit oder wenig später, ein eisernes Hufeisen von jener breiten Form, wie sie in der Ordenszeit üblich waren, und schliesslich, abgesehen von andern kleineren Gegenständen, wie einer eisernen Sichel, Netzsenkern u. a., eine interessante kleine Tonfigur, eine Maria mit dem Kinde darstellend, von der leider Kopf und Füsse abgebrochen waren. Diese könnte wohl, wie auch Reste von ordenszeitlichen Ziegelsteinen, aus dem 1454 zerstörten Elbinger Ordensschlosse dorthin verschleppt worden sein. Alle diese Einschlüsse beweisen, dass der Treideldamm wohl im 15. oder spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts aufgeschüttet worden ist. Dann muss das Schiff vor dieser Zeit an seine Stelle gekommen sein, also etwa 1500 n. Chr.

Auch die im Schiffe selbst gefundenen Gegenstände bestätigen diese Zeitansetzung. Die klingend hart gebrannten grauen Scherben und die Bruchstücke einer hölzernen Schüssel mit fazettierter Aussenfläche entsprechen in Technik und Verzierung durchaus ähnlichen Gegenständen, wie sie uns auch sonst aus Funden im Elbinger Stadtgebiet als ordenszeitlich genau bekannt sind.[9]) Sie gehören ebenso wie die im Schiffe gefundenen Ziegelsteinbruchstücke dem 14.—15. Jahrhundert an. Dadurch ist die Entstehungszeit des Elbinger Flussschiffes fest bestimmt; sie dürfte über das Jahr 1500 kaum hinausgehen, zumal wir annehmen müssen, dass das Schiff, das manche Ausbesserungen zeigt, längere Zeit in Gebrauch gewesen ist.[10])

Auf die Zeit um 1500 führt auch ein zweiter Schiffsfund, der fast gleichzeitig unsere Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Herr Zahnarzt Dr. Kuhn in Elbing machte mir im September 1920 die freundliche Mitteilung, dass bei dem Besitzer Erich

[8]) B. Ehrlich a. a. O. und Konrad Strauss, Mannus-Bibl. 30, S. 17.

[9]) B. Ehrlich a. a. O. Vgl. zu den Holzschüsseln daselbst Taf. IV und V.

[10]) Nachträglich wurde mir eine kleine Silbermünze von Joseph I, vom Jahre 1709 überbracht, die in einer Schiffsplanke gesteckt haben soll. Der Umstand, dass der angebliche Finder diese Münze erst ein halbes Jahr nach der Hebung des Schiffes übergab, erschüttert die Glaubwürdigkeit dieses Fundes, sodass ich an meiner durch selbstbeobachtete Funde gestützten Datierung festhalte. Auch während der Arbeiten am Hafen und am Schiff hatte übrigens schon ein Arbeiter den Versuch gemacht, mir Münzen, die an anderer Stelle gefunden waren, als vom Hafengelände stammend anzubieten.

Friesen in Ellerwald I. Trift bei Drainagearbeiten Schiffsreste gefunden seien. Mit Prof. Dr. Müller untersuchte ich bald darauf an zwei Tagen dieses Schiff. Es war gleichfalls ein Flussschiff und, soweit es ohne weitere Ausgrabung nach den zutage getretenen Resten behauptet werden darf, dem bald darauf gefundenen Elbinger Schiffe völlig verwandt in Material, Bauart, Kalfaterung, auch in der Verwendung derselben eisernen Klammern bei der Dichtung. Dieses Schiff lag in etwa $1^3/_4$ m Tiefe nicht weit von der Robacher Fähre auf einem Felde ungefähr 600—700 m nördlich vom Flussbett der alten Nogat, die bis zum Jahre 1483 sich an dieser Stelle östlich wendete, um nach ihrer Einmündung in die Fischau mit dieser vereinigt durch den Elbingfluss ihre Wassermassen ins Haff zu ergiessen. Als die Nogat in dem genannten Jahre in ihr jetziges Mündungsbett geleitet wurde, wurde gleichzeitig die alte Nogat durch den damals aufgeschütteten Damm abgeschlossen und hörte damit auf ein schiffbarer Lauf zu sein. Das Ellerwalder Schiff muss also vor 1483 an seine Stelle gekommen sein. Wahrscheinlich ist es bei einem Hochwasser oder einer Überschwemmung von den Wassermassen fortgerissen worden und an der Stelle, wo es jetzt liegt, gestrandet.

Als 1483 die Nogat ihre neue Mündung erhielt, änderten sich auch die Stromverhältnisse des Elbingflusses. Er blieb hinfort unberührt von Hochwasser und Eisgängen und wurde zu einem ruhigen Strom, wie wir ihn jetzt kennen. So ist es auch aus diesem Grunde wahrscheinlich, dass damals, nachdem stabilere Verhältnisse eingetreten waren, beide Ufer des Flusses, die vorher wohl häufig bei Hochwasser weite Überschwemmungsgebiete zeigten, festgelegt und durch Dämme von den ehemaligen Überflutungsgebieten, in deren einem auch das Elbinger Flussschiff gestrandet war, abgetrennt wurden. Das ist um so wahrscheinlicher, als wir wissen, dass während des 15. Jahrhunderts die Regulierung des Elbingflusses im Zusammenhange mit der der Nogat wiederholt Gegenstand der Fürsorge der Stadt und des Ordens gewesen ist.[11]) Schon im 14. Jahrhundert bestanden an der Mündung des Elbings Anlagen zum Schutze gegen die andauernde Versandung. So wurden 1348 „die Kasten vor dem Bollwerk weiter in das Haff gestreckt“, d. h. (nach Toeppen) die Molen verlängert. 1367 ward der Damm bei dem Pfeil verbessert. Im 15. Jahrhundert hat man den „alten Elbing“, nach Toeppen den sich bei der roten Bude abzweigenden westlichen Mündungsarm, abdämmen wollen, vielleicht um dadurch die Versandung des andern durch die Sandablagerungen der Nogat zu verringern. Grössere Regulierungsarbeiten wurden aber durch

---

[11]) M. Toeppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas 1894. S. 30 ff. E. Kerstan, Geschichte des Landkreises Elbing. 1923 S. 4 ff.

die politischen Unruhen erschwert, die die Erhebung gegen den Orden mit sich brachte. 1483 erfolgte nun die Abschliessung der alten Nogat. Dadurch wurde die Versandungsgefahr für den Elbing geringer, aber die Verbindung mit der Nogat war unterbrochen, was für den Schiffahrtsverkehr nach Polen hinderlich war. Die Folge davon war, dass 1495 der alte Elbing, also der westliche Mündungsarm, mit der Nogat verbunden und zum Kraffohlkanal ausgebaut wurde. Hand in Hand mit dieser für den Handelsverkehr Elbings überaus wichtigen Anlage ging nun wohl auch der lange schon für notwendig erachtete Ausbau der Uferanlagen am Elbingflusse, d. h. also auch die Aufschüttung des Treideldamms, dessen gefundene Einschlüsse ja auch auf diese Zeit hindeuten. Auch aus diesen Erwägungen heraus ist es also wahrscheinlich, dass am Unterlaufe des Elbings gegen 1500 grössere Uferarbeiten stattgefunden haben.

Man kann wohl annehmen, dass das Elbinger Flussschiff eins von jenen „Gefässen“ gewesen ist, die den Handelsverkehr mit Polen vermittelten,[12]) vielleicht auch in Polen erbaut. Der Fund eines solchen Flussschiffes aus der Zeit von etwa 1500 n. Chr. ist für die Geschichte des Schiffbaus von umso grösserer Bedeutung, als gerade die Zahl der bisher bekanntgewordenen Funde von Flussschiffen aus so früher Zeit noch recht gering ist.[13])

---

[12]) M. Toeppen a. a. O. S. 31.

[13]) W. Vogel in Hoops Reallexikon der germ. Altertumskunde IV. S. 107.

Die geologischen Verhältnisse der Frischen Nehrung mit besonderer Berücksichtigung des Elbinger Anteils.

Von Dr. Traugott Müller.

Die Frische Nehrung, welche seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die erfolgreichen Bemühungen einzelner weitsichtiger Männer den Bewohnern Elbings lieb geworden ist (7), ist durch die schon vor Ausbruch des Weltkrieges geplante, jedoch erst nach Beendigung desselben durchgeführte Vereinigung eines Teils derselben und zwar vom Grenzhaus, der alten ostpreussischen Grenze, im Osten bis zum Theerbuder Seeweg westlich Pröbbernau im Westen mit dem Landkreise Elbing seinen Bewohnern näher gerückt.

Wenn auch die Grenzführung im Westen durchaus nicht den von der Ordenszeit her als den geschichtlich gegebenen Verhältnissen (vergl. 19, S. 229) entspricht, so ist doch mit Freuden zu begrüssen, daß wenigstens ein Teil dem Elbinger Gebiet verwaltungstechnisch zugewiesen wurde, dem es zweifellos wirtschaftlich angehört.

Jedem aufmerksamen Besucher der Nehrung wird eine Reihe von Fragen entgegengetreten sein, welche die geologischen Verhältnisse des so eigenartigen Gebildes betreffen, die hier in kurzer Zusammenfassung betrachtet werden sollen. Auffällig erscheint, dass die Geologie der Frischen Nehrung recht wenig Beachtung im Gegensatz zur Kurischen Nehrung gefunden hat, die durch die grundlegende Arbeit von G. Behrendt (3) und neuerdings durch die von Hess von Wichdorf (11) ausgeführten Untersuchungen in vollstem Masse bekannt geworden sind.

Man fragte höchstens nach ihrer Entstehung und kam dabei wie Caspar Hennenberger zu den seiner Zeit entsprechenden naiven Anschauungen (33, S. 70), die ihren Ausdruck in der Angabe fanden: „Anno 1190 war so gross Ungewitter das seit

der Sindfluth nie gewesen ist und stand der Norden Wind 10 Jahre lang. Da soll die Nehrung geworden sein, wie etzliche schreiben.“ Abgesehen von der Frage nach der Lage der Tiefe, welche die Verbindung des Haffes mit der See herstellen und deren Vorhandensein m. E. noch gründlicher Untersuchungen bedarf (19, S. 229/30), ist der geologische Aufbau der Frischen Nehrung nur gelegentlich Gegenstand der Untersuchungen gewesen wie bei Bock (4) und Schumann (25). Die Herausgabe der „Geol. Karte der Prov. Preussen von Dr. Jentzsch im Maasstabe 1:100000“ brachte in der Section 13 Frauenburg (Weichsel Delta Nordöstl. Th.) und Frische Nehrung eine sorgfältige Darstellung unseres Gebietes. Derselbe Verfasser gab sie im Zusammenhang mit der Kurischen Nehrung und anderen für die Dünenbildung in Frage kommenden Gebieten im Handbuch des deutschen Dünenbaues von P. Gerhard (10). Auch die Bearbeiter der heimischen Geologie P. Sonntag von Westpreussen (32) und A. Tornquist von Ostpreussen (34) haben der Frischen Nehrung die ihr zukommende Beachtung geschenkt. Erst in letzter Zeit ist durch die Veröffentlichung der amtlichen Stelle, der Geologischen Landesanstalt zu Berlin, welche die drei Blätter Gross-Bruch, Alt-Passarge, Neukrug als Lieferung 221 1917 herausgegeben hat und durch die Arbeiten des aufnehmenden Geologen A. Klautzsch (15—17) dem dringenden Bedürfnis genügt worden.

Wenn hier eine kurze Übersicht über den zum Elbinger Gebiet gehörenden Anteil zu geben versucht wird, so soll dadurch denen, welchen die Veröffentlichungen nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit geboten sein, sich über eine Reihe von geologischen Fragen, die unsere engere Heimat betreffen, Kenntnis zu verschaffen.

Die Frische Nehrung gehört nach den Erörterungen von Walther Bartels (2, S. 96) zu den Deltanehrungen. Sie beginnt im geologischen Sinne nordwestlich von Zoppot und erstreckt sich, vom Pillauer Tief unterbrochen, bis zum Samland. Ihr westlicher Teil, den man als Binnennehrung zu bezeichnen pflegt, umfasst den Teil, der durch ständig weiter fortschreitende Ausfüllung des Haffes mit Absatzstoffen der Weichsel-Nogat mit der Niederung verwachsen ist und östlich bis Bodenwinkel reicht.

Zweckmässig lässt sich die Betrachtung der Geländeabschnitte der Frischen Nehrung mit der Ostsee beginnen, umfaßt den Seestrand, die Vordüne, die „Platte“, die hohe Düne, den Haffstrand und das Haff. Selbstverständlich finden zwischen den einzelnen Bildungen die Übergänge gelegentlich statt, so dass eine bis auf cm genaue Abgrenzung sich nicht immer durchführen lässt. Anschliessen soll sich die Frage nach der Ent-

stehung der Frischen Nehrung in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf die für ihre Bildung in Betracht kommenden Kräfte.

Derjenige Teil der Ostsee, den die Frische Nehrung teilweise begrenzt, ist die Danziger Bucht, welche in einem von Rixhöft bis Brüsterort reichenden Bogen (vgl. die Karte bei Gerhardt, 10, S. 33) weit nach Süden in das Land eingreift. Die See zeigt ein Wasser, das, was den Salzgehalt anlangt, von West nach Ost immer mehr einem Brackwasser sich nähert. Nach Ackermann (1, S. 160) wurde derselbe zu 0,738 % an der Oberfläche, zu 0,836 % in einer Tiefe von 40—45 m ermittelt. Die Beobachtungen von Hela ergaben 0,726 % und von Neufahrwasser 0,653 % (ebenda S. 155), wobei „der verdünnende Einfluss des zuströmenden Weichselwassers unverkennbar ist.“ Die von mir im Juli und August 1915 mit Hilfe eines Aräometers der Firma Müller-Uri in Braunschweig gemessenen Werte ergaben als Durchschnitt 1,0041 aus 24 Beobachtungen bei einer Durchschnittstemperatur von 18,25 ° C; als höchster Wert wurde 1,0055 bei 17,2 ° C, als niedrigster 1,002 bei 19,2 ° C für das spezifische Gewicht beobachtet. Eine in diesem Jahre ausgeführte Bestimmung ergab, dass 28 ccm Seewasser beim Eindampfen einen Rückstand von 0,1538 g ergeben, was einem Gehalt an 0,540 % entsprechen würde. Leider gibt der Verfasser in dem genannten Werke nicht an, auf welche Weise die angeführten Zahlen gewonnen wurden, denn aus der kurzen Notiz, berechnet aus dem Zahlenmaterial der unter dem Titel „Ergebnisse der Beobachtungsstationen über die physikalischen Eigenschaften der Ost- und Nordsee und der Fischerei“ erschienenen Hefte, lässt sich das Rechnungsverfahren nicht erkennen. Die See darf bei der Erörterung der geologischen Verhältnisse der Frischen Nehrung nicht ausser Acht gelassen werden. Sie bereitet das Material vor, das heute noch von ihr an den Strand geworfen, von der Sonne und den Winden getrocknet und von diesen in trockenem Zustande weiter geweht wird. Dieses Herrichten des Materials ist im wesentlichen ein mechanisches Zerreiben und Zermahlen. Das unermüdliche Spiel der den Strand hinauf- und herabrollenden Wellen führt ständig eine Menge von Sandkörnern, Geröll- und Holzstücken mit sich, reibt und glättet sie, um sie endlich an dem Strand als charakteristisch gestaltete Trümmer abzulagern. Tornquist (34, S. 201) hat eine „schematische Darstellung der vorherrschenden Wanderung des Strandsandes“ gegeben und diese „Sandversetzung“ eingehender erörtert. Allerdings darf man nicht eine kugelige Gestalt erwarten. Die Betrachtung des Seesandes unter dem Mikroskop lehrt, dass wir an den einzelnen Körnern einen deutlichen Unterschied der Längen-, Breiten- und Dickenausdehnung feststellen können.

Die zweite nicht so augenscheinlich zu beobachtende Tätigkeit des Meerwassers ist die chemische Einwirkung. Nicht nur das Wasser als solches, dem sicher ein durchaus nicht ausser Rechnung zu setzender Gehalt an Kohlendioxyd zukommt, sondern auch der Salzgehalt üben eine nicht zu unterschätzende Lösungstätigkeit aus, über deren ins Einzelne gehende Wirkung wir noch wenig unterrichtet sind. Sicher werden Kalksteine zerstört, was schon daraus hervorgeht, dass Silurkalke, die mit zu den ständig zu beobachtenden Bestandteilen der meisten Diluvialbildungen gehören, unter den Geröllen des Strandes vollständig fehlen, dass ferner Feldspäte in dem Seesande nicht oder nur sehr spärlich vorhanden sind. Die harten dem Senon, einer der „Oberen Kreide" angehörenden Schichtenfolge, entstammenden „harten Kalke" verdanken ihre Widerstandsfähigkeit dem Gehalt an Kalziumsilikat. Auch sie erscheinen bisweilen mehr oder minder angefressen, zuweilen auch, infolge chemischer Veränderung, bräunlich oder dunkelgrau gefärbt, während unveränderte Stücke eine rein hellgraue Färbung zeigen.

Dass die See auch die Küstenlinie verändert, ist zweifellos. Freilich ist die Frage, ob in geschichtlicher Zeit ein Steigen oder Sinken der See nachweisbar ist, noch nicht gelöst. Gerade an der Südseite der Ostsee ist im Gegensatz zu der Nordseite die Untersuchung zu keinem einwandfreien Ergebnis gekommen (38). Die heute zu beobachtenden Veränderungen sind wesentlich auf die Wirkung starker Sturmfluten zurückzuführen, die den schmalen Seestrand überflutend die Vordüne abnagten und zur vorübergehenden Bildung von steilen Abhängen geführt haben. Diese Erscheinungen sind als Katastrophen im kleinen anzusehen, die durchaus nicht einer regelmässigen Wiederkehr innerhalb bestimmter Zeitabschnitte unterworfen sind. Daneben lassen sich noch andere Bildungen erkennen, die, wie die Beobachtung lehrt, vielfachen Veränderungen unterworfen sind. Es sind das die von den Bewohnern der Nehrung als „Reffs" bezeichneten in der See gelegenen Sandwälle, die meist mit der Strandlinie gleichlaufen und sich bei geeigneter Beleuchtung als hellere Streifen in der See bemerkbar machen. In diesem Sommer (Juli 1923) war das erste Reff 12 m vom Ufer entfernt. Bei bestimmter Windrichtung schneiden sie auch die Küstenlinie unter kleinen Winkeln und sind häufig der Anlass für Verluste an Menschenleben gewesen. Die Badenden wanderten auf einem solchen Sandwall immer weiter und weiter in die See hinein, um dann, anstatt auf dem eingeschlagenen Wege den Strand wieder zu erreichen, den kürzesten Weg zu wählen. Hierbei gerieten sie an tiefe Stellen und waren, des Schwimmens unkundig, der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt, bevor rettende Hände sie aus der gefahrvollen Lage befreiten.

„Dasjenige Saumgebiet, welches bei hohem Wasserstand und starker Brandung von den Wellen überspült wird, bei niedrigem Wasserstand jedoch trocken liegt, nennen wir den Strand.“ Hierdurch kennzeichnet Bartels (2, S. 48) diejenige Bildung unserer Nehrung, die fast vegetationslos hier besonders breit ausgebildet je nach der Seehöhe bis 100 m Breite erreicht und meist eine geringe Böschung von 1 : 57 bis 1 : 20 (10) hat. Die Ausbildung dieses Strandes ist, wie der Verfasser auf Grund seiner Erfahrung in einem Zeitraum von 22 Jahren feststellen kann, ausserordentlich wechselnd. Meist fehlt ein eigentlicher Strandwall vollständig, bisweilen findet sich am Rande ein plötzlicher, wenn auch nicht allzustark ausgebildeter Absturzrand, meist tritt jedoch ein allgemeiner gleichförmiger Übergang des der ständigen Überflutung ausgesetzten Randabschnittes ein. Ist ein Strandwall vorhanden, so bildet sich bei stärkerem Seegang auf der Landseite eine meist nur wenige Meter breite Lagune, deren Wassermassen entweder vollständig unbeweglich erscheinen oder, falls der Strandwall durch eine Unterbrechung den Abfluss ermöglicht, ein ständiges Fliessen nach dieser Stelle hin zeigen.

Von besonderem Interesse scheint die Zusammensetzung des „Seesandes“, der bis zu den bei der Kartierung 1923 ausgeführten Untersuchungen nur durch die bei Kartierung des Blattes Oliva (40) gemachten Erfahrungen bekannt war. Nach Sonntag (28, S. 98) soll sich übrigens der Seesand als „submariner Strand“ in die See bis zur Tiefe von 40 m fortsetzen, was nach den Blättern der Lieferung 221 (II.) einer Entfernung von rund 2,5—4,0 km vom Ufer entspricht. In grösserer Tiefe breiten sich graue und blaue Tone aus. Diese Ausdehnung des Seesandes erklärt auch das Fehlen einer Tang-, Algen- und Seegrasvegetation, die an anderen Stellen der Danziger Bucht zur Entwickelung gelangt.

Die Untersuchung des Seesandes auf seine mineralogische Zusammensetzung, seine Korngrösse und die chemische Zusammensetzung liefert sehr beachtenswerte Ergebnisse.

Der Hauptbestandteil des Sandes ist vor allem Quarz, der den zerstörenden Einflüssen am meisten Widerstand bietet. Daneben finden sich als leicht in die Augen fallendes Material schwarze, schiesspulverartige Körner, die nur zum geringsten Teil von einem Magneten angezogen werden und dann Magnetit, Magneteisen, Hämatit, Eisenglanz, Jlmemit, Titaneisen sind, zum allergrössten Teil aber Glaukonit, ein Aluminiumeisensilikat mit Kaliumgehalt von wechselnder Zusammensetzung (20, S. 386) darstellen. Schon Schumann (25, S. 178) hat auf das Vorkommen der „von der Ostsee ausgeworfenen dunkelkörnigen Sande“ auf-

merksam gemacht und betont, dass „die dunklen Körner sich bei genauer Beobachtung als traubige Körner von Eisensilikat erweisen“ und „die dunkelkörnigen Sande kaum Spuren von magnetischem Titaneisen“ enthalten. Von den übrigen bei Jentzsch (10, S. 37/8) aufgeführten Mineralien lassen sich nur vereinzelte Körner beobachten. In früheren Zeiten scheint der als „Streusand“, von einzelnen Forschern als „Titaneisensand“ oder auch „Granatsand“ bezeichnete Sand, der oberflächlich betrachtet dunkelviolett erscheint und der nach Jentzsch (S. 37) sich „als eine Mischung schwarzer, metallglänzender Körnchen (zumeist Titaneisen) mit grünlichen (meist Hornblende und Augit), rotem Granat und Feldspat und farblosem Quarz erweist“ häufiger als jetzt gewesen zu sein. Trotz eifrigen Suchens habe ich im Elbinger Gebiet diesen eigenartigen Sand auf der Frischen Nehrung nicht auffinden können. Die Ermittelungen über die Korngrösse des Seesandes sind von den amtlichen Stellen mit Hilfe der Sieb-Analyse festgestellt. Die Angaben der Lieferung 221 Bl. Neukrug S. 20 sind für Kahlberg: 2—1 mm : 0,4; 1 bis 0,5 mm : 16,8; 0,5—0,2 mm : 77,2; 0,2—01 mm : 4,8 und 0,1—0,05 mm 0,2 % insgesamt 99,4 % Sand, der Rest (Feinstes unter 0,01 mm) beträgt 0,6 %. Die entsprechenden Zahlen am Schiewenhorster Seeweg auf Blatt Nickelswalde sind: 0,0; 2,4; 86,0; 9,2; 0,1 insgesamt 97,7; Staub 0,05—0,01 mm: 0,1 und Feinstes 2,3 %. Es ist zu beachten, dass m. E. nicht mit Unrecht gegen die Sieb-Analyse, als ungenaue Resultate liefernd, Bedenken geltend gemacht wurden. So schreibt Vageler (37, S. 61): „Infolge der sehr wechselnden Gestalt der einzelnen Bodenteilchen und ihres verschiedenen spezifischen Gewichts sind aber in der Praxis die Ergebnisse der auf Ermittelung der Korngröße gerichteten Methoden: Absieben der gröberen Bestandteile und Sondern der feineren durch Aufschlämmen in Wasser, so ungenau und unzuverlässig, weil auf falschen Voraussetzungen beruhend, dass die so gefundene Korngrösse für die Beurteilung der Böden nur einen sehr zweifelhaften Wert hat . . .“ Dahms, der in seiner Arbeit „Tönender Sand“ eine hervorragende Leistung deutscher Gründlichkeit gegeben hat, schreibt (6, S. 45): „Es scheint nicht unangebracht, die durch diese direkte Messung gewonnenen Resultate mit den Werten zu vergleichen, die man beim Trennen der Körner nach ihrer Grösse durch Sieben erhält. Da hierbei auch längliche bezw. splitterige Stücke durch die Maschen schlüpfen, sobald ihr kleinster Durchmesser geringer ist als der der Maschenweite, können von nicht kugelförmigen Sandindividuen leicht falsche Vorstellungen erweckt werden.“ Ich untersuchte mehrere Proben des Seesandes durch Messung mit Hilfe eines Okularmikrometers im Mikroskop und stellte folgende Mittelwerte in Mikromillimetern aus 25 Einzelmessungen fest: a) Grober See-

sand vom Kahlberger Strand: Länge 474, Breite 381 für Quarzkörner; 353 und 273 für Glaukonit; grösste Werte: 972,738 für Quarz; 474 und 437 für die schwarzen Körner; kleinste Werte: 246 und 209; b) gewöhnlicher Seesand von derselben Stelle, mit starkem Gehalt an den dunklen Körnern: L. 480, Br. 382 für Quarz; L. 352, Br. 231 für Glaukonit; als Höchstmasse: 467, 320; als Mindestmasse: 246, 203 für Glaukonit; die entsprechenden Zahlen für Quarz sind: 861, 720; 308 und 240. Von a) machen die schwarzen Körner 4,23 % aus.

Neben dem Sande treten noch grössere Gerölle auf, die übrigens nicht gleichmässig über das untersuchte Gebiet verteilt sind. Am geringsten ist ihre Zahl am Kahlberger Strand; sie nimmt sowohl nach Westen als auch nach Osten und zwar dorthin in bedeutenderem Masse zu. Wenn auch im allgemeinen die Gerölle die Grösse einer Kinderfaust nicht überragen, so ist die Verteilung der Grösse nach durchaus nicht gleichmässig, es scheinen die Gerölle kleineren Ausmasses zu fehlen und die mittlerer Grösse zu überwiegen. Von 100 Einzelstücken beträgt die mittlere Länge 34,22, die mittlere Breite 23,31 und die mittlere Dicke 7,28 mm. Die grössten Ausmessungen zeigte ein sogen. harter Kalk der senonen Kreide mit 110,0; 60,4; 31,40 mm. Beachtenswert erscheint auch die Art der Gerölle: Die grösste Menge bilden Sandsteine, quarzitische Sandsteine und Quarzite, insgesamt 38 %. Es folgen harte Kalke 22, Granite 21, Porphyre 8, Gneise 7, Syenite 2 %. Quarz und Feuerstein sind unter diesen Geröllen nur in je einem Stück vertreten. Am unregelmässigsten sind die harten Kalke des Senons ausgebildet. Hier scheint die Härte des betreffenden Gesteins und möglicherweise die geringe Zeit der Abrollung massgebend zu sein. Bei vollständigster Rundung dürfte sich ein Körper ausbilden, dessen Schnitte sich in den Hauptausdehnungen als Ellipsen darstellen, deren Achsen die Hälfte der grössten bezw. kleinsten Ausmessungen sind. Die verschiedenen Gesteine geben folgende Mittelwerte:

	Sandsteine-Quarzite	Harte Kalke	Granite	Porphyre	Gneise
Länge:	32,06	48,38	28,60	29,75	29,29
Breite:	20,75	32,00	21,75	19,76	19,41
Dicke:	3,63	12,30	5,68	6,75	5,29

In welcher Weise ein Zusammenhang zwischen diesen Werten und dem Aufbau, der Festigkeit und Härte der einzelnen Gesteine sowie der sie zusammensetzenden Mineralien besteht, bedarf noch weiterer Untersuchungen.

Von Versteinerungen wurden nur solche im senonen Kalk beobachtet. Hier sind es vorwiegend Kieselschwämme, die zum Teil, wenn auch abgerollt, so doch die Einzelheiten des

Aufbaues deutlich erkennen lassen. Es sind vorwiegend die Gattungen *Rhizoprocterion, Ventriculicies* und *Craticularia* vertreten, wie sie durch die Arbeit von v. Ungern-Sternberg (36) näher untersucht und zur Darstellung gebracht wurden. Aller Wahrscheinlichkeit entstammen sie dem diluvialen Untergrunde, der an tieferen Stellen des Meeresgrundes wohl unmittelbar mit der See in Berührung tritt. Es ist kaum anzunehmen, dass sie etwa von den Steilküsten des Gebietes westlich Zoppot an der Küste ostwärts bis zur Nehrung geführt werden oder etwa von der Weichsel in die See transportiert werden. Ob die mehr flächenhafte Ausbildung dieser Gerölle es ermöglicht, dass sie an den Strand gespült werden, wie es Sonntag (28, S. 110) anschaulich macht, oder ob durch Einfrieren der im submarinen Strande befindlichen Gerölle und Hinaufpressen der Eismassen im Winter eine solche Überführung herbeigeführt wird, oder ob beide Faktoren tätig sind, bleibt durch weitere Untersuchungen festzustellen übrig.

Ganz besonders erkennbar ist die Wirkung des Windes auf den trocknen Sand des Seestrandes. Wie sehr der Sand bewegt wird, lässt sich zu geeigneten Zeiten direkt sehen, ausserdem verspürt der Strandwanderer sehr deutlich die Einwirkung der reibenden Sandkörner auf die nackte Haut. Die bewegten Sandkörner üben eine Wirkung wie ein Sandstrahlgebläse, so werden berindete Äste ihrer Rinde beraubt und glatt gerieben. Feuersteine, die dieser Einwirkung längere Zeit ausgesetzt sind, werden vollständig poliert, Glasscherben mattiert. Sehr eigenartig erscheinen die „Wind-Rippelmarken oder Kräuselmarken", die der Bildung stehender Wellen ihren Ursprung verdanken und den sogenannten Kundtschen Staubfiguren entsprechen. Nicht aufgeführt finde ich bei Sonntag (28, S. 103) und bei Jentzsch (10) die Eigentümlichkeit, die auch in Fig. 31 bei Sonntag zu erkennen ist, nämlich, dass zwei Knotenlinien, die übrigens durch die Anhäufung der dunkleren Körner noch besonders hervortreten, sich zu einer vereinigen. Dieselbe Erscheinung lässt sich übrigens auch bei den „Wellenfurchen", die sich bei bewegtem Wasser auf den Reffs und dem flachen Sandgrunde bilden, beobachten. Bis zu welcher Tiefe sich diese „Parallel-Rippen-Skulptur" verfolgen lässt, darüber fehlen zur Zeit die Angaben. Ihre Entstehung beruht auf denselben Gesetzen, nur ist im letzteren Falle das Wasser, in ersterem die Luft das Medium. Durch die eingehenden Untersuchungen von Dahms (S. 73) sind auch die Bedingungen festgestellt worden, bei denen ein Tönen des Sandes stattfindet. „Für den Sand der Ostseeküste lässt sich das Zustandekommen des Tönens auf zweierlei Weise nachweisen. Einmal . . . handelt es sich um das Zerstören einer besonders dichten Packung der Körnchen,

entstanden unter Einwirkung von Wasser — besonders Seewasser. Die Kapillarattraktion lässt diese dicht aneinander treten und diese Anordnung auch nach Verdunsten des Wassers vorläufig beibehalten . . . Diese oberflächliche Haut, welche die Sandindividuen zusammenpresst und verfestigt, wird durch den Fuss des Strandwanderers zerstört, und es entstehen ähnliche Geräusche wie beim Zinngeschrei oder dem Rauschen der Seide. Andererseits werden durch den Wind die grösseren, besonders gut gerundeten Quarzkörnchen von dem feinkörnigeren, leichteren, unregelmässiger geformten Sande befreit und zusammengetrieben . . . Wie ich vermute, liegen auch in diesem Falle die Körnchen besonders dicht zusammen, so dass bei der gewaltsamen Zerstörung ihres Lagers der Ton in ähnlicher Weise hervorgerufen wird, wie bei dem durch Wasser dicht gelagerten Material . . . Feuchte Sandlager im Untergrunde verstärken die erzeugten Töne.“ Das Tönen des Sandes am Seestrandes lässt sich im ganzen in Frage kommenden Gebiet beobachten und findet m. E. nur im trocknen Zustande statt. Welches die Grenze des Feuchtigkeitsgehaltes ist, bis zu welcher ein Tönen wahrzunehmen ist, bedarf noch der Untersuchung. Der Feuchtigkeitsgehalt des lufttrocknen Seesandes ist verhältnismässig sehr gering, er stellte sich z. B. bei einer Bestimmung durch Wiegen zu 0,2 % heraus.

Die Vordüne, die überall da auftritt, wo nicht höher als die im nächsten Abschnitt zu behandelnde Platte über NN gelegene Geländeformen an den Seestrand herantreten, ist angehegert. Sie verdankt ihren Ursprung der Tätigkeit des Menschen, der über ein Jahrhundert lang bemüht ist, die Dünen festzulegen und die Entstehung neuer Wanderdünen zu verhindern. Der „Dünenbau“ hat es verstanden, durch Anpflanzung des Strandhafers, *Ammophila arenaria Lk.* (10, S. 346—367), zunächst in zwei Reihen am Fusse der Böschung und weiterhin in den Begrenzungen von quadratischen Feldern, innerhalb deren einzelne Stauden derselben Pflanze eingesetzt wurden, der Sandbewegung Herr zu werden und durch Nachbesserung eine fast ununterbrochene gleichmässige Böschung herzustellen. Nur bei aussergewöhnlichen Sturmfluten wird diese an einzelnen Stellen unterbrochen, und es kann der jetzt seltene Fall eintreten, dass die See den Wall der Vordüne, der das dahinter gelegene Gelände um 2—5 m durchschnittlich überragt, an einzelnen Stellen durchbricht und die Platte überflutet, wie sich dies an der Nehrungsstrasse zwischen Schmergrube und Neukrug östlich der Reichenau-Höhe beobachten liess. Während des Weltkrieges traten besonders stark „Windrisse“ auf (10, S. 63—66), die die Vordüne schräg zur Böschung annagten und zur Bildung von „Windmulden“ Anlass gaben. Hierbei treten zum Verständnis des Aufbaues der Vordünen wichtige Erscheinungen zu Tage. In erster Linie

die Schichtung der durch den Wind zur Ablagerung gelangten Massen. Bei näherer Betrachtung erkennt man, dass dieselbe einerseits durch die Korngrösse des bewegten Materials, andererseits durch die Färbung, besonders durch Anhäufung in oft nur wenige mm mächtigen Schichten dunkel gefärbter Körner (Glaukonit) bedingt ist. Auf der Vordüne fehlen die Gerölle vollständig, die Reste von Muschelschalen sind äusserst dürftig. Etwa zu beobachtende Steine sind durch Menschen z. B. in der Nähe von Kahlberg durch Festlegung der „Strandpromenade“, die östlich des Mohnenweges vollständig verweht ist, dorthin gebracht.

An diese schliesst sich ohne besondere Begrenzung, nur durch die mehr oder weniger deutlich ausgeprägte Böschung der Vordüne gekennzeichnet, die sogen. Platte, auf der Kurischen Nehrung „Palwe“ genannt. Die Bezeichnung „Glowwe“, wie sie von Gerhard (10, S. 144) gebraucht wird, findet in dieser Bedeutung — die Bewohner der Nehrung sprechen das Wort „glob“ mit offenem „o“ aus — nur für diejenigen Geländeformen Verwendung, in denen es wie in der „Citronenglob“ oder in der „Kleinen Glob“ (IX) zur Ansiedlung von Laubbäumen mit feuchtem Untergrund gekommen ist. In unserm Gebiet hat man diesen Abschnitt anzuforsten sich bemüht, wenn auch durch die im vorhergehenden Abschnitt angeführten Windrisse die jungen Anpflanzungen zum Teil infolge Windverwehungen stark gefährdet sind. In dem Abschnitt zwischen Leuchtturm Kahlberg und Vöglers und weiter östlich verläuft die im Anfang unseres Jahrhunderts angelegte Nehrungsstrasse, die den einzigen brauchbaren Fahrweg längs der Frischen Nehrung darstellt. Die Platte stellt den Grund der früheren dem Haffe zu gewehten „Wanderdüne“ dar, die in ihrer ursprünglichen Form nur an einer Stelle, östlich Grenzhaus (II.), erhalten ist. Im übrigen ist sie festgelegt. Mit ihr verbunden ist eine Bildung, deren Eigenart wohl vielfach zu besonders übertriebenen Vorstellungen Anlass gab, der Triebsand. Ihn haben behandelt Berendt (3), Jentzsch (10, S. 68—72), Zweck (41), Soecknick (27), Bartels (2, S. 117), Tornquist (34, S. 210—212), Klautzsch (15, S. 679), wo er folgende Angaben macht: „Am Fusse der grossen Wanderdünen bei Neukrug und Narmeln treten örtlich kleine, 2—3 m breite, dem Saum der Düne parallel gestreckte, ebene Triebsandstellen auf, die von zarten grünen Algen überzogen sind und in die ein Stock leicht bis 1,80 m tief versinkt. Die Oberfläche selbst ist trockner und trägt unter schwachem Austritt von Wasser den Fuss des Wanderers.“ Sehr beachtenswert sind die Angaben von Hess von Wichdorf (12, S. 94—98).

Eine auf der Seeseite am Fusse der Vordüne auftretende Bildung, die durchaus Beachtung verdient, sind die sogen. Steiner-

wiesen, die zum ersten Mal von Klautzsch Bl. Neukrug, S. 8 und 9, abgebildet sind. Leider geben diese Abbildungen, auf wenig geeignetem Papier hergestellt, eine nur dürftige Anschauung dieser Geländeform. Die „Steinwiesen", wie sie dieser Geologe bezeichnet, sind nicht in ihrem ursprünglichen Zustande, wie ich sie zuerst 1903 kennen lernte, dargestellt; damals bildeten sie „niedrige ebene, von den bekannten flachen Seegeröllen pflasterartig bedeckte kesselartige Einsenkungen, die alte Strandabsätze bei Einbruch der Meereswogen durch die Vordüne darstellen". Jetzt, und so sind sie auf den Abbildungen wiedergegeben, sind sie von Sand überweht und lassen das eigenartige Geröllpflaster wenig erkennen. In der Platte, die sonst vollkommen frei von Geröll ist, lassen sich derartige Bildungen noch an der Zitronenglob in der Nähe der Nehrungsstrasse beobachten.

Die Dünenbildungen werden von Jentzsch als „Stufendünen" und „hohe Dünen" unterschieden. Die Entstehung der unteren Stufendüne beschreibt dieser Geologe (10, S. 56): „Stösst Wind auf eine steile Wand, so entsteht vor letzterer ein dünenartiger Wall, sobald der Wind Sand oder Schnee in genügender Menge führt. Die gleichzeitige Ablenkung des Windes veranlasst Wirbel, welche sowohl den dünenartigen Wall als die dahinter liegende Wand erodieren und die Oberkante der letzteren übersteigen". Man vergleiche die schematischen Zeichnungen bei Peschel (21, S. 453—455).

Die Wanderdünen, von denen die letzte in unserm Gebiet auf Blatt Neukrug dargestellt und jetzt durch die Anforstungen festgelegt ist, haben besondere Teilnahme erregt. Sie hat Jentzsch in einem besonderen Abschnitt behandelt und der Wanderdüne von Narmeln (10, S. 166) besondere Aufmerksamkeit gewidmet und festgestellt, dass die Wanderung an der Luvseite gemessen, d. h. auf der Seite, auf der der Wind einwirkt, 5,1 m jährlich im Durchschnitt beträgt. Den Wanderdünen sind zahlreiche menschliche Siedlungen zum Opfer gefallen und vollständig verschwunden, wie Schmergrube, das nach Schumann (26, S. 69) noch im Jahre 1824 als reiches Dorf stand. „Da begann die Versandung, die schnell vorschritt. Nachdem die Kirche überdeckt worden, stieg hier die Düne, bis das Dach zusammenbrach . . ."

Die Frische Nehrung ist sicher früher mindestens zum grössten Teil bewaldet gewesen. Darauf deutet das Vorkommen alten Waldbodens, wie er neuerdings an der Seeseite zwischen der Kahlberg-Lieper Grenze und dem östlichsten Lieper Überweg und östlich von dem sogen. Nordkap freigelegt ist. Hier tritt der Waldboden in zwei deutlich ausgesprochenen Schichten auf, von denen die untere Brandspuren als Holzkohle an angekohlter Kiefernrinde zeigt. Sonntag macht auf den von Pröbbernau

aus westlich an der Haffseite zu Tage tretenden alten Waldboden aufmerksam (28). Ob der von Schumann angeführte Grund für die Vernichtung des Nehrungswaldes das Niederbrennen durch die Russen am 5. Mai 1734 nach einer Angabe in der Chronik der Stadt Pillau (25, S. 36) oder das Niederschlagen während der Regierung Friedrich Wilhelms I. ist, wie es Ulrici (35, S. 18) angibt, müssen spätere Untersuchungen lehren. Eigenartig ist, dass nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Beckmann-Pröbbernau, der im Evangelischen Gemeindeblatt der Diöcese Danziger Niederung mit dem 29. Juli 1922 beginnend aus der Geschichte der Nehrung Nachrichten veröffentlicht, von diesen Vorgängen sich keine Angaben in den Kirchenbüchern vorfinden. Ob möglicherweise auch das Abbrennen von Heidekraut in Frage kommt, wie nach Hess von Wichdorf auf der Kurischen Nehrung (12, S. 54), lasse ich dahingestellt sein.

Berendt gibt auf der geologischen Karte Sektion 13 (I.) zwei farbige Zeichnungen: „Blick (S. Tolkemit) über Haff, Frische Nehrung (ehem. Kalenberger Tief) und Ostsee“ und „Dünen-Rücken (das sogen. Kamel) Ost-Kahlberg“, letztere vom 26.8.1873. Auch die Generalstabskarte 72 Frauenburg, aufgenommen 1864 und 67 (neue Ausgabe 1880) zeigt den Teil der Nehrung, der östlich vom Leriqueschen Überweg gelegen ist, mit Ausnahme einer dort im Südosten vorspringenden Spitze vollständig frei von Wald. Beachtenswerte Angaben über ältere und neuere Karten sowie über die forstlichen Verhältnisse des Gebietes gibt v. Reichenau (23).

Die Untersuchung des Hochwaldes bei Kahlberg lässt folgende Schichten von oben nach unten erkennen: I. In Zersetzung befindliche pflanzliche und tierische Stoffe. II. Trockentorf, hellbraun gefärbt, nur bis 1 cm mächtig und an einzelnen Stellen entwickelt. III. Humusreicher Sand, mit mehr oder minder starkem Wurzelgeflecht durchsetzt. IV. Bleisand oder Bleichsand, „grauer, hellgrauer, bisweilen fast weisser, an Pflanzenstoffen äusserst armer, aber in den grauen Lagen humushaltiger Sand“, der, wie die chemischen Analysen ergeben haben, auch den geringsten Gehalt an in Salzsäure löslichen Stoffen besitzt, die für das Pflanzenwachstum vor allem in Betracht kommen (16). Es folgt dann ein besonders interessantes Gebilde, das, wenn die Körner zu einem sandsteinartigen Gebilde verkittet sind, als Ortstein, wenn zerreiblich, als Fuchserde bezeichnet wird. Die Farbe ist gewöhnlich kaffeebraun, doch kommen auch dunkelbraune und gelbbraune Färbung vor. „Die Ausscheidung von Eisenoxydhydrat in grösseren Mengen“ ist m. E. nicht nachgewiesen, wie Jentzsch (10, S. 102) angibt, ist also auch nicht das Verkittungsmaterial wie bei eisenschüssigen Sanden des diluvialen

Gebietes der gegenüberliegenden Haffküste. Die Hauptmasse ist eine Huminsubstanz, die beim Kochen mit destilliertem Wasser in diesem zum allergrössten Teil zu einer Flüssigkeit gelöst wird, deren Färbung an die eines starken Theeaufgusses erinnert. Bei längerem Stehen scheidet sich ein beträchtlicher Bodensatz ab, so dass die Lösung kolloidal zu sein scheint. Durch Einwirkung von Kaliumpermanganatlösung bei Gegenwart von freier Schwefelsäure tritt schon in der Kälte eine Oxydation ein, die wohl in doppelter Weise erfolgt: ein Teil wird sofort oxydiert, bei einem anderen Teil tritt die Sauerstoffaufnahme nur ganz allmählich ein. Das Endergebnis ist die gänzliche Entfärbung der ursprünglichen Lösung, so dass die Flüssigkeit vollständig wasserhell erscheint. Die organische Substanz soll (10, S. 102) 14 vom Hundert betragen; an Eisenoxyd sollen 1,2 bis 2,8 % vorhanden sein. Die Mächtigkeit der Fuchserde ist sehr wechselnd, 0,01—0,4 m. Die bei Bodenwinkel von mir beobachteten Aufschlüsse zeigten eine starke Unregelmässigkeit, an einzelnen Stellen gingen die braun gefärbten Stellen wurzelartig in die Tiefe und erinnerten an die Rhizolithe. Bemerkenswert ist, dass der Ortstein für die Pflanzenwurzeln nur wenig durchlässig ist. Selbst Fichten *(Picea excelsa Link)* zeigen, dass ihre Wurzeln die Ortsteinmassen nicht durchdringen; Kiefern *(Pinus silvestris L.)* senden meist nur eine Wurzel senkrecht abwärts, während die überwiegende Menge derselben wagerecht ausgebreitet ist. Diese Schicht ist auch für Wasser wenig oder nicht durchlässig. Dadurch erklärt sich, dass unter ihr als letzte Bildung V. unveränderter gelblicher Sand liegt. Eine weitere Folge der Undurchlässigkeit des Ortsteins ist die Bildung der Dünenmoore, die dem Typus des Zwischenmoores angehören (22, S. 679). Sie sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung sehr verschieden; im einzelnen lässt sich beobachten, dass die grösseren meistens Mulden erfüllen, die sich vorwiegend von O nach W erstrecken.

An der Haffseite beobachtet man einen weithin sichtbaren ziemlich steilen, meist mit geringem Pflanzenwuchs bedeckten Absturz, der von Kahlberg bis Bodenwinkel verläuft und nur wenig Unterbrechung, meist durch Siedelungen, erleidet. Östlich von Kahlberg reicht die hohe Düne fast unmittelbar an das Haff, nur bei Vöglers und Neukrug findet sie ein flaches Gebiet, das zum Teil durch künstliche Erhöhungen zu ertragreichen Wiesen umgewandelt ist.

Zu den eigenartigsten Bildungen gehört die als Drummsack bezeichnete Aufpressung des Haffschlicks, von der A. Jentzsch eine gute Abbildung (10, S. 96) und zu der er die nötigen Erklärungen gibt. „Der weiche, tonige Mergel am Boden des Frischen und Kurischen Haffs . . . wird an zahlreichen Stellen

von der Sturzdüne 3—5 m über den Haffspiegel emporgepresst.“ Durch das Fehlen der Muschel *Dreissensia polymorpha P.* in der eigentlichen Schichtmasse wird geschlossen, dass der aufgepresste Haffboden mehr als hundert Jahre alt sein muss.

Das flache Gebiet, das besonders bei Pröbbernau eine starke Entwicklung zeigt und dort als Acker und ertragreiche Wiese Verwendung findet, greift an einzelnen Stellen unter Bildung schwarzer Moorerde in den Wald hinein und zeigt feuchte, in nassen Sommern Tümpel bildende Stellen, in denen sich eine eigentliche Sumpfflora mit *Calla palustris L.* der Schlangenwurz und *Iris Pseud-Acorus L.*, der Wasserschwertlilie, vorfindet.

Die eigentlichen Anlandungen des Frischen Haffes haben sich am Rande der Nehrung allmählich immer weiter ostwärts durch Einwirkung des Menschen vorgeschoben. Die Generalstabskarte von 1862/7 (III.) lässt die Verlandung westlich vom Kamel-Rücken enden. Diese Ausdehnung ist nach den freundlichen Mitteilungen des Herrn Hegemeisters Gräber in Neukrug durch Anpflanzung von *Typha,* Rohrkolben, gefördert worden. Der flache Haffstrand, der nach der Höhe des Haffstandes Überflutungen ausgesetzt ist, bildet ein in Bezug auf seine Pflanzen- und Tierwelt sehr beachtenswertes Gebiet. Merkwürdig erscheint, dass eine zu Pfingsten bei sehr niedrigem Wasserstande unternommene Untersuchung lehrte, dass als oberste Schicht humöser Sand vorhanden war, dann folgte eine fast ausschliesslich aus Wurzelgeflecht bestehende Schicht, die von neuem von humusreichem Sande unterlagert war. Die Haffschlickabsätze finden an den tieferen Stellen statt und liefern eine graue Masse, die seit einer Reihe von Jahren auch als Düngemittel bei der Anforstung der Nehrung Verwendung finden. Hierdurch erklärt sich das Aufteten von Haffkonchylien, vorwiegend der *Dreissensia polymorpha Pallas,* der Schnecken-Gattungen *Bithynia, Limnaeus* und *Valvata* sowie der Muscheln *Pisidium, Cyclas, Unio* und *Anadonta* auf den Dünen.

Das Haff, das nur eine geringe Tiefe besitzt — es werden auf der Karte 3 m angegeben, weiter östlich sind 4—5 m festgestellt worden — zeigt, worauf schon Schumacher aufmerksam gemacht hat (25, S. 157), die Bildung einer „Böschung, die von den Bewohnern der Küste die Schaar oder wohl auch die Schwelle genannt wird“. Auch heute noch bezeichnen die Fischer diese Bildung mit dem gleichen Namen. Ihr Verlauf kann natürlich auf den Generalstabskarten und Messtischblättern nicht dargestellt werden, findet sich jedoch auf älteren Karten (VIII) deutlich eingetragen.

Das Haffwasser zeigte infolge der Nogatkoupierung und der Nogatstaustufenanlage eine Zunahme des Salzgehalts, die

sich in unangenehmer Weise in den durch Haff- und Elbingwasser gespeisten Dampfkesseln bemerkbar machte. Dass auch die Tierwelt des Haffes Veränderungen unterworfen war, bewies mir das mehrfache Auffinden von mit „Seepocken", der Gattung *Balanus* zugehörig, besetzten Schalen der Süsswassermuschel *Dreissensia polymorpha P.* im Haff. Die Gehäuse dieses Rankenfüsser-Krebses finden sich in der Ostsee, wo sie die angetriebenen Zweige und die schwimmenden Flaschen, die von den Fischern beim Auslegen der Fischnetze benutzt werden, besetzen.

Von besonderem Interesse erscheint die Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Nehrung. Sie ist neuerdings durch Klautzsch (17) gegeben. Der Westarm der Frischen Nehrung ist der ältere, hier sind ältere Dünenzüge — man unterscheidet dem Alter nach Braun-, Gelb- und Weissdünen — von jüngeren überweht, und es sind auf der Haffseite Strichdünen entstanden. „Vom Beginn des nehrungsartigen Haffufers bei Bodenwinkel an fehlen diese jungen Dünen auf der Haffseite, und das ältere Dünensystem herrscht bis gegen Kahlberg hin allein." Von Kahlberg bis Strauchbucht reicht das Gebiet der breiten, langgestreckten Dünenwälle, die fast stets dem Haff nahe gerückt sind. Der dritte Dünentypus reicht bis zur engsten Stelle des Haffes, bis zum Balgaschen Tief, 1 km hinter der Försterei Grossbruch. Die niedrigen Dünenzüge verlaufen hier schräg zur Hauptrichtung der Nehrung und werden daher von der Nehrungsstrasse meist durchschnitten. In entsprechender Weise wiederholt sich von der Küste des Samlandes dieselbe Reihenfolge der Dünenbildungen. Klautzsch kommt zu dem Ergebnis: „Morphologisch wie geologisch erweist sich demnach die Frische Nehrung als aus zwei Nehrungen zusammengeschweisst, deren westlicher, in der Danziger Gegend wurzelnd, als westpreussicher, deren östlicher, an der Küste des Samlands ansetzend, als ostpreussischer Arm bezeichnet werden mag".

Über die Zeit der Entstehung geben wesentlich die durch Bohrungen erschlossenen tieferen Schichten Auskunft. Leider fehlen hierüber in den Erläuterungen zu Lieferung 221 jegliche Angaben. Nur das auf Blatt Alt-Passarge dargestellte Profil zeigt, dass die Nehrung bis 10 m unter NN — soweit reicht die Darstellung — von Meeressand unterlagert ist, der auf der Haffseite mit Haffkies verzahnt ist. Die mir bekannt gewordene tiefste Bohrung stellt die Brunnenbohrung der Schule zu Pröbbernau dar, welche zu einem ständig fliessenden artesischen Brunnen geführt hat. Die übrigen mir bekannten Brunnen haben bedeutend geringere Tiefe und gehen, wie z. B. die im Jahre 1905 ausgeführte Brunnenanlage beim Kaiserhof in Kahlberg bis zu einer Tiefe von etwa 20 m unter NN. Das zu Tage geförderte

Material, das ich von der Bohrung in der Nähe der Villa Siebert untersuchen konnte, stellte einen graugefärbten Sand dar, in welchem Schalen von *Cardium edule L,* ein Stück eines Blasentanges, *Fucus vesiculosus L* sowie Gehäuse der Süsswasserschnecke *Valvata piscinalis Müll.* enthalten sind. Da die Schalen der Meeresmuschel noch deutlich die Oberhaut zeigte, ist der Schluss berechtigt, dass diese Ablagerung in der See unter Wasser stattfand. Nach Zeise (40, 39) ist durch die Tiefbohrung von Neufahrwasser festgestellt, dass das marine Alluvium von Süsswasseralluvium unterlagert wird. Nach Sonntag (29, 52) „bestehen selbst in der Nähe der Meeresküste von heute die tiefsten Alluvialschichten aus Flusssand, Schlickschichten und anderen Süsswasserschichten. Später in jungalluvialer Zeit ist das ganze Gebiet bis ca. 1 Meile landeinwärts der heutigen Küste Meer gewesen". Durch die Senkung der Küste während der *Litorina*-Zeit sind nach den Darstellungen desselben Verfassers die ältesten Weichselalluvionen und die darüber ausgebreiteten marinen Bildungen in ihre heutige Tiefenlage gekommen. Dieser Zeit fehlt also noch die Nehrung in ihrer heutigen Gestalt. „Erst als die Senkung mit dem Eintritt der neuesten Epoche, der sogen. *Mya*-Zeit, ihr Ende erreichte, bildete sich die Nehrung und damit zugleich das Haff. Denn dass eine Senkung der Küste in dieser bis in die Jetzzeit hinreichenden Periode stattgefunden, ist trotz vielfacher Bemühungen nicht nachzuweisen."

Leider gestattet der mir zur Verfügung stehende Raum nicht mehr, die äusserst interessante Frage der Wasserführung zu behandeln.

Benutzte Literatur.

1. Ackermann, Carl: Beiträge zur physischen Geographie der Ostsee. Hamburg 1883. Otto Meissner. — 2. Bartels, Walther: Die Gestalt der deutschen Ostseeküste [Geogr. Arbeiten 1. Hersg. v. W. Ule]. Stuttgart 1908. Strecker und Schröder. — 3. Berendt, G.: Geologie des Kurischen Haffes und seiner Umgebung. Königsberg 1869. W. Koch. — 4. Bock, Fr. Sam.: Versuch einer wirtschaftl. Naturgesch. von denen Königreich Ost- und Westpreussen. II. Bd. Dessau 1783. — 5. Braun, Fritz: Landeskunde der Provinz Westpreussen. Leipzig 1912. Göschen. — 6. Dahms, Paul: Tönender Sand. Schr. d. Nf. Ges. i. Danzig XII, 4. 1910. — 7. Dorr, Robert: Aus der Vergangenheit des Ostseebades Kahlberg. Elbing 1915. Meissner. — 8. Gehrke, H. usw.: Die Provinz Westpreussen in Wort und Bild. Danzig 1912. Kafemann. — 9. Geisler, Walter: Die Weichsellandschaft von Thorn bis Danzig. Braunschweig, Hamburg 1922. Westermann. — 10. Gerhard, Paul: Handbuch des deutschen Dünenbaues. Berlin 1900. Paxey. — 11. Hess von Wichdorff, Hans: Geologie der Kurischen Neh-

rung. Berlin 1919. Geolog. Landesanstalt. — 12. Johnsen, A.: Über Glaukonit in den Kupsten und im Untergrund der Kurischen Nehrung. Sch. d. Phys. Ök. Ges. z. Königsberg. 1908. — 13. Kästner, M.: Bemerkungen zur Entstehung und Besiedlung des Trockentorfs [Naturw. Wochenschrift. N. F. 20. Bd. 1921. Nr. 3]. — 14. Keilhack, Konrad: Zusammenstellung der Geologischen Schriften und Karten über den ostelbischen Teil des Königr. Preussen. Berlin 1893. Schropp. — 15. Klautzsch, A.: Erläuterungen zur Geologischen Karte auf den Blättern Schönwalde, Pröbbernau, Neukrug, Alt-Passarge, Gr. Bruch und Heiligenbeil. 1913. Jahrb. d. geol. Landesanstalt f. 1913. Bd. XXXIV Tl. II, Hft. 3. Berlin 1914. — 16. —: Erläuterungen zur Geologischen Karte. Blatt Neukrug, Alt-Passarge, Neukrug. Berlin 1917. Geol. Landesanstalt. — 17. —: Zur Entstehungsgeschichte der Frischen Nehrung. Ebenda 1917. Bd. XXXVIII. Tl. 1. Hft. 2. Berlin 1918. — 18. Klockmann, F.: Lehrbuch der Mineralogie. Stuttgart 1892. Fr. Enke. — 19. Müller, Traugott: Der Ordenshof Vogelsang (Frische Nehrung). Dieses Jahrbuch, 1. Heft, 1919/20. — 20. Naumann, C. Friedr.: Elemente der Mineralogie. Leipzig 1874. Engelmann. — 21. Peschel, Oskar: Physische Erdkunde. 1. Bd. Leipzig 1879. Duncker und Humblot. — 22. Preuss, Hans: Die Vegetationsverhältnisse der deutschen Ostseeküste. Schr. d. Nf. Ges. z. Danzig. XIII. 1911. — 23. von Reichenau: Erläuterungen zu den von der Staatsforstverwaltung i. Reg. Bez. Danzig zum XV. Deutschen Geographentag ausgestellten Karten usw. Danzig 1903. — 24. Schott, Gerhard: Physische Meereskunde. Leipzig 1903. Göschen. — 25. Schumann, Julius: Geologische Wanderungen durch Altpreussen. Königsberg 1869. Hübner und Metz. — 26. —: Geognostische Darstellung von Litthauen, Ost- und Westpreussen [Die Provinz Preussen. Festgabe f. d. Mitgl. d. XXIV. Vers. Deutsch. Land- und Forstwirthe.] Königsberg 1863. — 27. Soecknik, Karl: Im Triebsandrevier der Kurischen Nehrung. Altpr. Mtschr. 40. Bd. Königsberg 1903. — 28. Sonntag, Paul; Geologischer Führer durch die Danziger Gegend. Danzig 1910. Kafemann. — 29. —: Hela die Frische Nehrung und das Haff. Sch. d. Nf. Ges. zu Danzig XIV. 1. 1915. — 30. —: Die Urstromtäler des untern Weichselgebietes. Ebenda XIII. 3. 4. — 31. Strandverschiebungen und alte Küstenlinien an der Weichselmündung bei Danzig. Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsv. Heft 50. Danzig 1908. K. V. Saunier. — 32. —: Geologie von Westpreussen. Berlin 1919. Bornträger. 33. Toeppen, M.: Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas. Danzig 1894. Bertling. (Abhandl. z. Landeskunde der Provinz Westpreussen. Heft VIII.). — 34. Tornquist, A.: Geologie von Ostpreussen. Berlin 1910. Bornträger. — 35. Ulrici: Das deutsche Meer und seine Süd- und Ostküste. Prog. d. Rg. z. Cassel 1884

und 1885. — 36. v. Ungern-Sternberg: Die Hexactinelliden der senonen Diluvialgeschiebe Ost- und Westpreussens. Schr. d. Phys. Ök. Ges. Königsberg XLIII. 1902. — 37. Vageler, P.: Bodenkunde, Leipzig. 1909. Göschen. — 38. Wahnschaffe, Felix: Die Ursachen der Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. 2. Auflage. Stuttgart. 1901. Engelhorn. — 39. Wolff, Wilhelm: Die geologische Entwicklung Westpreussens. Schr. d. Nf. Ges. Danzig XIII. 3 und 4. — 40. Zeise, O.: Erläuterungen zur Geolog. Karte. Bfg. 107. Blatt Oliva. Berlin. 1902. Geol. Landesanstalt. — 41. Zweck, A.: Die Bildung des Triebsandes auf der Kurischen und der Frischen Nehrung. Blge. z. Jhrsb. d. Kgl. O.-R. z. Königsberg 1903.

Benutzte Pläne und Karten:

I. Jentzsch, A.: Geolog. Karte der Prov. Preussen. Weichseldelta (Nordöstl. Teil) und Frische Nehrung. Berlin 1878—79. Schropp. — II. Geologische Karte von Preussen und den benachbarten Bundesstaaten. Hrsggb. v. d. Preuss. Geol. Landesanstalt. Lieferung 221. (Blätter: Neukrug, Gr. Bruch, Alt-Passarge). Berlin 1917 Geolog. Landesanstalt. — III. Karte des Deutschen Reiches. Aufgen. v. Preuss. Generalstab. 1864 und 1867 (Neue Ausgabe 1880). 72. Frauenburg. — IV. — Kr. Elbing enthaltend. 42. Tiegenort. 43. Frauenburg. — V. — Kr. Elbing enthaltend. 71. Tiegenort. 72. Braunsberg. 48. Gr. Bruch. 100. Marienburg. 101. Elbing (farbig). — VI. Homann, Joh. Baptist.: Regnum Borussiae geographice cum vicinis Regionibus adumbratum Norimbergae o. J. [1701—13]. — VII. Maull, Ferdinand: Karte der Weichsel—Nogat—Niederung. Berlin 1862. — VIII. Reymann's Spezial-Karte. 18. Elbing. Glogau o. J. Flemming. — IX. Messtischblatt 396. Kahlberg. Preuss. Landesaufnahme 1911. — X. Tabula Germaniae emendata recens per Nicolaum Joh. Pisscatorem (Visscher) Nürnberg o. J. David Funck. — XI. Karte von Deutschland in IV Blättern entworfen J. V. bei Joh. Walch. Augsburg. 1815. — XII. Rublack, K.: Wanderkarte der Frischen Nehrung. Pillau o. J. Verkehrsverein.

Eine vergessene Arbeit Chodowieckis.

Von Theodor Lockemann.

Mit einer Abbildung (Taf. VII).

Die reizvolle Einfassung, in der ein Genius das lorbeer- und rosengeschmückte Medaillon mit dem Schattenriss der Caroline Schuch über den Emblemen der Schauspielkunst aufhängt, ist eine kaum noch gekannte Schöpfung Chodowieckis, nach dessen Zeichnung sie neben so vielen andern von Daniel Berger gestochen worden ist.[1]) Sie bildet das Titelkupfer eines sehr selten gewordenen Buches: Kritische Bemerkungen über das Theater, entworfen bei Anwesenheit der Schuchischen Gesellschaft in Danzig im Jahre 1781, und nicht einmal in allen erhaltenen Exemplaren ist es noch vorhanden.[2])

Zu Elbing steht diese kleine Arbeit des Meisters in mehrfacher Beziehung. Zunächst befindet sich die sehr gut erhaltene, 11,3 × 16 cm grosse Originalplatte, nach der für die hier wiedergegebene Abbildung der Druckstock hergestellt wurde, im Elbinger städtischen Museum.[3]) Sie ist ihm im Jahre 1917 von Herrn Geheimrat Neumann-Hartmann geschenkt worden und stammt mit grösster Wahrscheinlichkeit aus dem Nachlass seines Adoptivgrossvaters Friedrich Traugott Hartmann, der 1784 auf Grund eines ihm von Friedrich dem Grossen ausgestellten Privilegs in Elbing eine

[1]) Engelmann kennt sie weder in seinem Hauptwerk noch im Nachtrag. Erst die Nachträge und Berichtigungen zu Daniel Chodowieckis sämtliche Kupferstiche, beschrieben von W. Engelmann, 2. Aufl. von R. Hirsch. Leipzig, 1906, verzeichnen das Blatt auf S. 73 unter 137.

[2]) Nach freundlicher Mitteilung des Auskunftsbüros der deutschen Bibliotheken in Berlin sind die Kritischen Bemerkungen in der Preuss. Staatsbibliothek Berlin und den Universitätsbibliotheken Kiel und Berlin vorhanden. Sie befinden sich ausserdem in der Stadtbibliothek Danzig. Der Kupferstich ist nur in dem Kieler Exemplar, nach dankenswerter Feststellung der dortigen Bibliotheksverwaltung, enthalten; in den übrigen Exemplaren fehlt er. Den Herren Bibliotheksdirektoren Dr. Naetebus und Dr. Schwarz danke ich für liebenswürdige Benachrichtigungen bestens.

[3]) Katalog Nr. 1917. — Herrn Professor Dr. Ehrlich bin ich für die Erlaubnis der Veröffentlichung, Herrn Geheimrat Neumann-Hartmann für freundliche Auskünfte und Herrn Radierer Noack für die Herstellung des Handdrucks dankbar, nach dem der Druckstock in natürlicher Grösse angefertigt wurde.

Buchhandlung nebst einer Druckerei einrichtete und 1797 die Nohrmannsche Druckerei ankaufte. Nun sind zwar die Kritischen Bemerkungen weder bei Nohrmann noch bei Hartmann, sondern bei Wedel in Danzig gedruckt. Aber ihr Verfasser hat in den beiden Elbinger Offizinen mehrere andere Schriften und Lieder in die Presse gegeben und mag einer von ihnen bei irgendwelcher Gelegenheit die schöne Platte überlassen haben.

Dieser Schriftsteller, der sich nicht auf dem Titel, wohl aber am Schluss des genannten Buches zu erkennen gibt, war Léon Gomperz, ein 1747 in Metz geborener jüdischer, 1782 zum Christentum übergetretener Popularphilosoph und Gelegenheitsdichter.[4]) Er war früh nach Berlin, dann nach Königsberg und Danzig gekommen und lebte seit der Mitte der siebziger Jahre mit gelegentlichen kurzen Unterbrechungen bis zu seinem Tode 1815 als Kaufmann, Banco-Sekretär und eifriges Logenmitglied in Elbing. Unter seinen zahlreichen poetischen und prosaischen Veröffentlichungen, die hier teils im Dienst der Loge, teils aus andern Anlässen entstanden, gelangten die sowohl französich wie deutsch erschienenen Briefe über die deutsche Sprache und Litteratur dadurch zu besonderer Bedeutung, dass sie die einzige Antwort auf Friedrichs des Grossen Schrift De la littérature allemande blieben, die der König einer Beachtung würdigte.

Schliesslich hat Caroline Schuch selber Anspruch darauf, in Elbing nicht vergessen zu werden. Hat sie doch mit ihrer Truppe in den Zeiten des wieder beginnenden wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs dieser Stadt nach dem Übergang an Preussen oftmals das Entzücken des Elbinger Publikums gebildet. Die Gesellschaft des besonders durch seine Hanswurstrollen berühmten Franz Schuch d. Ä. war nach dessen Tode 1764 auf den ältesten seiner drei wenig bedeutenden Söhne, ebenfalls Franz mit Vornamen, übergegangen. Als dieser, erst dreissigjährig, 1771 starb, übernahm seine um zwei Jahre ältere Witwe Johanna Caroline, geb. Zerger, verw. Steinberg, die Leitung. Mit Tatkraft und Geschick, auf das Wohlergehen ihrer Schauspieler nicht minder als auf ihre künstlerischen Leistungen bedacht, hat diese tüchtige Frau sechzehn Jahre, bis zu ihrem Tode 1787, das Unternehmen fortgeführt und auf einer ansehlichen Höhe gehalten.[5]) Sie ver-

---

[4]) Vgl. über ihn L. Neubaur, Leon Gomperz. Altpreuss. Monatsschrift Bd 32, Königsberg 1895, S. 457; hier auch S. 470 ff. ein Verzeichnis seiner Schriften.

[5]) Ein anderer, sehr charakteristischer Schattenriss der Caroline Schuch aus späteren Jahren findet sich mit zugehörigen Angaben bei Fr. Schwarz, Eine Danziger Silhouettensammlung. Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins. H. 51. Danzig 1909, S. 84. — Vgl. auch E. A. Hagen, Geschichte des Theaters in Preussen, Königsberg 1854, bes. S. 261 f. Hiernach ist Caroline Schuch 1739 geboren, während Rub, Die dramatische Kunst in Danzig 1615–1893, Danzig 1894. S. 29 und ihm folgend Schwarz a. a. O. 1745 als Geburtsjahr angeben.

legte die Wirksamkeit ihrer Truppe von Schlesien und der Mark nach Kurland, Ost- und Westpreussen, besonders nach Königsberg und Danzig. In Elbing lassen sich ihre Gastspiele für die Jahre 1775, 77, 78, 1783 und 1785 nachweisen.[6]) Die Aufführungen fanden im Stadthof, 1785 in einem eigens errichteten Bretterhaus auf dem Friedrich-Wilhelmsplatz statt. Leider sind die Angaben darüber sehr dürftig. Zwei kurze Berichte des zeitgenössischen Chronisten[7]) mögen hier zum Andenken der Directrice Caroline Schuch und ihrer Truppe eine Stelle finden. 1783 heisst es: „Den 2ten Julii eröfnete die Schusche [!] Gesellschaft wiederumb ihr theather im Stadthofe, und da auf demselben lauter gutte, neue, stücke erschienen, so haben sie die 4 Wochen als sie hier gewesen vielen Zulauf gehabt". Und aus dem Jahre 1785 wird berichtet: „Den 6ten Januar eröfnete die Schuische [!] Schau-Spieler Gesellschaft wiederum ihr Theater alhier, in einer auf dem neuen Markt dazu neu aufgerichteten Bude, welche 100 Fuss lang und 40 Fuss breit war, zu welcher 300 rthl praenumerirt geschenkt wurden, dem Entrepreneur H. Fehrmann aber, der das mehrere, was die aufbauung derselben gekostet, dazu geleget hatte, diesem wurde sie zum abbrechen, unentgeltlich überlassen, nachdem derselbe sich noch von der Gesellschaft vor jedes mahl, dass sie gespielet, 2 rthl u. von H. Segré der mit Getränk u. confecturen aufwartete, auch jedesmahl 1 rthl konte geben lassen. Die Gesellschaft hat bis zum 8. Febr. in 32 mahlen inclusive dass sie auch des Sontags gespielet, grösten-theils neue Stücke mit beyfall aufgeführt".

---

[6]) Vgl. Joh. Sam. Kienast, Annales Elbingenses oder: Elbingsche Jahr-Geschichte fortgesetzet, in Wilh. Rupson, Annales Elbingenses, SS. 470, 488, 491, 529, 538. (Stadtarchiv, Schrank G.) — C. E. Rhode, Der Elbinger Kreis. Danzig 1871. S. 449. — L. Neubaur, Das Theaterwesen in Elbing während des 18. Jahrhunderts. Mitteilungen des Westpr. Geschichtsvereins. Jg. 12. Danzig 1913. S. 77. — Auch nach dem Tode der Caroline Schuch war die Truppe wiederholt in Elbing.

[7]) Kienast, S. 529 und 538.

Auf dem Klosterberge von Cadinen.

Von E. Dobbert-Elbing.

Mit einer Abbildung (Taf. VIII).

Reich an ehrwürdigen Baudenkmälern ist die Stadt Elbing und deren Umgebung: In ihren Mauern alte gotische Kirchen, Renaissancegiebel und Barockportale und weiter ab noch das Laubenhaus und der uralte, aus Brettern gefügte Glockenturm, der, nach oben sich verjüngend, das Satteldach aus roten Ziegeln trägt. Und doch fehlt dem Blick eins: Die Romantik efeuumsponnener Trümmer, über denen die Sage träumt. Vielleicht würde sie uns noch heute am Flussufer grüssen, wenn nicht die Erbitterung und die blinde Unbesonnenheit der Bürger Elbings stolzes Ordensschloss so völlig vom Erdboden vertilgt hätten; vielleicht auch hinter St. Marien in den Resten des Dominikanerklosters, die eine nüchterne Zeit zu ärmlichen Wohnungen umschuf. Und doch: ein Kleinod der Art, ein einziges freilich nur, zugedeckt vom Schatten des Waldes, hat uns die Zeit in Elbings Nähe aufbewahrt, die Ruine der Klosterkirche von Cadinen.

Weit in unsere Kinderzeit müssen wir alternden Leute zurückdenken, um uns das Bild des damals noch nicht völlig verfallenen Gotteshauses noch einmal in die Erinnerung zurückzurufen. Viereckig mit weissgetünchten Mauern, schmal und hoch, stand da, frei emporragend, auf moosigem Waldboden ein Glockenturm, unter dessen steil herabgehendem Dach dunkelblau vom hellen Grund sich das Zifferblatt der Turmuhr abhob, über das die Zeiger nicht mehr dahinwanderten. Verstummt war das Klosterglöcklein in der Höhe, und der Anfang zu der steilen Ziegeltreppe mit Schutt angefüllt. Es war etwas Wunderbares um den Turm; etwas Losgelöstes, Vereinsamtes, wie es zu denen stimmte, die, losgelöst von der Welt, in der Waldeinsamkeit ihr Leben hinter Klostermauern zubrachten. Noch stieg in den siebziger Jahren über den Kirchenmauern das steile Dach empor und schirmte die rote Ziegelpflasterung des Fussbodens. Und innen im Schiff

längs den Wänden konnte der Blick noch ohne Lücke die Leidensstationen des Heilands verfolgen auf kunstlosen Relieftafeln, die, rostrot gerandet, auf weissem Grund die blassen Töne von Rot und Grau aufwiesen. Von anderem religiösen Schmuck aber war keine Spur mehr zu erblicken. Nur die herabsickernde Feuchtigkeit des Waldes hatte an der Mauer, wo einst der Hochaltar stand und die ewige Lampe rötlich durch den Nebel der Weihrauchswölkchen schimmerte, aus Moos und Moder ein grosses grünes Gemälde geschaffen, in dem die Phantasie allerlei wunderliche Gestalten entdecken konnte. Der Altarwand gegenüber aber, wo einst das Orgelchor herabschaute, erhob sich, von einer späteren Zeit hingestellt, eine roh aus Brettern gefügte Estrade, von der aus ein Türchen ins Freie führte über einen kunstlosen Altan, unter dem geheimnisvoll ein halb verschütteter Kellereingang winkte. Schwer aus Eichenholz gefügt, mit starkem Eisenbeschlag, legten sich wie noch heute auf jeder der Längsseiten des Gebäudes die zweiteiligen Torflügel vor die Portale; einst wohlgeeignet, bei einem Überfall Widerstand zu leisten.

Obwohl vernachlässigt von innen und aussen, war das verödete Gotteshaus dennoch nicht des Schmuckes bar. Dicht an die Fensterbogen drängte sich das Gezweig von Buchen und Linden, und wo ein Mauervorsprung sich bot, da hatten sich Gras und Kraut angesiedelt und winkten aus der Höhe mit wehenden grünen Fähnchen und gelben weissen Blütensternen. Waldvöglein wippten auf dem zerbröckelnden Fenstersims und pfiffen und sangen ihre Weisen von den Kapitälen der Wandpfeiler. Und wenn es nicht gefiederte Sänger waren, so waren es andere, die auf laubgeschmückten Leiterwagen an Sonn- und Festtagen hierher kamen und in der verödeten Halle von dem Bretterpodium herab ihre Lieder anstimmten. Und feierlich und getragen hallte es unter der Wölbung hin: „Dies ist der Tag des Herrn". Und es war, als wenn draussen der Wald den Atem anhielt, als wenn er auf Klänge lauschte, wie er ähnlich sie einst vernommen vor endlos langen Jahren, als drinnen auf der Empore noch die Orgel ihre Stimme erhob und Mönchsgesang tief und voll sich mit ihrem Klang mischte.

Die alten stolzen Baumriesen auf der Höhe des Klosterberges haben jene frommen Klänge einst bei Tag und bei Nacht vernommen. Lange wurzelten sie schon droben im moosigen Grund, ehe noch der erste Stein zum Bau des Klosters in die Erde gesenkt war. Und als dichter Waldbestand grüssten sie von droben Anno 1662 den Reichsgrafen Johann Theodor von Schlieben, der durch Erbschaft in den Besitz des Gutes Cadinen gekommen war. Derselbe bekleidete als polnischer Kronvasall die Würde eines Woiwoden von Livland, das damals von 1561 an noch polnischer Besitz war. Da er der katholischen Linie

seines Geschlechts angehörte, so konnte es nur angenehm sein, Grenznachbar des katholischen Ermlandes zu werden, zumal dessen damaliger Bischof Michael Stephan Radziejowski, der noch zu Schliebens Zeiten Primas von Polen wurde, bei Hofe zu seinen Freunden und Gönnern gehörte.

Um seinen bischöflichen Nachbarn entgegenzukommen, vielleicht aber auch, um irgendein Unrecht zu sühnen, das sein Gewissen beschwerte, hatte der Graf seinen beiden Schutzheiligen St. Franziskus und St. Antonius gelobt, auf seinem neuen Besitztum ein Kloster zu gründen. Indes eilte es ihm mit der Sache nicht sonderlich. Doch da seine Heiligen ihn mit bedenklichen Vorwürfen im Traum heimsuchten, wollte er dieselben erst einmal durch ein kleines Zugeständnis beruhigen. Dieses bestand in der Errichtung eines Wegkapellchens am einstigen Aufstieg zu dem Berge, auf dem sich das Kloster erheben sollte. Noch heute ist das kleine Monument dort zu finden. Getürmt aus drei verschieden grossen Klötzen von Mauerwerk, deren schräge Ränder mit Pfannen gedeckt sind, ragt es zu einer Höhe von etwa acht Metern empor, als Krönung über dem obersten kleinsten Block ein Spitzdächlein aus roten Ziegeln tragend. Ein Flaggenstock ist auf der dreistufigen Pyramide angebracht, und über demselben dreht sich ein Wetterfähnchen, dem man damals den Anfangsbuchstaben des Schliebenschen Namens und die Jahreszahl 1682 eingeprägt hat. Fromme Sprüche an dem Mauerwerk fordern zur Andacht auf, und von dem Holzkreuz in der Nische neigt sich der Heiland dem stillen Beter zu. Wenn der Woiwode aber dachte, die Gemüter seiner Heiligen damit beruhigt zu haben, so irrte er sich. Weder zu Cadinen noch bei Hofe noch auf seinen Schlössern in Livland liessen sie ihn in Ruhe, bis er, mürbe von der Drangsalierung, Anno 1683 den versprochenen Klosterbau begann; genau an der Stelle, die ihm die Mahner wiederholt im Traum gewiesen. Als erstes von dem Werk ward noch in dem nämlichen Jahre die Klosterkirche vollendet samt dem freistehenden Glockenturm und gleich dem nur allmählich sich entwickelnden Klostergebäude in St. Franziskus' und St. Antonius' Schutz gestellt.

Einen Heiligen aber hatte Graf Schlieben selbst in der eigenen polnischen Verwandtschaft. Das war St. Hyazinthus aus der Familie von Konski, der als eine Leuchte des Dominikanerordens Anno 1257 zu Krakau verstorben war. Ihm sollte ebenfalls Ehre widerfahren, und deshalb ward die Einweihung der Klosterkirche am Tage dieses Heiligen vorgenommen. Am 16. August des Jahres 1683 war's. Heiss lag die Sonne über den blau und silbern schimmernden Fluten des Haffs und über den Feldern, zwischen denen es in feierlicher Prozession mit wehenden Kirchenbannern buntschimmernd daherkam aus allen Dörfern der Um-

gegend, vom Töpferstädtchen Tolkemit und dem „Thumb“ zu Frauenburg. An der Pyramide des Wegkapellchens ward zu frommer Sammlung Rast gemacht, und dann ging es unter eintönigem Gesang den Klosterberg empor. Der Pfad, den die frommen Pilger damals zur Klosterkirche wallten, besteht heute nicht mehr. Breit und wegsam war er dazumal, und an seinem Rand standen die Statuen der Schutzheiligen des Klosters und grüssten von säulenartigen Sockeln die Ankommenden. Befreit von des Gewissens Pein, mag Graf Schlieben, der in wallender Lockenperücke im Zuge schritt, den befriedigten Mahnern freudig ins Antlitz geschaut haben. Kirche und Kloster hat er selbst noch den Franzikanern übergeben, allein völlig vollendet ist letzteres erst nach seiner Zeit Anno 1749. Bis 1826, wo dasselbe aufgehoben worden, haben die Mönche vom Orden des heiligen Franziskus auf der waldumrauschten Höhe des Klosterberges von Cadinen gehaust. In ihren dunkelbraunen Kutten, die runde Kapuze über den Kopf herabgezogen, gegürtet mit einer groben Schnur, von der vorn der knotige Geisselstrick herabhing, so gingen sie auf die Dörfer und den weiten Weg nach Elbing, um in Sack oder Korb milde Gaben für ihr Kloster einzusammeln; denn sie waren ja Bettelmönche.

Noch in den siebziger Jahren gab es Leute, die sich aus ihrer Kindheit der Mönche in Elbings Strassen entsinnen konnten und des Geräusches ihrer Holzpantoffeln auf dem holprigen Steinpflaster. Ob ihre irdischen Schutzpatrone, die zu Cadinen sassen, dem Kloster grosse Wohltaten erwiesen haben? Wer vermag's zu sagen! Nach der Klosterkirche aber sind sie wohl oft zur Andacht hinaufgestiegen. Da sassen nach Johann Theodor von Schlieben im gräflichen Patronatsgestühl als spätere Besitzer von Cadinen sein ältester Sohn Ernst Sigismund und dessen Bruder, der leichtfertige Johann Wilhelm, der vor Schulden nicht aus noch ein wusste. Auch eine schöne stolze Frau sah man vor dem Portal der Klosterkirche aus reich geschnitzter Sänfte steigen: Die Kanzlerin Marie Eleonore Casimira von Ostau, geborene Reichsgräfin Schlieben, die wie eine Löwin lange Zeit um den Besitz ihrer Wälder mit dem Elbinger Magistrat gekämpft hat. Später haben Magnaten polnischer Abkunft, Stanislaus Dzialinski und die Grafen Dąbski-Domski, deren Stelle eingenommen, und als Pächter der letzteren sass auf ihrem Platz längere Zeit der Hofrat Hischek, der Stifter der kleinen offenen Passionskapelle, die nicht weit vom Kloster auf einer Anhöhe noch zu schauen. Mit derselben verbunden ist die Erinnerung an einen armen Maler aus Cadinen namens Andreas Trippenbach, der die Kapelle ausgemalt und wohl auch die Relieftafeln der Klosterkirche koloriert hat. Hungernd und frierend hat er oft droben bei den frommen Brüdern den Pfortenring gezogen und

Barmherzigkeit gefunden, bis 1786 der Tod sein armselig Künsterleben endete. Vierzig Jahre später sind auch seine Freunde aus dem Kloster und der Waldeinsamkeit für immer hinauszogen. Noch steht ein Teil des ersteren wohl erhalten und anderen Zwecken dienstbar gemacht; die Klosterkirche aber bietet ein ein Bild tiefsten Verfalls. Schutt und Trümmer decken den Boden, und über ihnen wächst seit Jahrzehnten eine üppige Vegetation empor: Sträucher und Bäume, mit denen der Wind spielt. Fast überragen sie schon die verwitterten Mauern, die als Dach über sich den Himmel sehen. Und doch umwebt die Ruine eine Glorie, gezaubert aus Sonnenstrahlen und Waldesrauschen und der Romantik einer vergangenen Zeit.

Nachwort des Herausgebers.

In stiller Zurückgezogenheit, aber unvergessen lebt in Elbing eine Heimatschriftstellerin, die jahrelang als Mitarbeiterin der „Elbinger Zeitung" und der „Elbinger Neuesten Nachrichten" eine grosse Zahl von Skizzen und Studien zur Geschichte und Kulturgeschichte ihrer Elbinger Heimat veröffentlicht hat, Fräulein Emilie Dobbert. Wer kennt sie nicht aus ihren Schilderungen, die in stets fesselnder Form den Heimatfreund in ihren Bann zu ziehen wussten? Wer hat sich nicht gern von ihr führen lassen durch Elbings Gassen mit ihren altehrwürdigen Giebelhäusern und Beischlägen, durch Elbings Rathäuser, den Junkergarten und Artushof, die gotischen Kirchen und Kapellen mit ihren Kunstschätzen? Wer wanderte nicht gern im Geiste mit ihr durch die Dörfer der Höhe und Niederung mit ihren reizvollen Vorlaubenhäusern und den so freundlich in Grün gebetteten Holzkirchen? Wer lauschte nicht gern, wenn sie die Chronik all der Gassen und Gässchen und der Dorfschaften erzählte oder wenn sie von Handel und Wandel in verflossenen Jahrhunderten zu berichten wusste? Emilie Dobbert hat ihre Heimat mit ihrem heimatliebenden Herzen und als Dichterin erlebt, und ihre Skizzen sind in erster Linie als künstlerische Schöpfungen einer Heimatfreundin zu werten. Aber sie hat nicht etwa willkürlich nur ihrer Phantasie die Zügel schiessen lassen, sondern stets hat sie sich bemüht, sich durch gründliche Studien in den Elbinger Geschichtswerken und den Urkunden auf den festen Boden der geschichtlichen Überlieferung zu stellen, und so haben ihre Skizzen gerade in der Verquickung

echt dichterischen Empfindens und ernst wissenschaftlichen Strebens trotz mancher Irrtümer im einzelnen einen ganz besonderen Reiz auch auf den wissenschaftlich gebildeten Leser ausgeübt. Zweifellos kann Emilie Dobbert für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, dass sie durch ihre Tätigkeit den Sinn für die Schönheit unserer Heimat und das Interesse für die Heimatgeschichte geweckt und die Liebe zur Heimat gestärkt hat. Die Elbinger Altertumsgesellschaft hofft die Skizzen und Studien in hoffentlich nicht zu fernen besseren Zeiten gesammelt und kritisch bearbeitet herauszugeben und damit im besten Sinne ein heimatkundliches Lesebuch für Schule und Haus schaffen zu können. Der Herausgeber will aber einer Dankespflicht genügen, indem er im Jubiläumshefte, für das Emilie Dobbert wegen ihres leidenden Zustandes einen besonderen Beitrag nicht liefern konnte, wenigstens eine ihrer schon veröffentlichten kulturgeschichtlichen Studien nochmals zum Abdruck bringt, um damit anzuerkennen, dass auch Emilie Dobbert auf ihre Weise mit Erfolg nach dem Ziele gestrebt hat, das sich die Elbinger Altertumsgesellschaft in ihrer rein wissenschaftlichen Tätigkeit gesteckt hat, die Kenntnis der heimatlichen Geschichte zu erweitern und zu vertiefen.

Der Aufsatz „Auf dem Klosterberge von Cadinen“ ist in Nr. 150 der „Elbinger Zeitung“ am 29. Juni 1913 erschienen. Der Herausgeber hat mit gütiger Erlaubnis der Schlossverwaltung in Marienburg dem Aufsatze eine Abbildung der Rekonstruktion des Cadiner Klosters durch unser vor einigen Monaten leider verstorbenes Ehrenmitglied, Herrn Geh. Rat. Steinbrecht, beigefügt. Diese Rekonstruktion wird hier zum ersten Male veröffentlicht.

Bericht über die Tätigkeit der Elbinger Altertumsgesellschaft

im Vereinsjahre 1921/22

erstattet von dem Vorsitzenden Prof. Dr. Ehrlich.

Das 49. Vereinsjahr stand noch mehr als die letzten vorhergegangenen unter dem Eindruck der gewaltigen Erschütterungen des deutschen Wirtschaftslebens —, und oft genug hat der Vorstand Zeiten schwerer Sorge durchgemacht. Trotzdem ist auch über dieses Vereinsjahr im allgemeinen Befriedigendes zu berichten, vor allem so weit die wissenschaftliche Tätigkeit in Frage kommt. Die Mitgliederzahl hat sich von 250 auf 267 erhöht. Durch den Tod verlor die Altertumsgesellschaft die Mitglieder S. Lublinski, Fietkau-Dörbeck und Rhode. Besonders schmerzlich aber war für den Verein das unerwartet frühe Dahinscheiden seines Ehrenmitglieds Geheimrats Prof. Dr. Conwentz in Berlin. Zu Danzig am 20. Januar 1855 geboren, wurde er schon im Alter von 25 Jahren Direktor des neugegründeten Westpreussischen Provinzialmuseums in seiner Vaterstadt. Während seiner 30jährigen Tätigkeit in der Provinz Westpreussen hat er sich als Prähistoriker besonders durch die Ausgrabungen des Wikingerboots von Baumgart, der Moorbrücke im Tal der Sorge und einer Pfahlbausiedlung im Kreise Rosenberg ausgezeichnet. Später war er in Berlin der Leiter der für ihn geschaffenen staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege und hat auch hier auf dem ihm anvertrauten Gebiete sehr segensreich und bahnbrechend gewirkt. In der Altertumsgesellschaft hat er wiederholt Vorträge gehalten. Sein Andenken wird bei ihr stets in Ehren gehalten werden. Auch der am 31. Oktober 1922 zu Königsberg verstorbene Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Bezzenberger, der langjährige Vorsitzende und später Ehrenvorsitzende der dortigen uns befreundeten Altertumsgesellschaft Prussia, hat der Elbinger Altertumsgesellschaft stets sein Interesse bewiesen und ihr mit seinem erfahrenen Rate oft zur Seite gestanden, so dass die E. A. G. ihm dauernd ein dankbares Andenken bewahren wird.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist keine Änderung eingetreten. Er wurde durch Zuruf auch für das 50. Vereinsjahr wiedergewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Dr. Ehrlich (Vorsitzender), Stadtbaurat Braun (stellv. Vorsitzender), Kaufmann Bruno Sieg (Kassenwart), Prof. Dr. T. Müller, (Bibliothekar), Regierungs- und Baurat Liczewski (Schriftführer) und Konrektor Pahnke (Konservator).

Herrn Kaufmann Bruno Sieg, der, am 29. Januar 1891 zum Kassenwart der E. A. G. gewählt, dieses Amt 31 Jahre lang gewissenhaft und mit grosser Liebe und Freudigkeit verwaltet hat, überreichte der Vorsitzende in der Hauptversammlung am 16. November 1922 eine von unserm Mitgliede, Herrn Zeichenlehrer Reich, künstlerisch ausgeführte Dankadresse. In einer Ansprache dankte er Herrn Sieg für seine langjährige, verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit und für die vielen Belehrungen und Anregungen, die die E. A. G. ihm als vorzüglichem Kenner der Elbinger Geschichte und Münzkunde in Aussprachen und auch Vorträgen zu danken hat.

Dem Ausschuss zur Veräusserung dem Verein gehöriger Gegenstände gehören ausser dem Vorstande die Herren Stadtältester und Stadtrat Stach, Stadtbibliotheksdirektor Dr. Lockemann und Regierungsbaurat Candrian an.

Der Jahresbeitrag betrug 10 Mark. An Jahresbeihilfen sind von der Stadt Elbing, dem Kreisausschuss und dem Landeshauptmann 4000 Mark eingekommen. Für das Elbinger Jahrbuch (Heft 2) sind 1300 Mark, für den Druck der Geschichte des Landkreises Elbing (von Liz. Dr. Kerstan) 15588 Mark gestiftet worden. Der Oberpräsident hat für Anschaffung von Museumsschränken 6000 Mark überwiesen. Für Ausgrabungen in Wiek-Louisenthal gab die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft 3500 Mark, der Treudank Marienwerder 2000 Mark. Herr Rittergutsbesitzer Klempnauer in Prohnen bei Miswalde stiftete dem Verein 1000 Mark. Die Einnahmen betrugen 78532,83 Mark, die Ausgaben 72257,90 Mark. Es fanden vier Vorstandssitzungen, die Hauptversammlung und 6 ordentliche Sitzungen statt. In diesen letzteren wurden folgende Vorträge gehalten: 26. November 1921 Universitätsprofessor Dr. Max Ebert, Herkunft und Alter des Menschengeschlechts (mit Lichtbildern); 29. November 1921 (nach der Hauptversammlung) Prof. Dr. Ehrlich, Bericht über Erwerbungen des Städtischen Museums; 12. Dezember 1921 Prof. Dr. Ehrlich, I. Vorgeschichtliche Siedlungen im Kreise Elbing. 1. Das neolithische Dorf bei Wiek-Louisental. 2. Die neu entdeckten Burgwälle bei Wöklitz und Conradswalde. II. Die neuentdeckten Gräberfelder bei Gr. Röbern (röm. Kaiserzeit) und bei Pr. Holland (Völkerwanderungszeit und

jüngste heidnische Zeit). 30. Januar 1922 Dr. W. La Baume (Danzig), Über die jüngere Steinzeit in Ostdeutschland (mit Lichtbildern); 26. März 1922 Prof. Dr. Ehrlich, Die Ukraine in vorgeschichtlicher Zeit (mit Lichtbildern); 3. April 1922 Gedächtnisfeier zum 100. Geburtstage des Elbinger Geschichtsforschers Dr. Max Toeppen (geb. den 4. April 1822). 1. Prof. Dr. Ehrlich, Begrüssungsansprache. 2. Dr. Edward Carstenn-Danzig (Festvortrag), Das Lebenswerk Max Toeppens und die Gegenwart (abgedruckt im Elb. Jahrbuch, Heft 2, S. 147 ff.).

Zu dieser Gedächtnisfeier für Max Toeppen waren die Familie Toeppens und die Spitzen der Behörden eingeladen. Von jener nahmen teil die greise Witwe, die während der Drucklegung dieses Heftes verstorben ist, und Herr Ministerialrat Geheimrat Toeppen, ein Sohn des zu Feiernden. Die Feier fand im festlich geschmückten Saal des Gewerbevereinshauses statt und nahm einen sehr würdigen Verlauf. Zwischen den Ansprachen trugen ein kleines Schülerorchester des staatlichen Gymnasiums und die Mitglieder Dr. Ryll (Geige) und Dr. Ehrlich (Klavier) Kompositionen alter Meister vor. Herr Geheimrat Toeppen dankte namens der Familie für die Ehrung seines Vaters und sprach über Max Toeppen als treuen Familienvater.

Am 9. Juli fand ein Ausflug zur Besichtigung der Ausgrabung des steinzeitlichen Dorfes bei Wiek-Louisenthal und des Burgwalles Hünenberg bei Conradswalde statt. An demselben beteiligten sich etwa 50 Mitglieder. In Conradswalde hatte unser rühriges Mitglied Herr Lehrer Anhut in dankenswerter Weise die Vorbereitungen getroffen.

Der Vorsitzende wurde vom Minister zum ständigen Vertreter des Vertrauensmanns für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer, und zwar für den Regierungsbezirk Westpreussen ernannt. Derselbe nahm vom 4. bis 11. August an der Tagung des Verbandes deutscher Vorzeitforscher in Weimar und an den sich daran anschliessenden Ausgrabungen auf der Steinburg bei Römhild (Thüringen) teil. Derselbe hat im 24. Heft der Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia (1922, S. 115 ff.) einen ausführlichen Bericht über die Ausgrabung des neolithischen Dorfes bei Wiek-Louisenthal mit zahlreichen Abbildungen veröffentlicht.

Der Burgwall Hünenberg bei Lenzen ist auf drei Jahre an den Besitzer Herrn Gottfried Dröse in Lenzen verpachtet worden.

Im November 1922 erschien das 2. Heft des Elbinger Jahrbuchs. Trotz der für dasselbe gewährten Beihilfen wäre es der E. A. G. wegen der ständig wachsenden Druckkosten nicht möglich gewesen, den Druck zu Ende führen zu lassen, wenn nicht die Druckerei der Elbinger Zeitung, in der das 2. Heft hergestellt

wurde, aus lokalem Interesse bei der Preisberechnung das grösste Entgegenkommen gezeigt hätte. Hierfür wie für die gediegene und vornehme Ausführung des Heftes sei der Wernich'schen Druckerei auch in diesem Jahresberichte herzlichst gedankt.

Im Winter 1921/22 hielt der Vorsitzende im Landwirtschaftlichen Verein zu Pomehrendorf und mit Herrn Prof. Dr. T. Müller zusammen in Tolkemit und im Landwirtschaftlichen Verein zu Neukirch-Höhe Vorträge über die Vorgeschichte bezw. die geologischen und botanisch-zoologischen Verhältnisse der betreffenden Landschaftsgebiete. Am 17. Januar 1922 berichtete der Vorsitzende in der Altertumsgesellschaft Prussia in Königsberg über die Ausgrabungen in Wiek-Louisenthal.

An der Wanderausstellung Ostpreussen, die im Oktober 1922 in Königsberg stattfand, beteiligten sich auch die E. A. G. und das Städtische Museum zu Elbing durch Ausstellung von Photographien und Plänen. Auf Einladung des Herrn Regierungspräsidenten nahm der Vorsitzende der E. A. G. an einer in Marienwerder stattfindenden Besprechung über die Beteiligung der ehemals westpreussischen Teile der Provinz an dieser Ausstellung teil.

Als ständiger Vertreter des Vertrauensmanns für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer untersuchte der Vorsitzende in Montig, Kr. Rosenberg, am 22. und 23. April und 16.—18. September Steinkistengräber. Herrn Domänenpächter A. Zollenkopf in Gramten und seiner liebenswürdigen Gattin sei für die gastliche Aufnahme während dieser Tage herzlichst gedankt.

Gleicher Dank gebührt Herrn Gutsbesitzer Gertzen in Koggenhöfen, Herrn Gutspächter Pohl in Louisenthal, der die Ausgrabenden 14 Tage in seinem gastlichen Hause aufnahm, den Herren Lehrern Anhut in Conradswalde, Klink in Meislatein und Wehnert in Wöklitz und Herrn Gottschewski in Pr. Holland, die uns wiederholt Gastfreundschaft und vielfache Hilfe erwiesen haben.

Forschungen und Ausgrabungen der E. A. G.

Diluvialzeit.

In Dörbeck, Kr. Elbing, ist in einer Kiesgrube des Schmiedemeisters Liedtke ein grösseres Bruchstück eines Mammutbackzahns in zwei Stücken gefunden worden. Über frühere Funde von Mammutresten in der Elbinger Gegend vgl. den Bericht über die Vereinsjahre 1915/16—1918/19 im Elbinger Jahrbuch, Heft 1, 1920, S. 158 f.

Jüngere Steinzeit.

(Etwa 4000—2000 v. Chr.)

Die Ausgrabung des neolitischen Dorfes bei Wiek-Louisenthal, Kr. Elbing, ist mit Beihilfen des Treudank (Marienwerder) und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft vom 2. bis 15. Juli fortgesetzt werden. Über die Ausgrabungen daselbst im Jahre 1921, die zur Aufdeckung von vier Herdstellen und einem reichen Scherbenmaterial führten, vergl. den vorigen Jahresbericht im Elbinger Jahrbuch, Heft 2, (1922), S. 162 und den schon erwähnten ausführlichen Bericht des Vorsitzenden im 24. Hefte der Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia (1922, S. 115 ff.). Die Ausgrabung von 1922 hatte das erfreuliche Ergebnis, dass noch 18 weitere Herdstellen gefunden wurden. Einige von diesen zeigten keine geschlossenen Ellipsen, sondern waren an dem einen Ende offen, so dass sie als hufeisenförmig bezeichnet werden können. Irgend welche Spuren von Pfostenlöchern waren in der Nähe der Herde nicht aufzufinden. Jedenfalls waren es keine Pfostenhäuser, deren Mittelpunkte diese Herde bildeten. Die reichlich zutage getretenen Scherben zeigten neben schon bekannten auch viele neue Muster in Tiefstich- und Schnurverzierung. Bei den Herden wurden auch viele grössere Schleifsteine aus quarzitischem Sandstein, teilweise mit Schleifspuren auf der Ober- und Unterfläche, auf einem Herde auch die Schneide eines fazettierten Steinhammers gefunden. In einem Herde lagen mehrere Pferdeknochen. Eine Anlage der Herde in Reihen oder sonst in bestimmter Ordnung war nicht zu erkennen. Herr Stadtlandmesser Foerkel vom Städtischen Vermessungsamt hat einen Plan der Ausgrabungen aufgenommen. Unweit westlich von dieser Siedlung wurde bei Telegraphenstange 422 eine weitere Siedlung ermittelt und an der Böschung ein Herd von Hufeisenform aufgedeckt.

Frühe Eisenzeit (Jüngere Hallstattzeit).

(Etwa 800—500 v. Chr.)

Meislatein, Kr. Elbing. 100 m nördlich und etwa 300 m westnordwestlich vom Dorfe befinden sich zwei Hügel von auffallender Form, die auf einem alten Messtischblatte nebst einem dritten inzwischen abgetragenen als Hünengräber bezeichnet waren. Sie heissen Ochsenberg und Goldberg. Kleinere Versuchsgrabungen am 29. September 1922 ergaben, dass sie wohl künstlich aufgeschüttet sind. Daher erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sie wirklich Hügelgräber von ungewöhnlicher Grösse sind, zumal da am Fusse des Ochsenberges nach Angabe des Herrn

Lehrers Klink früher schon einmal eine Urne ausgegraben sein soll und wir selbst am Westabhang desselben Hügels etwa 0,50 m unter der Oberfläche des angrenzenden Feldes eine etwa 0,15 m starke Kulturschicht über dem gewachsenen Boden (gelben, tonigen Sand) feststellten, die sich nach dem Ochsenberg hinzog. Wir fanden hier noch einige unverzierte Scherben und Knochen eines menschlichen Skeletts. Auch früher soll hier schon ein Skelett gefunden sein.

Lenzen, Kr. Elbing. Herr Besitzer Quintern zeigte am Fusse des Schlossberges einen kleinen Hügel, der wohl ein Hügelgrab ist. Einige unverzierte vorgeschichtliche Scherben, die wir fanden, bewiesen jedenfalls, dass sich dort eine Kulturschicht befindet.

Koggenhöfen, Kr. Elbing. Herr Gutsbesitzer Gertzen machte uns am 20. Mai die Mitteilung, dass er auf dem Felde, wo die von Dorr 1901 untersuchten Gräber der frühen Eisenzeit lagen und wo auch das bronzene Nierenarmband gefunden ist, wieder stark kohlehaltige Stellen bemerkt habe. Eine sofortige Nachgrabung an mehreren Stellen ergab wohl Scherbenfunde, führte aber nicht zur Aufdeckung unberührter Gräber. Es handelt sich wohl nur um schon untersuchte und wieder zugeschüttete Stellen. Vergl. Elbinger Jahrbuch, Heft 1 (1920) S. 164 f. und Heft 2 (1922) S. 162. In Heft 1 ist S. 164 in Anm. 12 hinzuzufügen: R. Dorr, Schriften der Naturf. Ges. Danzig N. F. XIV, Heft 3, 1915, S. 21.

Nachrömische Periode
(Völkerwanderungs- und jüngste heidnische Zeit).

(5.—13. Jahrh. n. Chr.)

I. Das Gräberfeld bei Pr. Holland.

(Mit 15 Abbildungen auf Tafel IX.)

Wie schon im Berichte für 1919/20 und 1920/21 (Elbinger Jahrbuch, Heft 2 [1922] S. 163) kurz erwähnt, wurden auf dem am Nordausgange der Stadt befindlichen Gräberfelde die 1921 begonnenen Ausgrabungen fortgesetzt. Im Jahre 1921 waren 30 Stellen untersucht worden, am 3. und 7. Juni 1922 wurden noch 10 Stellen aufgedeckt. Weitere konnten zunächst mit der Sonde nicht mehr ermittelt werden.

Das Gräberfeld liegt an der Gabelung der Chausseen Pr. Holland—Mühlhausen und Pr. Holland—Koppeln—Liebstadt unweit nördlich der Weeskebrücke am Nordausgange der Stadt (Messtischblatt 628 Pr. Holland). Durch die Untersuchung sind 15 Skelettbestattungen und 28 Brandgrubengräber fest-

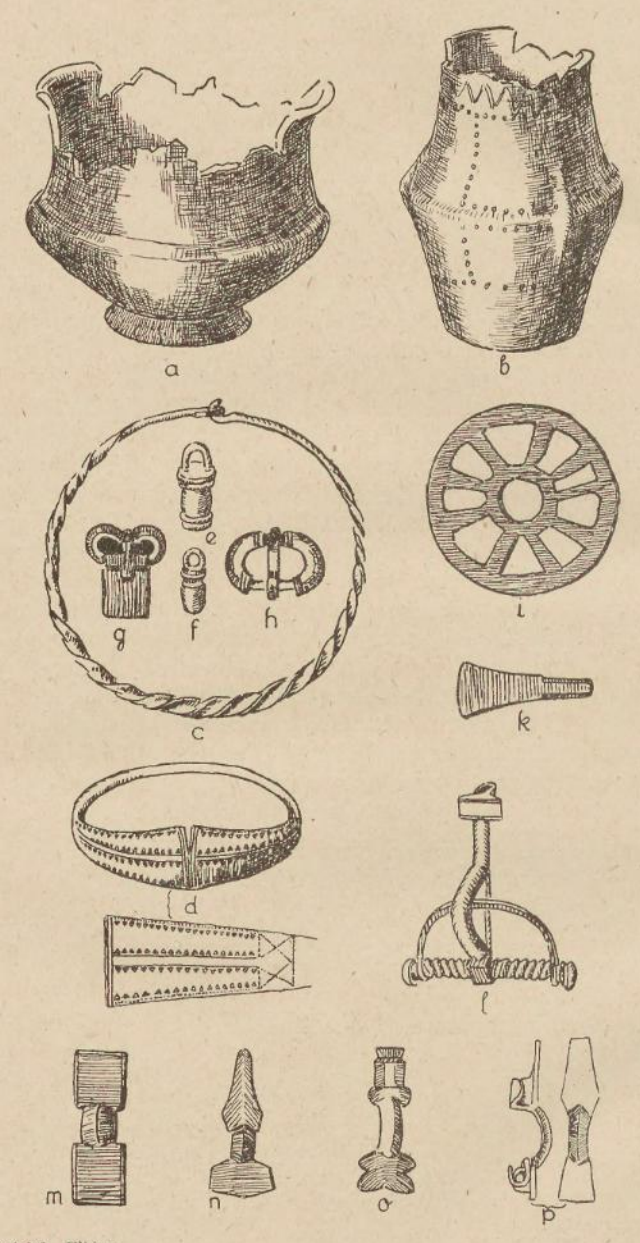
gestellt worden. Doch ist eine grössere Zahl von Gräbern vorher schon bei der Kiesabfuhr zerstört worden.

Die Brandgrubengräber gehören alle der Völkerwanderungszeit, und zwar dem 6.—7. Jahrhundert n. Chr. an. Die meisten waren durch Steinpackungen von mehr oder weniger regelmässiger Form geschützt. Unter oder auch neben diesen lagen die Brandgruben mit den Resten der Leichenverbrennung und den Beigaben. Es wurden 12 Beigefässe gefunden, sämtlich freihändig gearbeitet. Das Gefäss auf Taf. IX Abb. a erinnert in seiner Form noch an das bei Tischler-Kemke, Ostpr. Altertümer aus der Zeit der grossen Gräberfelder nach Christi Geburt (1902) Tafel XXV, 11 abgebildete Beigefäss von Wackern, Kr. Pr. Eylau, das in Per. C (3.—4. Jahrh. n. Chr.) gesetzt wird. Es zeigt aber zumal in seiner unteren Hälfte eine Weiterbildung der Form und muss wegen der in demselben Grabe (37) gefundenen gleicharmigen Spangenfibeln Taf. IX Abb. m = Tischler-Kemke a. a. O. Taf. VI 5 (von Seeblatt, Kr. Braunsberg) dem 6.—7. Jahrh. zugewiesen werden. Die übrigen Beigefässe zeigen meist eine bikonische Form, wie auf Taf. VI Abb. b, mit dem Knick ziemlich in der Mitte und gehören derselben Zeit an (Per. E.). Sie sind ungehenkelt, zeigen aber zuweilen an der Stelle, wo der Knick liegt, buckelförmige Ansätze. Die Verzierungen bestehen in horizontalen Rillen oder Wulsten oder in kreisförmigen Eindrücken in horizontalen und vertikalen sich schneidenden Linien (s. Abb. b), wie es auch bei den Beigefässen vom Silberberg bei Lenzen, Kr. Elbing, und von Benkenstein-Freiwalde, Kr. Elbing, (s. Elbinger Jahrbuch, Heft I, 1920, Abb. 3a) sich findet. Manche Beigefässe sind auch ganz unverziert Sie sind ziemlich dünnwandig; ihre Farbe ist dunkelgrau oder auch gelblich.

Von Metallbeigaben sind besonders bronzene Fibeln zu erwähnen, die bis zu fünf in einem Grabe lagen. Am häufigsten sind Armbrustfibeln mit Fusskreuz (Taf. IX Abb. l) wie Tischler-Kemke a. a. O. Taf. V, 24 und Nils Aberg, Ostpreussen zur Völkerwanderungszeit (1919) S. 120 ff. und Abb. 176 (Fürstenwalde, Kr. Königsberg). Sie finden sich besonders im samländischen und masurischen Kulturgebiet (N. Aberg a. a. O. Karte VII) von etwa 500—600 n. Chr.

In 4 Gräbern (32, 34, 37 und 38) wurden Fibeln mit Kopfplatte, auch Spangenfibeln genannt, gefunden, immer paarweise (Taf. IX Abb. m—p). Es sind teils gleicharmige Fibeln wie Tischler-Kemke, Ostpr. Altertümer Taf. VI, 5 (Seebatt bei Frauenburg, Kr. Braunsberg), teils solche mit viereckiger Kopfplatte und rhombischem Fuss oder mit vierpassähnlicher Kopfplatte und einem Fuss mit gleichfalls kreisförmigen Ausbuchtungen, alle von den einfacheren Arten wie bei Tischler-Kemke a. a. O.

Tafel IX.



gez. B. Schmialek, Elbing.

Gräberfeld bei Pr. Holland.
Massstab: a und b 1:4, c—p 1:2.

Taf. VI, 10--15 und Aberg a. a. O. Abb. 119--121, die gleichfalls im samländischen und masurischen Kulturgebiet vorkommen.

Häufig fanden sich, ebenfalls paarweise, bronzene Armringe aus rundem, kantigem oder tordiertem Bronzedraht (Taf. IX Abb. c) mit zu Haken und Öse umgebogenen Enden wie bei Tischler-Kemke a. a. O. Taf. XV, 10—13, eine Form, die gleichfalls dem 6. bezw. noch dem 7. Jahrhundert n. Chr. angehört. Vergl. auch Dorr, Silberberg Taf. III, 32.

Auch bronzene Schnallen sind in grösserer Zahl gefunden worden. Sie sind eingliedrig mit elliptischem oder nierenförmigem Bügel, der in einem Falle durch Strichmuster verziert ist, und zeigen überaus saubere Arbeit und geschmackvolle Formen (Taf. IX Abb. g und h).

Von vereinzelten Funden sind zu erwähnen ein eimerförmiges und ein achtförmiges Berlock (Taf. IX Abb. e und f), einige bronzene Trensenringe und Beschlagstücke, darunter Riemenzungen der schmalen Form (Taf. IX Abb. k) und ein Bronzebeschlag (oder Fibel in verloren gegangener Fassung?) von der Form eines Rades mit Speichen, aus einfachem Bronzeblech (Taf. IX Abb. i).

In einem Depot wurden einschneidige eiserne Schwerter und Lanzenspitzen gefunden, jene mit dem Rücken parallel laufenden Blutrinnen, diese mit schilfblattförmigem Blatt und Mittelgrat. Auch in Grab 26 lagen ein Schwert und eine Lanzenspitze.

In 3 Brandgrubengräbern lag unter der Menschenbestattung ein unverbranntes Pferd, das noch im Maule die eiserne Trense mit zweigliedriger Beissstange und in mehreren Fällen recht grossen Ringen trug, sonst aber ohne Zaumbeschlag bestattet war.

Von den Skelettgräbern gehört eins noch der Völkerwanderungszeit an. An Stelle 17 fanden sich ausser einer jüngeren in einem Holzsarge erfolgten Skelettbestattung noch die Reste einer älteren Skelettbestattung, die durch jene zerstört war. Von dieser älteren Bestattung waren noch erhalten ein Unterarmknochen mit bronzenem Armband und die Hälfte eines bronzenen Armbands derselben Art (Taf. IX Abb. d.). Es sind Armringe von ovaler Form mit verdickten, innen abgeflachten Enden von etwa halbkreisförmigem Querschnitt, die durch längsgehende, hinten konvergierende Bänder mit Wolfszahn- und Perlenornament verziert sind. Armringe ähnlicher Form sind in der Elbinger Gegend auf den Gräberfeldern von Benkenstein (Dorr, Benkenstein S. 9 f. und Taf. III, 6 und 7) und vom Silberberg bei Lenzen (Dorr, Silberberg S. 22 und Taf. III, 9) gefunden worden und gehören dem litauischen Kulturkreise an (N. Aberg, Ostpr. in der

Völkerwanderungszeit, 1919, S. 133 ff. Abb. 185 ff.). Besonders ähnlich ist ein Armring von Rubocken, Kr. Heydekrug (Bezzenberger, Sitzungsbericht Pruss. 22, Abb. 144). Diese Form gehört zweifellos dem 6. und 7. Jahrhundert an. Skelettgräber in dieser Zeit sind im Westen der Provinz sehr selten. Da es sich aber um einen litauischen Typus handelt, so darf man wohl annehmen, dass es sich bei diesem Skelettgrab um die Bestattung eines hierher eingewanderten oder wenigstens hier gestorbenen Litauers handelt.

Die übrigen Skelettgräber gehören jedenfalls schon der Ordenszeit an. Sie lagen nur auf dem südlichen Teile des Gräberfeldes und hatten hier vielfach die älteren Gräber zerstört. Diese Skelette, die Männern und Frauen, auch Kindern angehörten, waren teils in Holzsärgen, teils in freier Erde bestattet. Die Holzsärge waren fast völlig vermodert, doch fanden sich zahlreiche, handgeschmiedete Nägel. Beigaben fehlten fast ganz, nur in Grab 4 lag unweit des Hinterkopfes des in seitlicher Hockerstellung lagernden Skeletts eines Jünglings ein zylindrischer, oben leicht nach aussen geschweifter Tonbecher mit grossem Henkel. Die Art der Bestattung erinnert an die vom Gräberfelde bei Schuditten, Kr. Fischhausen, die durch Brakteatenfunde ins 14. Jahrhundert n. Chr. datiert sind (Prussiaber. 12 [1909] S. 44 ff.). Auch die Form und die Verzierung des auf der Drehscheibe gearbeiteten tönernen Bechers in Grab 4 spricht für solche Zeitansetzung bei dem Pr. Holländer Skelettgrab.

Auch dieses Gräberfeld zeigt also die vielen ostpreussischen Gräberfeldern eigentümliche Erscheinung, dass derselbe Friedhof Bestattungen aus der Zeit der Völkerwanderung und dann ohne Übergang solche der spätesten heidnischen bezw. schon der frühesten christlichen Zeit enthält.

Herr Schlachthausverwalter Wenzel in Pr. Holland, der Besitzer der Kiesgrube, deren Abbau zur Aufdeckung des Gräberfeldes führte, hat die Fundgegenstände freundlichst dem Städtischen Museum in Elbing überlassen. Ihm, wie auch der Altertumsgesellschaft Prussia für den Verzicht auf ihre Ansprüche sei auch hier herzlichst gedankt; ebenso dem Hausvater des Kreis-Siechenhauses Herrn Gottschewski für wiederholte gastliche Aufnahme, dem Kreisbauamt in Pr. Holland und Herrn Gerhard Gottschewski für ihre treue Hilfe. Gleich herzlicher Dank gebührt auch Herrn Zeichenlehrer B. Schmialek in Elbing für die liebenswürdige Herstellung der vorzüglichen Zeichnungen der abgebildeten Fundgegenstände.

II. Burgwälle.

1. Sonnenburg bei Althof, Kr. Braunsberg. Am 8. Mai 1922 besuchte der Vorsitzende diesen im Tale der Baude ge-

legenen grossen Ringwall. Der Besitzer desselben, Herr van Hooven, schenkte der E. A. G. eine bronzene Fibel mit halbkreisförmiger Kopfplatte und rhombischem, in einen Tierfuss auslaufendem Fuss — ähnlich wie Tischler-Kemke, Ostpr. Altertümer Taf. VII, Fig. 15 —, die er im Winter 1915/16 beim Abtragen der Innenböschung des N. W.-Walls in etwa 1 m Tiefe gefunden hatte. Derartige Fibeln gehören dem masurischen Kulturkreise an und sind ins 6. Jahrhundert n. Chr. zu datieren

2. Bei Bartkamm, Kr. Elbing, und bei Meislatein, Kr. Elbing, befinden sich Anlagen von mehreren parallel verlaufenden Gräben mit dazwischenliegenden Wällen. Jene ziehen sich vom „Polengrund" parallel in die Hügel hinein, diese liegen nördlich von Meislatein in den Katzenbergen. Durch Bodenuntersuchungen müsste ermittelt werden, ob es sich um künstliche Befestigungsanlagen, also Reste alter Landwehren handelt, oder ob es nur ausgefahrene alte Wege sind. Für freundliche Hilfe bei diesen Ermittelungen hat der Vorstand den Herren Mühlenbesitzer Schulz und Lehrer Zander in Bartkamm und Lehrer Klink in Meislatein bestens zu danken.

3. Die Vermessungen der Schwedenschanze bei Wöklitz und des Hünenberges bei Conradswalde sind durch Herrn Stadtlandmesser Foerkel beendigt worden. Die Pläne befinden sich im Archiv des Städtischen Museums. Die Veröffentlichung derselben wird erfolgen, wenn einige zur Klärung unbedingt notwendige Bodenuntersuchungen stattgefunden haben werden, was bisher nicht möglich war. Der Städtischen Vermessungsabteilung, besonders Herrn Foerkel, sei auch bei dieser Gelegenheit bestens gedankt, ebenso den Herren Lehrern Wehnert in Wöklitz und Anhut in Conradswalde für ihre freundliche Hilfe und Gastfreundschaft.

Ordens- und polnische Zeit.

1. Das im Jahre 1921 ausgegrabene Flussschiff von Englischbrunnen bei Elbing ist in dem Schuppen des Herrn Rentiers W. Schulz, wo es zur Zeit lagert, durch Herrn Oberingenier Steegmann, Herrn Ingenieur Heiman und Schnürbodenmeister Baumgarth zur Rekonstruktion wieder zusammengesetzt worden. Ein ausführlicher Bericht über diesen Schiffsfund befindet sich in diesem Hefte des Elbinger Jahrbuchs an anderer Stelle.

2. In der Kleinen Rosenstrasse 6 auf dem Grundstück des Herrn Richter wurde beim Abbruch eines Stalles und den Fundamentierungsarbeiten für einen Neubau in etwa 0,30 m Tiefe eine bronzene Glocke gefunden. Dieselbe hat einen Durchmesser von 15,7 cm und eine Höhe von 13 cm und trägt

eingeritzt als Inschrift die Buchstaben H. M. A. P. G. B. und darunter die Jahreszahl 1637. Sie stammt also, wenn die Jahreszahl die Zeit ihres Gusses angibt, aus einem Jubiläumsjahr der 1237 gegründeten Stadt Elbing. Über ihre ehemalige Bestimmung konnte bisher nichts ermittelt werden. Der Magistrat kaufte die Glocke für das Städtische Museum. Inventarisiert unter Nr. 3135.

3. Auf dem Gartengrundstück des Herrn Gärtnereibesitzers Hein, Leichnamstrasse 104, wurden bei Erdarbeiten im Frühjahr 1920 und später Skelette gefunden. Die Besichtigung der Fundstelle ergab, dass die Skelette offenbar durch frühere Grabungen schon in ihrer ursprünglichen Lage gestört waren. Herr Prof. Dr. T. Müller hat durch eine Notiz in einer Hospitalordnung ermittelt, dass sich am Anger ehemals ein Kirchhof befand, der später für Gartenland freigegeben wurde. Wahrscheinlich stammen also die gefundenen Skelette von jenem alten Kirchhofe.

Bücheranzeigen.

Neue Veröffentlichungen über die Geschichte Elbings.

Von Bernhard Schmid.

Es ist auffallend, dass eine Stadt von der Bedeutung Elbings noch keine zusammenhängende Darstellung ihrer Geschichte hat. Das mehrbändige Werk von Fuchs, das vor hundert Jahren erschien, ist, wie es auch der Titel besagt, nur eine Beschreibung. Toeppen hat in den Elbinger Antiquitäten nichts anderers als ein Regestenwerk in flüssiger Darstellung geboten. Wichtige Einzelabschnitte der neueren Geschichte sind in Aufsätzen von Toeppen und späteren Forschern bearbeitet. Je mehr sich dadurch für den Leser aller dieser Arbeiten das geschichtliche Bild der Stadt Elbing abrundet, um so mehr empfindet man es doch, dass jeder Versuch einer zusammenfassenden Stadtgeschichte gerade für die ersten Jahrhunderte noch immer tiefgehender Vorarbeiten bedarf. Elbing hat in seinen mittelalterlichen Verwaltungsbüchern einen überreichen Schatz an urkundlicher Überlieferung, der aber für unser Verständnis erst umgemünzt werden muss. Dieser mühsamen, aber erfolgreichen Arbeit hat sich Professor Arthur Semrau unterzogen. Das 29. bis 31. Heft der Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, 1921 bis 1923, enthalten nicht weniger als acht der Elbinger Geschichte gewidmete Aufsätze aus seiner Feder. Sie betreffen:

1. Die beiden Schiessgärten in der Altstadt.
2. Die Register über die Bewachung der Altstadt aus dem 15. Jahrhundert.
3. Den Markt der Altstadt im 14. Jahrhundert.
4. Den alten und neuen S. Georg.
5. Beiträge zur Kunde der ältesten Orts- und Flurnamen in der Stadt und ihrer Freiheit.
6. Die ältesten Münzstätten des Deutschen Ordens (Thorn, Elbing und Königsberg).

7. Beitrag zur Geschichte der Bautätigkeit in der Altstadt im 13. und 14. Jahrhundert.

8. Johann von Thorun, Bürgermeister der Altstadt. † 1410.

Wie schon die Titel erkennen lassen, behandeln fast alle Aufsätze das mittelalterliche Ortsbild, die Besiedlung oder die Plangestaltung jener Zeit.

Als Quellen dienten vornehmlich die Zinsbücher, die Wiesenbücher, das Erbebuch, Stadtbuch, Kämmereibuch und das neue Rechenbuch. Am bedeutendsten ist die an dritter Stelle aufgeführte Arbeit über den Markt; in einleitenden Vorbemerkungen werden zunächst die Gründungsgeschichte, die Besiedlung der Stadt-Freiheit, d. h. des Landgebietes, und die Stadtanlage im allgemeinen besprochen. Dann bespricht Semrau erstens die städtischen Marktgebäude am Marktplatze selbst, das Kaufhaus oder Gewandhaus und das Rathaus, die Wage, die Brot- und Fleischbänke u. a. m., dann zweitens die Zinsbuden am Rathause und am Kirchhofe S. Nikolai, drittens am Elbingfluss die Wage, den Krahn, die Fischbrücke u. a m., ferner die Zinsbuden am Wasser und an den Toren. Abschnitte über Marktrecht und Marktzwang machen den Beschluss. Im Mittelalter unterlagen Handel, Gewerbebetrieb und Verkehr einer sehr weitgehenden obrigkeitlichen Regelung, die aber damals nicht, wie es heute der Fall wäre, als Bevormundung empfunden wurde. Träger des Rechtswillens war die Stadtgemeinde, die aus sich heraus den Rat wählte; zwischen beiden stand aber nicht wie später, seit 1526, die zweite Ordnung, die ähnlich unseren heutigen Stadtverordneten-Versammlungen als Vertretung der Bürgerschaft dem Rat gegenüber trat.[1]) Der Bürger des 14. Jahrhunderts hielt es für notwendig, sich in Handel und Wandel dem Wohle der Gemeinde unterzuordnen, während das 19. Jahrhundert zu schärfster Betonung der persönlichen Freiheit gekommen war. Daher kennt die moderne Stadt in der Regel nur Verwaltungsgebäude, während damals Kaufhäuser, Kaufbuden und -bänke, Tuchhallen, Speicher, Wagen u. dergl. zu den öffentlichen Gebäuden zählten. Es ist Semraus besonderes Verdienst diese an sich nicht unbekannte Tatsache[2]) für das Ordensland zuerst literarisch dargestellt zu haben, sowohl für Thorn wie jetzt für Elbing, und zwar mit bestimmter Lokalisierung aller dieser Marktgebäude. Erst dadurch wird das Bild für den Leser anschaulich, während z. B. Wermbters[3]) wertvolle Arbeit über die Verfassung der Städte des Ordenslandes Preussen durch die Beschränkung auf die schriftlichen Urkunden,

---

[1]) Vergl. Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 259 und 260.

[2]) Anstatt vieler Beispiele verweise ich nur auf die 1894 erschienene Arbeit von Hermann Markgraf „Der Breslauer Ring und seine Bedeutung für die Stadt“.

[3]) Zeitschrift des Westpr. Geschichts-Vereins. Heft XIII.

vornehmlich die Handfesten, kein erschöpfendes Bild bieten konnte. Semraus Arbeit ist zugleich der Anfang eines Häuserbuches der Stadt Elbing, wie es in einigen wenigen Städten, so z. B. Konstanz, schon veröffentlicht ist; für ganze Budenreihen hat er die Besitzer lückenlos ermittelt, und vielfach auch ihre Besitznachfolger. Hoffentlich entschliesst er sich dazu, diese Untersuchungen auch auf die Bürgerhäuser selbst auszudehnen, also ein Elbinger Häuserbuch, mindestens für die Ordenszeit, zusammenzustellen, mit Planbeigaben. Wir bekämen dadurch ein Bild von der inneren Beschaffenheit der Stadt, das anschaulicher als reine Historie uns die einstige Bedeutung der alten Handelsstadt vor das geistige Auge führt.

Man hat wohl den Stadtplan öfters als die älteste Urkunde einer Stadt bezeichnet, und nicht mit Unrecht, denn in ihm spiegeln sich Zustände und Vorgänge, die meist älter sind als die Kodifikation der örtlichen Rechtsverhältnisse. Die eigenartige Gestalt des Elbinger Marktes scheint S. „bedingt zu sein durch die geringere Ausdehnung des Stadtplanes von Elbing, die wiederum nur erklärt werden kann aus der Absicht des Ordens, die Grenzen der Entwicklung für Elbing enger zu ziehen als für Kulm und Thorn". S. erwähnt dann auch, dass ich früher zwischen der strassenförmigen Marktgestalt und ihrem Vorkommen in Städten niederdeutscher Zunge einen Zusammenhang vermutet habe, kommt dann aber ohne direkte Ablehnung zu dem oben genannten Ergebnis. Tatsächlich ist das hier vorliegende Problem erheblich vielseitiger, und jene Bemerkung, die ich zuerst vor 21 Jahren machte, erschöpft das Wesen der Sache nicht. Die Erforschung der deutschen Stadtpläne hat seitdem wesentliche Fortschritte gemacht. Paul Jonas Meier lenkte auf dem Bamberger Denkmalpflege-Tage 1905 erneut die Aufmerksamkeit auf dieses Forschungsgebiet und blieb seitdem, selbst produktiv tätig, eine treibende Kraft dieser Bewegung. Aus der Fülle der weiteren Veröffentlichungen nenne ich nur Klaiber's Grundrissbildung der deutschen Stadt im Mittelalter, 1912, und von Ed. Jobst Siedler, Der märkische Städtebau im Mittelalter, 1914 erschienen. Selbst bei scheinbar ganz regelmässigen Stadtplänen spielen alte, jetzt vielleicht unkenntlich gewordene Geländehindernisse, das gelegentliche Vorhandensein älterer Siedelungen und vor allem die Rücksichtnahme auf bestehende Verkehrsstrassen eine wichtige Rolle. E. J. Siedler betont die „ständig wachsende Bedeutung der Verkehrsbedürfnisse für die Stadtgrundform" (S. 46), bemerkt dann „auch in der Stadt zeigte die von Tor zu Tor führende Verkehrsstrasse zuerst eine angerförmige Erweiterung" (S. 49), und nennt als nächste Entwicklungsform den Doppelstrassenzug. Klaiber, der vorwiegend Süddeutschland im Auge hat, schildert gleichfalls das Einstrassensystem

mit Marktstrasse und bezeichnet es für den Anfang des 13. Jahrhunderts als einen im Süden allgemeinen städtebaulichen Typus.

Für die Beurteilung der Elbinger Verhältnisse muss Kulm ganz ausscheiden, und Thorn kann nur bedingt zum Vergleich herangezogen werden. Dagegen ist es doch lohnend, die Stadtpläne mit Strassenmärkten näher zu untersuchen. In Christburg und Pr. Holland, beides Städten mit kulmischem Rechte, scheinen bei knappem Baugelände Anpassungen an alte Verkehrsstrassen vorzuliegen, an einen Strassenzug von Mohrungen über Pr. Holland und den Ordenshof Dollstädt nach Christburg hin. Dagegen hatten die langen Marktplätze in Marienburg und in der Altstadt Königsberg nur ein Tor, an der Feldseite bezw. am Flussufer, während sie sich am anderen Ende an der Ordensburg tot liefen. Den vollkommenen Typ eines Marktes auf durchgehender Verkehrsstrasse hat die Rechtstadt Danzig, die trotz ihrer Kulmischen Handfeste von 1343 als die örtliche und rechtliche Nachfolgerin der lübischen Stadtgründung des 13. Jahrhunderts zu gelten hat;[4]) die Strasse ist hier zugleich mit einem Flussübergang verbunden. Ähnlich ist das Strassenbild der Altstadt Braunsberg [1279 gegründet, lübisches Recht von 1284]: eine alte Landstrasse, jetzt zwischen Königsberg und Frauenburg, durchzieht am Flussübergang die Stadt, hier die Hauptstrasse bildend. Der jetzige Marktplatz, auf dem das gotische Rathaus des 14. Jahrhunderts steht, ist ähnlich wie in Lübeck eine seitliche Anfügung an die Langgasse, aber auch die Verbreiterung der letzteren in ihrem östlichen Teile ist zu beachten. Kennzeichen aller dieser Planbildungen ist, dass die Hauptstrasse in der Mehrzahl der Fälle senkrecht zur Flussmündung läuft. Eine zweite Art der Planbildung von Flussstädten hat zahlreiche an das Ufer hinführende Zufuhrstrassen, die oben durch eine breite, zum Fluss parallele Hauptverkehrsstrasse verbunden sind.

Ich nenne aus niederdeutschem Gebiete:

Kolberg, Greifswalder Gründung, 1255 lübisches Recht.

Greifswald, Dortmunder Gründung, 1250 lübisches Recht.
In beiden Städten ist der Hauptstrasse ein quadratischer Markt angefügt.

Rostock, deutsche Siedlung 1170 begonnen, 1218 lübisches Recht der Altstadt, Mittelstadt wenig später angelegt. Hier kreuzen zwei Hauptverkehrsstrassen die Flusszufuhrstrassen, von denen die obere, Hopfenmarkt und Blutstrasse auf einen quadratischen, den „Neuen“ Markt mündet.

Lübeck, westfälische Gründung, 1143 Stadtrecht, 1226 Reichsstadt.
Auch hier im wesentlichen zwei Hauptverkehrsstrassen, in

---

[4]) Vortrag Dr. Keyser 10 XII 1921 im westpr. Geschichtsverein.

welche die Zufuhrstrassen zur Trave und Wakenitz annähernd senkrecht einmünden. Beachtenswert ist an der Breiten Strasse die seitliche Anfügung des Marktplatzes, über dessen Entwickelung die von Semrau benutzten Schriften Auskunft geben.

Beide Städte tragen, obwohl wir sie zu den rasch entstandenen Siedelungen zählen müssen, doch die Merkmale einer allmählich entstandenen Stadt. Dem Lübecker Plane fehlen die rechteckigen Baublöcke anderer Kolonialstädte, und der unregelmässige Umriss des Geländes zwischen den Flüssen macht sich auch geltend. Rostock zeigt in zweimaliger Erweiterung durch die sogenannte Mittelstadt und Neustadt, die im Anfange des 13. Jahrhunderts entstanden, dass die tatsächliche Entwickelung oft zu anderen Formen führt, als sie die erste, ihre Stadt absteckende Bürgerschaft vielleicht im Sinne hatte. Das Vergleichsmoment liegt für Elbing in der Hauptstrasse, die am Markt vorbei oder zu ihm hin führt und selbst einen Teil des Marktverkehrs aufnimmt. Diesen Gedanken nahmen die lübischen Siedler in Elbing auf. Dass aber solche Stadtpläne auch in Westfalen, der Heimat der niederdeutschen Siedler an der Ostseeküste, vorkommen, lehren uns Dortmund mit seinen Hellwegen und der Prinzipalmarkt in Münster. Hierzu vergleiche man die Namen Elbinger Ratsherren (zitiert nach Toeppen, Elb. Antiqu.) Sigfried und Eberhard von Dortmund 1246 und Lamprecht von Münster 1286, ferner 1262 Ludwig und Johann von Danzig und Bertram von Colberg. Über Danzigs damalige Beziehungen zu Lübeck s. Simson, Geschichte I 25, und in Colberg ist schon 1255 ein Johannes von Lübeck Ratmann (Riemann Gesch. d. Stadt C.).

Wenn man sieht, wie später im Ordenslande kleine und kleinste Städte sich um einen mehr oder minder quadratischen Markt gruppieren, dann kann man den Strassenmarkt Marienburgs, der anfänglich die einzige Strasse war, nur durch den Einfluss der lübischen Nachbarstadt Elbing erklären. Und ebenso ist es das Nächstliegende, in der Breiten Strasse Lübecks das Vorbild für den Elbinger Markt zu erblicken. Ob die volle Bebauung des zwischen der Fleischer- und Schmiedestrasse in Elbing liegenden Blocks von Anfang an geplant war, ist heute schwer zu entscheiden. In Lübeck ist trotz mehrfacher Anlage neuer Budenreihen noch ein freier Platz in der Mitte geblieben; in Elbing wurde dieser Block nach der allmählichen Vermehrung der Marktgebäude und Vergrösserung des Rathauses voll ausgenutzt. Ähnlich füllen in Marienburg auch das Rathaus mit Zubehör den Block zwischen Bechler- und Krämergasse, und an der gegenüberliegenden Seite der letzteren lagen die Fleischbänke. Der Unterschied gegen Lübeck liegt also wohl nur darin, dass man den Platz für die Marktgebäude zu knapp

abgesteckt hatte und ihn daher ganz ausfüllte, die Grundidee: Anfügen des Marktplatzes seitlich an die Hauptstrasse ist die gleiche. In verkehrstechnischer Hinsicht war der altstädische Markt südlich durch das hier vorgelegte Burggelände gesperrt, ähnlich wie in Königsberg und Marienburg, während im Norden die eine sehr wichtige Landstrasse, die nach Königsberg, die Stadt verliess. Für die Strasse von Marienburg und Danzig bedingte die Lage der Burg eine Ablenkung, so dass die Zugänge von dorther teils im Westen liegen, Brücktor und Tobiastor, teils im Süden, durch das Burgtor, und die drei Brücken benutzen (vergl. Toeppen Elb. Antiqu. S. 25 und 26). So haben in Elbing die Rücksicht auf bequeme Flusszugänge, die Nachbarschaft der Ordensburg, die Wichtigkeit der Strasse nach Frauenburg—Königsberg und das Vorbild Lübecks die jetzige Gestalt des altstädtischen Marktes bedingt.

Eine zusammenhängende Darstellung und Untersuchung der Stadtpläne des preussischen Ordenslandes, wie sie E. J. Siedler für Brandenburg geliefert hat, würde hierüber völlige Klarheit bringen. Der Vorgang, dass deutsche Bürger in 100 Jahren hier eine stattliche Zahl blühender Handelsstädte schufen, ist ebenso wichtig für die geschichtliche Erkenntnis, wie auch als Vorbild in den Aufgaben, die uns die Gegenwart stellt.

Semrau's Aufsätze haben das Verdienst, dass sie erneut auf dieses wichtige Problem preussischer Geschichtsforschung hinweisen und für die Kenntnis des ältesten Elbing neues Material und neue Gesichtspunkte beibringen. Wir können nur den Wunsch aussprechen, dass er diese Studien fortsetzt und vielleicht noch zu einer Wirtschaftsgeschichte der Stadt in der Ordenszeit gelangt.

Danzigs Deutschtum, staatliche Selbständigkeit und Geltung in der Vergangenheit. Urkunden in Lichtbildern aus dem Danziger Staatsarchiv, her. v. Archivdirektor Dr. Kaufmann. [Danzig 1923] Gr. 4⁰. 24 S. — Nicht im Buchhandel.

Die Stadt Danzig verdankt ihre Entstehung im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts dem Unternehmungsgeiste deutscher Kaufleute. Sie hat sich die deutsche Wesensart durch alle Epochen ihres bald siebenhundertjährigen Bestehens gewahrt und immer eine hervorragende politische Stellung eingenommen. Das sind die beiden Sätze, die der Verfasser beweisen will. Die ersten Anfänge Danzigs fallen in eine Zeit, die für die Entwickelung des deutschen Städtewesens von besonderer Bedeutung

wurde; der Zerfall des Reiches, nach dem Ausgange der Staufer, führte zum Erstarken der Städte; ganz besonders gilt das auch für die Seestädte an der Nord- und Ostsee, die im Übersee-Handel Kraftquellen besassen, welche damals unerschöpflich waren, und manche Fesseln landesfürstlicher Macht und einengender Rechtssatzung sprengten. Lübeck gelangte schon 1188 zum Rechte einer königlichen Stadt, frei von einem Landesherren, andere blieben diesen formell untertan (Rostock, Stralsund, Kolberg u. a.), waren aber tatsächlich mehr oder minder frei. In der deutschen Hanse findet diese Selbständigkeit der Städte ihren bedeutendsten Ausdruck; als kriegführende oder als diplomatisch verhandelnde Macht tritt die Hanse Jahrhunderte lang als ein unabhängiger Staat auf und ebenso tun dies gelegentlich auch die einzelnen Hansestädte. Auf diese Tatsache weist K. hin, um die staatsrechtliche Stellung Danzigs, seit der Absage an den Orden (4. Feb. 1454), verständlich zu machen. Danzig schliesst damals am 16. Juni 1454 eine, wie Kaufmann es nennt, „Personalunion" mit dem Könige von Polen, „nicht leichten Herzens, sondern unter dem Druck politischer Verhältnisse". Die Stadt erhielt dann drei Jahre später, in der Urkunde vom 15. Mai 1457, unter Bestätigung aller bisherigen Privilegien noch eine Erweiterung ihrer Rechte und ihres Besitzes. Hierauf beruht es, dass Danzig trotz der „formellen Oberhoheit" des Königs von Polen, den sie allein für einen Herren halten sollten, „tatsächlich selbständig und unabhängig blieb". Aus dieser Urkunde folgert der Verf. das Recht der weiteren Zugehörigkeit zur Hanse, und hierauf gründet sich dann das weitere, bis 1793 tatsächlich geübte Recht, seine auswärtigen Angelegenheiten ohne die Vermittelung des polnischen Königs selber zu regeln. Diese Tatsachen sind für die jetzige Freie Stadt Danzig so wichtig, dass Kaufmann statt gedruckter Urkundentexte es vorzieht, 48 der wichtigsten Urkunden in bildlicher Wiedergabe vorzuführen und zwar in hervorragend gelungenen Autotypien, die trotz der Verkleinerung gut lesbar sind. Das Stadtrecht und die Willkür, mit Schriftzügen von klassischer Schönheit, die Schöffen- und die Bürgerbücher ziehen an unserem Auge vorüber. Das Koggensiegel des 13. Jahrhunderts wird nach zwei alten Abdrücken wiedergegeben. Die Staatsverträge und amtlichen Schreiben spiegeln die Entwickelung der Stadt wieder: die letzten Äeusserungen hansischer Macht, die Handelsbeziehungen zu England, Venedig und Toskana, die Schwedenkriege des 17. Jahrhunderts und am Schluss ein paar Beispiele diplomatischer Formalitäten. Es ist hier wohl zum ersten Male ein Bilderatlas zur Staatengeschichte geschaffen, wie er eindrucksvoller kaum sein kann, und es lässt sich in einer kurzen Besprechung der reiche Inhalt wirklich nur andeuten. Die Geschichtskenntnis, die wir für

unser politisches Urteil so nötig brauchen, darf nicht Sonderbesitz einiger Fachgelehrter bleiben, sondern sie muss tief in das Volk hineindringen. Ein solches Urkundenbuch in Bildern ist dazu ein treffliches Hilfsmittel von sachlicher Vornehmheit. Auch Elbing hat in seinem Staatsarchiv Urkundenschätze von hohem Range, die einer ähnlich gearteten Veröffentlichung wohl wert wären.

Marienburg Westpr. Bernhard Schmid.

Erwin Volckmann, **Der Grundstein britischer Weltmacht.** Geschichtliche und handelspolitische Studie über die Beziehungen zwischen Altpreussen und England bis auf König Jacob I. Würzburg, Gebr. Memminger 1923. 8⁰ VIII, 205 Seiten.

Der Verfasser, ein gebürtiger Elbinger, der als Privatgelehrter in Rostock lebt und sich durch seine Forschungen auf kultur- und wirtschaftlichem Gebiete einen Namen gemacht hat, hat sich in seinem neuesten Buche die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, dass die feste Verbindung Englands mit Altpreussen, insbesondere die Tätigkeit der Eastland Company im 16. und 17. Jahrhundert „den felsenfesten Grundstein zum Aufbau der britischen Kolonial- und Weltmacht zu bilden berufen war“. Nach einem Überblick über die wirtschaftliche Entwickelung Englands seit dem 12. Jahrhundert, insbesondete unter der Einwirkung des Hansebundes, spricht Volckmann ausführlich über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Altpreussen und England im Mittelalter und zeigt dann, wie diese Beziehungen sich schliesslich als so notwendig für die Konkurrenzfähigkeit Englands mit anderen Handelsmächten erwiesen, dass dieses sich zur Gründung der „Eastland Company“, d. h. einer Handelsniederlassung für das Gebiet der Ostsee entschloss, und zwar mit dem Sitz in dem damals unter polnischer Oberhoheit stehenden Elbing, das im Gegensatz zu Danzig sich den Engländern in dem Konflikt mit der Hanse geneigt gezeigt hatte. Von 1580—1626 war Elbing die Residenz der Eastland Company, der Sitz des „Englischen Stapels“. Es war für Elbing eine Zeit grossen wirtschaftlichen Aufschwungs, der sich auch in einer äusserst regen öffentlichen und privaten Bautätigkeit bekundete. In jener Zeit entstanden unter dem Einfluss des holländischen Baumeisters Michael Janzson Pingster und dann seines Schülers Timotheus Jost, der einer Elbinger Goldschmiedsfamilie entstammte, jene geschmackvollen Wohnhausbauten im Stile der holländischen Renaissance, die

noch heute den Strassen der Altstadt zur Zierde gereichen, die aber damals nicht verputzt oder in Ölfarbenanstrich dastanden, sondern im Rohbau, wobei sich das helle Grau der Kalk- und Sandsteinornamente sehr wirkungsvoll von dem warmen Rot der Ziegelsteine abhob. An jene Blütezeit Elbings erinnern ferner noch heute der Name Englischbrunnen, wo die Engländer einen Landsitz als Erholungsstätte hatten, und der Bollwerkskrug, das „Siebengiebelhaus“, mit seinen interessanten Innenmalereien, der etwa 6 km nördlich der Stadt von dem Engländer Slocumbe als ein richtiges „Terminus-Hotel“ zur Unterkunft für die zu- und abreisenden Kaufleute erbaut wurde und heute als einziges noch erhaltenes Bauwerk dieser Art von hoher Bedeutung ist. Eine weitere Erinnerung an jene Zeit bilden die englischen und schottischen Familiennamen der Achenwall, Mac Donald, Ramsey, Rupson u. a., die z. T. noch bis ins 19. Jahrhundert in Elbing bekannt waren. Von dem neidischen Danzig angefeindet, erhob sich Elbing damals zu grosser Blüte. Sein überseeischer Handel brachte ihm ähnlichen Gewinn ein wie zur Zeit der Hansa. Mit der Einnahme Elbings durch den Schwedenkönig Gustav Adolf im Jahre 1626 fand die glänzende Periode ihren Abschluss, doch war nach des Verfassers Ansicht das Eingehen der englischen Residenz in Elbing „eigentlich bloss der notwendige Auflösungsprozess einer damals nicht mehr lebensfähigen Institution“.

Wie für die Stadt Elbing, so war auch für den Inselstaat die Zeit des „englischen Stapels“ in Altpreussen von grösster Bedeutung. Die lebhaften Handelsbeziehungen zu dem Osten stärkten seine Stellung im Kampfe mit andern damals gleichfalls mächtig aufstrebenden See- und Handelsmächten. Sie bildeten in der Tat den Grundstein britischer Weltmacht, und England hat seit dieser Zeit den Handelsverkehr mit den Ostseeländern stets aufs angelegentlichste gepflegt. Hier liegen auch heute noch die Wurzeln seiner wirtschaftlichen und handelspolitischen Kraft und weiteren Entwicklung. Und so urteilt auch die Newyorker Staats-Zeitung vom 16. Mai 1923 bei der Besprechung von Volckmanns Buch: „Das Fundament der heutigen Macht Englands liegt lediglich auf dem Kontinent, oder mit anderen Worten: ohne ein kraftvolles, wirtschaftlich leistungsfähiges Deutschtum inmitten Europas steht, trotz vermeintlicher Errungenschaften des Weltkrieges, der bedenklich knisternde Bau des britischen Weltreiches auf tönernen Füssen“.

Abgesehen von seinem hohen rein wissenschaftlichen Wert darf Volckmanns Buch also auch das Verdienst in Anspruch nehmen, jenseits des Kanals und des Ozeans als ein Mahnruf zur Besinnung zu wirken.

B. Ehrlich.

Zusatz und Berichtigung.

Nachtrag zum Kessel von Lodehnen, Kr. Mohrungen (vgl. S. 145, Anm. 2): Ausser den beiden Stücken vom schwedischen Festlande ist noch das Fragment eines solchen Kessels aus einem Brandgrabe von Havor auf Gotland bekannt, das Almgren in die Per. Montelius V, 1 setzt. Vergl. Almgren-Nerman, Die ältere Eisenzeit Gotlands II (1923) S. 81 zu Abb. 448 und S. 97.

M. Ebert.

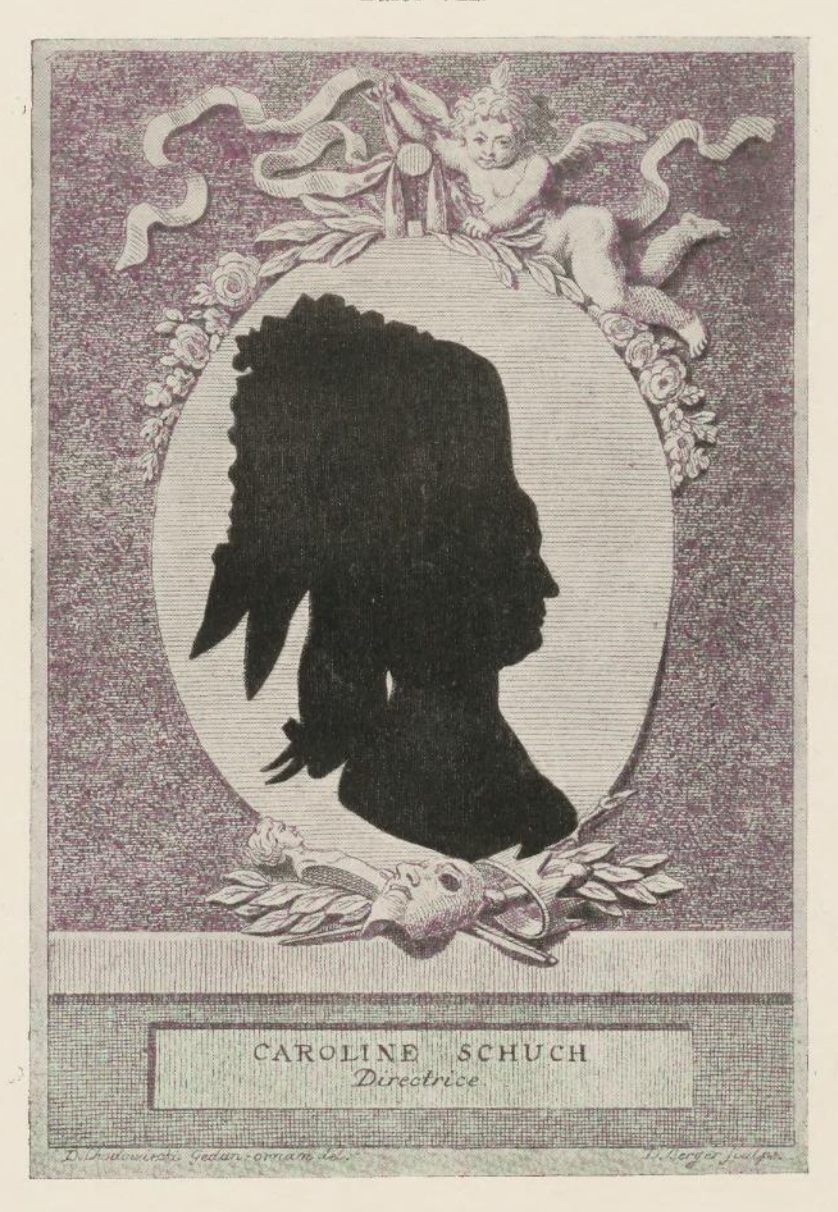
Zu S. 172, Z. 2: Statt Ventriculicies lies Ventriculites.



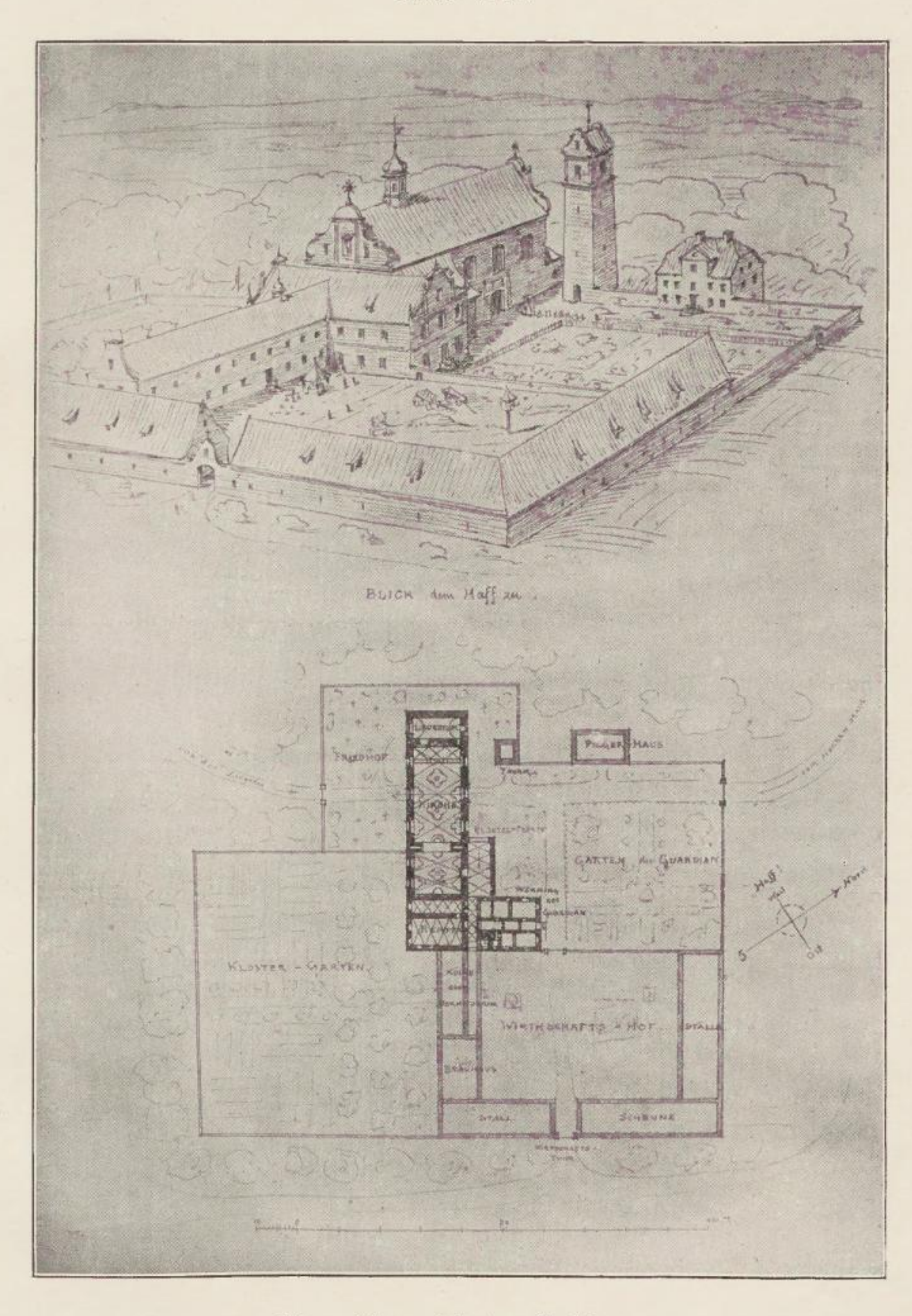




Tafel VII.



Tafel VIII.



Franziskanerkloster Cadinen.
Rekonstruktion von C. Steinbrecht.